

1266 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

9. 7. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXX, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1974)

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT**WALD, ALLGEMEINES****Begriffsbestimmungen**

§ 1. (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind der Waldkultur dienende Grundflächen und die darauf stockenden Bäume und Sträucher.

(2) Grundflächen (Waldboden) und die darauf stockenden Bäume und Sträucher (Bewuchs) dienen der Waldkultur, wenn sie geeignet sind, nachfolgende Wirkungen auszuüben:

- a) Nutzwirkung, das ist insbesondere die wirtschaftlich nachhaltige Hervorbringung des Rohstoffes Holz zur Versorgung der Volkswirtschaft und zur Existenzsicherung der Waldeigentümer, Nutzungsberechtigten und Arbeitnehmer in der Forstwirtschaft sowie der Berufstätigen in den mit dieser verbundenen Wirtschaftszweigen,
- b) Schutzwirkung, das ist insbesondere der Schutz vor Elementargefahren und schädigenden Umwelteinflüssen sowie die Erhaltung der Bodenkraft gegen Bodenabschwemmung und -verwehung, Geröllbildung und Hangrutschung,
- c) Wohlfahrtswirkung, das ist insbesondere der ausgleichende Einfluß auf Klima und Wasserhaushalt, Erneuerung und Reinigung von Luft und Wasser sowie überhaupt die Erhaltung eines biologisch sinnvollen Gleichgewichtes der Landschaft mit dem Ziel einer möglichst günstigen Beeinflussung der Umwelt, oder
- d) Erholungswirkung, das ist insbesondere die Wirkung des Waldes als Erholungsraum auf die Waldbesucher.

(3) Abs. 1 findet auch Anwendung,

- a) wenn der Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlaß vorübergehend beseitigt ist,
- b) auf dauernd unbestockte Flächen (wie Waldschneisen, Holzlagerplätze), sofern diese in einem räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen.

(4) Wald, dessen Bewuchs eine Überschirmung von weniger als drei Zehnteln aufweist, wird als Räumde, Waldboden ohne jeglichen Bewuchs als Kahlfäche bezeichnet.

(5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten

- a) unbeschadet der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. a und des § 5 Abs. 1 lit. a Flächen mit Bewuchs an Sträuchern, sofern diese forstwirtschaftlich nicht genutzt werden und nicht eine Schutzwirkung, wie im Einzugsgebiet eines Wildbaches, im Anbruch- oder Nährgebiet einer Lawine oder in einem erosionsgefährdeten Gebiet, erfüllen,
- b) bestockte Flächen geringen Ausmaßes, die infolge des gartenmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen,
- c) bestockte Flächen, die dem unmittelbaren Betrieb einer im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehenden öffentlichen Eisenbahn dienen,
- d) Grenzflächen gemäß § 1 des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, soweit sie auf Grund dessen § 2 vom Bewuchs freizuhalten sind.

Die Bestimmungen der §§ 46 bis 49, hinsichtlich lit. b auch jene der §§ 87 und 88, finden Anwendung.

(6) Als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch nicht Forstgärten, Forstsaamenplantagen und Christbaumkulturen, die nicht auf Waldboden angelegt wurden, sofern deren Inhaber binnen zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der

Errichtung solcher Anlagen, die Zucht von forstlichem Vermehrungsgut oder von Christbäumen der Behörde gemeldet hat. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 6 Anwendung.

(7) Auf die im Abs. 6 erster Satz angeführten Anlagen finden die Bestimmungen der §§ 46 bis 49, auf Forstgärten und Forstsamenplantagen überdies jene des XI. Abschnittes, auf Christbaumkulturen überdies jene der §§ 87 und 88, Anwendung.

Kampfzone des Waldes, Windschutzanlagen

§ 2. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf den Bewuchs in der Kampfzone des Waldes und in Windschutzanlagen anzuwenden, ungeachtet der Kulturgattung oder Benützungart der Grundflächen und des flächenmäßigen Aufbaues des Bewuchses.

(2) Unter der Kampfzone des Waldes ist die Zone zwischen der natürlichen Baumgrenze und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Waldes zu verstehen.

(3) Unter Windschutzanlagen sind Streifen oder Reihen von Bäumen oder Sträuchern zu verstehen, die vorwiegend dem Schutze vor Windschäden, insbesondere für landwirtschaftliche Grundstücke, sowie der Schneebindung dienen.

Wald in Katastralgemeinden ohne Grenzkataster

§ 3. (1) In Katastralgemeinden oder Teilen hievon, in denen ein Grenzkataster im Sinne des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, noch nicht eingeführt ist, gelten als Wald jene Grundstücke oder Grundstücksteile, die am 1. Jänner 1969

- a) im Grundsteuerkataster der Kulturgattung Wald zugeordnet waren oder, sofern dies nicht zutrifft,
- b) auf Grund der natürlichen Beschaffenheit unter den Begriff Wald im Sinne des § 1 gefallen oder seit diesem Zeitpunkt Wald geworden sind.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 lit. a gilt nicht, wenn das Grundstück oder der Grundstücksteil vor dem 1. Jänner 1949 der Waldkultur entzogen wurde und es sich nicht um Schutz- oder Bannwald (§§ 23 und 29) handelt.

(3) Bestehen Zweifel, ob ein Grundstück oder ein Grundstücksteil Wald ist, so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag des Grundeigentümers ein Feststellungsverfahren einzuleiten.

(4) Die Behörde hat nach Durchführung einer mit einem Augenschein verbundenen mündlichen Verhandlung durch Bescheid festzustellen, ob Wald vorliegt oder nicht. Sind Grundstücke oder

Grundstücksteile mit Weiderechten belastet, so ist vor der Entscheidung die Agrarbehörde zu hören.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß auch für Flächen mit Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder in Windschutzanlagen.

Feststellungsverfahren bei Neuanlegung eines Grenzkatasters

§ 4. (1) Wird in einer Katastralgemeinde das Verfahren zur allgemeinen Neuanlegung eines Grenzkatasters eingeleitet, so hat die Behörde durch Kundmachung die Eigentümer der Grundstücke dieser Katastralgemeinde — bei teilweiser Neuanlegung die Eigentümer der Grundstücke, hinsichtlich derer der Grundsteuerkataster in einen Grenzkataster umgewandelt werden soll (§ 17 des Vermessungsgesetzes) — aufzufordern, in Zweifelsfällen innerhalb einer bestimmten Frist Anträge nach § 3 Abs. 3 oder 5 bei der Behörde einzubringen. Die Frist ist so zu bemessen, daß die Entscheidungen über diese Anträge im Verfahren zur Neuanlegung berücksichtigt werden können.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 hat die Behörde im Zusammenwirken mit der Vermessungsbehörde von Amts wegen zu prüfen, ob in der Katastralgemeinde Anlässe zur Einleitung von Feststellungsverfahren gegeben sind, und, sofern dies der Fall ist, die entsprechenden Verfahren von Amts wegen einzuleiten.

(3) Ist im Feststellungsverfahren ein Augenschein vorzunehmen, so ist er tunlichst gleichzeitig mit etwaigen Grenzverhandlungen der Vermessungsbehörde (§ 24 des Vermessungsgesetzes) durchzuführen.

Wald in Katastralgemeinden mit Grenzkataster

§ 5. (1) In Katastralgemeinden oder Teilen hievon, in denen der Grenzkataster allgemein oder teilweise neu eingeführt wurde, gelten jene Grundstücke oder Grundstücksteile als Wald, die

- a) nach dem 1. Jänner 1969 im Grenzkataster der Benützungart Wald zugeordnet wurden oder
- b) am 1. Jänner 1969 auf Grund der natürlichen Beschaffenheit unter den Begriff Wald im Sinne des § 1 fielen oder seither zu Wald geworden sind.

(2) Bei Grundstücken gemäß Abs. 1 hat die Behörde Feststellungsverfahren nur durchzuführen, wenn Zweifel über die Identität oder die Grenzen des Grundstückes bestehen oder die tatsächliche bisherige Benützungart mit der eingetragenen nicht übereinstimmt. § 3 Abs. 4 zweiter Satz findet Anwendung.

Inhaltsübersicht

Bundesgesetz vom, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1974)

(Regierungsvorlage vom 9. Juli 1974, 1266 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen, XIII. GP)

<p style="text-align: center;">I. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">WALD, ALLGEMEINES</p> <p>§ 1. Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2. Kampfzone des Waldes, Windschutzanlagen</p> <p>§ 3. Wald in Katastralgemeinden ohne Grenzkataster</p> <p>§ 4. Feststellungsverfahren bei Neuanlegung eines Grenzkatasters</p> <p>§ 5. Wald in Katastralgemeinden mit Grenzkataster</p> <p>§ 6. Neubewaldung</p> <p>§ 7. Mitteilung von Änderungen</p> <p style="text-align: center;">II. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">FORSTLICHE RAUMPLANUNG</p> <p>§ 8. Ziel der forstlichen Raumplanung</p> <p>§ 9. Maßnahmen der forstlichen Raumplanung</p> <p>§ 10. Forstliche Raumpläne; Ausgestaltung</p> <p>§ 11. Waldentwicklungsprogramme</p> <p>§ 12. Wald funktionsplan</p> <p>§ 13. Forstlicher Raumplanungsbeirat</p> <p style="text-align: center;">III. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">ERHALTUNG DES WALDES UND DER NACHHALTIGKEIT SEINER WIRKUNGEN</p> <p style="text-align: center;">A. Erhaltung des Waldes, Allgemeines</p> <p>§ 14. Öffentliche Interessen an der Walderhaltung</p> <p>§ 15. Wiederbewaldung</p> <p>§ 16. Waldbehandlung entlang der Eigentums- grenzen</p> <p>§ 17. Waldteilung</p> <p>§ 18. Waldverwüstung</p> <p>§ 19. Rodung</p> <p>§ 20. Rodungsbewilligung; Bedingungen und Auf- lagen</p> <p>§ 21. Rodungsverfahren</p> <p>§ 22. Verhältnis zu den Agrarbehörden</p> <p style="text-align: center;">B. Wälder mit Sonderbehandlung</p> <p>§ 23. Schutzwald, Begriff</p> <p>§ 24. Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes</p> <p>§ 25. Feststellungsverfahren bei Schutzwald</p> <p>§ 26. Großräumige Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Schutzwald</p>	<p>§ 27. Sonderbestimmungen für die Kampfzone des Waldes und für Windschutzanlagen</p> <p>§ 28. Ermächtigung der Landesgesetzgebung</p> <p>§ 29. Bannwald</p> <p>§ 30. Inhalt der Bannlegung</p> <p>§ 31. Bannlegung im Interesse von Verkehrsanlagen</p> <p>§ 32. Bannlegungsverfahren</p> <p>§ 33. Entschädigung</p> <p>§ 34. Einfeldungswälder</p> <p style="text-align: center;">C. Benützung des Waldes zu Erholungszwecken</p> <p>§ 35. Arten der Benützung</p> <p>§ 36. Benützungsbefchränkungen</p> <p>§ 37. Behördliche Überprüfung der Benützungsbef- chränkungen</p> <p>§ 38. Erholungswald</p> <p>§ 39. Haftung</p> <p style="text-align: center;">D. Wälder mit Nebennutzungen</p> <p>§ 40. Waldweide; Schneefucht</p> <p>§ 41. Streugewinnung</p> <p>§ 42. Harznutzung</p> <p style="text-align: center;">IV. ABSCHNITT</p> <p style="text-align: center;">FORSTSCHUTZ</p> <p style="text-align: center;">A. Schutz vor Waldbrand</p> <p>§ 43. Feuerentzündung im Wald</p> <p>§ 44. Vorbeugungsmaßnahmen</p> <p>§ 45. Ermächtigung der Landesgesetzgebung</p> <p style="text-align: center;">B. Schutz vor Forstschädigungen</p> <p>§ 46. Forstschädlinge, Anzeigepflicht</p> <p>§ 47. Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahr- drohender Schädlingsvermehrung</p> <p>§ 48. Sonstige Maßnahmen</p> <p>§ 49. Forstpflanzenschutz im Verkehr mit dem Aus- land und Handel mit forstlichen Pflanzen- schutzmitteln</p> <p style="text-align: center;">C. Forstschädliche Luftverunreinigungen</p> <p>§ 50. Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 51. Verordnungsermächtigung</p> <p>§ 52. Bewilligung von Anlagen</p> <p>§ 53. Bewilligungsverfahren</p>
--	---

2

- § 54. Besondere Maßnahmen
- § 55. Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen
- § 56. Haftung
- § 57. Vermutung der Verursachung
- § 58. Rückgriffs- und Ausgleichsrecht
- § 59. Verjährung
- § 60. Vorschriften des bürgerlichen Rechtes
- § 61. Schadenersatzansprüche, Gerichtsstand

V. ABSCHNITT BRINGUNG

A. Bringung zu Lande

- § 62. Bringung
- § 63. Forstliche Bringungsanlagen
- § 64. Allgemeine Vorschriften für Bringungsanlagen
- § 65. Planung und Bauaufsicht
- § 66. Bewilligungspflichtige Bringungsanlagen
- § 67. Bewilligungsverfahren
- § 68. Anmeldepflichtige Forststraßen
- § 69. Waldflächen, die für eine Bringungsanlage beansprucht wurden

B. Bringung über fremden Boden

- § 70. Bringung über fremden Boden
- § 71. Entschädigung

C. Bringungsgenossenschaften

- § 72. Bringungsgenossenschaften
- § 73. Bringungsgenossenschaften mit Beitrittszwang
- § 74. Satzung
- § 75. Genossenschaftsverhältnis
- § 76. Kosten
- § 77. Aufsicht

D. Bringung zu Wasser

- § 78. Trift, Bewilligungsbehörde
- § 79. Zulässigkeit der Trift
- § 80. Bewilligungsverfahren
- § 81. Bewilligung
- § 82. Pflichten der Triftberechtigten
- § 83. Betreten fremder Grundstücke durch Triftberechtigte

VI. ABSCHNITT

NUTZUNG DER WALDER

A. Generelle Nutzungsbeschränkungen

- § 84. Schutz hiebsunreifer Bestände
- § 85. Ausnahmbewilligung
- § 86. Verbot von Kahlhieben
- § 87. Tannenchristbäume
- § 88. Ausweiszwang bei der Gewinnung sonstiger Christbäume und von Reisig

B. Behördliche Überwachung der Fällungen

- § 89. Bewilligungspflichtige Fällungen
- § 90. Freie Fällungen
- § 91. Fällungsantrag
- § 92. Fällungsbewilligung
- § 93. Sicherheitsleistung
- § 94. Verpflichtung sonstiger Personen aus der Bewilligung
- § 95. Entscheidung über den Fällungsantrag

- § 96. Geltungsdauer der Fällungsbewilligung
- § 97. Fällungspläne
- § 98. Genehmigung von Fällungsplänen

C. Ermächtigung der Landesgesetzgebung

- § 99. Allgemeine Ermächtigung der Landesgesetzgebung
- § 100. Sonderbestimmungen für Tirol und Vorarlberg
- § 101. Sonderbestimmungen für Burgenland
- § 102. Sonderbestimmungen für Oberösterreich

VII. ABSCHNITT

SCHUTZ VOR WILDBÄCHEN UND LAWINEN

- § 103. Anwendungsbereich und Weitergeltung bisheriger Vorschriften
- § 104. Begriffsbestimmungen; Festlegung der Einzugsgebiete
- § 105. Waldbehandlung in Einzugsgebieten
- § 106. Vorbeugungsmaßnahmen in Einzugsgebieten; Räumung von Wildbächen
- § 107. Organisation und Aufgaben der Dienststellen; Kostentragung
- § 108. Verfahren, Zuständigkeit

VIII. ABSCHNITT

FORSTPERSONAL

A. Forstorgane und Forstschutzorgane

- § 109. Forstorgane und ihr Aufgabenbereich
- § 110. Ausbildungsgang für Forstorgane
- § 111. Staatsprüfung für den höheren Forstdienst
- § 112. Staatsprüfung für den Försterdienst
- § 113. Gemeinsame Bestimmungen über die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst
- § 114. Anerkennung ausländischer Prüfungszeugnisse
- § 115. Forstschutzorgane
- § 116. Das Forstschutzorgan als öffentliche Wache
- § 117. Recht auf Ausweisung von Personen aus dem Wald und auf Festnahme
- § 118. Pflicht zur Bestellung von Forstorganen
- § 119. Besondere Fälle
- § 120. Bestellungsverfahren
- § 121. Gemeinsame Bestimmungen für Forst- und Forstschutzorgane

B. Forstfachschule

- § 122. Errichtung einer Forstfachschule
- § 123. Aufgabe der Fachschule
- § 124. Unterricht und Lehrplan
- § 125. Aufnahme in die Fachschule
- § 126. Schulgeldfreiheit
- § 127. Abschlußprüfung
- § 128. Schülerbeurteilung
- § 129. Prüfungskommissionen
- § 130. Schulbehörde, Lehrer
- § 131. Schülerheim
- § 132. Verhalten der Schüler, Disziplinarstrafen
- § 133. Verordnungsermächtigungen
- § 134. Schulen mit Forstfachschulcharakter, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden

IX. ABSCHNITT

FORSTLICHE BUNDESVERSUCHSANSTALT

- § 135. Forstliche Bundesversuchsanstalt
- § 136. Aufgaben der Anstalt
- § 137. Organisation
- § 138. Tarif
- § 139. Versuchsflächen
- § 140. Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

X. ABSCHNITT

FORSTLICHE FÖRDERUNG

- § 141. Geldmittel des Bundes
- § 142. Ziele der forstlichen Förderung, Förderungsmaßnahmen
- § 143. Allgemeine Bestimmungen
- § 144. Richtlinien
- § 145. Höhe der Zuschüsse

XI. ABSCHNITT

FORSTSAAT- UND FORSTPFLANZGUT

A. Allgemeines

- § 146. Anwendungsbereich
 - § 147. Begriffsbestimmungen
 - § 148. Forstliche Baumarten
 - § 149. Herkunftsgebiete
 - § 150. Behandlung des Saatgutes
 - § 151. Verkehr mit Vermehrungsgut, Allgemeines
 - § 152. Bezeichnung von Vermehrungsgut
 - § 153. Betriebsbücher
 - § 154. Überwachung
- B. Gewinnung und Anerkennung von Vermehrungsgut**
- § 155. Bestandesanerkennung
 - § 156. Ernte in anerkannten Beständen

- § 157. Anerkennung des Saatgutes
- § 158. Anerkennung von generativem Pflanzgut
- § 159. Anerkennung des Ausgangsmaterials von vegetativem Pflanzgut (Pappel)
- § 160. Anerkennung von Pflanzgut der Pappel

C. Ein- und Ausfuhr von Vermehrungsgut

- § 161. Einfuhrbewilligung
- § 162. Bewilligungsverfahren
- § 163. Einfuhrkontrolle von Saatgut
- § 164. Einfuhrkontrolle von Pflanzgut
- § 165. Behandlung von Vermehrungsgut, das zur Einfuhr nicht zugelassen ist
- § 166. Kontrollgebühren
- § 167. Ausfuhrzeugnisse

XII. ABSCHNITT

ALLGEMEINE, STRAF-, AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 168. Behörden, Zuständigkeit und Instanzenzug
- § 169. Aufgaben der Behörden
- § 170. Forstaufsicht
- § 171. Sachverständigentätigkeit der Behörden
- § 172. Strafbestimmungen
- § 173. Verjährung
- § 174. Holzankauf in Bausch und Bogen
- § 175. Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben
- § 176. Inkrafttreten
- § 177. Außerkrafttreten von Vorschriften
- § 178. Anhängige Verfahren
- § 179. Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes; bestehende individuelle Verwaltungsakte
- § 180. Übergangsbestimmungen
- § 181. Vollziehung; Durchführung der Förderungsmaßnahmen

(3) Ergeht in einem Feststellungsverfahren ein Bescheid, der eine Benützungsort feststellt, die mit der im Grenzkataster ersichtlich gemachten oder ersichtlich zu machenden nicht übereinstimmt, so ist für die Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die im Bescheid enthaltene Feststellung maßgebend.

Neubewaldung

§ 6. (1) Eine Neubewaldung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn Grundstücke oder Grundstücksteile, die bisher nicht Waldboden waren, durch Aufforstung (Saat oder Pflanzung) oder Naturverjüngung in Waldboden übergeführt werden.

(2) Neubewaldete Grundstücke oder Grundstücksteile unterliegen im Falle der Aufforstung nach Ablauf von zehn Jahren ab deren Durchführung, im Falle der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche, den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes; die Bestimmungen des IV. Abschnittes sind jedoch bereits ab dem Vorhandensein des Bewuchses anzuwenden. Für die Durchführung von Feststellungsverfahren finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 und 4 sowie des § 5 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, deren Aufforstung behördlich angeordnet wurde, gelten vom Zeitpunkt der Rechtskraft des Bescheides an als Waldboden.

(4) Grundstücke oder Grundstücksteile, zu deren Aufforstung Förderungsmittel gemäß den Bestimmungen des X. Abschnittes gewährt wurden, gelten mit dem Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel als Waldboden.

Mitteilung von Änderungen

§ 7. (1) Die Behörde hat von allen Bescheiden, die für die Eintragung der Benützungsort Wald im Grenzkataster oder für die Eintragung der Kulturgattung Wald im Grundsteuerkataster von Bedeutung sind, wie Rodungsbewilligung und Bescheid über die Feststellung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles als Wald, nach Eintritt der Rechtskraft, eine Ausfertigung dem Vermessungsamt zu übermitteln.

(2) Das Vermessungsamt hat, wenn es anlässlich von Erhebungen eine Änderung in der Benützungsort oder Kulturgattung Wald festgestellt hat, hievon der Behörde Mitteilung zu machen und geeignete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Änderung nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen anzuordnen, die dem Vermessungsamt mitzuteilen sind. § 5 Abs. 3 findet Anwendung.

(3) Sofern es sich um agrargemeinschaftliche oder um mit Einforstungsrechten belastete Grundstücke handelt, hat die Behörde von den im Abs. 1 genannten Bescheiden auch der Agrarbehörde Mitteilung zu machen.

II. ABSCHNITT

FORSTLICHE RAUMPLANUNG

Ziel der forstlichen Raumplanung

§ 8. (1) Ziel der forstlichen Raumplanung ist es, die Waldverhältnisse im Bundesgebiet oder von Teilen hievon vorausschauend so zu gestalten, daß die Wirkungen des Waldes (Schutz-, Nutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung) möglichst günstig zur Geltung kommen. Dabei ist auf sonstige raumwirksame Planungen des Bundes sowie auf jene nach landesgesetzlichen Vorschriften Bedacht zu nehmen und eine Koordinierung aller in Betracht kommenden öffentlichen Interessen anzustreben.

(2) Zur Erreichung des im Abs. 1 genannten Zieles ist

- a) für das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit, wie dies zur Erzielung der im Abs. 1 genannten Wirkungen des Waldes erforderlich ist, und für dessen Schutz vor nachteiligen Einwirkungen vorzusorgen,
- b) in Gebieten, in denen die Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes besonders wichtig sind, insbesondere als Hochwasser-, Lawinen- oder Windschutz sowie als Wasserspeicher, durch entsprechende Gliederung des Waldes im Raume eine möglichst günstige Verteilung der Bodennutzungsarten und eine möglichst zweckentsprechende Bodenbedeckung und -bewirtschaftung anzustreben,
- c) in Gebieten mit Konzentration von Wohn- und Arbeitsstätten sowie Verkehrsflächen durch entsprechende räumliche Anordnung, Erhaltung und Ausgestaltung der Wälder vorzusorgen, daß die Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen des Waldes im erforderlichen Ausmaße gewährleistet werden.

Maßnahmen der forstlichen Raumplanung

§ 9. Maßnahmen der forstlichen Raumplanung sind so zu gestalten, daß die Wirkungen des Waldes möglichst günstig zur Geltung kommen. Sie können sich insbesondere erstrecken

- a) auf die Festlegung von
 1. Waldgebieten mit Eignung zu hoher Rohstofffunktion,

2. Waldgebieten, denen eine Schutz-, Wohlfahrts- oder Erholungswirkung in besonderem Ausmaße zukommt, wie Schutz- oder Bannwälder, Wälder, die vor Immissionen einschließlich Lärm schützen, und Erholungsgebiete,
 3. Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen sowie von wildbach- oder lawinenbedingten Gefahrenzonen,
 4. Waldgebieten, die besonderer Maßnahmen zum Schutze vor Immissionen bedürfen,
- b) auf die Planung der
1. Neuaufforstung auf hiezu heranstehenden Flächen sowie der Aufforstung zum Zwecke des Windschutzes, der Landschaftsgestaltung und der Verbesserung des Wasserhaushaltes, insbesondere in unterbewaldeten Gebieten,
 2. Abgrenzung zwischen Forst-, Land- und Almwirtschaft, wo dies, wie in der Kampfzone des Waldes, für eine bessere Entfaltung der Wirkungen des Waldes vorteilhaft ist.

Forstliche Raumpläne; Ausgestaltung

- § 10. (1) In den forstlichen Raumplänen sind
- a) die Sachverhalte und erkennbaren Entwicklungen, die die Waldverhältnisse des Planungsgebietes bestimmen und beeinflussen, kartographisch und textlich darzustellen (Bestandsaufnahme),
 - b) ein Entwicklungsplan für dieses Gebiet unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen der §§ 8 und 9 festzulegen (Planerstellung) und
 - c) dieser Plan entsprechend der jeweiligen tatsächlichen Entwicklung im Planungsgebiet zu ergänzen (Evidenthaltung).

Den forstlichen Raumplänen sind die erforderlichen Unterlagen beizuschließen; diese bilden einen Bestandteil der forstlichen Raumpläne.

- (2) Forstliche Raumpläne sind
- a) das Waldentwicklungsprogramm
 1. für das Bundesgebiet oder Teile desselben (Bundes-Waldentwicklungsprogramm, § 11 Abs. 3),
 2. für ein Bundesland oder Teile desselben (Landes-Waldentwicklungsprogramm, § 11 Abs. 4),
 - b) der Waldfunktionsplan für den Bereich eines politischen Bezirkes oder für Teile desselben (§ 12 Abs. 1),
 - c) der Waldfachplan (§ 12 Abs. 8 lit. d),
 - d) der Gefahrenzonenplan (§ 12 Abs. 8 lit. e).

(3) Soweit andere raumwirksame Planungen den Wald berühren, sind sie im Rahmen der Waldentwicklungsprogramme (§ 11) und der Waldfunktionspläne (§ 12) auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu überprüfen und die Ergebnisse hiervon in den bezeichneten forstlichen Raumplänen festzulegen.

(4) Zur Erstellung der forstlichen Raumpläne sind befugt

- a) für die forstlichen Raumpläne gemäß Abs. 2 lit. a und b: die Forstwirte des forsttechnischen Dienstes der Behörden,
- b) für die forstlichen Raumpläne gemäß Abs. 2 lit. c: Forstwirte im Rahmen ihrer Dienstverrichtungen und Ziviltechniker für Forstwirtschaft,
- c) für die forstlichen Raumpläne gemäß Abs. 2 lit. d: die Forstwirte der Dienststellen gemäß § 107 Abs. 1.

(5) Nähere Vorschriften über die Form der forstlichen Raumpläne hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen.

Waldentwicklungsprogramme

§ 11. (1) In den Waldentwicklungsprogrammen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 sowie unter Bedachtnahme auf bereits bestehende regionale Planungen jene Maßnahmen für das Planungsgebiet (Abs. 3 und 4) nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 10 Abs. 5 festzulegen, die zur Erreichung der im § 8 Abs. 1 umschriebenen Wirkungen erforderlich sind. Soweit die Erreichung einzelner dieser Wirkungen vordringlich erscheint, können sich Waldentwicklungsprogramme unter Berücksichtigung einer vorausschauenden Gesamtgestaltung auch nur auf jene Maßnahmen beschränken, die zur Erreichung dieser Wirkungen erforderlich sind.

(2) Waldentwicklungsprogramme für Teilgebiete einer Gebietskörperschaft dürfen solchen des Gesamtgebietes derselben nicht widersprechen.

(3) Zur Erstellung der Bundes-Waldentwicklungsprogramme ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Dieser hat jedenfalls ein Bundes-Waldentwicklungsprogramm für das gesamte Bundesgebiet zu erstellen. Ergibt sich die Notwendigkeit einer zusammenhängenden und einheitlich ausgerichteten Planung für bestimmte Gebiete zweier oder mehrerer Bundesländer, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ein Bundes-Waldentwicklungsprogramm auch für diese Bereiche zu erstellen.

(4) Zur Erstellung der Landes-Waldentwicklungsprogramme ist der Landeshauptmann zu-

ständig. Dieser hat solche Programme zu erstellen, wenn dies aus Gründen der Koordinierung mit einschlägigen sonstigen Raumplanungen des Landes erforderlich erscheint; er kann solche Programme nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer erstellen, wenn dies im Interesse der Erreichung der im § 8 Abs. 1 umschriebenen Wirkungen zweckmäßig erscheint. Landes-Waldentwicklungsprogramme haben sich auf das Bundesland oder Teile desselben zu erstrecken.

(5) Bundes-Waldentwicklungsprogramme sind durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Landes-Waldentwicklungsprogramme durch Verordnung des Landeshauptmannes zu erlassen. Vor der Erlassung der Bundes-Waldentwicklungsprogramme hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft den forstlichen Bundes-Raumplanungsbeirat zu hören, vor der Erlassung der Landes-Waldentwicklungsprogramme hat der Landeshauptmann eine Stellungnahme des Landes vom Standpunkte der Landesraumplanung einzuholen sowie unter der Voraussetzung des § 13 Abs. 11 den forstlichen Landes-Raumplanungsbeirat zu hören.

Waldfunktionsplan

§ 12. (1) Die Behörde hat den Waldfunktionsplan unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10 Abs. 1 nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 10 Abs. 5 zu erstellen.

(2) Der Waldfunktionsplan hat den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu entsprechen und darf bestehenden Waldentwicklungsprogrammen nicht widersprechen.

(3) Die Behörde hat den Waldfunktionsplan in ihren Amtsräumen durch vier Wochen während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und dies in geeigneter Weise kundzumachen.

(4) Jedermann ist berechtigt, zum Waldfunktionsplan innerhalb der Auflagefrist des Abs. 3 begründete schriftliche Erinnerungen vorzubringen. Darauf ist anlässlich des gemäß Abs. 3 vorgesehenen Auflegens ausdrücklich hinzuweisen. Rechtzeitig vorgebrachte schriftliche Erinnerungen sind den textlichen Ausführungen des Waldfunktionsplanes als Beilage anzuschließen.

(5) Der Waldfunktionsplan bedarf der Zustimmung des Landeshauptmannes. Diese ist zu erteilen, wenn der Plan den hiefür in Betracht kommenden Erfordernissen dieses Abschnittes entspricht und auf bestehende Waldfunktionspläne für benachbarte Gebiete abgestimmt ist. Vor der Erteilung der Zustimmung hat der Landeshauptmann eine Stellungnahme des Landes vom Standpunkte der Landesraumplanung einzuholen sowie unter der Voraussetzung des § 13 Abs. 11 den forstlichen Landes-Raumplanungsbeirat zu hören.

(6) Nach Vorliegen der Zustimmung des Landeshauptmannes hat die Behörde den Waldfunktionsplan durch Kundmachung zu verlautbaren.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Planungsträgers die raumwirksamen Planungen anderer Stellen, die Waldgebiete berühren, auf ihre Zulässigkeit nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu prüfen und, soweit deren Ergebnis zu keinen Bedenken Anlaß gibt,

- a) in den Waldfunktionsplan aufzunehmen oder, sofern ein solcher nicht vorliegt,
- b) als Waldfunktionsplan für das betreffende Planungsgebiet anwendbar zu machen.

(8) Raumwirksame Planungen im Sinne des Abs. 7 sind:

- a) Bundesfachplanungen,
- b) Raumplanungen auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften (wie Entwicklungspläne, Flächenwidmungspläne),
- c) sonstige raumwirksame Planungen, insbesondere von regionalen oder überregionalen Zweckverbänden,
- d) forstliche Raumpläne von Waldeigentümern oder von hiefür in Betracht kommenden Stellen, insbesondere über Maßnahmen gemäß § 9 lit. a Z. 1 und 2 sowie lit. b (Waldfachpläne) und
- e) forstliche Raumpläne der Dienststellen gemäß § 107 Abs. 1 über Maßnahmen gemäß § 9 lit. a Z. 3 (Gefahrenzonenpläne).

Forstlicher Raumplanungsbeirat

§ 13. (1) Zur Abstimmung forstlicher Raumpläne untereinander sowie mit forstpolitischen Maßnahmen und den Gegebenheiten sonstiger raumwirksamer Planungen ist beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein forstlicher Bundes-Raumplanungsbeirat (im folgenden kurz Beirat genannt) mit beratender Funktion einzurichten.

(2) Den Vorsitz im Beirat hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu führen. Dieser kann sich durch einen von ihm zu bestimmenden Beamten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vertreten lassen, der Forstwirt sein muß. Dem Beirat haben anzugehören

- a) je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Österreichischen Arbeiterkammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
- b) vier Vertreter der Waldeigentümer, von denen mindestens zwei Bergbauern sein müssen,

- c) zwei Beamte des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, von denen der eine Forstwirt sein und der andere die Anstellungserfordernisse für den höheren technischen Agrardienst erfüllen muß,
- d) zwei Experten der Raumplanung, die mit den Problemen der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes in ihren Wechselbeziehungen zu den Grundsätzen der Raumplanung vertraut sind.
- (3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Mitglieder des Beirates sowie die Ersatzmitglieder für diese, die im Abs. 2 lit. a genannten Vertreter nach Anhörung der darin angeführten Institutionen, jeweils für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zum Nationalrat wählbar sein.
- (4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat ein Mitglied (Ersatzmitglied) abzurufen, wenn es die Wählbarkeit zum Nationalrat verloren hat oder nicht mehr die Gewähr bietet, daß es seine Aufgaben zu erfüllen vermag.
- (5) Der Vorsitzende kann den Sitzungen des Beirates Experten mit beratender Stimme beiziehen. Bei der Behandlung von Projekten eines bestimmten Bundeslandes hat er zwei in diesem tätige Forstwirte beizuziehen, von denen der eine dem forsttechnischen Dienst der Behörde und der andere einer Dienststelle gemäß § 107 Abs. 1 lit. a anzugehören hat; den Angehörigen der Behörden hat der Landeshauptmann, jenen der Dienststelle gemäß § 107 Abs. 1 lit. a das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft namhaft zu machen.
- (6) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Die Reise- und Aufenthaltsgebühren der nicht im Tagungsort wohnenden Mitglieder des Beirates sowie der gemäß Abs. 5 beizuziehenden Experten werden vom Bund in der für Bundesbeamte der Dienstklasse VIII geltenden Höhe getragen.
- (7) Die Mitglieder des Beirates und deren Ersatzmänner sowie gemäß Abs. 5 herangezogene Experten dürfen ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis, das ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, während der Dauer ihrer Bestellung und auch nach Erlöschen ihrer Funktion nicht offenbaren oder verwerten. Sie sind überdies verpflichtet, über den Verlauf der Beratungen des Beirates Verschwiegenheit zu bewahren.
- (8) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (9) Die Tätigkeit des Beirates ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die der Beirat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu beschließen hat.

(10) Die Bürogeschäfte des Beirates hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu führen.

(11) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, für die Behandlung der Aufgaben der forstlichen Raumplanung auf Landesebene einen forstlichen Landes-Raumplanungsbeirat einzurichten, der hinsichtlich seiner Zusammensetzung dem Erfordernis des Abs. 2 mit der Maßgabe zu entsprechen hat, daß dem Beirat an Stelle der in lit. a angeführten Mitglieder Vertreter der entsprechenden Landesorganisationen und an Stelle der in lit. c angeführten Mitglieder Vertreter des Amtes der Landesregierung angehören.

III. ABSCHNITT

ERHALTUNG DES WALDES UND DER NACHHALTIGKEIT SEINER WIRKUNGEN

A. Erhaltung des Waldes; Allgemeines

Öffentliche Interessen an der Walderhaltung

§ 14. Zur Gewährleistung der günstigen Wirkungen des Waldes im öffentlichen Interesse hat der Waldeigentümer nach Maßgabe dieses Bundesgesetzes folgende Grundsätze zu beachten:

- a) Waldboden ist als solcher zu erhalten;
- b) Wald ist so zu behandeln, daß die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen (§ 1 Abs. 2) nachhaltig gesichert bleiben;
- c) bei Nutzung des Waldes ist unter Berücksichtigung des langfristigen forstlichen Erzeugungszeitraumes und allenfalls vorhandener Planungen vorzusorgen, daß die ihrem Alter nach für die Nutzung durch die nachfolgende Generation bestimmten Waldbestände dieser vorbehalten bleiben.

Wiederbewaldung

§ 15. (1) Der Waldeigentümer hat Kahlflächen und Räumden rechtzeitig mit forstlichem Vermehrungsgut standortstauglicher Baumarten, sofern mangels Standortstauglichkeit der Baumarten eine Wiederbewaldung nicht gewährleistet erscheint, mit Sträuchern aufzuforsten.

(2) Die Aufforstung gilt als rechtzeitig, wenn die hiezu erforderlichen Maßnahmen (Saat oder Pflanzung) bis längstens Ende des dritten, dem Entstehen der Kahlfläche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahres ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

(3) Lücken in stark durchlichteten Beständen (§ 89 Abs. 2) sind entsprechend den forstwirtschaftlichen Erfordernissen aufzuforsten.

(4) Bei Nutzungsarten und auf Standorten, bei denen die Naturverjüngung durch Samen, Stock- oder Wurzelanschlag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren die Regel ist, darf mit der Aufforstung über den im Abs. 2 festgelegten Zeitraum hinaus zugewartet werden. Unterbleibt jedoch die Naturverjüngung oder reicht sie zur vollen Bestockung nicht aus, dann ist spätestens im fünften, dem Entstehen der Kahlfäche oder Räumde nachfolgenden Kalenderjahr die Aufforstung durchzuführen.

(5) Bringt in Hochlagen die Naturverjüngung offensichtlich Vorteile gegenüber der Aufforstung, kann die Behörde die gemäß Abs. 4 vorgeschriebene Frist um höchstens drei Jahre verlängern, sofern gegen die Verlängerung keine Bedenken aus den Gründen des § 86 Abs. 1 lit. a bestehen.

(6) Die Behörde hat die gemäß den Abs. 2 und 4 vorgeschriebenen Wiederbewaldungsfristen um höchstens zwei Jahre zu verlängern, wenn erwiesen ist, daß der Waldeigentümer durch Krankheit oder eine Katastrophensituation in seinem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (wie Brand oder Viehseuche) vorübergehend in eine unverschuldete Notlage geraten ist und diese voraussichtlich innerhalb der vorgesehenen Verlängerungsfrist enden wird. Diese Bestimmung gilt nicht für Wälder, auf die die §§ 23, 27 Abs. 1 und 29 Abs. 1 Anwendung finden.

(7) Ist eine außerordentliche Schadenssituation im Sinne des § 48 Abs. 2 lit. c gegeben, so beginnt die Wiederbewaldungsfrist mit Beendigung der Schadholzaufarbeitung. Diese Frist darf von der Behörde um höchstens fünf Jahre verlängert werden, wenn der Waldeigentümer innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Wiederbewaldungsfrist einen Wiederbewaldungsplan der Behörde vorgelegt und diese dem Plan mit Bescheid zugestimmt hat. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn der Plan — soweit er sich auf Schutz- oder Banwald bezieht, auch unter Bedachtnahme auf die hierfür geltenden Bestimmungen — die Wiederbewaldung innerhalb kürzestmöglicher Frist gewährleistet und die hierfür erforderlichen Voraussetzungen (wie Bereitstellung von Arbeitskräften und forstlichem Vermehrungsgut) nachweist.

(8) Die Verjüngung (durch Aufforstung erzielte Verjüngung oder Naturverjüngung) ist im Bedarfsfalle so lange nachzubessern, bis sie gesichert ist.

(9) Eine Verjüngung gilt als gesichert, wenn sie durch mindestens drei Wachstumsperioden befriedigend angewachsen ist, eine nach forstwirtschaftlichen Erfordernissen ausreichende Pflanzenzahl aufweist und keine erkennbare Gefährdung der weiteren Entwicklung vorliegt.

(10) Bestehen bei Kahlfächen oder Räumden, die zwecks Ausübung der Waldweide mit Einforstungs- oder Gemeindegutnutzungsrechten belastet sind, Zweifel, ob die Ausübung dieser Rechte nach der Wiederbewaldung gewährleistet ist, steht dem Waldeigentümer und dem Nutzungsberechtigten das Recht zu, bei der Behörde ein Feststellungsverfahren zu beantragen. Die Behörde hat hierüber mit Bescheid zu entscheiden; vor dessen Erlassung hat sie das Einvernehmen mit der Agrarbehörde herzustellen.

Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen

§ 16. (1) Der Eigentümer eines angrenzenden Grundstückes hat aus nachbarlichem Wald das Überhängen von Ästen in den Luftraum und das Eindringen von Wurzeln in das Erdreich seines Grundstückes dann zu dulden, wenn die Beseitigung (§ 422 ABGB) den nachbarlichen Wald einer offensibaren Gefährdung durch Wind oder Sonnenbrand aussetzen würde. Wird durch das Überhängen von Ästen oder das Eindringen von Wurzeln die ortsübliche Benutzung des nachbarlichen Grundstückes wesentlich beeinträchtigt, so hat dessen Eigentümer für die dadurch eingetretenen Vermögensnachteile gegenüber dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes Anspruch auf angemessene Entschädigung. Über die Bemessung der Entschädigung entscheidet die Behörde mit Bescheid. Dieser tritt außer Kraft, wenn eine der Parteien innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Bescheides die Bemessung der Entschädigung bei dem Bezirksgericht, in dessen Sprengel der Wald liegt, beantragt. Für das gerichtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren außer Streitsachen. Das Eisenbahnteilungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, ist sinngemäß anzuwenden.

(2) Jeder Waldeigentümer hat Fällungen entlang seiner Eigentumsgrenzen in einer Entfernung von weniger als 40 Metern zu unterlassen, wenn durch die Fällung nachbarlicher Wald einer offensibaren Windgefährdung ausgesetzt würde (Deckungsschutz).

(3) Der Deckungsschutz ist dem Eigentümer des angrenzenden Waldes sowie den Eigentümern etwaiger an diesen angrenzenden Wälder zu gewähren, sofern die jeweilige Entfernung von der Eigentumsgrenze des zum Deckungsschutz Verpflichteten weniger als 40 Meter beträgt; allfällige zwischen den Waldflächen liegende, unter § 1 Abs. 1 nicht fallende Grundstücke von weniger als 10 Meter Breite sind hiebei nicht einzuzurechnen.

(4) Reicht der Deckungsschutz zur wirksamen Hintanhaltung einer Windgefahr in besonders gelagerten Fällen (wie bei Wäldern in stark windgefährdeten Lagen oder mit besonderen windanfälligen Aufbauformen) nicht aus, so hat die

Behörde auf Antrag des Eigentümers, dessen Wald des Deckungsschutzes bedarf, oder von Amts wegen mit Bescheid den Deckungsschutz über eine Entfernung von mehr als 40 Metern, nicht jedoch von mehr als 80 Metern, auszu dehnen.

(5) Eines Deckungsschutzes bedarf es nicht, wenn

- a) der nachbarliche Wald im Sinne der Abs. 2 und 3 ein um 30 Jahre über der Obergrenze der Hiebsunreife (§§ 84 Abs. 3 bis 5 sowie 99 Abs. 1 lit. a) liegendes Alter erreicht hat und der zum Deckungsschutz Verpflichtete die Fällungsabsicht dem Eigentümer des nachbarlichen Waldes nachweislich mindestens sechs Monate vor Durchführung der beabsichtigten Fällung angezeigt hat oder
- b) die Fällung im Zusammenhang mit Maßnahmen gemäß § 47 Abs. 2 von der Behörde angeordnet wurde.

Waldteilung

§ 17. (1) Die Teilung von Waldgrundstücken, durch welche die Grundstücksteile nicht mehr das für die Walderhaltung und eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung erforderliche Mindestausmaß aufweisen würden, ist verboten. In besonders begründeten Fällen, wie bei Trassenführungen, hat die Behörde Ausnahmen von diesem Verbot zu erteilen.

(2) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, das Mindestausmaß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sowie die Voraussetzungen für die Ausnahmen festzusetzen.

Waldverwüstung

§ 18. (1) Jede Waldverwüstung ist verboten. Dieses Verbot richtet sich gegen jedermann.

(2) Eine Waldverwüstung liegt vor, wenn durch Handlungen oder Unterlassungen

- a) des Waldeigentümers
 1. die Produktionskraft des Waldbodens wesentlich geschwächt oder gänzlich vernichtet,
 2. der Waldboden einer offenbaren Rutsch- oder Abtragungsgefahr ausgesetzt,
 3. die rechtzeitige Wiederbewaldung unmöglich gemacht oder
 4. der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung, insbesondere durch Wind, Schnee, wildlebende Tiere oder durch Ablagerung von Unrat (wie Müll, Gerümpel), ausgesetzt wird, soweit von dieser Gefährdung schädigende Wirkungen auf die Waldkultur ausgehen können,

b) nachbarlicher Grundeigentümer im Sinne des § 16 Abs. 2 Tatbestände gemäß lit. a Z. 2 gesetzt werden oder der Bewuchs offenbar einer flächenhaften Gefährdung durch Wind ausgesetzt wird,

c) sonstiger Personen der Bewuchs einer flächenhaften Gefährdung durch wildlebende Tiere, Immissionen, ausgenommen solche gemäß § 50, oder Ablagerung von Unrat ausgesetzt wird, soweit von dieser Gefährdung schädigende Wirkungen auf die Waldkultur ausgehen können.

(3) Wurde eine Waldverwüstung festgestellt, so hat die Behörde erforderliche Maßnahmen zur Abstellung der Waldverwüstung und zur Beseitigung der Folgen derselben vorzukehren. Insbesondere kann sie hiebei in den Fällen des Abs. 2 lit. a und b eine bestimmte Nutzungsart vorschreiben, innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist jede Fällung an eine behördliche Bewilligung binden oder in den Fällen des Abs. 2 lit. c anordnen, daß der Verursacher die Gefährdung und deren Folgewirkungen abzustellen oder zu beseitigen hat. Privatrechtliche Ansprüche des Waldeigentümers bleiben unberührt.

(4) Wurde Unrat im Wald abgelagert (Abs. 2 lit. a Z. 4 oder lit. c), so hat die Behörde die Person, die die Unratablagerung vorgenommen hat oder die hierfür verantwortlich ist, festzustellen und ihr die Entfernung des Unrats aus dem Wald aufzutragen. Läßt sich eine solche Person nicht feststellen, so hat die Behörde der Gemeinde, in deren örtlichem Bereich die Unratablagerung im Wald erfolgt ist, die Entfernung des Unrats auf deren Kosten aufzutragen. Diese von der Gemeinde zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Rodung

§ 19. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 hat die gemäß § 21 Abs. 1 zuständige Behörde eine Bewilligung zur Rodung zu erteilen, wenn

- a) ein bedeutendes öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt, oder
- b) es sich bei der Fläche um eine nachweislich vor weniger als zehn Jahren neubewaldete Fläche (§ 6) und nicht zugleich um eine Ersatzaufforstung (§ 20 Abs. 1 lit. c) oder um Wald mit Sonderbehandlung (§§ 23 bis 34) handelt.

(3) Bedeutende öffentliche Interessen im Sinne des Abs. 2 lit. a sind insbesondere begründet in der Landesverteidigung, im Zivilschutz, im Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehr, im Post-, Telegraphen- und öffentlichen Nachrichtenwesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Agrarstrukturverbesserung sowie in der Energiewirtschaft.

Rodungsbewilligung; Bedingungen und Auflagen

§ 20. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen zu binden und mit Auflagen zu versehen, durch welche gewährleistet ist, daß die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- a) die Durchführung der Rodung zu befristen,
- b) die Giltigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden,
- c) Maßnahmen vorzuschreiben, die zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder zum Ausgleich des Verlustes an Waldfläche (Ersatzaufforstung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzaufforstung betreffenden Vorschrift ist der Waldeigentümer zu verpflichten, dafür zu sorgen, daß die durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes für die nähere Umgebung der Rodungsfläche wiederhergestellt werden. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, daß ein anderer Grundeigentümer auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung mit dem Rodungswerber ein Grundstück in der näheren Umgebung der Rodungsfläche zum Zwecke der Aufforstung zur Verfügung stellt und die Aufforstung durchführt.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der gemäß § 21 Abs. 1 zuständigen Behörde mit Bescheid vorzuschreiben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für Maßnahmen gemäß § 6 zu verwenden; diese sind in möglichster Nähe der Rodungsfläche durchzuführen.

(4) Wird die Rodung für einen Zweck beantragt, für den die völlige Entfernung des Bewuchses nicht erforderlich ist, so kann die Bewilligung mit der Auflage erteilt werden, daß von der Gesamtfläche des Waldgrundstückes ein zu bestimmender Anteil der Waldkultur zu erhalten ist; zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für den verbleibenden Waldanteil sind geeignete Maßnahmen vorzuschreiben (Teilrodung).

(5) Geht aus dem Antrag hervor, daß der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungs-

bescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen, ferner ist die Auflage zu erteilen, daß der Waldgrund nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist (befristete Rodung).

(6) Die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen (Abs. 5) sowie auf Rodungen gemäß § 19 Abs. 2 lit. b keine Anwendung.

(7) Es gelten

- a) sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung sowie für Rodungen gemäß Abs. 4 hinsichtlich des der Waldkultur zu erhaltenden Anteiles,
- b) die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 170 und 172 für alle übrigen Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

Rodungsverfahren

§ 21. (1) Für die Entscheidung über den Rodungsantrag ist zuständig

- a) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft für Rodungen, die Zwecken der Landesverteidigung dienen sollen,
- b) der Landeshauptmann für Rodungen, die sich auf eine zusammenhängende Fläche von mehr als 3 ha, ohne Berücksichtigung von Eigentumsgrenzen, beziehen,
- c) die Bezirksverwaltungsbehörde in allen übrigen Fällen.

(2) Zur Einbringung eines Antrages auf Rodungsbewilligung sind berechtigt:

- a) der Waldeigentümer,
- b) in den Fällen des § 19 Abs. 2 lit. a die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 19 Abs. 3 Berechtigten,
- c) in den Fällen des § 22 Abs. 2 auch die Agrarbehörde,
- d) in den Fällen von Rodungen für Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung, Verteilung und Speicherung von Energieträgern, die Unternehmungen, die solche Anlagen betreiben, soweit zu ihren Gunsten enteignet werden kann oder Leitungsrechte begründet werden können, vorbehaltlich der Zustimmung des gemäß § 19 Abs. 3 zuständigen Berechtigten,
- e) in den Fällen von Rodungen für Eisenbahnzwecke die Inhaber von Konzessionen gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957.

(3) Dem Antrag ist ein Grundbuchsauszug, der nicht älter als drei Monate sein darf, und der Grundbesitzbogen über die Liegenschaft anzuschließen. Der Antrag hat ferner das genaue Ausmaß der zur Rodung beantragten Fläche und

einen Lageplan zu enthalten. Der Lageplan, dessen Maßstab nicht kleiner als der Katastermaßstab sein darf, ist in dreifacher Ausfertigung, in den Fällen des § 22 Abs. 1 in vierfacher Ausfertigung, anzuschließen. Weiters sind im Antrag die Eigentümer nachbarlich angrenzender Grundstücke (Anrainer) anzuführen.

(4) Parteien im Sinne des § 8 AVG 1950 sind:

- a) die Berechtigten gemäß Abs. 2 im Umfang ihres Antragsrechtes,
- b) der dinglich Berechtigte an der zur Rodung beantragten Waldfläche,
- c) der Bergbauberechtigte, soweit er auf der zur Rodung beantragten Waldfläche nach den bergrechtlichen Vorschriften zum Aufsuchen oder Gewinnen bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe befugt ist, sowie
- d) der Eigentümer und der dinglich Berechtigte der an die zur Rodung beantragten Waldfläche angrenzenden Waldflächen; § 16 Abs. 3 zweiter Halbsatz ist hiebei zu berücksichtigen.

(5) Im Rodungsverfahren sind

- a) die Gemeinde, in der die zur Rodung beantragte Fläche liegt, zur Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen und
- b) die Behörden, die in diesem Verfahren zur Wahrnehmung sonstiger öffentlicher Interessen berufen sind, wie Agrarbehörde und Wasserrechtsbehörde,

zu hören. Das Recht auf Anhörung gemäß lit. a wird von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen.

(6) Vor der Entscheidung über den Rodungsantrag ist eine mündliche Verhandlung an Ort und Stelle durchzuführen. Diese kann entfallen, wenn weder forstfachliche Bedenken gegen die Rodung bestehen noch die Parteien, die Gemeinde und die im Abs. 5 lit. b umschriebenen Behörden sich gegen den Rodungsantrag ausgesprochen haben.

(7) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Rodungsantrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(8) Wird auf Grund eines Antrages gemäß Abs. 2 lit. b, d und e eine Rodungsbewilligung erteilt, so darf die Rodung erst durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentum an oder ein Leitungsrecht (§ 16 Abs. 2

des Starkstromwegegesetzes, BGBl. Nr. 70/1968) auf der zur Rodung bewilligten Waldfläche erworben hat.

Verhältnis zu den Agrarbehörden

§ 22. (1) Bestehen am Wald Einforstungs- oder Gemeindegutnutzungsrechte, so hat die Behörde die Agrarbehörde zu verständigen und das Rodungsverfahren bis zu deren Entscheidung über Bestehen und Ausmaß solcher Rechte auszusetzen.

(2) Wird für die Errichtung oder Ausgestaltung einer Bringungsanlage im Sinne des § 1 des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198, eine Rodungsbewilligung erforderlich, so kommt der Agrarbehörde Parteilstellung zu.

(3) An Stelle der Antragsbeilagen im Sinne des § 21 Abs. 3 genügt im Falle des Abs. 2 die Angabe des Flächenausmaßes der beantragten Rodung und der Anschluß

- a) eines Lageplanes für die Bringungsanlage in vierfacher Ausfertigung,
- b) je eines Verzeichnisses der Weginteressenten, der betroffenen Waldgrundstücke und deren Eigentümer, allenfalls bestehender Einforstungsrechte oder sonstiger Rechte an den zur Rodung beantragten Flächen und
- c) eines Verzeichnisses der Anrainer, sofern diese nicht selbst Interessenten sind.

B. Wälder mit Sonderbehandlung Schutzwald, Begriff

§ 23. (1) Schutzwälder im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Wälder, deren Standort durch die abtragenden Kräfte von Wind, Wasser und Schwerkraft gefährdet ist und die eine besondere Behandlung zum Schutze des Bodens und des Bewuchses sowie zur Sicherung der Wiederbewaldung erfordern.

(2) Schutzwälder sind

- a) Wälder auf Flugsand- und Flugerdeböden,
- b) Wälder auf zur Verkarstung neigenden oder stark erosionsgefährdeten Standorten,
- c) Wälder auf felsigen oder seichtgründigen Steilhängen oder in schroffer Lage,
- d) Wälder auf Hängen, wo gefährliche Abrutschungen zu befürchten sind,
- e) Wälder in unterbewaldeten Gebieten, deren Wiederbewaldung nur unter schwierigen Bedingungen möglich ist,
- f) der an die Kampfzone angrenzende geschlossene Wald und
- g) der Bewuchs in der Kampfzone des Waldes und in Windschutzanlagen.

Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes

§ 24. (1) Der Eigentümer eines Schutzwaldes hat diesen entsprechend den örtlichen Verhältnissen jeweils so zu behandeln, daß seine Erhaltung als möglichst stabiler, dem Standort entsprechender Bewuchs mit kräftigem inneren Gefüge bei rechtzeitiger Erneuerung gewährleistet ist.

(2) Der Eigentümer eines Schutzwaldes ist zur Durchführung von Maßnahmen gemäß den Abs. 1 und 4 insoweit nicht verpflichtet, als diese aus den Erträgen von Fällungen im Schutzwald nicht gedeckt werden können und hierfür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden. Er ist aber jedenfalls zur Aufforstung von Kahlfächen und Räumden, zu gemäß behördlicher Auszeige durchzuführenden Fällungen zum Zwecke der Verjüngung sowie zu Forstschutzmaßnahmen im Schutzwald verpflichtet.

(3) Liegen bei einem Wald die Voraussetzungen für die Qualifikation als Schutzwald gemäß § 23 vor, so hat der Waldeigentümer den Wald, auch wenn der Schutzwaldcharakter nicht bescheidmäßig festgestellt worden ist, als Schutzwald zu behandeln.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Behandlung und Nutzung der Schutzwälder durch Verordnung näher zu regeln. In dieser kann insbesondere angeordnet werden, daß

- a) freie Fällungen einer Bewilligung oder Genehmigung bedürfen (§§ 89 und 98), soweit nicht § 100 Abs. 2 lit. b Anwendung findet,
- b) zum Zwecke der Verjüngung des Schutzwaldes erforderliche Fällungen gemäß behördlicher Auszeige durchzuführen sind,
- c) die Wiederbewaldungsfrist (§ 15) zu verkürzen ist,
- d) bei der Vorschreibung von Forstschutzmaßnahmen auch auf jene Umstände Bedacht zu nehmen ist, die einer Vermehrung von Forstschädlingen hemmend entgegenstehen.

Feststellungsverfahren bei Schutzwald

§ 25. (1) Bestehen Zweifel, ob ein Wald oder Teile desselben Schutzwald sind oder ob eine Verpflichtung zu Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 2 zweiter Satz besteht, so hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers zu entscheiden.

(2) Das Feststellungsverfahren ist von Amts wegen einzuleiten, wenn dies zur Hintanhaltung einer nachteiligen Behandlung von Schutzwald erforderlich erscheint. Eine dem § 24 zuwiderlaufende Waldbehandlung hat die Behörde vorläufig zu untersagen.

(3) Sind die Voraussetzungen für die Qualifikation eines Waldes als Schutzwald gegeben, so hat die Behörde dies, erforderlichenfalls nach Durchführung einer mit einem Augenschein verbundenen Verhandlung, durch Bescheid festzustellen; sind sie nicht oder nicht mehr gegeben, so hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers oder von Amts wegen durch Bescheid festzustellen, daß Schutzwald nicht vorliegt.

Großräumige Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Schutzwald

§ 26. (1) Der Landeshauptmann hat, wenn zur Sicherung des Schutzwaldes großräumige Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, für das betreffende Schutzwaldgebiet der Behörde die besondere Ausgestaltung des Waldfunktionsplanes, bei Fehlen eines solchen, auch dessen Erstellung aufzutragen.

(2) Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Abs. 1 können insbesondere sein

- a) die Aufforstung unzureichend verjüngter und in ihrer Schutzfunktion beeinträchtigter Schutzwälder,
- b) die zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderliche Behandlung des Schutzwaldgebietes, auch im Hinblick auf dessen Erschließung und allfällige Wild- und Weideschäden.

(3) Die besondere Ausgestaltung des Waldfunktionsplanes hat zu umfassen:

- a) die kartenmäßige Erfassung der Schutzwälder hinsichtlich des Zustandes und der Eigentums- und sonstigen Rechtsverhältnisse,
- b) die gemäß Abs. 1 zur Erhaltung der Schutzwälder oder zur Verbesserung ihres Zustandes erforderlichen Maßnahmen, deren zeitlichen Ablauf und Kosten.

(4) Personen, denen aus dem Grunde des Abs. 3 lit. a ein rechtliches Interesse an den im Abs. 3 lit. b umschriebenen Maßnahmen zukommt, ist Einsichtnahme in den Waldfunktionsplan zu gewähren.

(5) Für die Durchführung der im Abs. 3 lit. b umschriebenen Maßnahmen können nach Maßgabe des Abschnittes X Bundesmittel bewilligt werden. Die Verpflichtung des Waldeigentümers, die im § 24 Abs. 2 zweiter Satz vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen, bleibt hievon unberührt.

(6) Sofern die Kostenaufbringung gesichert ist, hat der Landeshauptmann die sich aus der besonderen Ausgestaltung des Waldfunktionsplanes zur Schutzwaldsanierung ergebenden Maßnahmen sowie deren zeitlichen Ablauf festzulegen und die Durchführung der Maßnahmen durch Bescheid vorzuschreiben.

Sonderbestimmungen für die Kampfzone des Waldes und für Windschutzanlagen

§ 27. (1) In der Kampfzone des Waldes finden die Bestimmungen der §§ 24 bis 26 sinngemäß Anwendung. Darüber hinaus hat jedoch die Behörde, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und es sich nicht um Schadholtzaufarbeitung handelt, durch Bescheid die Fällung an eine Bewilligung zu binden oder gänzlich zu untersagen. Im Falle der Bewilligung ist die Fällung an die behördliche Auszeige zu binden. Der Bescheid ist aufzuheben, sobald die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(2) Eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes bedarf der behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn und insoweit der Bewuchs keine Schutzfunktion mehr erfüllt.

(3) Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschilderten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen und Auflagen zu binden.

(4) Auf die nach den Abs. 2 und 3 durchzuführenden Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 20 bis 22 sinngemäß Anwendung.

(5) Windschutzanlagen sind so zu behandeln, daß dadurch deren Schutzfunktion nicht beeinträchtigt wird. Fällungen in Windschutzanlagen bedürfen der behördlichen Auszeige.

Ermächtigung der Landesgesetzgebung

§ 28. (1) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, zur Ausführung des § 27 Abs. 1 bis 3 Bestimmungen zu erlassen, durch die im Zusammenwirken mit den zuständigen Landesbehörden die volle Schutzwirkung des Bewuchses unter möglichster Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen sowie der Interessen des Naturschutzes gewährleistet ist.

(2) Die Landesgesetzgebung wird ferner gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, unbeschadet der Vorschriften in den Angelegenheiten der Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG), näher zu regeln:

- a) die Voraussetzungen zur Einleitung eines Verfahrens zur Errichtung von Windschutzanlagen sowie das Verfahren selbst einschließlich des Enteignungsverfahrens,
- b) das Verfahren zur Feststellung, ob bereits bestehende Wälder den Charakter von Windschutzanlagen haben und

- c) die Nutzung der Windschutzanlagen, deren Behandlung im einzelnen sowie die Voraussetzungen für das Auflösen einer Windschutzanlage.

Bannwald

§ 29. (1) Wälder, die der Abwehr bestimmter Gefahren von Menschen, menschlichen Siedlungen und Anlagen oder kultiviertem Boden dienen, sowie Wälder, deren Wohlfahrtswirkung gegenüber der Nutzwirkung (§ 1 Abs. 2) ein Vorrang zukommt, sind durch Bescheid in Bann zu legen, sofern das zu schützende volkswirtschaftliche oder sonstige öffentliche Interesse (Bannzweck) sich als wichtiger erweist als die mit der Einschränkung der Waldbewirtschaftung infolge der Bannlegung verbundenen Nachteile (Bannwald).

(2) Bannzwecke im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere

- a) der Schutz vor Lawinen, Felssturz, Steinerschlag, Schneeabsatzung, Erdabrutschung, Hochwasser, Wind und ähnlichen Gefährdungen,
- b) die Abwehr der durch Emission oder Lärm bedingten Gefahren,
- c) der Schutz von Heilquellen sowie von Fremdenverkehrsarten und Ballungsräumen vor Beeinträchtigung der Erfordernisse der Hygiene und Erholung sowie die Sicherung der für diese Zwecke notwendigen Bewaldung der Umgebung solcher Orte,
- d) die Sicherung eines Wasservorkommens,
- e) die Sicherung der Benützbarkeit von Verkehrsanlagen und energiewirtschaftlichen Leitungsanlagen,
- f) die Sicherung der Verteidigungswirkung von Anlagen der Landesverteidigung.

Inhalt der Bannlegung

§ 30. (1) Die Bannlegung besteht in der Vorschreibung der nach dem Bannzweck und den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Maßnahmen und Unterlassungen sowie in der bestmöglichen Gewährleistung der Durchführung der Maßnahmen.

(2) Soweit es zur Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Aufgaben erforderlich ist, hat die Behörde insbesondere

- a) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Herbeiführung eines Bewuchses anzuordnen, der den Bannzweck am besten zu erfüllen vermag, wie überhaupt eine bestimmte Waldbehandlung zu verbieten oder aufzuerlegen,
- b) bestimmte Fällungen oder Nutzungsarten vorzuschreiben, einzuschränken oder zu verbieten,
- c) im Bannwald bestehende Nutzungsrechte einzuschränken oder aufzuheben,

- d) bestimmte Bringungsarten oder die Benützung bestimmter Bringungsanlagen vorzuschreiben, örtlich oder zeitlich zu beschränken oder zu verbieten,
- e) auf Antrag des Begünstigten den Eigentümer des Bannwaldes zu verpflichten, besondere Maßnahmen (wie die Errichtung und Erhaltung von Anlagen zum Schutze vor Steinschlag, Vermurungen und Lawinen, die Durchführung von Anpflanzungen u. dgl.) im erforderlichen Ausmaß zu dulden.
- (3) Die Behörde hat ferner erforderlichenfalls
- a) die Fällung an die vorherige Anmeldung oder forstfachliche Auszeige oder an eine Bewilligung zu binden,
- b) die Bewirtschaftung nach einem behördlich genehmigten Wirtschaftsplan vorzuschreiben,
- c) zur Durchführung der angeordneten Maßnahmen oder zu deren Überwachung besondere Organe zu bestellen,
- d) ein allgemeines, gemäß § 36 Abs. 10 ersichtlich zu machendes Verbot des Betretens des Bannwaldes durch Unbefugte zu erlassen.
- (4) Auf Verlangen des Eigentümers des Bannwaldes hat die Behörde die Durchführung der gemäß Abs. 2 und 3 vorgesehenen und für den Bannzweck erforderlichen Maßnahmen dem durch den Bannwald Begünstigten aufzutragen.
- Bannlegung im Interesse von Verkehrsanlagen**
- § 31. (1) Wird Wald zugunsten einer Verkehrsanlage in Bann gelegt und erscheint es im Interesse eines gefahrlosen Verkehrs erforderlich, so hat die Behörde, abgesehen von den im § 30 Abs. 2 und 3 vorgesehenen Maßnahmen, im Bannlegungsbescheid insbesondere noch anzuordnen, daß die beabsichtigte Durchführung von Waldarbeiten mindestens 48 Stunden vor Beginn dem für die Verkehrsanlage örtlich zuständigen technischen Aufsichtsdienst anzuzeigen ist.
- (2) Dem Erhalter der Verkehrsanlage obliegt es, in Bannwäldern die im § 30 Abs. 2 lit. e näher umschriebenen Maßnahmen auf eigene Kosten zu treffen.
- (3) Werden in einem Bannwald Waldarbeiten durchgeführt, die im Interesse der Sicherheit des Straßenverkehrs oder des schienen- oder seilgebundenen Verkehrs die Anwesenheit eines Überwachungsorgans des Straßen- bzw. des Bahnaufsichtsdienstes erforderlich machen, so hat der Straßenerhalter bzw. das Verkehrsunternehmen für die Entsendung eines solchen Organs auf eigene Kosten Sorge zu tragen.
- (4) Das Überwachungsorgan ist berechtigt, soweit es zur ungestörten und sicheren Aufrechterhaltung des Verkehrs notwendig ist, die Ein-

stellung der Waldarbeiten vor und während des Verkehrs, allenfalls auch durch Signalgebung, zu verfügen.

- (5) Der Waldeigentümer ist verpflichtet,
- a) das Betreten des Bannwaldes durch Überwachungsorgane zwecks Erhebung von allfälligen, die Verkehrsanlage oder den Verkehr gefährdenden Gebrechen sowie die Ausführung etwaiger Vorkehrungen im Sinne des Abs. 2 zu dulden und
- b) den Anordnungen des Überwachungsorgans (Abs. 4) Folge zu leisten.
- (6) Die Verpflichtung gemäß Abs. 5 lit. b trifft auch den Käufer von Holz auf dem Stock sowie den Schlag- und den Bringungsunternehmer.
- (7) Vor Erlassung des Bannlegungsbescheides ist die für die Verkehrsanlage zuständige Aufsichtsbehörde zu hören.

Bannlegungsverfahren

§ 32. (1) Das Bannlegungsverfahren ist von Amts wegen oder auf Antrag einzuleiten.

(2) Zur Antragstellung sind berechtigt:

- a) hinsichtlich der Bannzwecke gemäß § 29 Abs. 2
1. lit. a bis d: alle physischen oder juristischen Personen, die ein rechtliches Interesse an der Bannlegung nachzuweisen vermögen,
2. lit. a überdies: Dienststellen gemäß § 107 Abs. 1,
3. lit. e: der Erhalter der Verkehrsanlage oder der energiewirtschaftlichen Leitungsanlage,
4. lit. f: der Bundesminister für Landesverteidigung;
- b) hinsichtlich sonstiger Bannzwecke: das Land vom Standpunkt der Landesraumplanung sowie der Waldeigentümer.

(3) Der Antrag hat alle für die Einleitung des Verfahrens notwendigen Angaben zu enthalten, insbesondere den Bannzweck, die genaue Bezeichnung des zur Bannlegung beantragten Waldes, seine Eigentümer, die beantragten Beschränkungen und den Kreis der voraussichtlich Begünstigten.

(4) Bezieht sich ein Bannlegungsverfahren auch auf das Einzugsgebiet eines Wildbaches oder einer Lawine, so ist die Dienststelle gemäß § 107 Abs. 1, sofern diese nicht bereits gemäß Abs. 2 lit. a Z. 2 antragsberechtigt ist, zu hören.

(5) Die Bannlegung erfolgt durch Bescheid der Behörde. Entsprechend dem Bannzweck ist sie auf eine bestimmte Dauer oder auf eine unbestimmte Zeit auszusprechen.

(6) Sind die Voraussetzungen der Bannlegung weggefallen, so ist diese auf Antrag des Waldeigentümers, des seinerzeitigen Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolgers oder von Amts wegen aufzuheben.

(7) Im Verfahren gemäß Abs. 6 kommt den darin bezeichneten Personen Parteistellung zu.

Entschädigung

§ 33. (1) Der Waldeigentümer hat, sofern ihm aus der Bannlegung vermögensrechtliche Nachteile oder aus der Ausführung angeordneter besonderer Maßnahmen Kosten erwachsen, Anspruch auf Entschädigung.

(2) Die Entschädigung entfällt insoweit, als der Waldeigentümer nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften oder aus einem Privatrechtstitel zur Durchführung oder Duldung von Maßnahmen verpflichtet ist.

(3) Ist die Bannlegung ihrem Bannzwecke nach voraussichtlich eine bleibende und zugleich mit solchen Erschwernissen der Bewirtschaftung verbunden, daß eine ordnungsgemäße Nutzung durch den Waldeigentümer dauernd ausgeschlossen erscheint, so ist auf dessen Verlangen statt auf Entschädigung auf die gänzliche Ablösung des Waldes durch den Begünstigten zu erkennen.

(4) Bei der Ermittlung der Entschädigung sind die Vorschriften der §§ 4 bis 9 des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, dem Sinne nach anzuwenden. Der Gesamtbetrag der Entschädigung oder die erste Rente ist binnen zwei Monaten ab Rechtskraft des Bannlegungsbescheides auszuzahlen.

(5) Nach den vorstehenden Grundsätzen sind auch Personen, die Nutzungsrechte am Bannwald haben, für die mit der Bannlegung etwa verbundenen vermögensrechtlichen Nachteile zu entschädigen.

(6) Die Entschädigung ist vom Begünstigten zu leisten; gereicht jedoch die Bannlegung mehreren Begünstigten zum Vorteil, so ist die Entschädigung von diesen im Verhältnis des erlangten Vorteiles oder abgewendeten Nachteiles zu tragen. Auch eine Begünstigung des Waldeigentümers selbst ist hiebei einzurechnen.

(7) Die Höhe der Entschädigung ist auf Antrag von der Behörde mit Bescheid festzusetzen; sofern die Bannlegung mehreren Begünstigten zum Vorteil gereicht, hat die Behörde im Bescheid auch die Aufteilung der Entschädigung zu bestimmen.

(8) Innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Entschädigungsbescheides kann jede der Parteien die Festlegung der Entschädigung bei dem nach der örtlichen Lage des Bannwaldes zuständigen Bezirksgericht beantragen.

Der Entschädigungsbescheid tritt durch diesen Antrag außer Kraft. Wurde die Entschädigung in Form einer wertgesicherten Rente zuerkannt, kann jede der Parteien die Neufestsetzung durch das Bezirksgericht jederzeit beantragen.

(9) Anträge gemäß Abs. 8 können nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

(10) Für das gerichtliche Verfahren zur Feststellung der Entschädigung ist § 24 Abs. 1 des Eisenbahnteilungsgesetzes anzuwenden.

Einforstungswälder

§ 34. (1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind Wälder, auf denen Nutzungsrechte (Einforstungsrechte) im Sinne des § 1 Abs. 1 des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, lasten (Einforstungswälder), unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des § 14 von ihren Eigentümern so zu bewirtschaften, daß die Ausübung der Einforstungsrechte gewährleistet ist.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Wälder, die Gemeindegut sind (Gemeindegutswälder) und für Nutzungsrechte an diesen Wäldern (Gemeindegutnutzungsrechte).

C. Benützung des Waldes zu Erholungszwecken

Arten der Benützung

§ 35. (1) Jedermann darf, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 und des § 36, Wald zu Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten.

(2) Zu Erholungszwecken gemäß Abs. 1 dürfen nicht benützt werden:

- a) Waldflächen, für die die Behörde ein Betretungsverbot aus den Gründen des § 30 Abs. 3 lit. d, § 44 Abs. 2 oder § 47 Abs. 8 verfügt hat,
- b) Waldflächen mit forstbetrieblichen Einrichtungen, wie Forstgärten und Saatkämpfe, Holzlager- und Holzausformungsplätze, Material- und Gerätelagerplätze, Betriebsstätten von Bringungsanlagen — ausgenommen Forststraßen — einschließlich ihres Gefährdungsbereiches,
- c) Wiederbewaldungsflächen sowie Neubewaldungsflächen — diese unbeschadet des § 6 Abs. 2 —, solange deren Bewuchs eine Höhe von zwei Metern noch nicht erreicht hat.

(3) Eine über Abs. 1 hinausgehende Benützung, wie ein Lagern über den Tag hinaus, ein Zelten, Befahren oder Reiten, ist nur mit Zustimmung

des Waldeigentümers, hinsichtlich der Forststraßen mit Zustimmung jener Person, der die Erhaltung der Forststraße obliegt, zulässig. Die Zustimmung kann auf bestimmte Benützungsarten oder -zeiten eingeschränkt werden. Sie gilt als erteilt, wenn die Zulässigkeit der Benützung und deren Umfang im Sinne des § 36 Abs. 10 ersichtlich gemacht wurde.

(4) Der Erhalter der Forststraße hat deren Befahren durch Fahrzeuge im Rettungseinsatz oder zur Versorgung von über die Forststraße erreichbaren Schutzhütten zu dulden; einer Ersichtlichmachung im Sinne des § 36 Abs. 10 bedarf es nicht. Der Erhalter der Forststraße hat gegenüber dem Inhaber der Schutzhütte Anspruch auf eine dem Umfang der Benützung der Forststraße entsprechende Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Durch die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken tritt eine Ersitzung (§§ 1452 ff. ABGB) nicht ein.

Benützungsbeschränkungen

§ 36. (1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 35 Abs. 2 darf Wald von der Benützung zu Erholungszwecken vom Waldeigentümer befristet (Abs. 2) oder dauernd (Abs. 3) ausgenommen werden (Sperrre).

(2) Befristete Sperrren sind nur zulässig für folgende Flächen:

- a) waldbrandgefährdete Flächen in Zeiten besonderer Brandgefahr; die Sperrre ist jedoch nicht zulässig, wenn von an der Benützung solcher Flächen zu Erholungszwecken interessierten Personen oder Stellen durch geeignete Maßnahmen eine rasche Löschung von Bränden sichergestellt wurde;
- b) Baustellen von Bringungsanlagen und anderen forstbetrieblichen Hoch- und Tiefbauten;
- c) Fällungsorte einschließlich der Strecke des schleifenden Holztransportes auf die Dauer der Holzerntearbeiten;
- d) Waldflächen, in denen durch atmosphärische Einwirkungen Stämme in größerer Anzahl geworfen oder gebrochen wurden und noch nicht aufgearbeitet sind, bis zur Beendigung der Aufarbeitung;
- e) Waldflächen, in denen Forstschädlinge bekämpft werden, solange es der Bekämpfungszweck erfordert;
- f) Wildwintergatter, die dem Schutz des Waldes vor Wildschäden dienen, soweit ihr Ausmaß bei einem Jagdgebiet bis zu 1000 ha 20 ha und bei einem Jagdgebiet über 1000 ha 30% dieser Fläche nicht übersteigt;

g) Waldflächen, wenn und solange sie forstwissenschaftlichen Zwecken dienen und diese ohne Sperrre nicht erreicht werden können.

(3) Dauernde Sperrren sind nur zulässig für Waldflächen, die

- a) aus forstlichen Nebenkulturen entwickelten Sonderkulturen, wie der Christbaumzucht, gewidmet sind;
- b) der Besichtigung von Tieren oder Pflanzen, wie Tiergärten oder Alpengärten, oder besonderen Erholungseinrichtungen, wie Sporteinrichtungen, ohne Rücksicht auf eine Eintrittsgebühr gewidmet sind;
- c) den Gästen oder Besuchern eines Beherbergungsbetriebes oder eines Sport- oder Erholungsheimes vorbehalten sind, im örtlichen Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und 50 ha nicht übersteigen;
- d) dem Waldeigentümer oder seinen Beschäftigten vorbehalten sind, im örtlichen Zusammenhang mit dem Wohnhaus des Waldeigentümers oder seiner Beschäftigten stehen und insgesamt 50% von dessen Gesamtwaldfläche, höchstens aber 50 ha, nicht übersteigen; bei einer Gesamtwaldfläche unter 10 ha dürfen 0,5 ha gesperrt werden.

(4) Beabsichtigt der Waldeigentümer aus den Gründen des Abs. 3 eine dauernde Sperrre von Waldflächen, deren Ausmaß 5 ha übersteigt, so hat er hierfür bei der Behörde die Bewilligung zu beantragen. In dem Antrag sind die Grundstücksnummer und der Sperrgrund anzugeben. Soweit die Sperrre nicht das gesamte Grundstück erfassen soll, ist dem Antrag auch eine Lageskizze anzuschließen.

(5) Wald, der von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen wird, ist in den Fällen

- a) des Abs. 1 und des § 35 Abs. 2 lit. b vom Waldeigentümer,
 - b) des § 35 Abs. 2 lit. a von der Behörde
- zu kennzeichnen. Flächen gemäß § 35 Abs. 2 lit. c bedürfen keiner Kennzeichnung.

(6) Die Kennzeichnung gemäß Abs. 5 ist mittels Hinweistafeln an jenen Stellen, wo öffentliche Straßen und Wege, markierte Wege und Forststraßen in die zu kennzeichnende gesperrte Fläche führen, anzubringen.

(7) Ist die Benützung einer Waldfläche zu Erholungszwecken aus den in den Abs. 2 und 3 sowie im § 35 Abs. 2 lit. a und b angeführten Gründen nicht zulässig, so erstreckt sich die Sperrre

- a) in den Fällen des Abs. 2 lit. a, b, c und e sowie des § 35 Abs. 2 lit. a auch auf alle durch die Waldfläche führenden nicht öffentlichen Wege,

b) in den Fällen des Abs. 2 lit. d, f und g, des Abs. 3 sowie des § 35 Abs. 2 lit. b nur auf jene Wege, die weder als öffentliche noch auf Grund eines Privatrechtstitels benützt werden.

(8) Im Falle einer Sperre gemäß Abs. 3 hat der Waldeigentümer außerhalb der gesperrten Waldfläche Ersatzwege zu errichten, die die Wegstrecke nicht wesentlich verlängern dürfen. Ist dies nach der Lage der gesperrten Waldfläche nicht möglich, so hat er, im Falle die Sperre durch Beschilderung gekennzeichnet ist, die Möglichkeit der Benützung der durch die gesperrte Waldfläche führenden Wege durch Hinweistafeln zu kennzeichnen, im Falle die Waldfläche eingezäunt ist, diese Möglichkeit durch Überstiege oder Tore zu gewährleisten.

(9) Innerhalb von Waldflächen, die wegen einer Sperre gemäß Abs. 1 oder eines Betretungsverbotes gemäß § 35 Abs. 2 lit. c zu Erholungszwecken nicht benützt werden dürfen, dürfen Wege, soweit sie nicht bereits gemäß Abs. 7 in die Sperre miteinbezogen sind, nicht verlassen werden.

(10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung die Arten der Kennzeichnung, Form und Wortlaut von Hinweistafeln sowie die Art der Ersichtlichmachung näher zu regeln. Auf den Hinweistafeln ist jedenfalls auch darauf zu verweisen, daß mit besonderen Gefahren durch Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung gerechnet werden muß.

Behördliche Überprüfung der Benützungsbeschränkungen

§ 37. (1) Die Behörde hat Sperren,

- a) hinsichtlich deren von einem Antragsberechtigten (Abs. 4) eine Überprüfung beantragt wurde, oder
- b) deren Bewilligung gemäß § 36 Abs. 4 beantragt wurde,

auf ihre Zulässigkeit zu prüfen.

(2) Ergibt die Überprüfung die Zulässigkeit der Sperre, so hat die Behörde in den Fällen des Abs. 1 lit. a dies mit Bescheid festzustellen, in den Fällen des Abs. 1 lit. b die Bewilligung zu erteilen. Ergibt die Überprüfung die Unzulässigkeit der Sperre, so hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen und dem Waldeigentümer die Beseitigung der Sperreinrichtungen mit Bescheid aufzutragen. Ergibt die Überprüfung, daß nur das Ausmaß der gesperrten Fläche überschritten wurde, so hat die Behörde das zulässige Ausmaß mit Bescheid festzulegen und dem Waldeigentümer mit Bescheid aufzutragen, bestehende Sperreinrichtungen, soweit sie der Sperre über das festgelegte Ausmaß hinaus dienen, zu beseitigen.

(3) Die Sperre ist unzulässig, wenn

- a) Gründe gemäß den §§ 35 Abs. 2 oder 36 Abs. 2 oder 3 nicht vorliegen,
- b) in den Fällen des § 36 Abs. 4 durch sie der nach den örtlichen Verhältnissen nachweisbare Bedarf für Erholung nicht mehr gedeckt und dies auch durch Gestaltungseinrichtungen (§ 38 Abs. 5) nicht ausgeglichen werden kann,
- c) die Behörde festgestellt hat, daß der Ersatzweg gemäß § 36 Abs. 8 ein nennenswerter Umweg wäre.

(4) Antragsberechtigt im Sinne des Abs. 1 lit. a sind

- a) die Gemeinde, in der die gesperrte Fläche liegt,
- b) die nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs berufene Stelle,
- c) Organisationen, deren Mitglieder bisher die gesperrte Fläche regelmäßig begangen haben,
- d) der Waldeigentümer.

Erholungswald

§ 38. (1) Besteht an der Benützung von Wald für Zwecke der Erholung ein öffentliches Interesse, weil

- a) für die Bevölkerung bestimmter Gebiete, insbesondere von Ballungsräumen, ein Bedarf an Erholungsraum besteht, der infolge seines Umfanges in geordnete Bahnen gelenkt werden soll, oder
- b) die Schaffung, Erhaltung und Gestaltung von Erholungsräumen in Fremdenverkehrsgebieten wünschenswert erscheint,

so kann die Erklärung zum Erholungswald (Abs. 3) beantragt werden, sofern es sich nicht um Waldflächen gemäß § 36 Abs. 3 handelt oder nicht eine örtlich erforderliche Schutzwirkung (§ 1 Abs. 2 lit. b) dadurch gefährdet würde.

(2) Antragsberechtigt gemäß Abs. 1 sind

- a) das Land vom Standpunkte der Landesraumplanung,
- b) die Gemeinde, in der die Waldfläche liegt oder aus der erfahrungsgemäß die überwiegende Anzahl der Waldbesucher kommt,
- c) die nach den landesgesetzlichen Vorschriften zur Wahrnehmung der Interessen des Fremdenverkehrs berufene Stelle,
- d) Organisationen, deren Mitglieder die Waldfläche regelmäßig begehen,
- e) der Waldeigentümer.

(3) Die Behörde hat die Anträge, unter Beachtung auf Bergbau- und Gewerbeberechtigungen sowie auf energierechtliche Berechtigungen

gen, auf ihre Zulässigkeit zu prüfen und die beantragte Waldfläche mit Bescheid zum Erholungswald zu erklären, wenn die Voraussetzungen gemäß den Abs. 1 und 2 gegeben sind; nach Rechtskraft des Bescheides hat die Behörde diese Waldfläche im Wald funktionsplan als erklärten Erholungswald auszuweisen.

(4) Ist Wald gemäß Abs. 3 zum Erholungswald erklärt und im Wald funktionsplan ausgewiesen, so hat die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers oder eines Antragsberechtigten gemäß Abs. 2 lit. a bis d, sofern dieser die Zustimmungserklärung des Waldeigentümers nachweist, zur Schaffung von Gestaltungseinrichtungen (Abs. 5)

- a) Rodungen, insbesondere Teil- oder befristete Rodungen (§ 20),
- b) Ausnahmen vom Verbot der Fällung hiebsunreifer Hochwaldbestände (§ 85),
- c) Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 15 Abs. 1, 35 Abs. 2 lit. c, 43 Abs. 3 und der nach § 48 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung

zu bewilligen, wenn und soweit dadurch die Erholungswirksamkeit erhöht wird und das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schutzwirkung des Waldes nicht entgegensteht.

(5) Gestaltungseinrichtungen im Sinne des Abs. 4 sind insbesondere Parkplätze, Spiel- und Lagerwiesen, Sitzgelegenheiten, Wander-, Radfahr- und Reitwege, Hütten oder sonstige Baulichkeiten für den Erholungsverkehr, Tiergehege, Waldlehr- und -sportpfade und Sporteinrichtungen.

(6) Auf die Kostentragung für die Maßnahmen im Erholungswald sowie für die als Folge der Erklärung desselben dem Waldeigentümer erwachsenden vermögensrechtlichen Nachteile finden die Bestimmungen des § 33 und des Abschnittes X, insbesondere des § 145 Abs. 2, Anwendung.

Haftung

§ 39. (1) Die Benützung des Waldes im Sinne des § 35 geschieht auf eigene Gefahr; wer den Wald abseits von öffentlichen Straßen und Wegen, markierten Wegen und Forststraßen benützt, hat selbst auf alle ihm durch den Wald, im besonderen auch durch die Waldbewirtschaftung, drohenden Gefahren zu achten.

(2) Den Waldeigentümer und dessen Leute sowie sonstige an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Personen (wie Nutznießer, Einforstungs- oder Bringungsberechtigte, Schlägerungs- oder Bringungsunternehmer) und deren Leute trifft keine Pflicht zur Abwendung von Gefahren, die einem Waldbenützer abseits von öffentlichen Straßen und Wegen, markierten Wegen und Forststraßen oder auf gesperrten

Wegen durch den Zustand des Waldes entstehen könnten; sie sind insbesondere nicht verpflichtet, den Zustand des Waldbodens und dessen Bewuchses so zu ändern, daß dadurch die Gefahren für den Waldbenützer abgewendet oder vermindert werden.

(3) Wird im Zusammenhang mit Arbeiten im Zuge der Waldbewirtschaftung ein an diesen nicht beteiligter Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine ihm gehörige Sache beschädigt, so haftet der Waldeigentümer oder eine sonstige, an der Waldbewirtschaftung mitwirkende Person für den Ersatz des Schadens, sofern sie oder einer ihrer Leute den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. Ist der Schaden durch Leute des Haftpflichtigen verschuldet worden, so haften auch sie nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit. Entsteht der Schaden in einer gesperrten Fläche, so wird nur für Vorsatz gehaftet. Das Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 48/1959, bleibt unberührt.

(4) Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Wald gilt der § 1319 a ABGB.

D. Wälder mit Nebennutzungen

Waldweide; Schneeflucht

§ 40. (1) Durch die Waldweide darf die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen (§ 1 Abs. 2) nicht gefährdet werden.

(2) Der Viehtrieb ist unter Rücksichtnahme auf die nötige Waldschonung, erforderlichenfalls auch auf zumutbaren Umwegen, durchzuführen.

(3) In zur Verjüngung bestimmten Waldteilen, in denen das Weidevieh die bereits bestehende oder erst heranzuziehende Verjüngung schädigen könnte (Schonungsflächen), darf die Waldweide nicht ausgeübt werden. Die Weidetiere sind von den Schonungsflächen fernzuhalten.

(4) Die für Weiderechte in Einforstungswäldern geltenden Bestimmungen der Regulierungsurkunden werden durch die Regelungen der Abs. 1 und 3 nicht berührt.

(5) Im Falle drohender Elementargefahren und für die Dauer des Anhaltens dieser Gefahren ist jeder Waldeigentümer

- a) berechtigt, Weidevieh in seinen Wald einzutreiben, darin zu bergen und weiden zu lassen und
- b) verpflichtet, fremdes Weidevieh zur Bergung in seinen Wald eintreiben zu lassen (Schneeflucht).

(6) Der gemäß Abs. 5 lit. b verpflichtete Waldeigentümer hat Anspruch auf Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Hinsichtlich der

Entschädigung des verpflichteten Waldeigentümers sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sinngemäß anzuwenden.

Streugewinnung

§ 41. (1) Bodenstreu, wie Laub- oder Nadelstreu u. dgl., darf nur unter Schonung des Waldbodens gewonnen werden. Die Gewinnung von Reststreu ist nur mit Holzrechen und auf derselben Stelle höchstens jedes fünfte Jahr zulässig. In Wäldern, deren Böden zur Verarmung neigen, in Schutzwäldern sowie auf Waldflächen, auf denen die Streunutzung die Wiederbewaldung gefährden würde, ist die Gewinnung von Bodenstreu gänzlich untersagt.

(2) Die Aststreugewinnung an stehenden Bäumen (Schneiteln) ist verboten.

Harznutzung

§ 42. (1) Geharzt dürfen nur Baumarten werden, die für eine wirtschaftliche Harznutzung geeignet sind, sofern nicht überhaupt durch das Harzen die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen (§ 1 Abs. 2) gefährdet wird (harzungsfähige Baumarten).

(2) In Bannwäldern darf nur nach Maßgabe des Inhaltes des Bannlegungsbescheides, in Schutzwäldern nur auf Grund einer sonstigen behördlichen Bewilligung geharzt werden. Diese darf nur erteilt werden, wenn die Harzgewinnung den Bestimmungen der §§ 24 und 27 nicht widerspricht.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung

- a) die harzungsfähigen Baumarten festzustellen und
- b) die Verwendung bestimmter Werkzeuge oder die Anwendung bestimmter Verfahren für das Harzen zu untersagen, wenn andernfalls die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 1 nicht gewährleistet erscheint.

IV. ABSCHNITT

FORSTSCHUTZ

A. Schutz vor Waldbrand

Feuerentzündungen im Wald

§ 43. (1) Im Wald, in der Kampfzone des Waldes und, soweit Verhältnisse vorherrschen, die die Ausbreitung eines Schadensfeuers begünstigen, auch in Waldnähe (Gefährdungsbereich), ist das Entzünden oder Unterhalten von Feuer durch hierzu nicht befugte Personen und der unvorsichtige Umgang mit feuergefährlichen Gegenständen verboten. Hiezu zählt auch das Wegwerfen von brennenden oder glimmenden Gegenständen, wie insbesondere von Zündhölzern und Rauchwaren.

(2) Zum Entzünden oder Unterhalten von Feuer im Walde sind befugt:

- a) der Waldeigentümer, seine Forst-, Forstschutz- und Jagdschutzorgane und Forstarbeiter,
- b) sonstige Personen, sofern sie im Besitze einer schriftlichen Erlaubnis des Waldeigentümers sind, und
- c) im Gefährdungsbereich der Grundeigentümer und seine Beauftragten.

(3) Ständige Zelt- oder Lagerplätze können vom Verbot des Abs. 1 erster Satz ausgenommen werden, sofern die Behörde dies bewilligt. Ist der Waldeigentümer nicht selbst der Antragsteller, so ist dem Antrag dessen Zustimmungserklärung anzuschließen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung durch Feuer besteht. Erforderlichenfalls ist die Bewilligung von Bedingungen und Auflagen abhängig zu machen.

(4) Das Schlagbrennen oder sonstiges flächenweises Abbrennen von Pflanzenresten (Schlag- und Schwendabraum, Fratten) ist nur zulässig, wenn damit nicht der Wald gefährdet, die Bodengüte beeinträchtigt oder die Gefahr eines Schadensfeuers herbeigeführt wird. Das beabsichtigte Anlegen solcher Feuer ist spätestens vor Beginn unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Feuerwehr zu melden.

(5) Die zum Feuerentzünden befugten Personen haben mit größter Vorsicht vorzugehen. Das Feuer ist zu beaufsichtigen und vor seinem Verlassen sorgfältig zu löschen.

Vorbeugungsmaßnahmen

§ 44. (1) In Zeiten besonderer Brandgefahr hat die Behörde für besonders waldbrandgefährdete Gebiete jegliches Feuerentzünden sowie das Rauchen im Wald und in dessen Gefährdungsbereich zu verbieten.

(2) Liegen besondere Gründe vor, die in waldbrandgefährdeten Gebieten Verbote gemäß Abs. 1 zum Schutze vor Waldbränden voraussichtlich als nicht ausreichend erscheinen lassen, so hat die Behörde das Betreten dieser Gebiete durch an der Waldbewirtschaftung nicht beteiligte Menschen zu verbieten. Hiebei ist insbesondere auf Gefährdungen durch starken Erholungsverkehr und hierfür ungünstige Waldstrukturen entsprechend Bedacht zu nehmen.

(3) Verbote gemäß den Abs. 1 und 2 hat die Behörde in ortsüblicher Weise kundzumachen. Der Waldeigentümer darf solche Verbote im Sinne des § 36 Abs. 5 und 10 ersichtlich machen.

(4) Zur Hintanhaltung von Waldbränden an Stellen, die infolge des Betriebes einer Eisenbahn durch Funkenflug oder sonstige brandverursachende Einwirkungen besonderer Brand-

gefahr ausgesetzt sind, hat die Behörde im Einvernehmen mit der für die Eisenbahnangelegenheiten zuständigen Behörde dem Eisenbahnunternehmen die Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen in dem betroffenen Wald und in dessen Gefährdungsbereich (wie die Errichtung und Erhaltung von feuerhemmenden Vorkehrungen etwa in Form von Wundstreifen oder die Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen aus dem gefährdeten Bereich) mit Bescheid aufzutragen. Der Waldeigentümer hat solche Maßnahmen sowie das Betreten seines Grundes zu dulden. Für die ihm daraus entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile hat er Anspruch auf eine angemessene Entschädigung; hierfür finden die Bestimmungen des § 33 Abs. 4 bis 10 sinngemäß Anwendung.

(5) Bei Neubewaldung entlang von Eisenbahnanlagen hat die Behörde die Durchführung der Schutzmaßnahmen gemäß Abs. 4 dem Waldeigentümer mit Bescheid aufzutragen.

Ermächtigung der Landesgesetzgebung

§ 45. Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, nähere Vorschriften über die

- a) Meldung von Schadensfeuern im Wald,
- b) Organisation der Bekämpfung von Schadensfeuern im Wald,
- c) Hilfeleistung bei der Abwehr,
- d) Bekämpfungsmaßnahmen am Brandorte,
- e) nach einem Brand zu treffenden Vorkehrungen und
- f) Tragung der Kosten der Waldbrandbekämpfung nach Maßgabe landesrechtlicher feuerpolizeilicher Vorschriften

zu erlassen.

B. Schutz von Forstschädlingen

Forstschädlinge, Anzeigepflicht

§ 46. (1) Der Waldeigentümer, seine Forst- und Forstschutzorgane sowie die Inhaber von Flächen gemäß § 1 Abs. 5 und 6 und § 2 haben ihr Augenmerk auf die Gefahr des Auftretens von Forstschädlingen zu richten und Wahrnehmungen über eine gefahrdrohende Vermehrung von Forstschädlingen umgehend der Behörde zu melden.

(2) Forstschädlinge im Sinne des Abs. 1 sind tierische und pflanzliche Schädlinge, wie Insekten, Mäuse, Pilze oder Viren, die bei stärkerem Auftreten den Wald gefährden oder den Holzwert erheblich herabsetzen können.

(3) Für Gebiete mit Verhältnissen, die eine rasche Vermehrung eines Forstschädlings begünstigen, kann die Behörde durch Verordnung anordnen, daß schon Erscheinungen anzuzeigen

sind, die erfahrungsgemäß eine gefahrdrohende Vermehrung des Forstschädlings erwarten lassen (verschärfte Anzeigepflicht). In der Verordnung sind die Erscheinungen, die die Anzeigepflicht begründen, anzuführen. Mit der Anzeigepflicht können gleichzeitig auch geeignete Maßnahmen zur Feststellung der Befallsdichte und auch schon zur Abwehr des Forstschädlings (§ 47) angeordnet werden.

(4) Die Verordnung gemäß Abs. 3 ist für Gebiete, in denen

- a) es wiederholt zu gefahrdrohenden Vermehrungen von Forstschädlingen kommt (Massenvermehrungsgebiete), unbefristet,
- b) die gefahrdrohende Vermehrung auf besondere Umstände oder Anlässe, wie auf Windwurfschäden und deren Folgen, zurückzuführen ist (außerordentliche Schadenssituation), befristet auf die Dauer des Bestehens dieser Umstände oder Anlässe,

zu erlassen.

Maßnahmen bei Schädlingsbefall oder gefahrdrohender Schädlingsvermehrung

§ 47. (1) Der Waldeigentümer hat in geeigneter Weise

- a) Gefahren, die der Erhaltung seines Waldes durch Forstschädlinge drohen, vorzubeugen und
- b) Forstschädlinge, die sich bereits in gefahrdrohender Weise vermehren, wirksam zu bekämpfen.

(2) Sind durch die Schädlingsgefahr auch andere Wälder bedroht, so hat die Behörde, wenn es die erfolgreiche Vorbeugung oder Bekämpfung erfordert, den Waldeigentümern des gefährdeten Gebietes gemeinsam oder gleichzeitig durchzuführende Maßnahmen durch Bescheid oder Verordnung vorzuschreiben.

(3) Lassen es die Größe der Gefahr, der Umfang des Befalls oder die Art der anzuwendenden Maßnahmen geboten erscheinen, so kann der Landeshauptmann oder, wenn sich die Maßnahmen über zwei oder mehrere Bundesländer zu erstrecken haben, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unmittelbar eingreifen und die erforderlichen Vorkehrungen, allenfalls nach einem einheitlichen Plan, im Sinne der Abs. 1 und 2 treffen.

(4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen (Abs. 2 und 3) sind von den Grundeigentümern im Verhältnis des Flächenausmaßes der durch die Maßnahmen geschützten Grundstücke zu tragen.

(5) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen gemäß den Abs. 2 und 3 kann der Bund tragen, wenn die Maßnahmen trotz Erfüllung der den

Waldeigentümern gemäß Abs. 1 obliegenden Verpflichtungen erforderlich wurden und

- a) in einem Massenvermehrungsgebiet (§ 46 Abs. 4 lit. a) durchgeführt wurden,
- b) eine Ausstattung mit Geräten und sonstigen Gegenständen, die in einem Forstbetrieb in der Regel nicht vorhanden sind, erfordert haben,
- c) sich gegen neu aufgetretene Forstschädlinge richteten, über deren wirksame Bekämpfung in der forstlichen Praxis noch keine Erfahrungen vorgelegen haben,
- d) von der Behörde, ungeachtet höherer Kosten gegenüber den in der forstlichen Praxis angewendeten Verfahren, im Interesse einer möglichst geringen Beeinträchtigung der Umwelt durchgeführt wurden oder
- e) rascher eine Behebung der großflächigen Gefährdung der Walderhaltung erwarten lassen.

(6) Müssen die gemäß den Abs. 2 und 3 mit der Bekämpfung befaßten Stellen unter einer der Voraussetzungen des Abs. 5 zur Durchführung der Hand- und Zugarbeiten, zur Beaufsichtigung oder zur Hilfeleistung fremde Personen oder fremde Fahrzeuge in Anspruch nehmen, so haben die danach entstehenden Kosten die Grundeigentümer in dem im Abs. 4 umschriebenen Flächenverhältnis zu tragen; die Kostentragung entfällt, wenn die erforderlichen Leistungen von den Waldeigentümern selbst erbracht werden.

(7) Landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke sind in die Maßnahmen einzubeziehen, wenn sie im Bereiche der gefährdeten Waldgrundstücke liegen und die Anfälligkeit der auf ihnen befindlichen Kulturen für Forstschädlinge die Einbeziehung notwendig macht. Vor Entscheidung über die Einbeziehung ist ein Gutachten der Landes-Landwirtschaftskammer einzuholen.

(8) Zur Vermeidung von Gefahren für Menschen und Tiere hat bei Maßnahmen gemäß Abs. 1 lit. b auf Antrag des Waldeigentümers die Behörde, bei Maßnahmen gemäß den Abs. 2 und 3 die danach zuständige Behörde, die erforderlichen Verkehrsbeschränkungen in dem in das Bekämpfungsverfahren einbezogene Gebiet (Bekämpfungsgebiet) anzuordnen (Sperrung). Bei Großbekämpfungen sind die Eigentümer gefährdeter Bienenvölker, die Jagd- und Fischereiausübungsberechtigten sowie die zuständigen Organe von Wasserversorgungseinrichtungen rechtzeitig von der Einleitung der Bekämpfung zu verständigen.

Sonstige Maßnahmen

§ 48. (1) Es ist verboten, durch Handlungen oder Unterlassungen die Vermehrung von Forstschädlingen zu begünstigen; dies gilt auch für den Fall, daß eine Massenvermehrung nicht unmittelbar droht. Bereits gefälltes Holz, das von Forstschädlingen befallen ist oder als deren Brutstätte dienen kann, ist, wo immer es sich befindet, so rechtzeitig zu behandeln, daß eine Verbreitung von Forstschädlingen unterbunden wird. Diese Verpflichtung trifft den Waldeigentümer oder den jeweiligen Inhaber des Holzes.

(2) Die näheren Anordnungen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen. In dieser kann insbesondere vorgesehen werden,

- a) daß innerhalb einer dem Erfordernis der bestmöglichen Verhinderung der Forstschädlingsvermehrung entsprechenden Frist befallene oder vom Befall bedrohte Stämme gefällt, solche Hölzer raschest aufgearbeitet, aus dem Walde entfernt, entrindet oder sonst für eine Forstschädlingsvermehrung ungeeignet gemacht werden,
- b) daß der Transport oder die Lagerung solcher Hölzer, auch außerhalb des Waldes, nur gestattet ist, wenn sie bestimmten chemischen oder mechanischen Behandlungsweisen, wie Besprühung oder Entrindung, unterworfen worden sind,
- c) ab welchem Ausmaß eine außerordentliche Schadenssituation im Sinne des § 46 Abs. 4 lit. b für ein Gebiet oder für einzelne Betriebe als gegeben anzusehen ist.

Forstpflanzenschutz im Verkehr mit dem Ausland und Handel mit forstlichen Pflanzenschutzmitteln

§ 49. (1) Die Bestimmungen des II. und III. Teiles sowie des § 18 des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, finden auf forstliche Kulturen nach Maßgabe folgender Bestimmungen Anwendung:

- a) bei der im II. Teil des Pflanzenschutzgesetzes vorgeschriebenen Beurteilung der Zulässigkeit der Ein-, Durch- und Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die Krankheitsträger sein oder einen Schädling verbreiten können, hat die Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien in den Fällen, die auch für die Waldkultur von Bedeutung sind, in geeigneter Weise das Einvernehmen mit der Forstlichen Bundesversuchsanstalt in Wien herzustellen;
- b) die Forstliche Bundesversuchsanstalt in Wien tritt, soweit im III. Teil des Pflanzenschutzgesetzes die Zuständigkeit der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien festgelegt ist, an deren Stelle. Die Führung

des Registers der zugelassenen Pflanzenschutzmittel obliegt jedoch auch für den forstlichen Bereich der Bundesanstalt für Pflanzenschutz in Wien.

(2) Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 115, über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, bleiben unberührt.

C. Forstschädliche Luftverunreinigungen

Begriffsbestimmungen

§ 50. (1) Forstschädliche Luftverunreinigungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Luftverunreinigungen, die Schäden an Waldboden oder Bewuchs verursachen.

(2) Erreichen in einem Waldgebiet forstschädliche Luftverunreinigungen ein Ausmaß, das bereits zum Absterben von Bewuchs geführt hat, so liegt eine Gefährdung der Waldkultur im Sinne dieses Unterabschnittes dann vor, wenn in diesem Gebiet ein Absterben von mehr als drei Zehntel des Bewuchses festgestellt wurde oder zu erwarten ist.

Verordnungsermächtigung

§ 51. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit den Bundesministern für Handel, Gewerbe und Industrie, für Verkehr sowie für Bauten und Technik durch Verordnung

- a) die die forstschädliche Luftverunreinigung bewirkenden Stoffe (Emissionsstoffe) zu bezeichnen,
- b) jene Höchstanteile dieser Stoffe festzusetzen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung noch nicht zu einer der Schadensanfälligkeit des Bewuchses entsprechenden Gefährdung der Waldkultur führen (Immissionsgrenzwerte),
- c) die Art der Feststellung des Anteiles dieser Stoffe an der Luft und am Bewuchs zu regeln,
- d) die anlässlich von Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen für eine Einsichtnahme in Betracht kommenden Unterlagen (§ 55 Abs. 2) zu bezeichnen und die Dauer deren Aufbewahrung zu bestimmen,
- e) die Arten der Anlagen, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Erfahrung forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen, zu bestimmen.

Bewilligung von Anlagen

§ 52. (1) Anlagen gemäß § 51 lit. e dürfen, sofern nicht § 53 Abs. 2 anzuwenden ist, nur mit einer Bewilligung nach diesem Unterabschnitt errichtet werden. Die Bewilligung hat der Inhaber der Anlage bei der Behörde zu beantragen.

(2) Abs. 1 findet auch Anwendung, wenn Anlagen in ihrer Beschaffenheit, Ausstattung oder Betriebsweise so geändert werden, daß gegenüber dem Zustand vor der Änderung eine Zunahme der forstschädlichen Luftverunreinigung zu erwarten ist.

(3) Die Bewilligung gemäß den Abs. 1 und 2 ist zu erteilen, wenn eine Gefährdung der Waldkultur nicht zu erwarten ist oder diese durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen beseitigt oder auf ein tragbares Ausmaß beschränkt werden kann. Zu dessen Beurteilung ist die volkswirtschaftliche Bedeutung der Anlage unter Berücksichtigung der zur Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlichen Kosten mit dem Ausmaß der zu erwartenden Gefährdung der Waldkultur abzuwägen.

(4) Die Bewilligung für eine Anlage ist jedenfalls zu versagen, wenn zu erwarten ist, daß in Schutz-, Bann- oder Erholungswäldern durch die Emissionen dieser Anlage ein entsprechender Immissionsgrenzwert überschritten wird und diese Gefahr auch nicht durch Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen abgewendet werden kann.

(5) Die Bedingungen und Auflagen sind entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik vorzuschreiben. Soweit es zur Verhinderung des Überschreitens eines Immissionsgrenzwertes notwendig ist, ist vorzuschreiben, daß die der Luft zugeführten Emissionsstoffe zu bestimmten Zeiten bestimmte Mengen nicht überschreiten dürfen.

(6) Die Behörde hat vor ihrer Entscheidung erforderlichenfalls Sachverständigengutachten über die Grundbelastung und die klimatologischen Verhältnisse sowie über die gegebenen und die durch die Emissionen der Anlage zu erwartenden Auswirkungen auf den Wald einzuholen.

(7) Auf Antrag des Inhabers der Anlage hat die Behörde diesem das Betreten des Waldes zur Vornahme von Messungen zwecks Ermittlung der Grundbelastung an forstschädlichen Luftverunreinigungen zu bewilligen. Der Waldeigentümer ist verpflichtet, das Betreten des Waldes und die Vornahme von Messungen zu dulden. Er hat Anspruch auf Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sind sinngemäß anzuwenden.

Bewilligungsverfahren

§ 53. (1) Für die Durchführung des Verfahrens und die Erteilung der Bewilligung ist die Behörde zuständig. Diese hat zur Beurteilung des öffentlichen Interesses an der Anlage und deren volkswirtschaftlichen Bedeutung (§ 52 Abs. 3 zweiter Satz) den hierfür in Betracht kommenden Amtssachverständigen dem Verfahren beizuziehen.

(2) Bei der Errichtung oder Änderung von Anlagen, die nach dem gewerbe-, berg-, eisenbahn-, energie- oder dampfkesselrechtlichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen, entfällt eine gesonderte Bewilligung nach § 52, es sind jedoch dessen materiellrechtliche Bestimmungen anzuwenden. Dem Verfahren ist ein Forstsachverständiger der Behörde beizuziehen; dieser hat auch darüber zu befinden, ob und inwieweit Gutachten der im § 52 Abs. 6 bezeichneten Art einzuholen sind. Wird eine Bewilligung erteilt, so gilt diese auch als solche im Sinne des Abs. 1.

(3) Ergibt sich im Zuge des Verfahrens gemäß Abs. 2, daß durch Emissionen Schutz- oder Bannwälder betroffen werden, so ist ein Bewilligungsverfahren gemäß Abs. 1 gesondert durchzuführen. Bis zur Entscheidung hierüber ist das Verfahren nach Abs. 2 zu unterbrechen.

Besondere Maßnahmen

§ 54. (1) Wird in einem Waldgebiet ein Überschreiten eines entsprechenden Immissionsgrenzwertes festgestellt und ergibt sich daraus eine Gefährdung der Waldkultur, so hat die Behörde den Inhaber der die Gefährdung der Waldkultur verursachenden Anlage festzustellen.

(2) Die gemäß § 53 für die Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde hat die zur Beseitigung der Gefährdung der Waldkultur erforderlichen Maßnahmen für den weiteren Betrieb der Anlage unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 52 Abs. 3 und 5 sowie unter möglicher Schonung wohlervorbener Rechte durch Bescheid vorzuschreiben.

(3) Kann neben den Vorschriften gemäß Abs. 2 oder an Stelle dieser durch geeignete Maßnahmen im Wald, wie Bestandesumwandlung oder Verbesserung der Wuchsbedingungen, die Gefährdung der Waldkultur vermindert werden, so ist die Durchführung solcher Maßnahmen dem Waldeigentümer durch Bescheid aufzutragen, es dürfen jedoch die Kosten dieser Maßnahmen zuzüglich der in Geld errechneten forstwirtschaftlichen Ertragsminderung die gemäß Abs. 2 in Betracht kommenden Kosten nicht übersteigen.

(4) Maßnahmen gemäß Abs. 2, soweit sie Schutz-, Bann- oder Erholungswald betreffen, sowie solche gemäß Abs. 3 hat die Behörde vorzuschreiben.

(5) Die Behörde, die gemäß Abs. 3 Maßnahmen vorgeschrieben hat, hat den Ersatz der hierfür auflaufenden Kosten und der sich als Folge dieser Maßnahmen ergebenden Ertragsminderung, unter Aufrechnung bereits vor der Vorschreibung geleisteter Beiträge zu Maßnahmen der im Abs. 3 bezeichneten Art, dem Inhaber der Anlage vorzuschreiben; bezieht sich die Feststellung gemäß Abs. 1 auf mehrere Anlagen, so ist hinsichtlich der Vorschreibung des Kostenersatzes § 56 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß anzuwenden.

Erhebungen übr forstschädliche Luftverunreinigungen

§ 55. (1) Die Organe oder Beauftragten der Behörde sind berechtigt, im Gelände Messungen zur Feststellung von forstschädlichen Luftverunreinigungen durchzuführen und, sofern sie ein Überschreiten eines entsprechenden Immissionsgrenzwertes feststellen, in Anlagen, die nach der örtlichen Lage und nach ihrer Beschaffenheit als Quelle einer forstschädlichen Luftverunreinigung in Betracht kommen, die erforderlichen Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Der Inhaber der Anlage oder dessen Vertreter ist berechtigt, bei derartigen Messungen anwesend zu sein. Bei Bergbaubetrieben ist vor Durchführung der Messungen die Bergbehörde zu verständigen.

(2) Der Inhaber der Anlage hat die gemäß Abs. 1 erster Satz vorgesehenen Maßnahmen zu dulden. Er ist auch verpflichtet, die zur Klärung des Ausmaßes der Luftverunreinigung und deren Folgen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und in die Unterlagen (§ 51 lit. d) Einsicht nehmen zu lassen.

(3) Die Organe oder Beauftragten der Behörde haben bei den in Anlagen durchzuführenden Messungen und Untersuchungen darauf Bedacht zu nehmen, daß jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung des Betriebes der Anlage vermieden wird.

(4) Wurden anlässlich von Erhebungen im Sinne des Abs. 1 forstschädliche Luftverunreinigungen festgestellt und

- a) vermag der Inhaber der diese Luftverunreinigungen verursachenden bewilligungspflichtigen Anlage eine Bewilligung gemäß den §§ 52 Abs. 3 oder 53 Abs. 2 oder einen Bescheid gemäß § 54 Abs. 2 nicht vorzuweisen,
- b) hat er Bedingungen und Auflagen gemäß § 52 Abs. 3 nicht erfüllt oder Maßnahmen gemäß § 54 Abs. 2 nicht durchgeführt oder
- c) wurde in nicht bewilligungspflichtigen Anlagen ein Überschreiten eines entsprechenden Immissionsgrenzwertes festgestellt,

so trägt die Kosten der Erhebung der Inhaber der Anlage. Wurden keine forstschädlichen Luftverunreinigungen festgestellt und die Erhebungen auf Antrag durchgeführt, so trägt die Kosten der Erhebungen der Antragsteller; in allen übrigen Fällen trägt die Kosten der Bund.

Haftung

§ 56. (1) Für forstschädliche Luftverunreinigungen, die

- a) von einer Anlage ausgehen, die nicht im Sinne des § 52 Abs. 1 oder 2 bewilligt wurde,
- b) das in der Bewilligung festgelegte Ausmaß (§ 52 Abs. 3 und 5) überschreiten oder
- c) auf Grund von Erhebungen gemäß § 54 Abs. 1 eine Gefährdung der Waldkultur ergeben haben,

haftet der Inhaber der Anlage, die diese Luftverunreinigungen verursacht hat, nach diesem Unterabschnitt für den Ersatz des daraus entstandenen Schadens. Mehrere Inhaber derselben Anlage haften zur ungeteilten Hand.

(2) Verursachen mehrere Anlagen, wenn auch nur durch ihr Zusammenwirken, durch die von ihnen ausgehenden Luftverunreinigungen einen Schaden am Wald, so haften ihre Inhaber dem Geschädigten zur ungeteilten Hand, wenn sie den Schaden vorsätzlich, grob fahrlässig oder durch Nichtbeachten der gemäß § 52 Abs. 3 oder § 54 Abs. 2 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen zugefügt haben. Sonst haftet jeder Inhaber einer Anlage nur für seinen Anteil an der Schadenszufügung; lassen sich jedoch die Anteile nicht bestimmen, so haften mehrere Personen zu gleichen Teilen.

(3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so ist der § 1304 ABGB sinngemäß anzuwenden.

(4) Eine Ersatzpflicht ist dann ausgeschlossen, wenn die Luftverunreinigung durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wurde, das weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit noch auf ein Versagen der Einrichtungen der Anlage zurückzuführen ist und der Inhaber der Anlage oder seine Leute jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt und Vorsicht beachtet haben.

(5) Der Geschädigte verliert den Ersatzanspruch, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, diesem die forstschädliche Luftverunreinigung anzeigt. Der Verlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines vom Geschädigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Inhaber der Anlage innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erlangt hat.

Vermutung der Verursachung

§ 57. (1) Kommen nach den Umständen des Falles als Ursache des Schadens forstschädliche Luftverunreinigungen in Betracht, die von verschiedenen Anlagen ausgehen, so wird vermutet, daß der Schaden von diesen Anlagen gemeinsam verursacht worden ist. Diese Vermutung kann vom Inhaber der Anlage durch den Nachweis der Unwahrscheinlichkeit der Verursachung durch seine Anlage entkräftet werden.

(2) Wird ein Schaden durch das Zusammenwirken einer forstschädlichen Luftverunreinigung mit einer anderen Einwirkung, wie durch Insekten, verursacht, so gilt auch der durch die andere Einwirkung hervorgerufene Schaden als Immissionsschaden, soweit nicht nachgewiesen wird, daß zwischen der forstschädlichen Luftverunreinigung und der anderen Einwirkung kein ursächlicher Zusammenhang besteht.

Rückgriffs- und Ausgleichsrecht

§ 58. Ist der Schaden durch mehrere Anlagen verursacht worden und sind die Inhaber dieser Anlagen einem Dritten gegenüber kraft Gesetzes zur ungeteilten Hand zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so hängen im Verhältnis der haftpflichtigen Inhaber zueinander die Verpflichtung zum Ersatz und der Umfang des Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen Inhaber verschuldet worden ist.

Verjährung

§ 59. (1) Die in diesem Abschnitt festgesetzten Ersatzansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren nach Feststellung der Luftverunreinigung.

(2) Im übrigen gelten für die Verjährung die Vorschriften des ABGB.

Vorschriften des bürgerlichen Rechtes

§ 60. (1) Unberührt bleiben die Vorschriften des ABGB und andere Vorschriften, nach denen der Inhaber der Anlage für den durch forstschädliche Luftverunreinigungen verursachten Schaden abweichend von den Bestimmungen der §§ 56 und 57 haftet oder nach denen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist. Soweit eine Pflicht zur Entschädigung nach § 364 a ABGB gegeben ist, finden die §§ 56 Abs. 2, 57 und 58 sinngemäß Anwendung; forstschädliche Luftverunreinigungen im Sinne des § 50 gelten dabei jedenfalls als solche, die das ortsübliche Ausmaß im Sinne des § 364 Abs. 2 ABGB überschreiten.

(2) Auch dort, wo die Ersatzansprüche für einen durch forstschädliche Luftverunreinigungen verursachten Schaden nach den Vorschriften des ABGB zu beurteilen sind, haftet der Inhaber der Anlage für das Verschulden der Personen, die mit seinem Willen beim Betrieb der Anlage tätig waren, soweit diese Tätigkeit für den entstandenen Schaden ursächlich war.

Schadenersatzansprüche, Gerichtsstand

§ 61. (1) Schadenersatzansprüche für forstschädliche Luftverunreinigungen sind, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(2) Für Klagen, die auf Grund dieses Abschnittes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel die Immissionschäden aufgetreten sind.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sowie der §§ 56 bis 60 gelten nicht für Bergbauanlagen; auf diese finden die Bestimmungen des Bergschadensrechtes Anwendung.

V. ABSCHNITT

BRINGUNG

A. Bringung zu Lande

Bringung

§ 62. (1) Bringung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Beförderung von Holz oder sonstigen Forstprodukten aus dem Wald vom Gewinnungsort bis zu einer öffentlichen Verkehrsanlage.

(2) Die Bringung umfaßt auch die in ihrem Zuge auftretende Zwischenlagerung der Forstprodukte sowie den Transport der mit der Bringung befaßten Personen und der für diese notwendigen Geräte zum und vom Gewinnungsort.

(3) Die Bringung hat so zu erfolgen, daß

- a) der Waldboden möglichst wenig beschädigt wird, neue Runsen oder Wasserläufe nicht entstehen und die Wasserführung in bestehenden Runsen oder Wasserläufen nicht beeinträchtigt wird,
- b) der Bewuchs möglichst wenig Schaden erleidet, die Bringung die rechtzeitige Wiederbewaldung gemäß § 15 nicht behindert und insbesondere im Zuge der Bringung im Hochwasserbereich gelagerte Hölzer weggeschafft oder sonstwie als Hindernis für den Hochwasserabfluß beseitigt werden.

(4) Schädigungen im Sinne des Abs. 3 sind nur insoweit zulässig, als sie unvermeidbar und behebbar sind. Die Behebung hat sogleich nach Beendigung der Bringung zu erfolgen.

(5) Für die Behebung von Schädigungen gemäß Abs. 3 sind der Bringungsunternehmer und der Waldeigentümer, bei bestehenden Nutzungsrechten der Bringungsunternehmer und der Nutzungsberechtigte, gemeinsam verantwortlich.

Forstliche Bringungsanlagen

§ 63. (1) Forstliche Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes (kurz Bringungsanlagen genannt) sind Forststraßen (Abs. 2), Waldbahnen (Abs. 3) und forstliche Materialeilbahnen (Abs. 4).

(2) Eine Forststraße ist eine für den Verkehr von Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken bestimmte nichtöffentliche Straße samt den in ihrem Zuge befindlichen dazugehörigen Bauwerken, die der Bringung und dem wirtschaftlichen Verkehr innerhalb der Wälder sowie deren Verbindung zum öffentlichen Verkehrsnetz dient.

(3) Eine Waldbahn ist eine Schienenbahn ohne öffentlichen oder beschränkt öffentlichen Verkehr (§§ 9 und 51 Abs. 4 des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957), die Bestandteil eines Forstbetriebes ist und vorwiegend der Bringung dient.

(4) Eine forstliche Materialeilbahn ist eine der Bringung dienende Seilförderanlage mit Tragseil ohne beschränkt öffentlichen Verkehr.

Allgemeine Vorschriften für Bringungsanlagen

§ 64. (1) Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, daß unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 darf durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen jedenfalls nicht

- a) eine gefährliche Erosion herbeigeführt,
- b) der Hochwasserabfluß von Wildbächen behindert,
- c) die Entstehung von Lawinen begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht,
- d) die Gleichgewichtslage von Rutschgelände gestört oder
- e) der Abfluß von Niederschlagswässern so ungünstig beeinflusst werden, daß Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht werden.

(3) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Bringungsanlagen sind Eingriffe der im Abs. 2 umschriebenen Art zulässig, sofern sie unvermeidbar sind, möglichst gering und kurzfristig gehalten werden und durch sie verursachte Gefährdungen jederzeit behoben werden können.

Die Eingriffe müssen jedoch ehestmöglich, spätestens bis zur erstmaligen Benützung der Bringungsanlage, wieder beseitigt oder abgesichert werden.

(4) Ein Ausbau von in Benützung befindlichen Bringungsanlagen, die den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 entsprechen, ist dann nicht einer Errichtung gleichzuhalten, wenn durch den Ausbau Waldboden nur in unerheblichem Ausmaß beansprucht wird.

Planung und Bauaufsicht

§ 65. (1) Bringungsanlagen dürfen nur auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht von nach Maßgabe des Abs. 2 befugten Fachkräften errichtet werden.

(2) Befugte Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 sind

- a) für die Planung:
 1. Forstwirte für Bringungsanlagen im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches,
 2. Forstwirte eines Forstbetriebes überdies für Bringungsanlagen über fremde Grundstücke dann, wenn diese Anlagen mit solchen des eigenen Dienstbereiches oder wenn die Grundstücke örtlich zusammenhängen,
 3. Ziviltechniker für Forstwirtschaft für alle Bringungsanlagen nach Maßgabe des Ziviltechnikergesetzes;
- b) für die Bauaufsicht: Forstwirte, Forstassistenten, Förster, Forstadjunkten und Ziviltechniker für Forstwirtschaft im Rahmen der Bestimmungen der lit. a.

Bewilligungspflichtige Bringungsanlagen

§ 66. (1) Die Errichtung folgender Bringungsanlagen bedarf der Bewilligung der Behörde (Errichtungsbewilligung):

- a) Waldbahnen,
- b) ortsfeste forstliche Materialeilbahnen,
- c) nicht ortsfeste forstliche Materialeilbahnen, wenn sie ortsfeste forstliche Materialeilbahnen kreuzen oder fremde Gebäude gefährden könnten,
- d) Forststraßen, wenn sie durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinenverbauung oder durch Schutzwald oder Bannwald führen,
- e) sämtliche Bringungsanlagen, wenn durch das Bauvorhaben öffentliche Interessen der Landesverteidigung, der Eisenbahnverwaltungen, des Luftverkehrs, des Bergbaues, der Post- und Telegraphenverwaltung, der öffentlichen Straßen und der Elektrizitätsunternehmungen berührt werden.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bringungsanlage so geplant ist, daß

- a) sie den Bestimmungen des § 64, gegebenenfalls auch jenen des § 24 Abs. 1, entspricht,
- b) sie unter Bedachtnahme auf die besonderen Verhältnisse im Wald nach den forstfachlichen Erkenntnissen unbedenklich ist,
- c) sie, soweit es sich um Anlagen gemäß Abs. 1 lit. a bis c handelt, vom Standpunkt der Betriebssicherheit aus unbedenklich ist,
- d) soweit es sich um Forststraßen gemäß Abs. 1 lit. d handelt, die Interessen der Wildbach- und Lawinenverbauung nicht beeinträchtigt werden oder die Einhaltung der Vorschriften im Bannlegungsbescheid gewährleistet erscheint.

(3) Die Errichtung von Bringungsanlagen bedarf in den Fällen des Abs. 1 lit. c bis e keiner Bewilligung, wenn

- a) die zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen gemäß Abs. 1 lit. d und e zuständigen Behörden oder
- b) soweit es sich bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. c um Interessen privater Personen handelt, diese

dem Bauvorhaben zustimmen und die schriftliche Zustimmungserklärung der Anmeldung gemäß § 68 beigeschlossen wird.

(4) In der Errichtungsbewilligung sind bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. a bis c die vom Standpunkt der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Anlage, bei Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 lit. d und e die zur Wahrung der angeführten öffentlichen Interessen zusätzlich beantragten und erforderlichen Vorkehrungen vorzuschreiben. Soweit die Vorschriftung in den Fällen des Abs. 1 lit. d und e Maßnahmen zum Gegenstand hat, die in Wahrung öffentlicher Interessen auch ohne die Errichtung der beantragten Bringungsanlage beabsichtigt waren oder jedenfalls zweckmäßig sind, ist der hiefür in Betracht kommende Kostenanteil von demjenigen zu tragen, der auch ohne die Errichtung der Bringungsanlage die Kosten für diese Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

(5) Die Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 bedürfen auch zu ihrer Inbetriebnahme einer Bewilligung. Diese ist zu erteilen, wenn die Anlage gemäß der Errichtungsbewilligung ausgeführt wurde (Betriebsbewilligung).

Bewilligungsverfahren

§ 67. (1) Die Errichtungsbewilligung hat der Bauwerber spätestens zwei Wochen vor Beginn des Trassenfreihibes bei der Behörde zu beantragen. Der Antrag hat alle für die Einleitung des Verfahrens notwendigen Angaben, insbesondere über den beabsichtigten Baubeginn sowie

über die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Dem Antrag ist ein technischer Bericht samt maßstabgerechter Lageskizze in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

(2) Dem Verfahren sind als Partei auch die Eigentümer solcher Liegenschaften beizuziehen, die durch die Bringungsanlage in Nutzung oder Produktionskraft beeinträchtigt werden können. Soweit eine Bringungsanlage über eine Bergbauanlage oder unmittelbar an dieser entlang geführt werden soll, ist auch der Bergbauberechtigte dem Verfahren als Partei beizuziehen.

(3) Werden gegen ein Bauvorhaben, gegen das sonst kein Anstand obwaltet, zivilrechtliche Einwendungen erhoben, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über den Antrag die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten zivilrechtlichen Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

(4) Die Bewilligung wird unwirksam, wenn nicht binnen drei Jahren, vom Tage der Rechtskraft des Bescheides an gerechnet, mit der Herstellung der Trasse begonnen wurde.

(5) Die Betriebsbewilligung gemäß § 66 Abs. 5 hat der Waldeigentümer spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benützung der Bringungsanlage bei der Behörde zu beantragen. Im Antrag ist die Geschäftszahl des Bescheides über die Errichtungsbewilligung anzugeben.

Anmeldepflichtige Forststraßen

§ 68. Die Errichtung von Forststraßen, die

- a) weder durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinerverbauung noch durch Schutzwald oder Bannwald führen oder
- b) zwar durch ein Arbeitsfeld der Wildbach- und Lawinerverbauung führen oder öffentliche Interessen im Sinne des § 66 Abs. 1 lit. d berühren, hiefür aber die Zustimmung gemäß § 66 Abs. 3 vorliegt,

hat der Bauwerber spätestens vier Wochen vor dem Trassenfreihieb der Behörde zu melden. Die Meldung hat den Namen der mit der Planung und Bauaufsicht (§ 65) betrauten befugten Fachkräfte und die Angaben über das Bauvorhaben, wie über wesentliche technische Details, den beabsichtigten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Der Meldung ist eine maßstabgerechte Lageskizze anzuschließen.

Waldflächen, die für eine Bringungsanlage beansprucht wurden

§ 69. (1) Nach Erteilung der Errichtungsbewilligung gemäß § 67 oder nach erstatteter Anmeldung gemäß § 68 bedarf es zur Fällung eines

etwa bestehenden Bewuchses auf der Fläche, die zur Errichtung einer Bringungsanlage erforderlich ist, keiner besonderen Bewilligung oder Anzeige nach diesem Bundesgesetz; dasselbe gilt für die entlang einer Bringungsanlage liegenden Flächen, die für die Materialgewinnung zur Errichtung dieser Anlage in Anspruch genommen werden. Solche Flächen bleiben auch weiterhin Waldboden, die Verpflichtung zur Aufforstung ruht jedoch bis zum Zeitpunkt der Auflassung der Bringungsanlage oder bis zur Beendigung der Materialgewinnung.

(2) Fällungen nach Abs. 1 begründen dann die Pflicht zur Wiederbewaldung, wenn die Bauarbeiten zur Herstellung der Bringungsanlage nicht innerhalb der im § 67 Abs. 4 angeführten Frist, im Falle der Anmeldung (§ 68) nicht innerhalb von drei Jahren nach beantragtem Baubeginn, begonnen wurden. Die Wiederbewaldung ist in dem Jahre, das dem Fristablauf folgt, durchzuführen.

(3) Wird der Bau einer Bringungsanlage länger als drei Jahre unterbrochen oder eine bestehende Bringungsanlage aufgelassen, hat der Waldeigentümer die für diese Anlage beanspruchte Waldfläche wieder in ertragsfähigen Waldboden überzuführen und rechtzeitig (§ 15 Abs. 1) wiederzubewalden.

(4) Erscheint dem Waldeigentümer die Wiederbewaldung von gemäß Abs. 1 verwendeten Flächen, gemessen an dem Ausmaß des ertragsfähigen Waldbodens, der gewonnen werden kann, unwirtschaftlich oder sollen diese Flächen anderen als Zwecken der Waldkultur zugeführt werden, so ist hiefür eine Rodungsbewilligung zu beantragen. Im Falle der Stattgebung sind alle Vorkehrungen vorzuschreiben, die geeignet sind, Gefahren im Sinne des § 64 Abs. 2 hintanzuhalten.

B. Bringung über fremden Boden

Bringung über fremden Boden

§ 70. (1) Jeder Waldeigentümer ist nach Maßgabe der Bestimmung des Abs. 4 berechtigt, auf die mindestschädliche Weise Holz oder sonstige Forstprodukte über fremden Boden zu bringen und diese dort im Bedarfsfalle vorübergehend auch zu lagern (Bringungsberechtigter), sofern die Bringung (Lagerung) ohne Inanspruchnahme fremden Bodens nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder überhaupt nicht möglich ist. Hiebei ist insbesondere auf das Verhältnis der erhöhten Bringungskosten zum Erlös der Forstprodukte und zum Ausmaß des Eingriffes in fremdes Eigentum sowie auf die allfällige Entwertung des Holzes durch unzweckmäßige Bringung Bedacht zu nehmen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann auch das Recht der Mitbenützung einer fremden Bringungsanlage oder einer nichtöffentlichen Straße in Anspruch genommen werden.

(3) Das Recht der Bringung im Sinne der Abs. 1 und 2 steht auch den Bringungsgenossenschaften (§ 72) zu.

(4) Über die Notwendigkeit und die Art und Weise der Bringung hat, wenn hierüber zwischen den Parteien keine Einigung zustande kommt, auf Antrag einer Partei die Behörde unter Berücksichtigung der Erfordernisse gemäß Abs. 1 letzter Satz zu entscheiden.

(5) Im Bescheid ist der Waldteil, dessen Forstprodukte über fremden Boden gebracht werden sollen, genau zu bezeichnen. Die Erlaubnis zur Bringung ist der Menge nach auf die bereits gewonnenen Forstprodukte oder auf die in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich anfallenden Mengen zu beschränken. Für die Bringung ist eine je nach der Anfallsmenge, dem Zeitpunkte des Anfalles und den Bringungsverhältnissen zu bemessende Frist vorzuschreiben; die Bringung kann eine wiederkehrende sein. Bei unveränderten Voraussetzungen für die Bringung kann die Frist verlängert werden.

(6) Bestehen mehrere Bringungsmöglichkeiten über fremde Grundstücke, so hat die Bringung der Eigentümer jenes Grundstückes zu dulden, durch dessen Inanspruchnahme im geringsten Ausmaße in fremdes Eigentum eingegriffen wird. Kann bei der einen oder anderen dieser Bringungsmöglichkeiten durch Vorkehrungen, die wieder beseitigt und deren Kosten dem Bringungsberechtigten zugemutet werden können, der Eingriff in fremdes Eigentum wesentlich herabgesetzt werden, so ist dies bei der Auswahl des fremden Grundstückes zu berücksichtigen. Dem Bringungsberechtigten ist gegebenenfalls aufzutragen, solche Vorkehrungen auf seine Kosten vorzusehen und nach durchgeführter Bringung wieder zu beseitigen.

(7) Der Eigentümer des verpflichteten Grundstückes hat auch vorübergehend die Errichtung von Bringungsanlagen, wenn nach der Bringung der frühere Zustand im wesentlichen wiederhergestellt werden kann, zu dulden.

(8) Sofern mit der Bringung eine Gefährdung von Eisenbahnanlagen verbunden ist, darf sie allenfalls nur unter der Aufsicht eines Bahnorgans stattfinden, dessen Bestellung der Bringungsberechtigte bei der zuständigen Eisenbahnbehörde zu beantragen hat. Diese entscheidet auch über die Notwendigkeit der Beistellung eines Aufsichtsorgans. Die dafür auflaufenden Kosten trägt der Bringungsberechtigte.

Entschädigung

§ 71. (1) Der Bringungsberechtigte hat nach der Bringung den früheren Zustand — soweit dies möglich ist — wiederherzustellen und den Eigentümer des verpflichteten Grundstückes für alle durch die Bringung verursachten vermögensrechtlichen Nachteile zu entschädigen.

(2) Wurde dem Bringungsberechtigten die Benützung einer fremden Bringungsanlage eingeräumt, so tritt an Stelle der Entschädigung ein angemessener Beitrag zu den Kosten der Errichtung und Erhaltung der Bringungsanlage oder der nichtöffentlichen Straße.

(3) Einigen sich die Parteien über die Entschädigung oder den Beitrag nicht, so hat die Behörde auf Antrag über den Grund und die Höhe des Anspruches auf Entschädigung oder den Beitrag zu entscheiden. Ist nur die Höhe strittig, so darf mit der Bringung über das fremde Grundstück oder die fremde Bringungsanlage begonnen werden, wenn der Bringungsberechtigte einen Betrag in der im Bescheid der Behörde festgesetzten Höhe der Entschädigung oder des Beitrages als Sicherheitsleistung bei dieser erlegt.

(4) Erachtet sich der Bringungsberechtigte oder der Eigentümer des verpflichteten Grundstückes durch die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung oder des Beitrages benachteiligt, kann jede der beiden Parteien innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des Entschädigungsbescheides die Festlegung der Entschädigung oder des Beitrages bei dem nach der Lage des Grundstückes zuständigen Bezirksgericht beantragen. Mit dem Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei diesem Gericht tritt der gemäß Abs. 3 erlassene Bescheid außer Kraft. Der Antrag kann nur mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

(5) Zur Festlegung der Entschädigung oder des Beitrages hat das Gericht die Grundsätze des Verfahrens außer Streitsachen anzuwenden.

C. Bringungsgenossenschaften

Bringungsgenossenschaften

§ 72. (1) Grundeigentümer, auch unter Teilnahme von Nutzungsberechtigten gemäß § 34, können sich als Beteiligte zur gemeinsamen Errichtung und Erhaltung von Bringungsanlagen, die über ihre Liegenschaften führen oder sie erschließen, unter Einräumung des gegenseitigen Rechtes zur Bringung von Forstprodukten über diese Bringungsanlagen zu einer Bringungsgenossenschaft zusammenschließen (kurz Genossenschaft genannt).

(2) Zur Bildung einer Genossenschaft sind mindestens drei Beteiligte erforderlich.

- (3) Eine Genossenschaft kann gebildet werden
- durch freie Übereinkunft aller Beteiligten (freiwillige Genossenschaft) und Genehmigung der Satzung (§ 74 Abs. 4),
 - durch einen Beschluß der Mehrheit der Beteiligten, behördliche Beiziehung der widerstrebenden Minderheit (§ 73) und Genehmigung der Satzung.

(4) Bewirtschafter von Liegenschaften, die ein wesentliches wirtschaftliches Interesse an einer von Abs. 1 abweichenden Benützung einer Bringungsanlage nachzuweisen vermögen, sind berechtigt, einer gemäß Abs. 3 lit. a gebildeten Genossenschaft beizutreten.

Bringungsgenossenschaften mit Beitrittszwang

§ 73. (1) Die Behörde hat auf Antrag der Mehrheit der Beteiligten eine Minderheit durch Bescheid zu verhalten, der zu bildenden Genossenschaft beizutreten, wenn

- sich mindestens zwei Drittel der durch die Anlage zu erschließenden Waldflächen im Eigentum der Mehrheit befinden und
- eine forstlich, technisch oder wirtschaftlich zweckmäßige Ausführung der Anlage ohne Einbeziehung von Liegenschaften der widerstrebenden Minderheit nicht möglich ist.

(2) Die Behörde hat nach Ermittlung aller für die Bildung der Genossenschaft maßgebenden Umstände zunächst den Umfang des Vorhabens klarzustellen und zu bestimmen, welche Liegenschaften oder Anlagen bei Bildung der Genossenschaft als beteiligt anzusehen sind und in welchem Ausmaß. Hierauf ist das Verhältnis der für oder gegen das Vorhaben abgegebenen Stimmen zu ermitteln; wer sich nicht oder nicht bestimmt erklärt hat, ist den für das Unternehmen Stimmentenden beizuzählen.

(3) Ergibt sich nicht die gesetzlich erforderliche Stimmenmehrheit oder sind die sonstigen Erfordernisse nicht vorhanden, sodaß ein Zwang gegen die Minderheit nicht gerechtfertigt ist, so hat das weitere Verfahren zu entfallen und die behördliche Entscheidung sich auf den Ausspruch zu beschränken, daß die den Beitritt Verweigernden hiezu nicht verhalten werden können.

(4) Der Beitrittszwang besteht, unbeschadet der Bestimmung des § 1 Abs. 5 lit. c, nicht für Eisenbahnunternehmungen hinsichtlich jener Grundflächen, die als Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, anzusehen sind.

(5) Der Beitrittszwang besteht weiters nicht für Grundeigentümer, welche sich zur Vorauszahlung von jährlich zu entrichtenden Benützungsgebühren in mindestens jener Höhe verpflichtet haben, die der Grundeigentümer im

Falle seiner zwangsweisen Einbeziehung als Beteiligter an anteiligen Errichtungs- und Erhaltungskosten zu leisten hätte.

Satzung

§ 74. (1) Die Satzung hat die Tätigkeit der Genossenschaft zu regeln. Sie ist von den Mitgliedern einer freiwilligen Genossenschaft zugleich mit der freien Übereinkunft, von den Mitgliedern einer Genossenschaft mit Beitrittszwang nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides über die Beiziehung der Minderheit, zu beschließen.

(2) Die Satzung hat insbesondere die Aufzählung der zugehörigen Liegenschaften, Bestimmungen über die Erhaltung der genossenschaftlichen Bringungsanlagen, allenfalls Benützungskosten für Nichtmitglieder, die Haftbarmachung für Schäden (Kautionserlag), den Schlüssel für die Aufteilung der Kosten auf die Mitglieder, die Wertigkeit der Stimmen der Mitglieder, die Organe der Genossenschaft, den Vorgang ihrer Bestellung und die Vertretungsbefugnis, ihren Wirkungsbereich, die Haftung für ihre Verbindlichkeiten und den Vorgang der Auflösung zu regeln.

(3) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, richtet sich das Stimmenverhältnis der Mitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten (§ 76).

(4) Die Satzung ist durch Bescheid von der Behörde zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Paragraphen oder den sonstigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht widerspricht. Mit Eintritt der Rechtskraft des Bescheides erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit.

(5) Satzungsänderungen bedürfen ebenso wie die Festsetzung oder Änderung des Maßstabes für die Verteilung der Kosten, soweit nicht eine größere Mehrheit verlangt ist, der Mehrheit der Mitglieder, in deren Eigentum sich mindestens zwei Drittel der in die Genossenschaft einbezogenen Waldflächen befinden. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Behörde wirksam.

Genossenschaftsverhältnis

§ 75. (1) Wer in die Genossenschaft einbezogene Liegenschaften oder Anlagen erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet. Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit dem ordnungsmäßigen Ausscheiden der belasteten Liegenschaft oder der Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die Eigentümer der ausgeschiedenen Liegenschaften oder Anlagen haften für die vor deren Ausscheiden fällig gewordenen Beträge.

(2) Wenn hierüber zwischen Genossenschaft und Eigentümer Einverständnis besteht, können Liegenschaften oder Anlagen nachträglich einbezogen oder ausgeschieden werden. § 74 Abs. 5 findet Anwendung.

(3) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Anlagen auf Verlangen ihres Eigentümers auszuscheiden, wenn diesem aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein wesentlicher Nachteil erwächst.

Kosten

§ 76. (1) Die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, sind, wenn nicht nach der Satzung etwas anderes vorgesehen ist, von den Mitgliedern nach einem Aufteilungsschlüssel, der sich aus der Größe der einzubeziehenden Grundfläche vervielfacht mit der von den einzelnen Mitgliedern zu benützenden Transportstrecke ergibt (Vorteilsfläche), zu tragen.

(2) Eine Änderung des Aufteilungsschlüssels durch die Satzung ist dann nicht zulässig, wenn hiedurch in einer Bringungsgenossenschaft mit Beitrittszwang die zum Beitritt gezwungene Minderheit gegenüber der Mehrheit schlechter gestellt würde.

(3) Bei der Festlegung des Kostenaufteilungsschlüssels können auf Verlangen des Mitgliedes eingebrachte Bringungsanlagen, bestehende Verpflichtungen und besondere Vorteile, die die Genossenschaft einzelnen Mitgliedern auferlegt oder bietet, entsprechend berücksichtigt werden.

Aufsicht

§ 77. (1) Die Aufsicht über die Genossenschaft obliegt der Behörde; diese hat auch über alle aus dem Genossenschaftsverhältnis und den Verpflichtungen der Genossenschaft entspringenden Streitfälle der Mitglieder zu entscheiden. Die Aufsicht erstreckt sich auf die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. In Ausübung des Aufsichtsrechtes hat die Behörde Beschlüsse oder Verfügungen der Genossenschaft, die gesetz- oder satzungswidrig sind, zu beheben und zu veranlassen, daß Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse oder Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden.

(2) Rückständige Genossenschaftsbeiträge hat auf Antrag der Genossenschaft die Behörde mit Bescheid dem säumigen Mitglied vorzuschreiben. Diese Bescheide sind nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG 1950, zu vollstrecken.

(3) Unterläßt es die Genossenschaft, die zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegen Dritte notwendigen Mittel rechtzeitig bereitzustellen,

so kann die Leistung der erforderlichen Beiträge den Genossenschaftsmitgliedern unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 durch Bescheid aufgetragen werden.

(4) Die Auflösung einer Genossenschaft ist von der Behörde auszusprechen, wenn

- a) die Genossenschaft nach den Bestimmungen der Satzung die Auflösung beschließt oder
- b) an dem Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse kein forstwirtschaftliches Interesse besteht.

(5) Bei der Auflösung hat die Behörde die Interessen der Genossenschaftsgläubiger und die der Genossenschaft obliegenden Verpflichtungen gemäß Abs. 3 wahrzunehmen und die erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben.

D. Bringung zu Wasser

Trift, Bewilligungsbehörde

§ 78. (1) Die Bringung des Holzes in den Wildbächen, sonstigen Bachläufen oder in den Oberläufen der Flüsse unter Ausnützung der natürlichen oder der durch besondere Vorrichtungen erhöhten Triebkraft des Wassers (Trift) und die Errichtung der dazugehörigen Bauten (Triftbauten) bedürfen unbeschadet der erforderlichen Bewilligung nach den wasserrechtlichen Vorschriften auch der Bewilligung der Behörden auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Erstreckt sich die Trift auf das Gebiet mehrerer politischer Bezirke, so ist für die Erteilung der Bewilligung der Landeshauptmann, erstreckt sie sich auf zwei oder mehrere Bundesländer oder ist eine Bewilligungsdauer von mehr als zehn Jahren beantragt, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Die Bestimmung des § 98 Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, bleibt unberührt.

(3) Erstreckt sich die Trift auch auf schiff- oder floßbare Gewässer oder ist auf Grund der gegebenen Verhältnisse anzunehmen, daß Triftholz aus den Triftgewässern in schiff- oder floßbare Gewässer gelangen kann, so ist das Einvernehmen mit der für das betreffende Gewässer zuständigen Schifffahrtsbehörde herzustellen.

Zulässigkeit der Trift

§ 79. Die Trift darf nur bewilligt werden, wenn sie nicht mit erheblichen Gefahren für die Sicherheit von Menschen oder Sachen verbunden ist und ihr nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

Bewilligungsverfahren

§ 80. (1) Das Einlangen von Ansuchen um eine Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung von Triftbauten ist, sofern solche Begehren nicht schon gemäß § 79 abzuweisen sind, ohne Verzug in den Gemeinden, durch deren Gebiet die Trift gehen soll oder auf deren Gebiet die Wirkung der Triftbauten sich erstreckt, mit der Aufforderung ortsüblich zu verlautbaren, allfällige Mitbewerbungen innerhalb einer angemessenen, vier Wochen nicht übersteigenden Frist einzubringen, widrigenfalls sie im anhängigen Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden können. Nach Ablauf der Frist ist eine mündliche Verhandlung, notwendigenfalls an Ort und Stelle, anzuberaumen. Die forstrechtliche Amtshandlung ist tunlichst zugleich mit der wasserrechtlichen Verhandlung durchzuführen.

(2) Bewerben sich mehrere Personen um eine Trift für die gleiche oder nahezu gleiche Strecke, so ist womöglich jedem Bewerber eine besondere Triftzeit einzuräumen. Reicht die gegebene Triftzeit hiezu nicht aus, so ist eine Einteilung zu treffen, daß Bewerber in größtmöglicher Anzahl zum Zuge kommen. Können so nicht alle Bewerber berücksichtigt werden, so sind jene zu bevorzugen, welche die zweckmäßigste Ausnutzung der Leistungsfähigkeit der Triftstrecke erwarten lassen.

(3) Bei Bewerbungen mehrerer Personen um die Einrichtung von Triftbauten ist die Bestimmung des Abs. 2 letzter Satz sinngemäß anzuwenden.

Bewilligung

§ 81. (1) Die Bewilligung zur Trift oder zur Errichtung von Triftbauten ist auf eine bestimmte Zeit, die 20 Jahre nicht übersteigen darf, zu erteilen.

(2) Die Erteilung einer Bewilligung im Sinne des Abs. 1 ist von Bedingungen abhängig zu machen, wenn diese notwendig und geeignet sind, die Sicherheit von Personen und Sachen zu gewährleisten und einen geordneten Triftbetrieb zu ermöglichen (Triftordnung). Insbesondere kann die Behörde Anordnungen über die Ablagerung der zu triftenden oder getrifteten Hölzer treffen, den Nachweis des Eigentums am Holz verlangen und die Kennzeichnung der Trifthölzer durch eine Marke vorschreiben sowie zur Hintanhaltung von Beschädigungen der Ufer, Brücken, Schutz- und Regulierungswerke unter Bedachtnahme auf die erfahrungsmäßigen Hochwasserstände entsprechende Maßnahmen anordnen.

Pflichten der Triftberechtigten

§ 82. (1) Der Triftberechtigte ist verpflichtet, das Triftholz anderer Personen, die bei der Brin-

gung ihres Holzes auf die Trift im gleichen Wasserlauf angewiesen sind, gegen angemessene Vergütung mitzutriften, soweit dadurch die Abtriftung seines Holzes nicht unbillig erschwert wird. Unter den gleichen Bedingungen hat der Triftberechtigte seine Triftbauten anderen Trift- oder Mittriftberechtigten zur Mitbenützung zu überlassen.

(2) Der Triftberechtigte hat seine Triftbauten in dem der Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten. Will er sie nicht mehr benützen oder endet sein Triftrecht, so hat er sie gegen angemessene Vergütung anderen Trift- oder Mittriftberechtigten zu überlassen. Erlöschen auch deren Triftrechte und werden die Triftbauten als solche nicht mehr benötigt, so hat die Bewilligungsbehörde (§ 78) das Erlöschen des Rechtes auf Benützung der Bauten für Triftzwecke auszusprechen und hievon die zuständige Wasserrechtsbehörde zur weiteren Veranlassung im Sinne der wasserrechtlichen Vorschriften zu verständigen.

(3) Der Triftberechtigte ist verpflichtet, die Ufer des Wasserlaufes und die Gebäude und Anlagen am Wasserlauf, die durch das Triftholz beschädigt werden können, erforderlichenfalls durch Schutzbauten zu sichern. Dienen diese Bauten zugleich dem Schutze gegen Wasserschäden, die nicht durch die Trift verursacht werden, so haben die Eigentümer der Grundstücke, Gebäude oder Anlagen, die geschützt werden sollen, nach dem Verhältnis des erlangten Vorteiles einen angemessenen Beitrag zu den Kosten zu leisten. Ebenso hat der Triftberechtigte zu Kosten von Schutzbauten, die nicht bloß der Trift wegen, sondern überhaupt gegen Beschädigung durch Wasserfluten auszuführen sind, nach dem Verhältnis seines Vorteiles beizutragen.

(4) Für Schäden, die durch die Trift verursacht worden sind, hat der Triftberechtigte Ersatz zu leisten. § 26 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, findet sinngemäß Anwendung.

Betreten fremder Grundstücke durch Triftberechtigten

§ 83. Die Eigentümer von Grundstücken entlang der Triftstrecke haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Triftberechtigten und ihre Beauftragten zu dulden. Hiedurch bleiben die nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, aus Gründen der Sicherheit für das Betreten von Grundstücken geforderten Voraussetzungen unberührt. Der zur Duldung verpflichtete Eigentümer hat Anspruch auf Entschädigung für vermögensrechtliche Nachteile. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 1 dritter bis sechster Satz sind sinngemäß anzuwenden.

VI. ABSCHNITT

NUTZUNG DER WALDER

A. Generelle Nutzungsbeschränkungen

Schutz hiebsunreifer Bestände

§ 84. (1) In hiebsunreifen Hochwaldbeständen sind Kahlhiebe sowie über das pflegliche Ausmaß hinausgehende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) verboten.

(2) Das pflegliche Ausmaß im Sinne des Abs. 1 wird jedenfalls überschritten, wenn nach der Einzelstammentnahme weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde. Dieser Wert kann bei Pflegeeingriffen unterschritten werden, wenn

- a) das Alter der solcherart behandelten Bestände die Hälfte des in den Abs. 3 bis 5 angegebenen Alters nicht überschreitet und
- b) zu erwarten ist, daß spätestens fünf Jahre nach dem Pflegeeingriff wieder eine Überschirmung von mehr als sechs Zehnteln erreicht sein wird.

(3) Hiebsunreif sind Hochwaldbestände von nicht raschwüchsigen Baumarten

- a) in gleichaltrigen Beständen mit einem Alter von noch nicht 70 Jahren,
- b) in ungleichaltrigen Beständen mit einem Durchschnittsalter von noch nicht 70 Jahren, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der Stämme des Bestandes ein Alter von 70 Jahren noch nicht erreicht hat.

(4) Für Hochwaldbestände von raschwüchsigen Baumarten hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung unter Berücksichtigung der Wüchsigkeit dieser Baumarten die Obergrenze der Hiebsunreife gegenüber Abs. 3 entsprechend niedriger festzusetzen.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann ferner durch Verordnung für Hochwaldgebiete, soweit in diesen ohne Gefährdung der Wirkungen des Waldes die Erzeugung von Holz mit Zuwachssteigernden Methoden in kurzer Produktionszeit möglich ist, die Obergrenze der Hiebsunreife gegenüber Abs. 3 unter Bedachtnahme auf § 86 Abs. 1 lit. a niedriger festsetzen.

(6) In den Verordnungen gemäß Abs. 4 und 5 kann zur Ermittlung der Obergrenze der Hiebsunreife an Stelle oder neben einer Altersgrenze ein dieser entsprechender Mindestdurchmesser festgesetzt werden. Wurde ein solcher festgesetzt, ist er für die Beurteilung des Zutreffens der Voraussetzungen gemäß § 85 Abs. 1 lit. c jedenfalls anzuwenden.

(7) Das Verbot gemäß Abs. 1 gilt nicht für Fällungen

- a) auf Waldboden, der für die Errichtung einer Bringungsanlage in Anspruch genommen wird, sowie für Fällungen gemäß § 90 Abs. 1 lit. c,
- b) auf Waldboden, der ausdrücklich der Christbaumzucht gewidmet ist, nach Maßgabe des Abs. 8,
- c) die für Aufhiebe, wie Los-, Frei- oder Grenzhiebe erforderlich sind, wenn ihre Breite nicht mehr als zehn Meter beträgt,
- d) die als Vorbereitungsmaßnahmen für die Aufforstung von Räumden erforderlich sind.

(8) Die beabsichtigte Widmung im Sinne des Abs. 7 lit. b ist der Behörde binnen zehn Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Christbaumzucht, anzuzeigen. Die Behörde hat die Widmung innerhalb von drei Monaten zu untersagen, wenn

- a) nach der Art des Aufbaues des Bewuchses anzunehmen ist, daß dieser dem Widmungszweck nicht entspricht, oder
- b) es sich um Schutzwald, Bannwald oder Bewuchs in der Kampfzone des Waldes handelt.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 finden auf Schutzwald, Bannwald oder Bewuchs in der Kampfzone des Waldes keine Anwendung.

Ausnahmebewilligung

§ 85. (1) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers Ausnahmen vom Verbot des § 84 Abs. 1 zu bewilligen, wenn

- a) Aufhiebe mit einer Breite von mehr als zehn Metern für forstbetriebliche Maßnahmen, wie Los-, Frei- oder Grenzhiebe, oder für im Interesse der Walderhaltung gelegene Maßnahmen der Wildstandsbewirtschaftung erforderlich sind,
- b) Trassenaufhiebe zum Zwecke des Betriebes einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich sind,
- c) zwischen der Produktionskraft des Waldbodens und der Ertragsleistung des darauf stockenden Bestandes ein offenkundiges Mißverhältnis besteht, das nur durch Räumung des Bestandes und durch ertragsteigernde forstliche Maßnahmen beseitigt werden kann, oder
- d) Maßnahmen zur Zuwachssteigerung durchgeführt wurden (Abs. 4) und deren Erfolg nachgewiesen wird.

Für die Antragstellung gelten die Bestimmungen des § 91 sinngemäß.

(2) Ist durch unverschuldete Unglücksfälle der Fortbestand des land- und forstwirtschaftlichen

Betriebes gefährdet, so kann die Behörde auf Antrag des Waldeigentümers eine Ausnahme vom Verbot des § 84 Abs. 1 bewilligen, wenn nur dadurch diese Gefährdung abgewendet werden kann, Bedenken aus den Gründen des § 18 Abs. 2 lit. a oder des § 86 Abs. 1 lit. a nicht bestehen und die Wiederbewaldung durch forstliche und betriebswirtschaftliche Maßnahmen sichergestellt ist.

(3) Fälle der im Abs. 1 lit. c genannten Art liegen insbesondere vor bei geringer oder geringwertiger Bestockung, bei Bestockung mit standortsuntauglichen oder schlechtrassigen Baumarten, bei erheblicher Beschädigung der Bestände durch Wild, Weidevieh, Forstschädlinge oder Rotfäule.

(4) Der gemäß Abs. 1 lit. d erforderliche Nachweis des Erfolges durchgeführter Maßnahmen zur Zuwachssteigerung, wie Walddüngung oder intensive Bestandeserziehung, ist erbracht, wenn bewiesen wird, daß der stehende Holzvorrat des zur Fällung beantragten Bestandes den eines gleichartigen durchschnittlich bestockten 70jährigen Bestandes überschreitet, in dem keine zuwachssteigernden Maßnahmen erfolgten.

(5) Die forstlichen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen im Sinne des Abs. 1 lit. c sowie des Abs. 2 sind im Antrag anzugeben. Ergeben die hiezu durchgeführten Erhebungen, daß diese Maßnahmen geeignet sind, die angegebenen Zwecke zu erreichen, so hat sie die Behörde im Bewilligungsbescheid als Auflagen vorzuschreiben, andernfalls ist der Antrag abzuweisen. Zur Gewährleistung der Durchführung der Maßnahmen kann die Behörde eine Sicherheitsleistung vorschreiben.

(6) Hinsichtlich des Inhaltes des Bewilligungsbescheides finden § 92 Abs. 4 und § 96 Anwendung.

(7) Eine Bewilligung gemäß Abs. 1 ist nicht erforderlich für Fälle gemäß Abs. 1 lit. c, wenn die beabsichtigte Fällung

- a) Teil eines Förderungsprojektes gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z. 1 ist und die forstrechtliche Zulässigkeit von der Behörde bescheinigt wurde oder
- b) in einem genehmigten Fällungsplan gemäß § 97 Abs. 3 gesondert ausgewiesen ist.

(8) Die Bestimmungen des Abs. 1 lit. c und d sowie des Abs. 2 finden auf Schutzwald, Bannwald oder Bewuchs in der Kampfzone des Waldes keine Anwendung.

Verbot von Kahlhieben

§ 86. (1) Verboten sind

- a) Kahlhiebe, die
 1. die Produktionskraft des Waldbodens dauernd vermindern,

2. den Wasserhaushalt des Waldbodens erheblich oder dauernd beeinträchtigen,
3. eine stärkere Abschwemmung oder Verwehung von Waldboden herbeiführen oder
4. die Wirkung von Schutz- oder Bannwäldern gefährden,

b) Großkahlhiebe im Hochwald.

(2) Ein Großkahlhieb gemäß Abs. 1 lit. b liegt vor, wenn die entstehende Kahlfläche

- a) über eine Länge von 600 Metern und eine Breite von 50 Metern hinausgeht oder,
- b) unbeschadet ihrer Form, ein Ausmaß von zwei Hektar überschreitet.

Hiebei sind angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentums Grenzen anzurechnen.

(3) Die Behörde hat Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 lit. b auf Antrag des Waldeigentümers zu bewilligen, wenn

- a) forstbetriebliche Gründe, wie insbesondere schwierige Bringungsverhältnisse oder die Notwendigkeit der Beseitigung minderproduktiver oder gefährdeter Bestände (§ 85 Abs. 1 lit. c und Abs. 3), vorliegen,
- b) ansonsten der Fortbestand des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes gefährdet wäre oder
- c) dies zur Errichtung einer energiewirtschaftlichen Leitungsanlage erforderlich ist

und gegen den Großkahlhieb Bedenken aus den Gründen des Abs. 1 lit. a oder des § 18 Abs. 2 lit. a nicht bestehen.

(4) Das Verbot des Abs. 1 lit. b gilt nicht, wenn in einem forstlichen Raumplan (§ 10 Abs. 2 lit. a und b) ein Waldgebiet als zu hoher Rohstoffproduktion im Sinne des § 9 Abs. 1 lit. a Z. 1 geeignet festgelegt wird, sowie in den Fällen des § 84 Abs. 5.

Tannenchristbäume

§ 87. (1) Das Gewinnen und Inverkehrsetzen von Waldbäumen der Baumart Tanne (Abies) für weihnachtliche Zwecke (Tannenchristbäume) oder von Tannenreisig, für welche Zwecke auch immer dieses verwendet werden mag, ist nur unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 7 zulässig.

(2) Tannenchristbäume sowie Tannenreisig dürfen nur gewonnen werden

- a) im Rahmen von Fällungen gemäß den Bestimmungen der §§ 89 bis 98 sowie im Rahmen von Pflegemaßnahmen, soweit durch diese die Bestandesmischung und der Bestandaufbau nicht gefährdet werden,

- b) auf Grundstücken, die der Christbaumzucht dienen oder über die energiewirtschaftliche Leitungsanlagen führen, oder
- c) für den Eigengebrauch des Waldeigentümers.

(3) Der Landeshauptmann kann über den Rahmen des Abs. 2 hinaus für bestimmte Gebiete die Gewinnung von Tannenchristbäumen durch Verordnung zulassen, wenn und soweit hiedurch der Weiterbestand der Tanne in diesen Gebieten nicht gefährdet wird.

(4) Tannenchristbäume dürfen nur befördert oder feilgehalten werden, wenn sie durch Plomben, die über die Herkunft des Baumes Auskunft geben, gekennzeichnet sind. Die Plombe ist vor dem Abtransport aus dem Betriebsbereich (Wald oder Christbaumkultur außerhalb des Waldes) vom Verfügungsberechtigten am Baum leicht sichtbar anzubringen.

(5) Der Grundeigentümer hat die voraussichtlich benötigte Anzahl an Plomben unter Bekanntgabe der Gewinnungsorte der Tannenchristbäume sowie unter Beantragung eines Ausfolgetermines so rechtzeitig bei der Behörde anzufordern, daß diese die Zulässigkeit der Gewinnung nach Abs. 2 im Rahmen der Forstaufsicht überprüfen kann. Die Behörde hat die Plomben binnen vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Anforderung zum Selbstkostenpreis auszufolgen. Die Weitergabe dieser Plomben durch den Grundeigentümer ist verboten. Hat die Behörde Bedenken, daß die Tannenchristbaumgewinnung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht, so hat sie gemäß § 170 Abs. 6 vorzugehen.

(6) Wer Tannenchristbäume aus dem Ausland einzuführen beabsichtigt, hat, wenn eine Einfuhrbewilligung nach anderen Vorschriften erforderlich ist, unmittelbar nach Erhalt dieser Bewilligung, sonst spätestens vier Wochen vor dem Einlangen der Tannenchristbäume am Inlandsbestimmungsort, die voraussichtlich erforderliche Anzahl der Plomben bei der für den Inlandsbestimmungsort zuständigen Behörde anzufordern. Die Herkunft aus dem Auslande ist in geeigneter Weise (Faktura, Ursprungsschein u. dgl.) nachzuweisen. Nach Einlangen der Tannenchristbäume am Inlandsbestimmungsort hat der Verfügungsberechtigte die Plomben an den Bäumen leicht sichtbar anzubringen. Abs. 5 zweiter und dritter Satz finden Anwendung. Vor der Plombierung ist es verboten, die Tannenchristbäume in Verkehr zu bringen.

(7) Nähere Vorschriften über die Form der Plomben, ihre Beschriftung zur Feststellung der Herkunft sowie über die Art und Weise der Befestigung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung zu erlassen.

(8) Die Forstschutzorgane und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen der Abs. 4, 6 und 7 zu überprüfen.

Ausweiszwang bei der Gewinnung sonstiger Christbäume und von Reisig

§ 88. (1) Der Landeshauptmann kann, soweit dies zur Hintanhaltung einer unbefugten Entnahme von anderen Christbäumen als Tannenchristbäume oder von Reisig im Interesse des Schutzes des Waldes und der Sicherung des Eigentums erforderlich erscheint, für das Bundesland oder für bestimmte Waldgebiete desselben durch Verordnung bestimmen, daß

- a) waldfremde Personen in einem Wald dieses Gebietes solche Christbäume nur gewinnen dürfen, wenn sie über eine Bescheinigung verfügen, in der vom Waldeigentümer die Berechtigung zur Gewinnung, Zeit und Ort der Gewinnung sowie die bewilligte Menge der Christbäume bestätigt ist, oder
- b) diese Christbäume mit einer Plombe gemäß den Bestimmungen des § 87 Abs. 4, 5 und 7 zu versehen sind,
- c) für Reisig, soweit dieses für festliche Zwecke verwendet werden soll, die Bestimmung der lit. a sinngemäß zu gelten hat.

(2) Wurde eine Verordnung gemäß Abs. 1 lit. a erlassen, so hat der jeweilige Inhaber der Christbäume die Bescheinigung während der Gewinnung im Wald sowie bei der Inverkehrsetzung mit sich zu führen. Die Forstschutzorgane und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind jederzeit berechtigt, in die Bescheinigung Einsicht zu nehmen.

B. Behördliche Überwachung der Fällungen

Bewilligungspflichtige Fällungen

§ 89. (1) Einer Bewilligung der Behörde bedürfen

- a) Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen (Abs. 2) auf einer zusammenhängenden Fläche ab einer Größe von einem halben Hektar,
- b) Kahlhiebe und diesen gleichzuhaltende Einzelstammentnahmen, wenn die vorgesehene Hiebsfläche, ohne Rücksicht auf Eigentums Grenzen, unmittelbar an Kahlflächen oder an Flächen mit nicht gesicherter Verjüngung angrenzt und im Falle der Fällung die danach entstehende gesamte unbestockte Fläche oder die vorgesehene Hiebsfläche zusammen mit der nicht gesichert verjüngten Fläche ein halbes Hektar oder mehr als dieses betragen würde,

c) Fällungen in Wäldern, die wegen Übertretungen des Waldeigentümers (Abs. 3) einer besonderen, durch Bescheid der Behörde festgelegten behördlichen Überwachung bedürfen.

(2) Einzelstammentnahmen sind Kahlhieben gleichzuhalten, wenn nach ihrer Ausführung weniger als sechs Zehntel der vollen Überschirmung zurückbleiben würde. Gesicherte Verjüngungen auf Teilflächen sind bei dieser Berechnung als voll überschirmt einzubeziehen.

(3) Übertretungen im Sinne des Abs. 1 lit. c liegen vor, wenn der Waldeigentümer wegen

- a) Waldverwüstung (§ 18),
- b) wiederholten Verstoßes gegen § 15,
- c) wiederholten Verstoßes gegen die im Abs. 1 vorgesehene Bewilligungspflicht oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen (§ 92 Abs. 4)

rechtskräftig bestraft wurde und das Strafkenntnis nicht länger als fünf Jahre, gerechnet ab dem Beginn der beabsichtigten Fällung, zurückliegt.

Freie Fällungen

§ 90. (1) Freie Fällungen sind

- a) Fällungen, nach deren Durchführung eine gesicherte Verjüngung zurückbleibt (Räumung),
- b) Fällungen infolge höherer Gewalt, die sich aus der notwendigen Aufarbeitung von Schadhölzern einschließlich allfälliger Schlagfrontbegradigungen sowie der Durchführung behördlicher Aufträge ergeben,
- c) Fällungen von Einzelstämmen und Baumgruppen auf Waldflächen, auf denen ein Bringungsrecht nach dem Güter- und Seilwegegesetz 1967, BGBl. Nr. 198, ohne Errichtung einer Bringungsanlage eingeräumt wird, in dem für die Bringung notwendigen Ausmaß,
- d) alle sonstigen Fällungen, soweit auf sie nicht § 89 Abs. 1 anzuwenden ist.

(2) Der Waldeigentümer hat Fällungen gemäß Abs. 1 lit. a und b, sofern diese ein halbes Hektar oder mehr umfassen, spätestens eine Woche vor deren Beginn der Behörde zu melden. § 91 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.

(3) Bei der Fällung und Aufarbeitung ist jede Beschädigung stehender Bäume und Jungbäume tunlichst zu vermeiden.

(4) Die Bestimmungen über Beschränkungen von Fällungen in Schutz- und Bannwäldern sowie in der Kampfzone des Waldes bleiben unberührt.

Fällungsantrag

§ 91. (1) Die Erteilung einer Fällungsbewilligung hat der Waldeigentümer zu beantragen. Steht das Verfügungsrecht über den Wald, der Gegenstand des Bewilligungsverfahrens ist, auf Grund einer Fruchtnießung nicht dem Waldeigentümer zu, so hat der danach Verfügungsberechtigte den Antrag zu stellen.

(2) Neben den im Abs. 1 bezeichneten Personen steht das Recht zur Antragstellung auch

- a) den Berechtigten, denen Leitungsrechte gemäß § 16 Abs. 2 des Starkstromweggesetzes, BGBl. Nr. 70/1968, eingeräumt wurden, und
- b) den Inhabern von Konzessionen gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes, BGBl. Nr. 60/1957,

zu, soweit die Ausübung der danach eingeräumten Rechte Fällungen erforderlich macht.

(3) Wird in den Fällen des Abs. 1 zweiter Satz oder des Abs. 2 das Recht zur Antragstellung ausgeübt, so kommt in den Verfahren hierüber dem Waldeigentümer Parteistellung zu.

(4) Der Antrag hat die für seine Erledigung erforderlichen Angaben, wie über Hiebsort und -fläche, Zeitraum der Fällung, Holzmenge, zutreffendenfalls auch über den Käufer von Holz auf dem Stock oder den Schlägerungsunternehmer, zu enthalten.

Fällungsbewilligung

§ 92. (1) Die Fällungsbewilligung ist zu erteilen, wenn der beantragten Fällung Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegenstehen.

(2) Hat der Antragsteller einer gemäß § 15 bestehenden Verpflichtung zur Wiederbewaldung wiederholt nicht entsprochen, so ist eine beantragte Fällungsbewilligung jedenfalls zu versagen, solange er der Verpflichtung nicht entsprochen hat.

(3) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist bei Vorhandensein von Aufforstungsrückständen die Fällungsbewilligung jedenfalls mit der Auflage zu verbinden, daß die ausständige Wiederbewaldung innerhalb einer angemessenen Frist nachgeholt wird. § 15 Abs. 5 bis 7 findet Anwendung.

(4) Die Bewilligung ist erforderlichenfalls unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, die geeignet sind, eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Waldbehandlung zu gewährleisten (wie Vorschriften über die Wiederbewaldung oder über eine pflegliche Bringung des gefällten Holzes, die Anordnung von Forstschutzmaßnahmen oder der Auszeige der zur Fällung bewilligten Bestände oder Stämme durch ein Behördenorgan u. dgl.). Soweit die

behördliche Auszeige vorgeschrieben wird, ist für diese der Waldhammer (§ 170 Abs. 7) zu verwenden.

(5) Die Behörde hat dahin zu wirken, daß sonstige nach bundesrechtlichen Vorschriften erforderliche Amtshandlungen tunlichst zugleich mit den Amtshandlungen gemäß diesem Abschnitt vorgenommen werden.

Sicherheitsleistung

§ 93. (1) Bestehen begründete Zweifel an der Erfüllung der Pflicht zur Wiederbewaldung durch den Antragsteller, so ist eine den Kosten der Wiederbewaldung angemessene Sicherheitsleistung vorzuschreiben. Vor deren Erlag darf mit der Fällung nicht begonnen werden.

(2) Die Sicherheitsleistung kann in der Hinterlegung von Bargeld, Staatsobligationen oder anderen für mündelsicher erklärten Wertpapieren oder Einlagebüchern inländischer Geldinstitute bei der Behörde, in der Begründung einer Höchstbetragshypothek oder in der unwiderrufbaren Erklärung eines Geldinstitutes bestehen, für den vorgeschriebenen Betrag als Bürge und Zahler gegenüber der Behörde zu haften.

(3) Eine Sicherheitsleistung kann dem Antragsteller auch nachträglich vorgeschrieben werden, wenn die Frist für die Wiederbewaldung überschritten wurde. Dies gilt auch für Fällungen, die bewilligungsfrei sind.

(4) Die Sicherheitsleistung ist dem Erleger nach Maßgabe der durchgeführten Wiederbewaldungsarbeiten auszufolgen; wurde eine Höchstbetragshypothek begründet, so ist eine Löschungsquittung auszustellen. Der Restbetrag ist nach ordnungsgemäßer Durchführung, spätestens aber sechs Monate nach gesicherter Aufforstung, freizugeben. Wurde die Sicherheitsleistung zur Deckung der Kosten einer Ersatzvornahme in Anspruch genommen, so hat die Behörde dem Erleger Rechnung zu legen und allenfalls nicht in Anspruch genommene Werte der Sicherheitsleistung auszufolgen.

Verpflichtung sonstiger Personen aus der Bewilligung

§ 94. (1) Wird einem Berechtigten gemäß § 91 Abs. 1 oder 2 die Fällungsbewilligung erteilt, so tritt dieser, unbeschadet allfälliger zivilrechtlicher Vereinbarungen, hinsichtlich der Rechte und der Verpflichtungen aus der Fällungsbewilligung an die Stelle des Waldeigentümers. Kommt der gemäß § 91 Abs. 1 Berechtigte den Verpflichtungen nicht nach, so hat für deren Erfüllung der Waldeigentümer Sorge zu tragen.

(2) Schlägerungsunternehmer und Käufer von Holz auf dem Stock sind wie der Waldeigentümer für die Einhaltung der Bestimmungen über die Fällung und Bringung verantwortlich. Sie haben

sich auch vor Beginn der Fällung zu unterrichten, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen eine Fällungsbewilligung erteilt wurde.

Entscheidung über den Fällungsantrag

§ 95. (1) Die Behörde hat über den Fällungsantrag binnen sechs Wochen nach dessen Einlangen zu entscheiden. Trifft sie innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so darf der Antragsteller die beantragte Fällung unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen.

(2) Verhindern die Witterungsverhältnisse die Vornahme erforderlicher Erhebungen an Ort und Stelle, so darf die Behörde die sechswöchige Frist bis zum voraussichtlichen Wegfallen der Verhinderung verlängern. Hievon ist der Antragsteller durch Bescheid in Kenntnis zu setzen.

(3) Werden im Verfahren zivilrechtliche Einwendungen vorgebracht, so hat die Behörde auf eine gütliche Einigung der Parteien hinzuwirken. Kommt eine solche nicht zustande, so hat die Behörde in ihrer Entscheidung über die forstrechtliche Zulässigkeit der Fällung die Parteien unter ausdrücklicher Anführung der durch den Bescheid nicht erledigten Einwendungen zur Austragung derselben auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Geltungsdauer der Fällungsbewilligung

§ 96. (1) Die Geltungsdauer einer Fällungsbewilligung erlischt mit Ablauf von drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides.

(2) Die Geltungsdauer erlischt ferner bei Wechsel im Eigentum des Waldes, ausgenommen bei Übergang von Todes wegen oder auf Grund von Übergabsverträgen.

Fällungspläne

§ 97. (1) Für Wälder, die für sich eine betriebswirtschaftliche Einheit darstellen, kann der Waldeigentümer der Behörde an Stelle von Anträgen gemäß § 91 einen Fällungsplan zur Genehmigung vorlegen.

(2) Der Fällungsplan hat textlich, ziffernmäßig und kartographisch den für die Fällungsbeurteilung maßgeblichen Zustand darzustellen und die bewilligungspflichtigen Fällungen auszuweisen. Er ist für eine Laufzeit von höchstens zehn Jahren zu erstellen. Es ist ihm eine kartenmäßige Darstellung der Waldflächen des Betriebes in einem Maßstab, der nicht kleiner als 1 : 10.000 sein darf, beizuschließen. In dieser Darstellung müssen die vorgesehenen Fällungsorte eingetragen sein.

(3) Beabsichtigte Fällungen hiebsunreifer Hochwaldbestände oder Großkahlhiebe sind mit der entsprechenden Begründung im Fällungsplan gesondert anzuführen.

- (4) Zur Erstellung von Fällungsplänen sind
- a) Forstwirte der Behörden, der Agrarbehörden und der Landwirtschaftskammern im Rahmen ihres sachlichen und örtlichen Dienstbereiches,
 - b) Forstwirte von Waldeigentümergeinschaften im Rahmen der für diese vorgesehenen Tätigkeiten und
 - c) leitende Forstorgane von Forstbetrieben für diese Betriebe

befugt. Die Befugnisse der Ziviltechniker für Forstwirtschaft nach dem Ziviltechnikergesetz bleiben unberührt.

Genehmigung von Fällungsplänen

§ 98. (1) Der Fällungsplan ist zu genehmigen, wenn er den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht. § 92 Abs. 4 findet Anwendung.

(2) Bei Wäldern von Agrargemeinschaften und bei Gemeindegutswäldern ist vor Genehmigung die zuständige Behörde zu hören, sofern diese nicht den Plan selbst erstellt hat.

(3) Der Waldeigentümer kann vor dem Ende der Laufzeit eines genehmigten Fällungsplanes einen umgearbeiteten, erforderlichenfalls einen neuen Plan der Behörde zur Genehmigung vorlegen. Für die Genehmigung ist Abs. 1 anzuwenden.

(4) Der Waldeigentümer hat zutreffendenfalls während der Laufzeit eines genehmigten Fällungsplanes der Behörde anzuzeigen, daß

- a) Änderungen des Waldflächenausmaßes des Betriebes oder der Bewirtschaftungsverhältnisse eingetreten sind oder
- b) der Waldbestand durch Fällungen infolge höherer Gewalt oder durch andere Ursachen verändert wurde

und daher der genehmigte Fällungsplan im Umfang der angezeigten Änderungen gegenstandslos geworden ist.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 hat die Behörde von Amts wegen eine erteilte Genehmigung zu widerrufen, wenn die Weiterführung der Bewirtschaftung gemäß dem genehmigten Fällungsplan nicht mehr den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen würde.

(6) Die Geltungsdauer der Genehmigung erlischt mit Ablauf von drei Jahren, gerechnet ab Beendigung der Laufzeit des Fällungsplanes.

C. Ermächtigung der Landesgesetzgebung

Allgemeine Ermächtigung der Landesgesetzgebung

§ 99. (1) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt,

a) die gemäß § 84 Abs. 3 festgelegte Obergrenze der Hiebsunreife von Hochwaldbeständen für bestimmte Gebiete des Landes auf 60 Jahre herab- oder bis auf 90 Jahre hinaufzusetzen, sofern nicht die Bestimmung des § 84 Abs. 5 Anwendung findet,

b) Fällungsanträge, die bis zu einem zu bestimmenden Zeitpunkt in Form einer Eintragung in ein von der Gemeinde zu führendes Verzeichnis eingebracht werden, als solche im Sinne des § 91 Abs. 4 gelten zu lassen,

c) die Geltungsdauer der Fällungsbewilligung bis auf ein Jahr herabzusetzen.

(2) Wird gemäß Abs. 1 lit. a die Altersgrenze herab- oder hinaufgesetzt, so ist auf § 85 Abs. 4 entsprechend Bedacht zu nehmen.

Sonderbestimmungen für Tirol und Vorarlberg

§ 100. (1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg.

(2) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt,

a) das Ausmaß der freien Fällungen, angenommen jene, die durch § 90 Abs. 1 lit. c erfaßt sind, herabzusetzen,

b) alle Fällungen in den Gemeindevermögens- und unverteilten Agrargemeinschaftswäldern sowie in den Schutz- und Bannwäldern für bewilligungspflichtig zu erklären und

c) die forstlichen Nebennutzungen (wie Streugewinnung, Weide) näher zu regeln.

(3) Zur Aufrechterhaltung der bisherigen Forstorganisation wird die Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt,

a) alle Wälder, die nicht einem Pflichtbetrieb des Bundes zugehören, in Forstaufsichtsbetriebe einzuteilen, für jedes Forstaufsichtsgebiet Forstaufsichtsorgane zu bestellen sowie deren Aufgaben und Bestellungsverfahren zu regeln,

b) den Forstaufsichtsorganen vorzuschreiben, einen Ausbildungskurs, dessen Gestaltung näher zu regeln ist, an einer forstlichen Lehranstalt im Gesamtausmaß von mindestens 500 Kursstunden mit Erfolg zu besuchen,

c) vorzusehen, daß auch Forstfachkräfte mit einer höheren Ausbildung als jener gemäß lit. b als Forstaufsichtsorgane bestellt werden können,

d) in jeder Gemeinde in den Angelegenheiten des Abs. 2 eine Forsttagsatzungskommission als Behörde erster Instanz einzurichten,

- e) für die technische Betriebsführung in den Gemeinde- und Gemeinschaftswäldern von der Behörde Forstfachkräfte im Rahmen ihrer Dienstverrichtung zur Verfügung zu stellen,
- f) festzulegen, daß in Forstaufsichtsgebieten die Bestimmungen des § 109 Abs. 1 bis 3 sowie der §§ 118 bis 121 keine Anwendung finden.
- (4) Die Landesgesetzgebung wird weiter gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, auch abweichend vom AVG,
- a) die Art der Anmeldung des Bezuges von Forstprodukten zur Forsttagsatzung, die Form der Erlassung der Entscheidungen der Forsttagsatzungskommission sowie den Abstimmungsvorgang bei dieser näher zu regeln und
- b) den Instanzenzug abzukürzen.

Sonderbestimmungen für Burgenland

§ 101. (1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für das Bundesland Burgenland.

(2) Zur Aufrechterhaltung der bisherigen Forstorganisation wird die Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, für Gemeindevermögens- und Agrargemeinschaftswälder von mehr als 200 ha, die jedoch nicht das Ausmaß eines Pflichtbetriebes (§ 118) haben, die Verpflichtung zur Bestellung von Forstschutzorganen vorzusehen.

(3) Für die gemeinsame Bestellung von Forstschutzorganen sowie deren Ausbildung finden die Bestimmungen des § 115 Abs. 2 und Abs. 3 lit. c sinngemäß Anwendung.

Sonderbestimmungen für Oberösterreich

§ 102. (1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für das Bundesland Oberösterreich.

(2) Zur Aufrechterhaltung der bisherigen Forstorganisation wird die Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt,

- a) die Waldflächen, die nicht das Ausmaß eines Pflichtbetriebes haben (§ 118) oder für die nicht bereits ein Forstorgan bestellt ist, in Forstaufsichtsgebiete einzuteilen,
- b) für jedes Forstaufsichtsgebiet Forstaufsichtsorgane zu bestellen und
- c) den Forstaufsichtsorganen den erfolgreichen Besuch eines Ausbildungskurses (§ 115 Abs. 3 lit. d) vorzuschreiben und dessen Gestaltung näher zu regeln.

VII. ABSCHNITT

SCHUTZ VOR WILDBÄCHEN UND LAWINEN

Anwendungsbereich und Weitergeltung bisheriger Vorschriften

§ 103. (1) Die Bestimmungen dieses Abschnittes sind auch auf Grundstücke anzuwenden, die nicht Wald im Sinne des § 1 Abs. 1 sind.

(2) Die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung der Gebirgswässer, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, bleiben, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht anderes vorsehen, unberührt.

Begriffsbestimmungen; Festlegung der Einzugsgebiete

§ 104. (1) Ein Wildbach im Sinne dieses Bundesgesetzes ist ein dauernd oder zeitweise fließendes Gewässer, das durch rasch eintretende und nur kurze Zeit dauernde Anschwellungen Feststoffe aus seinem Einzugsgebiet oder aus seinem Bachbett in gefahrdrohendem Ausmaße entnimmt, diese mit sich führt und innerhalb oder außerhalb seines Bettes ablagert oder einem anderen Gewässer zuführt.

(2) Unter einer Lawine im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Schneemassen zu verstehen, die bei raschem Absturz auf steilen Hängen, Gräben u. ä., infolge der kinetischen Energie oder der von ihnen verursachten Luftdruckwelle oder durch ihre Ablagerung Gefahren oder Schäden verursachen können.

(3) Das Einzugsgebiet eines Wildbaches im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Fläche des von diesem und seinen Zuflüssen entwässerten Niederschlagsgebietes sowie der Ablagerungsbereich des Wildbaches.

(4) Das Einzugsgebiet einer Lawine im Sinne dieses Bundesgesetzes ist deren Nähr-, Abbruch- und Ablagerungsbereich sowie die Lawinenbahn.

(5) Der Landeshauptmann hat auf Vorschlag der Dienststelle (§ 107 Abs. 1 lit. a) und nach Anhörung der Landes-Landwirtschaftskammer die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen durch Verordnung festzulegen.

Waldbehandlung in Einzugsgebieten

§ 105. (1) Soweit es zur Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren erforderlich erscheint, hat die Behörde auf Vorschlag der Dienststelle (§ 107 Abs. 1 lit. b) in Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen

- a) vorzuschreiben, welches zur Wiederbewaldung erforderliche Vermehrungsgut standortstauglich im Sinne des § 15 Abs. 1 ist,

- b) Fällungen in der Kampfzone des Waldes an eine Bewilligung zu binden oder gänzlich zu untersagen,
- c) im Zweifelsfalle zur Feststellung der Schutzwaldeigenschaft von Wäldern ein Feststellungsverfahren gemäß § 25 durchzuführen,
- d) dem Landeshauptmann die Einleitung des Verfahrens zur Anordnung von großräumigen Maßnahmen im Sinne des § 26 vorzuschlagen,
- e) Bannlegungsverfahren gemäß § 32 für Wälder im Einzugsgebiet durchzuführen,
- f) als Hangentlastungsmaßnahme die Durchführung von Fällungen, einschließlich jener von Hochwaldbeständen, auch wenn diese die Obergrenze der Hiebsunreife im Sinne des § 84 Abs. 3 bis 6 noch nicht überschritten haben, vorzuschreiben.

(2) In den Fällen des Abs. 1 lit. e und des § 106 Abs. 2 lit. c kann die Behörde, wenn und soweit dies zur Abwehr oder Verminderung der Wildbach- oder Lawinengefahr erforderlich erscheint, die Bewirtschaftung dieser Bannwälder der Dienststelle (§ 107 Abs. 1 lit. b) übertragen.

(3) Fällt die Notwendigkeit für eine Bewirtschaftung gemäß Abs. 2 weg, so hat die Behörde diese mit Bescheid dem Waldeigentümer zu übertragen. In dem Bescheid ist insbesondere der Zeitpunkt, ab dem die Übertragung wirksam werden soll, festzulegen sowie darüber zu entscheiden, ob und zutreffendenfalls in welchem Umfang und mit welchen Bedingungen und Auflagen die Bannwalderklärung aufrecht zu bleiben hat.

Vorbeugungsmaßnahmen in Einzugsgebieten; Räumung von Wildbächen

§ 106. (1) Droht im Einzugsgebiet eines Wildbaches oder einer Lawine in den Bodennutzungsverhältnissen eine Verschlechterung einzutreten oder ist eine solche bereits im Zuge, sodaß eine wirksame Bekämpfung der Wildbach- oder Lawinengefahr erschwert oder unmöglich gemacht wird, so kann die Behörde auf Vorschlag der Dienststelle (§ 107 Abs. 1 lit. b) die Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen auch dann schon vorschreiben, wenn der Wildbach oder der Lawinenzug noch nicht zum Arbeitsfeld gemäß § 1 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, erklärt worden ist.

(2) Vorbeugungsmaßnahmen gemäß Abs. 1 können insbesondere sein:

- a) die Unterbindung des Entstehens oder Ausweitens von Erosionen,
- b) die Neubewaldung von Hochlagen sowie in der Kampfzone des Waldes,

- c) die Bannlegung Neubewaldeter Flächen,
- d) die Beschränkung der Bringung gemäß Abs. 3,
- e) die Beschränkung der Waldweide auf ein Ausmaß, durch das gewährleistet ist, daß auf Grund dieses Abschnittes vorgesehene oder durchgeführte Wildbach- und Lawinerverbauungsmaßnahmen nicht gefährdet werden.

(3) In den Fällen des Abs. 2 lit. d bedürfen Bringungen in Einzugsgebieten von Wildbächen oder Lawinen, die ohne Benützung von Bringungsanlagen über Grabeneinhänge, durch Runsen, Gräben oder Wasserläufe oder durch Arbeitsfelder der Wildbach- und Lawinerverbauung durchgeführt werden sollen, einer Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung ist, erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen, zu erteilen, wenn gewährleistet ist, daß die Bringung unter Einhaltung der Bestimmungen des § 62 Abs. 3 durchgeführt wird und Auswirkungen im Sinne des § 64 Abs. 2 nicht zu befürchten sind.

(4) Werden Verfahren gemäß Abs. 1 durchgeführt, so ist diesen die Dienststelle (§ 107 Abs. 1 lit. b) beizuziehen. Dieser steht das Recht zu, in Wahrnehmung der öffentlichen Interessen der Wildbach- und Lawinerverbauung, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2, die Vorschreibung jener Maßnahmen zu beantragen, die geeignet sind, die Erhaltung des Gleichgewichtes im Wasser- und Geschiebehauhalt und den Bestand etwa vorhandener Wildbach- und Lawinerverbauungen zu sichern.

(5) Jede Gemeinde, durch deren Gebiet ein Wildbach fließt, ist verpflichtet, diesen samt Zuflüssen innerhalb der in ihrem Gebiet gelegenen Strecken jährlich mindestens einmal, und zwar tunlichst im Frühjahr nach der Schneeschmelze, begehen zu lassen und vorgefundene Übelstände, wie insbesondere das Vorhandensein von Holz oder anderen den Wasserablauf hemmenden Gegenständen, der Behörde anzuzeigen und deren Behebung sofort zu veranlassen.

(6) Die von der Gemeinde gemäß Abs. 5 zu besorgende Aufgabe ist eine solche des eigenen Wirkungsbereiches.

(7) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, die Durchführung der Räumung der Wildbäche von den im Abs. 5 bezeichneten Gegenständen sowie die Beseitigung sonstiger Übelstände und die Hintanhaltung von Beschädigungen der Ufer, Brücken, Schutz- und Regulierungswerke unter Bedachtnahme auf die erfahrungsmäßigen Hochwasserstände näher zu regeln.

Organisation und Aufgaben der Dienststellen; Kostentragung

§ 107. (1) Der forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung hat sich in folgende Dienststellen zu gliedern:

- a) in Sektionen mit dem Wirkungsbereich auf das Gebiet eines oder mehrerer Bundesländer,
- b) in Gebietsbauleitungen mit dem Wirkungsbereich auf Teilgebiete eines Sektionsbereiches.

Die Dienststellen unterstehen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, die Gebietsbauleitungen auch jener Sektion, der ihr Bereich zugehört.

(2) Die Leiter der Dienststellen müssen Forstwirte sein, welche die Anstellungserfordernisse für den höheren forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung gemäß den hierfür geltenden Vorschriften erfüllen.

(3) Jeder Dienststelle sind nach Maßgabe des Bedarfes Forstfachkräfte sowie technisches und Verwaltungs- und Hilfspersonal zur Verfügung zu stellen.

(4) Das Personal jeder Dienststelle untersteht, unbeschadet der dienstrechtlichen und disziplinarischen Unterordnung unter das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in allen dienstlichen Angelegenheiten deren Leiter und ist an dessen Weisungen gebunden.

(5) Den Dienststellen obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Projektierung und Durchführung von Maßnahmen gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes und des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, sowie von Maßnahmen zum Schutze und zur Hebung der oberen Waldgrenze,
- b) die Koordinierung von Maßnahmen zur Gesamtanierung von Einzugsgebieten (Integralmaßnahmen),
- c) die Überwachung der von ihnen gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes durchgeführten forstlich-biologischen Maßnahmen sowie die Obsorge für die Erhaltung der im Zusammenhang mit diesen Maßnahmen von ihnen errichteten Anlagen,
- d) die Verwaltung ihrer zweckgerichteten Förderungsmittel und Interessentenbeiträge für die unter lit. a bis c genannten Maßnahmen,
- e) die Erstellung und Führung eines Wildbach- und Lawinenkatasters,
- f) die Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen gemäß § 12 Abs. 8 lit. e,

g) die Mitwirkung im Rahmen der behördlichen Sachverständigentätigkeit (§ 171) in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie bei deren Vollziehung.

(6) Für die Überwachungs- und Erhebungstätigkeit der Dienststellen in den Einzugsgebieten der Wildbäche und Lawinen findet § 170 Abs. 1 dritter Satz sinngemäß Anwendung.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung Bezeichnung, Sitz, Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Dienststellen (Abs. 1), unter Bedachtnahme auf die regionalen und geographischen Gegebenheiten, wie hinsichtlich der Dichte und Lage der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen, zu regeln und jene Aufgaben (Abs. 5) zu bezeichnen, die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorzubehalten sind.

(8) Hinsichtlich der Tragung der Kosten der von den Dienststellen zu besorgenden Aufgaben findet das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, in der geltenden Fassung, Anwendung.

Verfahren, Zuständigkeit

§ 108. (1) Zur Durchführung von Verfahren gemäß diesem Abschnitt sind,

- a) soweit auf diese die Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, in der Fassung der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, anzuwenden sind, jene Behörden, die nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes zur Behandlung des wasserrechtlichen Teiles eines Vorhabens zuständig sind,
- b) soweit sie sich auf die Bestimmungen der §§ 104 bis 106 beziehen, die im § 168 Abs. 1 umschriebenen Behörden

zuständig.

(2) Ist ein forstrechtliches Verfahren gemäß diesem Abschnitt durchzuführen, so ist es tunlichst gleichzeitig mit dem wasserrechtlichen Verfahren durchzuführen.

VIII. ABSCHNITT

FORSTPERSONAL

A. Forstorgane und Forstschutzorgane

Forstorgane und ihr Aufgabenbereich

§ 109. (1) Zur Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung und der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes haben die Eigentümer von Pflichtbetrieben (§ 118) nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes fachlich ausgebildetes Forstpersonal zu bestellen (Forstorgane).

(2) Forstorgane im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) als leitende Forstorgane Forstwirte und Förster;
- b) als zugeteilte Forstorgane Forstwirte, Forstassistenten, Förster und Forstadjunkten.

(3) Aufgabe der Forstorgane ist die dem Abs. 1 entsprechende fachgemäße Bewirtschaftung des Waldes sowie die Überwachung und Ausübung des Forstschutzdienstes. Leitenden Forstorganen kommt die Wirtschaftsführung, zugeteilten Forstorganen der Betriebsdienst im Rahmen der Weisungen der leitenden Forstorgane zu.

(4) Forstorgane müssen österreichische Staatsbürger sein und, soweit nicht § 114 anzuwenden ist, die nach § 110 vorgeschriebene Ausbildung nachweisen.

(5) Der Landeshauptmann kann vom Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft befreien, wenn im Staate, dem der Antragsteller angehört, österreichische Staatsbürger für die Anstellung im Forstdienst den Angehörigen dieses Staates gleichgestellt sind, der Antragsteller seine forstliche Ausbildung im Inland erworben hat oder seine Ausbildung im Ausland als eine dem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang im Sinne des § 114 gleichgestellte Ausbildung anerkannt wurde.

Ausbildungsgang für Forstorgane

§ 110. (1) Es haben nachzuweisen:

- a) der Forstassistent die erfolgreiche Vollendung der Diplomstudien der Studienrichtung Forst- und Holzwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur in Wien;
- b) der Forstadjunkt den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft (Försterschule) im Sinne des § 11 Abs. 1 lit. g des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes, BGBl. Nr. 175/1966, in der Fassung des BGBl. Nr. 332/1971;
- c) der Forstwirt die Ausbildung nach lit. a sowie die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst;
- d) der Förster die Ausbildung nach lit. b sowie die erfolgreiche Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst.

(2) Wer einen Ausbildungsgang gemäß Abs. 1 nachweisen kann, ist berechtigt, die nach lit. a bis d dieses Absatzes in Betracht kommende Berufsbezeichnung während der forstlichen Tätigkeit

- a) in einem Pflichtbetrieb (§ 109 Abs. 1),
- b) in einem Forstbetrieb, der kein Pflichtbetrieb ist, oder
- c) außerhalb eines Forstbetriebes

zu führen. Die Bestimmung des § 109 Abs. 2 bleibt hievon unberührt.

Staatsprüfung für den höheren Forstdienst

§ 111. (1) Die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst hat die fachliche Befähigung zur richtigen Anwendung der erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse auf allen für die Berufsausübung eines Forstwartes belangreichen Gebieten zu erweisen.

(2) Zur Abhaltung der Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Staatsprüfungskommission für den höheren Forstdienst einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren zehn Forstwirte und drei rechtskundige Personen als Prüfungskommissäre zu bestellen. Die Staatsprüfungskommission besteht aus dem Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder dem von ihm namhaft gemachten Vertreter als Vorsitzenden und aus vier Prüfungskommissären, von denen drei Forstwirte und einer rechtskundig sein müssen. Von den Forstwirten müssen zwei als leitende Forstorgane tätig oder tätig gewesen sein. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden.

(3) Für die Zulassung zur Staatsprüfung für den höheren Forstdienst hat der Prüfungswerber nachzuweisen:

- a) die Vollendung des Studiums der Studienrichtung für Forst- und Holzwirtschaft an der Hochschule für Bodenkultur in Wien;
- b) die Ablegung von Einzelprüfungen und den Besuch von Vorlesungen auf der Hochschule für Bodenkultur in Wien, die außerhalb des normalen Studienganges liegende, aber für den höheren Forstdienst belangreiche Wissensgebiete zum Gegenstand haben. Die Einzelprüfungen und Vorlesungen werden vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung bestimmt;
- c) eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit nach Vollendung des Hochschulstudiums unter Leitung eines Forstwartes (§ 110 Abs. 2);
- d) die Vorlage einer einwandfrei geführten schriftlichen Arbeit (Themenbuch), in der der Prüfungswerber anknüpfend an seine Wahrnehmungen und Erfahrungen während der praktischen Tätigkeit seine Anschauungen in forstlichen Fragen in zusammenhängenden Abhandlungen niedergelegt hat.

Staatsprüfung für den Försterdienst

§ 112. (1) Die Staatsprüfung für den Försterdienst hat die fachliche Befähigung zur richtigen Anwendung der erworbenen schulischen Kennt-

nisse auf allen für die Berufsausübung eines Försters belangreichen Gebieten zu erweisen.

(2) Zur Abhaltung der Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft eine Staatsprüfungskommission für den Försterdienst einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren sieben Forstwirte und drei Förster als Prüfungskommissäre zu bestellen. Die Staatsprüfungskommission besteht aus dem Leiter der Forstsektion des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft oder dem von ihm namhaft gemachten Vertreter als Vorsitzenden und aus drei Prüfungskommissären, von denen zwei Forstwirte und einer Förster sein müssen. Von den Prüfungskommissären müssen zwei als leitende Forstorgane tätig oder tätig gewesen sein. Die Einberufung der Prüfungskommissäre für die jeweilige Prüfung obliegt dem Vorsitzenden.

(3) Für die Zulassung zur Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen:

- a) den erfolgreichen Besuch einer Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft;
- b) eine mindestens zweijährige unter einem leitenden Forstorgan gemäß § 109 Abs. 2 lit. a absolvierte praktische Tätigkeit nach Vollendung der Ausbildung gemäß lit. a;
- c) die Vorlage einer einwandfrei geführten schriftlichen Arbeit (Themenbuch), in der der Prüfungswerber anknüpfend an seine Wahrnehmungen und Erfahrungen während der praktischen Tätigkeit seine Anschauungen in forstlichen Fragen in zusammenhängenden Abhandlungen niedergelegt hat.

Gemeinsame Bestimmungen über die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst

§ 113. (1) Über die Zulassung zu den Staatsprüfungen für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst entscheidet der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Der Prüfungswerber hat bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Hinsichtlich der vorgeschriebenen Zeiten für die praktische Tätigkeit sind bis zur Hälfte derselben andere forst- und holzwirtschaftliche Beschäftigungen im In- und Ausland, wenn sie für die fachliche Ausbildung vorteilhaft erscheinen, einzurechnen.

(3) Die Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem nachfolgenden mündlichen Teil; der mündliche Teil der Prüfung ist im Wald und im geschlossenen Raume abzuhalten.

(4) Die Entscheidung der Prüfungskommission hat auf „mit Auszeichnung befähigt“, „sehr befähigt“, „befähigt“ und „nicht befähigt“ zu lau-

ten. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Gegenständen entsprochen hat. Die Note „mit Auszeichnung befähigt“ kann nur mit Stimmeneinhelligkeit der Prüfungskommissäre zuerkannt werden. Hat der Prüfling nur in einem Gegenstand nicht entsprochen und wird die Prüfung spätestens zum übernächsten Prüfungstermin wiederholt, so beschränkt sich diese auf den Gegenstand, in dem nicht entsprochen wurde. In allen anderen Fällen erstreckt sich die Wiederholung auf die ganze Prüfung. Eine Prüfung kann nur zweimal wiederholt werden.

(5) Jeder Prüfungswerber hat, bei sonstiger Nichtzulassung, spätestens bis vor Beginn der Prüfung eine Prüfungstaxe zu entrichten. Die Prüfungstaxe hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung so festzusetzen, daß hieraus der Kostenaufwand der Prüfung und die Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission ihre Deckung finden. Die Reisekosten der Mitglieder der Prüfungskommission trägt der Bund. In der Verordnung kann die Prüfungstaxe, wenn sie für den Prüfungswerber eine unzumutbare wirtschaftliche Härte darstellt, auf ein Viertel herabgesetzt werden.

Anerkennung ausländischer Prüfungszeugnisse

§ 114. (1) Eine im Ausland mit Erfolg abgelegte fachliche Prüfung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft als den im § 110 Abs. 1 lit. c und d genannten Prüfungen gleichwertig anzuerkennen, wenn

- a) eine forstfachliche Betätigung des Antragstellers im Inland darauf schließen läßt, daß er sich mit den österreichischen forstlichen Verhältnissen so weit vertraut gemacht hat, daß er die ihm als Forstorgan gestellten Aufgaben zu erfüllen vermag, und
- b) der durchlaufene Ausbildungsgang, insbesondere hinsichtlich der Zulassungsbedingungen zur Prüfung und des Umfangs des Stoffes der abgelegten Prüfung, im wesentlichen dem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang gleichgesetzt werden kann.

(2) Sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht gegeben, so kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Anerkennung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig machen. Diese ist vor der jeweils zuständigen Prüfungskommission abzulegen. Sie hat die einschlägigen österreichischen Rechtsvorschriften und jene Sachgebiete zum Gegenstand, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem den österreichischen Vorschriften entsprechenden Ausmaße berücksichtigt wurden. Die Bestimmungen des § 113 Abs. 4 und 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Forstschutzorgane

§ 115. (1) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers zum Schutze des Waldes und seiner Produkte geeignete Personen als Forstschutzorgane zu bestätigen.

(2) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Forstschutzorgane für mehrere Waldeigentümer gemeinsam bestätigt werden können.

(3) Als Forstschutzorgane sind zu bestätigen:

- a) die Forstorgane im Sinne des § 109 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 lit. b,
- b) Absolventen der Forstfachschule (§ 122),
- c) Forstaufsichtsorgane gemäß § 100 Abs. 3,
- d) Personen, die ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch mehrwöchiger Kurse einer forstlichen Lehranstalt zur Heranbildung für die Aufgaben als Forstschutzorgan vorlegen können,
- e) Forstfacharbeiter im Sinne der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsvorschriften unter der Voraussetzung, daß eine vor der Bestätigung als Forstschutzorgan durchgeführte behördliche Befragung ergeben hat, daß der Bewerber mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache genauestens vertraut ist.

(4) Beantragt der Waldeigentümer seine Bestätigung als Forstschutzorgan und vermag er das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht nachzuweisen, hat sich die Behörde durch eingehendes Befragen die Gewißheit zu verschaffen, daß der Bewerber mit den erforderlichen praktischen und technischen Kenntnissen über den Forstschutz sowie mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache genauestens vertraut ist.

(5) Forstschutzorgane müssen österreichische Staatsbürger sein, das 19. Lebensjahr vollendet haben und die für die Ausübung des Forstschutzdienstes erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung besitzen.

(6) Die Behörde hat die für die Ausübung des Forstschutzdienstes erforderliche charakterliche Eignung insbesondere bei Personen zu prüfen, die wegen einer strafbaren Handlung vom Gericht rechtskräftig verurteilt worden sind.

(7) Wird eine Person erstmalig als Forstschutzorgan bestätigt, so ist sie zu vereidigen. Dem vereidigten Forstschutzorgan ist ein Dienstausweis, ein Dienstabzeichen und, sofern für dienstliche Zwecke im Dienstbereich ein Kraftfahrzeug verwendet werden soll, das hiefür vorgesehene besondere Erkennungszeichen auszufolgen.

(8) Die näheren Vorschriften über die Vereidigung, den Dienstausweis, das Dienstabzeichen und

das besondere Erkennungszeichen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erlassen.

Das Forstschutzorgan als öffentliche Wache

§ 116. (1) Der Waldeigentümer hat im Antrag an die Behörde den örtlichen Bereich, in dem das Forstschutzorgan tätig sein soll (Dienstbereich), anzugeben. Er ist ferner verpflichtet, der Behörde jede Änderung hinsichtlich des Dienstbereiches innerhalb eines Monats zu melden.

(2) Durch die Bestätigung erlangt das Forstschutzorgan für seinen Dienstbereich die im Abs. 3 und im § 117 eingeräumten Rechte und Pflichten einer öffentlichen Wache und wird befugt, in Ausübung seines Dienstes, unbeschadet der Bestimmungen des Waffengesetzes 1967, BGBl. Nr. 121, eine Faustfeuerwaffe zu führen.

(3) Das Forstschutzorgan genießt in Ausübung seines Dienstes, wenn es das vorgeschriebene Dienstabzeichen sichtbar trägt, den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt. Auf Verlangen hat das Forstschutzorgan den Dienstausweis vorzuweisen.

Recht auf Ausweisung von Personen aus dem Wald und auf Festnahme

§ 117. (1) Das Forstschutzorgan hat Personen aus dem Walde seines Dienstbereiches zu weisen, wenn sie gegen die Bestimmungen der §§ 35 Abs. 2 und 3, 36 Abs. 1, 43 Abs. 1 und 172 Abs. 4 lit. b und c verstoßen oder ihr weiterer Aufenthalt begründeten Anlaß zur Besorgnis für den Schutz des Waldes, für die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung oder für die Sicherheit des Eigentums gibt.

(2) Das Forstschutzorgan hat in den Fällen des § 43 Abs. 1 und des § 172 Abs. 4 lit. a, letzter Satzteil, lit. b und c die Nämlichkeit des Betretenen festzustellen und danach diesen bei der Behörde anzuzeigen.

(3) Das Forstschutzorgan darf in den im § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 vorgesehenen Fällen eine Person zum Zwecke ihrer Vorführung vor die Behörde auch festnehmen. Entzieht sich diese Person der Festnahme durch Flucht, ist das Forstschutzorgan berechtigt, sie auch über seinen Dienstbereich hinaus zu verfolgen und außerhalb desselben festzunehmen.

(4) Das Forstschutzorgan ist auch berechtigt, die im Besitze des Betretenen vorgefundenen Forstprodukte und Werkzeuge, die gewöhnlich zur Gewinnung oder Bringung der Forstprodukte verwendet werden, vorläufig zu beschlagnahmen und zu diesem Zwecke Behältnisse und Transportmittel zu durchsuchen.

Pflicht zur Bestellung von Forstorganen

§ 118. (1) Eigentümer von Wäldern im Ausmaß von mindestens 500 ha, wenn diese eine wirtschaftliche Einheit, auch ohne räumlichen Zusammenhang, bilden (Pflichtbetrieb), haben leitende Forstorgane zu bestellen (Abs. 2) und diesen in den Fällen des Abs. 2 lit. b weitere Forstorgane (Abs. 3) zuzuteilen.

(2) Der Verpflichtung gemäß Abs. 1 ist entsprochen, wenn für jeden Pflichtbetrieb

- a) mit einer Waldfläche von weniger als 1800 ha ein Förster,
- b) mit einer Waldfläche von mindestens 1800 ha ein Forstwart

als leitendes Forstorgan bestellt wird.

(3) Der Verpflichtung gemäß Abs. 1 hinsichtlich der Zuteilung weiterer Forstorgane ist entsprochen, wenn für je weitere 1800 ha Wald ein Forstorgan zugeteilt ist und jedes vierte beigegebene Forstorgan ein Forstwart ist. Bei der Ermittlung der Pflichtanzahl der zuzuteilenden Forstorgane sind Restflächen

- a) unter 500 ha unberücksichtigt zu lassen,
- b) von 500 ha bis 1000 ha dann unberücksichtigt zu lassen, wenn im Pflichtbetrieb ein Absolvent der Forstfachschule (Forstwart) beschäftigt ist,
- c) über 1000 ha voll anzurechnen.

(4) Auf die Pflichtanzahl gemäß Abs. 3 anzurechnen sind:

- a) Forstassistenten und Forstadjunkten, wenn ihre Anzahl zu der der sonstigen Forstorgane in einem solchen Verhältnis steht, daß die den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechende fachliche Bewirtschaftung des Pflichtbetriebes gewährleistet ist,
- b) die Forstorgane einer zentralen Forstverwaltung, wenn sie die im Außendienst stehenden Forstorgane in der Wirtschaftsführung oder im Betriebs- oder Forstschutzdienst maßgeblich entlasten.

(5) Die Bestimmung des Abs. 1 findet auf Waldgrundstücke, die als Eisenbahnanlagen im Sinne des § 10 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, anzusehen sind, keine Anwendung.

Besondere Fälle

§ 119. (1) Der Landeshauptmann hat auf gemeinsamen Antrag der beteiligten Waldeigentümer zu bewilligen, daß für mehrere Pflichtbetriebe ein gemeinsames leitendes Forstorgan bestellt werden kann, wenn die gesamte Waldfläche örtlich und verkehrsmäßig so liegt, daß eine gemeinsame Wirtschaftsführung in ordnungsgemäßer Form gewährleistet ist und die Voraus-

setzungen des § 121 Abs. 1 und 2 vorliegen. Die Waldflächen der Pflichtbetriebe sind für die Ermittlung der Pflichtanzahl der zuzuteilenden Forstorgane (§ 118 Abs. 3) zusammenzurechnen.

(2) Der Verpflichtung gemäß § 118 Abs. 2 ist auch entsprochen, wenn ein Ziviltechniker für Forstwirtschaft, der die Voraussetzungen gemäß § 110 Abs. 1 lit. c erfüllt, mit der Wahrnehmung der Wirtschaftsführung beauftragt ist und die ihm insgesamt derart anvertraute Waldfläche nicht größer als 5000 ha ist, sofern dem Ziviltechniker bei Pflichtbetrieben gemäß § 118 Abs. 2 lit. a mindestens ein Forstwart und bei Pflichtbetrieben gemäß § 118 Abs. 2 lit. b mindestens ein Förster zugeteilt ist. Abs. 1 ist sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Landeshauptmann hat, wenn die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 109 Abs. 3 hierdurch nicht gefährdet wird, zum Ausgleich von wirtschaftlichen Härten infolge ungünstiger Produktionsverhältnisse auf Antrag des Waldeigentümers die Pflichtanzahl bis zur Hälfte derselben zu vermindern. Hierbei hat als Richtlinie der Verminderung zu gelten, daß der auf die Forstbetriebsfläche entfallende Einheitswert (§ 46 des Bewertungsgesetzes 1955, BGBl. Nr. 148) des Pflichtbetriebes, der

- a) auf einen Förster als leitendes Forstorgan (§ 118 Abs. 2 lit. a) entfällt, 1,500.000 S,
- b) auf einen Forstwart als leitendes Forstorgan (§ 118 Abs. 2 lit. b) entfällt, 4,000.000 S,
- c) auf ein zugeteiltes Forstorgan (§ 118 Abs. 3) entfällt, 4,000.000 S

nicht übersteigt. In den Fällen der lit. b ist unabhängig von der Höhe des Einheitswertes ein Förster zu bestellen.

(4) Tritt in den gemäß § 46 des Bewertungsgesetzes 1955 vorgesehenen Feststellungen über den Einheitswert eine Änderung ein, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die gemäß Abs. 3 lit. a bis c angeführten Beträge dieser Änderung entsprechend durch Verordnung anzupassen.

(5) Die Landesgesetzgebung wird gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt anzuordnen, daß Behörden oder Agrarbehörden ihre Forstfachkräfte, soweit sie den Erfordernissen gemäß § 110 Abs. 1 entsprechen, im Rahmen deren Dienstverrichtungen für Gemeinschaftswälder, die einen Pflichtbetrieb bilden, zur Verfügung stellen. § 121 Abs. 1 findet hierfür keine Anwendung.

Bestellungsvorgang

§ 120. (1) In Pflichtbetrieben hat der Waldeigentümer die gemäß den §§ 118 und 119 vorgesehenen Forstorgane binnen sechs Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Entstehens der Verpflichtung, zu bestellen und diese Organe

innerhalb eines Monats nach der Bestellung, jedenfalls aber drei Tage nach Dienstantritt, der Behörde zu melden. In der Meldung ist der zugewiesene Dienstbereich und dessen Ausmaß anzugeben.

(2) Entspricht die Bestellung nicht den Voraussetzungen gemäß den §§ 118 und 119, so hat die Behörde durch Bescheid auszusprechen, daß die Meldung nicht zur Kenntnis genommen wird.

(3) Die Behörde hat die sechsmonatige Frist auf Grund eines noch vor deren Ablauf eingebrachten Antrages des Waldeigentümers um ein halbes Jahr zu verlängern, wenn der Waldeigentümer nachzuweisen vermag, daß ihm eine Bestellung innerhalb der Frist gemäß Abs. 1 nicht möglich ist, weil Forstorgane auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Gemeinsame Bestimmungen für Forst- und Forstschutzorgane

§ 121. (1) Der Waldeigentümer hat vorzusorgen, daß

- a) Forstorgane, zu deren Bestellung er verpflichtet ist, ihren Dienst in dem ihnen übertragenen Dienstbereich hauptberuflich ausüben, und
- b) diese Forstorgane sowie die bestätigten Forstschutzorgane innerhalb des Dienstbereiches oder in solcher Nähe desselben wohnen, daß der Dienstbereich leicht überwacht werden kann.

(2) Die Behörde kann von der im Abs. 1 lit. b festgelegten Verpflichtung Ausnahmen bewilligen, wenn hiedurch keine wesentliche Beeinträchtigung des Dienstes zu befürchten ist.

(3) Der Pflicht zur Bestellung ist auch dann entsprochen, wenn für die zu besetzende Stelle ein Forstorgan mit höherer Ausbildung bestellt wird als hiefür erforderlich ist.

(4) Der Waldeigentümer kann auch sich selbst der Behörde als Forstorgan namhaft machen, wenn er den Bestellungserfordernissen Genüge leistet.

(5) Der Waldeigentümer hat die Beendigung der Tätigkeit seiner Forstorgane (§ 109) oder Forstschutzorgane (§ 115) innerhalb eines Monats der Behörde mitzuteilen.

(6) Die Behörde hat die Meldung als Forstorgan oder die Bestätigung als Forstschutzorgan mit Bescheid für unwirksam zu erklären, wenn bei einem Forstorgan oder bei einem Forstschutzorgan im Zeitpunkt der Bestellung die Voraussetzungen hiezu nicht erfüllt waren oder eine Voraussetzung nachträglich wegfällt.

B. Forstfachschule

Errichtung einer Forstfachschule

§ 122. (1) Zum Zwecke der Ausbildung von weiterem Forstpersonal hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft namens des Bundes im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Unterricht und Kunst eine Forstfachschule (kurz Fachschule) zu errichten und zu erhalten. Die Fachschule ist eine berufsbildende Schule mit einer Schulstufe.

(2) Den Sitz der Fachschule hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung zu bestimmen.

(3) Der Fachschule ist ein Schülerheim anzugliedern; ferner ist zur Durchführung der Übungen und Ausbildung im Walde die Benützung eines zweckentsprechenden Lehrforstes sicherzustellen.

(4) Die Fachschule ist allgemein zugänglich. Die Aufnahme eines Schülers darf nur abgelehnt werden,

- a) wenn der Schüler die Aufnahmevoraussetzungen (§ 125) nicht erfüllt,
- b) wegen Überfüllung der Schule.

Aufgabe der Fachschule

§ 123. Die Fachschule hat die Aufgabe, den Schülern die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu vermitteln, die sie befähigen, nach den Anweisungen von Forstorganen bei der Durchführung des forstlichen Betriebsdienstes mitzuwirken sowie den Forstschutzdienst zu versehen. Weiters hat sie die Aufgabe, die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden sowie die Allgemeinbildung der Schüler in einer der künftigen Berufstätigkeit angemessenen Weise zu vertiefen.

Unterricht und Lehrplan

§ 124. (1) Der theoretische Unterricht ist durch Übungen und durch praktischen Unterricht zu ergänzen. Das Ausmaß des theoretischen und praktischen Unterrichtes sowie der Übungen hat in den Pflichtgegenständen mindestens 1200 Stunden zu umfassen.

(2) Der Unterricht an der Fachschule beginnt in der ersten Septemberwoche und endet in der letzten Juniwoche.

(3) Den Lehrplan hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen, wobei als Pflichtgegenstände vorzusehen sind:

- a) allgemeinbildende Gegenstände (einschließlich Religion),

- b) forstliche Fachgegenstände, und zwar: Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb,
- c) Gesetzeskunde,
- d) praktischer Unterricht in den Fachgegenständen Waldbau, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung, Forstschutz, Wildkunde und Jagdbetrieb.

Aufnahme in die Fachschule

§ 125. (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachschule sind

- a) die körperliche und geistige Eignung und
- b) das vollendete 16. Lebensjahr.

(2) Die geistige Eignung ist, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 4, durch die mit Erfolg abgelegte Aufnahmeprüfung nachzuweisen.

(3) Die aus einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehende Aufnahmeprüfung hat zu erweisen, ob der Bewerber in den für den Fachschulbesuch erforderlichen Gebieten über das durchschnittliche Wissen und Können eines Absolventen der 8. Schulstufe der allgemeinbildenden Pflichtschule verfügt. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat durch Verordnung die Prüfungsgegenstände der Aufnahmeprüfung unter Bedachtnahme auf den Lehrplan der allgemeinbildenden Pflichtschule und der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule zu bestimmen.

(4) Das Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der Aufnahmeprüfung entfällt, wenn der Bewerber

- a) den erfolgreichen Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule nachweist,
- b) mindestens einen Jahrgang einer landwirtschaftlichen Fachschule mit Erfolg besucht hat,
- c) im Sinne der Bestimmungen des land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes als geprüfter Facharbeiter in der Forstwirtschaft gilt, oder
- d) eine zweijährige Praxiszeit im forstlichen Betriebsdienst unter der Leitung eines Forstorgans nachzuweisen vermag.

Schulgeldfreiheit

§ 126. (1) Der Besuch der Fachschule ist unentgeltlich.

(2) Die Einhebung von Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen ist zulässig.

Abschlußprüfung

§ 127. (1) Die Abschlußprüfung hat die Gegenstände Waldbau, Forstnutzung, Forsttechnik und Baukunde, Meßkunde und Holzverwertung,

Forstschutz sowie Gesetzeskunde zu umfassen. Sie ist in eine theoretische und praktische Prüfung zu gliedern; die theoretische Prüfung hat einen schriftlichen und einen mündlichen Teil zu umfassen.

(2) Auf Grund der abgelegten Abschlußprüfung ist dem Schüler ein Zeugnis auszustellen. In dieses sind mit den Noten gemäß § 128 Abs. 3

- a) die Ergebnisse der Abschlußprüfung in den im Abs. 1 genannten Gegenständen und
- b) die Jahresnoten der übrigen Gegenstände, die nicht zur Abschlußprüfung zählen, einzutragen.

Schülerbeurteilung

§ 128. (1) Die Schülerbeurteilung ist zum Halbjahr und am Ende des Unterrichtsjahres vorzunehmen. Ihr ist das Ergebnis der mündlichen und schriftlichen Prüfung über die Lehrgegenstände, die ständige Beobachtung des Wissens und Könnens des Schülers und die Art, wie er sich in geistiger und sittlicher Hinsicht bei der Erarbeitung der neuen Lehraufgaben sowie bei der Einübung und Wiederholung des durchgenommenen Lehrstoffes verhalten hat, zugrunde zu legen. Die Schülerbeurteilung ist durch Ausfolgung einer Schulnachricht zum Halbjahr und eines Zeugnisses zum Ende des Unterrichtsjahres bekanntzugeben.

(2) Die Schülerbeurteilung ist von allen Lehrern einer Klasse unter dem Vorsitz des Schulleiters (Klassenkonferenz) vorzunehmen.

(3) Die Schülerbeurteilung hat nach einer fünfstufigen Notenskala mit den Bezeichnungen „sehr gut (1)“, „gut (2)“, „befriedigend (3)“, „genügend (4)“ und „nicht genügend (5)“ zu erfolgen.

(4) Ein Schüler, dessen Beurteilung bei sonst mindestens genügendem Unterrichtserfolg in nicht mehr als einem Pflichtgegenstand mit „nicht genügend“ abgeschlossen werden muß, ist zur Ablegung einer Wiederholungsprüfung in diesem Gegenstand zuzulassen. Ein Schüler, der ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt hat, daß seine Beurteilung nicht fristgerecht möglich ist, ist von der Klassenkonferenz zur Ablegung von Nachtragsprüfungen zuzulassen. Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen sind frühestens sieben Wochen nach dem Ende des Unterrichtes (§ 124), spätestens jedoch in der letzten Augustwoche, durchzuführen. Ordnungsgemäß abgehaltene Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen können nicht wiederholt werden. Nach der Ablegung der Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung ist das ausgestellte Abschlußzeugnis einzuziehen und dem Schüler ein Abschlußzeugnis auszustellen, das außer dem sonstigen Inhalt die in der Nachtrags- oder Wiederholungsprüfung ermittelte Note enthält.

(5) Bei nicht erfolgreichem Abschluß in höchstens zwei Pflichtgegenständen ist der Schüler berechtigt, die Fachschule einmal zu wiederholen.

Prüfungskommissionen

§ 129. (1) Die Aufnahmeprüfung und die Abschlußprüfung sind vor je einer Prüfungskommission abzulegen. Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat diese Kommission an der Fachschule einzurichten und hiezu auf die Dauer von fünf Jahren Prüfungskommissäre und deren Ersatzmänner in ausreichender Anzahl zu bestellen. Vor der Bestellung der aus dem Stande der Forstorgane kommenden Mitglieder der Prüfungskommission für die Abschlußprüfung sind die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Landarbeiterkammertag zu hören. Der Vorsitzende jeder Prüfungskommission muß Forstwirt sein.

(2) Die Prüfungskommission für die Aufnahmeprüfung hat aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern zu bestehen; letztere müssen Lehrer an der Fachschule sein.

(3) Die Prüfungskommission für die Abschlußprüfung hat aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren Mitgliedern zu bestehen. Drei von letzteren müssen Lehrer an der Fachschule und zwei müssen Forstorgane sein oder gewesen sein.

(4) Von der Teilnahme als Mitglied der Prüfungskommission sind ausgeschlossen:

- a) Forstorgane, unter deren Leitung der Prüfling im forstlichen Betriebsdienst tätig war (§ 125 Abs. 4 lit. d),
- b) mit dem Prüfling Verwandte oder Verschwägerete in auf- oder absteigender Linie, Geschwisterkinder oder Personen, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verwägert sind,
- c) Wahl- oder Pflegeeltern und der Vormund des Prüflings sowie
- d) Personen, bei denen Gründe vorliegen, ihre volle Unbefangenheit gegenüber dem Prüfling in Zweifel zu ziehen.

(5) Die Prüfungskommission hat das Vorliegen von Ausschließungsgründen von Amts wegen so rechtzeitig festzustellen, daß für die Prüfung der in Betracht kommende Ersatzmann zur Verfügung steht. Über das Vorliegen eines Ausschließungsgrundes entscheiden, soweit dieser andere Mitglieder der Prüfungskommission betrifft, der Vorsitzende, soweit er den Vorsitzenden der Prüfungskommission betrifft, die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission. In beiden Fällen ist die Entscheidung endgültig.

(6) Die Tätigkeit der Mitglieder der Prüfungskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt; ihre Reisekosten trägt der Bund.

Schulbehörde, Lehrer

§ 130. (1) Die Fachschule ist dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst, soweit es sich jedoch um die Schulerhaltung sowie um Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer handelt, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, unmittelbar unterstellt.

(2) Die Leitung der Fachschule und des Schülerheimes obliegt dem Direktor, der Forstwirt sein muß.

(3) Der ständige Lehrkörper besteht aus dem Direktor und den Lehrern. Für den Lehrforst und die praktischen Übungen ist der Schule Fachpersonal in ausreichender Zahl beizugeben.

Schülerheim

§ 131. (1) Mit der Aufnahme in die Fachschule ist die internatsmäßige Unterbringung im Schülerheim verbunden.

(2) Wenn der Schüler am Sitze der Schule seinen ordentlichen Wohnsitz hat oder sonst vom Erziehungsberechtigten für die Unterbringung des Schülers am Sitze der Schule oder in nächster Umgebung vorgesorgt wurde, kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst ausnahmsweise externen Schulbesuch bewilligen.

(3) Für die Unterbringung, Verpflegung und Betreuung des Schülers im Schülerheim ist die Einhebung eines höchstens kostendeckenden Beitrages zulässig (Schülerheimbeitrag).

(4) Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft kann den Schülerheimbeitrag bei Bedürftigkeit im Einzelfalle ermäßigen oder nachlassen.

Verhalten der Schüler, Disziplinarstrafen

§ 132. (1) Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes und der praktischen Übungen sowie zur Teilnahme an den erforderlichen Arbeiten in Schule und Heim verpflichtet. Sie haben die Schulordnung und Heimordnung (§ 133) zu befolgen.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in Schule und Heim können folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Androhung des Ausschlusses aus der Schule unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Erziehungsberechtigten,
- c) Ausschluß aus der Fachschule.

(3) Die Strafen gemäß Abs. 2 lit. a und b sind vom Direktor zu verhängen. Über den Ausschluß gemäß Abs. 2 lit. c entscheidet der Bundesminister für Unterricht und Kunst nach Anhörung des Lehrkörpers der Fachschule.

Verordnungsermächtigungen

§ 133. (1) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung eine Dienstordnung (Abs. 2), eine Schulordnung und eine Heimordnung (Abs. 3) zu erlassen.

(2) Die Dienstordnung hat nähere Anweisungen hinsichtlich der Rechte und Pflichten des Direktors sowie des Lehr- oder sonstigen Schul- und Heimpersonals zu enthalten, die geeignet sind, sicherzustellen, daß der Unterricht und die Aufsicht im Schülerheim klaglos durchgeführt werde. Es sind insbesondere Bestimmungen über die Lehrverpflichtungen des Lehrpersonals, Lehrerkonferenz, Beaufsichtigung der Schüler, Verwaltung der Lehrmittel oder sonstigen Dienstgeschäfte zu treffen.

(3) Die Schulordnung und Heimordnung haben zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in Schule und Heim nähere Bestimmungen über das Verhalten der Schüler in der Schule und im Schülerheim, ferner über die Tageseinteilung, Ausgang, Tagdienst und Besuchsempfang zu treffen.

(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung die Höhe

- a) des Schülerheimbeitrages so, daß die laufenden Ausgaben für Verpflegung und Heimbetrieb gedeckt sind, und
- b) der Lern- und Arbeitsmittelbeiträge so, daß sie kostendeckend sind,

festzusetzen. Die Beiträge fließen dem Bund zu.

Schulen mit Forstfachschulcharakter, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden

§ 134. (1) Schulen mit Forstfachschulcharakter, die nicht vom Bund errichtet und erhalten werden, kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst das Öffentlichkeitsrecht verleihen, wenn sie Gewähr für die Erreichung desselben Bildungszieles wie die Forstfachschule bieten.

(2) Mit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

- a) der Schule wird das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse der Forstfachschule;
- b) an der Schule können Prüfungen im Sinne des § 128 abgehalten werden;

- c) an der Schule können Lehramtsanwärter mit deren Einverständnis zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden;
- d) auf die Schule finden die für die Forstfachschule geltenden Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und soweit sie nicht die Errichtung, Erhaltung und Auflassung sowie das Schulgeld betreffen.

IX. ABSCHNITT

FORSTLICHE BUNDESVERSUCHS-ANSTALT

Forstliche Bundesversuchsanstalt

§ 135. Die Forstliche Bundesversuchsanstalt ist eine dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unterstehende Bundesanstalt ohne Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Wien und ist zur fachwissenschaftlichen Bearbeitung und Lösung forstlicher Fragen berufen. Sie wird in diesem Abschnitt sowie im Abschnitt XI kurz Anstalt genannt.

Aufgaben der Anstalt

§ 136. (1) Die Anstalt hat die Aufgabe, durch Untersuchungen und Versuche auf fachwissenschaftlicher Grundlage sowie durch Vermittlung der Anwendbarkeit ihrer Untersuchungsergebnisse für die forstliche Praxis den forstlichen Belangen im allgemeinen und der Forstwirtschaft im besonderen zu dienen.

(2) Zu den Aufgaben der Anstalt im Sinne des Abs. 1 zählen insbesondere:

- a) Erhebungen aller Art über den Zustand und die Entwicklung des österreichischen Waldes;
- b) die Feststellung der Ursachen von Forstschäden (wie durch Wild und Immissionen u. a.), allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen an diesen Untersuchungen interessierten Stellen, sowie die Prüfung von Fragen der forstlichen Raumplanung und der Wildbach- und Lawinenverbauung;
- c) die Prüfung von Geräten, Werkzeugen, Maschinen sowie von chemischen und anderen Mitteln, die für eine Verwendung in der Forstwirtschaft bestimmt sind, von forstlichem Vermehrungsgut, weiters von Arbeitsverfahren und Anwendungsmethoden auf ihre Eignung in der Forstwirtschaft, sowie die Ausstellung von Zeugnissen hierüber;
- d) die Abgabe von Gutachten im Sinne des Abs. 1.

(3) Die gemäß Abs. 2 lit. c auszustellenden Zeugnisse sind öffentliche Urkunden.

(4) Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder anderer Bundesgesetze, bei deren Durchführung die Mitwirkung der Anstalt vorgesehen ist, bleiben unberührt.

Organisation

§ 137. (1) Die Anstalt ist von einem Direktor zu leiten, dem die Durchführung der wissenschaftlichen Arbeiten an der Anstalt obliegt (wissenschaftlicher Direktor); dieser muß Forstwirt sein. Zur Durchführung der Verwaltungsangelegenheiten der Anstalt ist ihm ein Forstwirt beizugeben (Verwaltungsdirektor).

(2) Der Anstalt hat fachwissenschaftliches Personal sowie technisches Hilfs- und Verwaltungspersonal zur Verfügung zu stehen.

(3) Die Anstalt hat sich in Institute (Abs. 4) und Außenstellen (Abs. 5) zu gliedern.

(4) Den Instituten ist die Bearbeitung je eines Hauptfachgebietes zuzuweisen. Die Institute sind in Abteilungen zu unterteilen, denen Fachgebiete zuzuordnen sind. Die Leiter der Institute sowie die Leiter der Außenstellen hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, die Leiter der Abteilungen der wissenschaftliche Direktor nach Einholung der Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zu bestellen.

(5) Die Außenstellen haben Versuche größeren Umfangs durchzuführen oder solche Versuche, soweit sie von der Anstalt selbst durchgeführt werden, laufend zu betreuen sowie bei Vermittlung der Anwendbarkeit der Untersuchungsergebnisse der Anstalt für die forstliche Praxis mitzuwirken.

(6) Das Anstaltspersonal ist, unbeschadet der dienstrechtlichen und disziplinären Unterordnung unter das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, in allen dienstlichen Angelegenheiten dem wissenschaftlichen Direktor unmittelbar unterstellt und an dessen Weisungen gebunden.

(7) Der wissenschaftliche Direktor hat alljährlich rechtzeitig dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sowohl ein Arbeitsprogramm für das kommende Jahr als auch einen ausführlichen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr vorzulegen.

(8) Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb der Anstalt hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in der Anstaltsordnung festzulegen.

Tarif

§ 138. (1) Für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der Anstalt ist unter Bedachtnahme auf den mit dieser Tätigkeit verbundenen Aufwand ein Entgelt nach Maßgabe eines Tarifs zu leisten. Die Einhebung eines Entgeltes kann unterbleiben, soweit an der Angelegenheit ein vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wahrzunehmendes wesentliches Interesse besteht.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen den Tarif durch Verordnung zu erlassen.

(3) Die Entgelte sind Einnahmen des Bundes.

Versuchsflächen

§ 139. (1) Im Zusammenhang mit der Durchführung von fachwissenschaftlichen Aufgaben, insbesondere zur Anlage von Versuchsreihen oder für Untersuchungen, ist die Anstalt mit Zustimmung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ermächtigt, Versuchsflächen oder Versuchsanlagen einzurichten und zu diesem Zwecke die notwendigen Vereinbarungen mit den Eigentümern der hierfür erforderlichen Grundstücke zu treffen, sofern geeignete bundeseigene Flächen nicht zur Verfügung stehen.

(2) In den Vereinbarungen gemäß Abs. 1 sind die Art und Weise der Zusammenarbeit sowie die gegenseitig eingeräumten Befugnisse und Verpflichtungen festzulegen.

Veröffentlichung der Forschungsergebnisse

§ 140. (1) Das Recht, die Forschungsergebnisse von Sachbearbeitern der Anstalt erstmalig zu veröffentlichen, steht ausschließlich der Anstalt namens des Bundes zu. Die Anstalt hat in der Veröffentlichung den Sachbearbeiter als Verfasser derselben zu bezeichnen.

(2) Der Sachbearbeiter darf jedoch, wenn eine Veröffentlichung durch die Anstalt nicht beabsichtigt ist, das Ergebnis seiner Arbeiten mit Zustimmung des Direktors selbst veröffentlichen. Bei Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß die den Ergebnissen zugrunde liegenden Arbeiten an der Anstalt geleistet wurden. Der Sachbearbeiter hat zwei Exemplare der Veröffentlichung der Anstalt unentgeltlich zu überlassen.

X. ABSCHNITT

FORSTLICHE FÖRDERUNG

Geldmittel des Bundes

§ 141. (1) Aufgabe des Bundes nach diesem Bundesgesetz ist es, die Forstwirtschaft hinsichtlich ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Wirkungen, vor allem hinsichtlich der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung, aber auch der Nutzwirkung, zu fördern.

(2) Die im Bundesfinanzgesetz bei den Ausgabensätzen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Verfolgung der im § 142 genannten Ziele jährlich vorgesehenen Bundesmittel können nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes verwendet werden.

Ziele der forstlichen Förderung, Förderungsmaßnahmen

§ 142. (1) Ziele der forstlichen Förderung sind:

- a) die Erhaltung und Verbesserung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes,
- b) die Verbesserung der Betriebsstruktur, der Produktivität und der Produktionskraft der Forstwirtschaft zur Sicherstellung der Holzversorgung und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft.

(2) Als Maßnahmen der forstlichen Förderung kommen in Betracht (Förderungsmaßnahmen):

- a) für die Ziele gemäß Abs. 1 lit. a:
 1. Maßnahmen zur Aufforstung in Hochlagen, das ist die Zone innerhalb von 500 Höhenmetern unterhalb der natürlichen Baumgrenze (§ 2 Abs. 2),
 2. Maßnahmen zur Sicherung von Schutzwald,
 3. Maßnahmen zur Förderung der Erholungswirkung des Waldes;
- b) für die Ziele gemäß Abs. 1 lit. b:
 1. Maßnahmen zur Strukturverbesserung,
 2. Investitionen für die Erweiterung und Verbesserung der forstlichen Bringungsanlagen und zur Rationalisierung der Forstarbeit,
 3. Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung,
 4. Maßnahmen der forstlichen Aufklärung sowie zur Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft Tätigen;
- c) für die Ziele gemäß Abs. 1 lit. a und b: Maßnahmen des Forstschutzes.

Allgemeine Bestimmungen

§ 143. (1) Die Genehmigung von Förderungsmaßnahmen, die Gewährung von Förderungs Mitteln des Bundes (Förderung) und die Kontrolle über diese obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft. Er hat dabei auch auf die Gesichtspunkte der Raumordnung Bedacht zu nehmen. Auf eine Förderung gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen. Diese können als Zuschüsse zu den Kosten der Förderungsmaßnahmen (Bei-

hilfen) oder als Zuschüsse zu den Kreditkosten (Zinsenzuschüsse) gewährt werden. Entstehen aus der Durchführung einer Förderungsmaßnahme Vorteile für den Förderungswerber, so kann eine Förderung nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß dieser einen angemessenen Kostenbeitrag leistet.

(3) Von der Förderung von Maßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z. 1 bis 3 sind solche ausgenommen, die Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften betreffen, sofern es sich nicht um mit Nutzungsberechtigten (§ 34 Abs. 1) gemäß § 72 gebildete Bringungsgenossenschaften handelt.

(4) Eine Förderung darf nur gewährt werden, wenn

- a) die beantragten Projekte den forstfachlichen Erkenntnissen entsprechen und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entgegenstehen,
- b) die Voraussetzungen für die Durchführung der vorbereitenden Arbeiten gegeben und die Durchführung der Förderungsmaßnahmen sowie die Sicherung des dauernden Erfolges derselben gewährleistet sind, und
- c) die Durchführung von Maßnahmen im Sinne des § 142 Abs. 2 ohne Förderung aus Bundesmitteln nicht oder nicht im erforderlichen Umfang möglich wäre.

(5) Dem Förderungsantrag sind alle für die Beurteilung gemäß Abs. 4 erforderlichen Unterlagen beizuschließen, insbesondere:

- a) eine Projektsbeschreibung,
- b) ein Plan für die Aufbringung der zur Verwirklichung des zu fördernden Vorhabens erforderlichen Geldmittel (Finanzierungsplan) und
- c) ein Plan über den zeitlichen und arbeitsmäßigen Ablauf des Gesamtvorhabens (Zeitplan).

(6) Die Förderungszusage erfolgt im Förderungsvertrag. In diesem ist der Förderungswerber insbesondere zu verpflichten,

- a) die ordnungsgemäße Durchführung sowohl der erforderlichen vorbereitenden Arbeiten als auch der Förderungsmaßnahmen selbst sowie den dauernden Erfolg derselben nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu sichern und den Zeitplan einzuhalten,
- b) die Geldmittel unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen des Abs. 4 widmungsgemäß zu verwenden,
- c) einen erhaltenen Zuschuß umgehend zurückzuzahlen, wenn

1. der Förderungsvertrag aus seinem Verschulden nicht eingehalten,
 2. die Gewährung der Förderung erschlichen oder
 3. eine Förderung gemäß Abs. 3 angenommen ist,
wobei der zurückzuzahlende Betrag für die Zeit von der Auszahlung bis zur Rückzahlung mit 7/3 vom Hundert zu verzinsen ist,
- d) zur Überprüfung der Projektabwicklung
1. erforderliche Auskünfte mündlich oder schriftlich zu erteilen,
 2. in das geförderte Vorhaben betreffende Aufzeichnungen Einsicht nehmen zu lassen,
 3. das Betreten von Grundstücken, Betriebsräumen oder Anlagen, auf die sich das geförderte Vorhaben bezieht, zu gestatten, und
 4. nach Abschluß des geförderten Vorhabens umgehend einen Bericht zu erstatten, der insbesondere eine Übersicht über die durchgeführten Maßnahmen und deren Ergebnis sowie einen zahlenmäßig aufgeschlüsselten Nachweis über die das geförderte Projekt betreffenden Einnahmen und Ausgaben zu enthalten hat.
- (7) Beginnt der Förderungswerber mit der Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen nicht gemäß dem Zeitplan, so gilt der Förderungsvertrag als nicht abgeschlossen.
- (8) Ansprüche aus dem Förderungsvertrag können weder verpfändet noch zediert werden.
- (9) Ansprüche aus dem Förderungsvertrag auf Leistung von Zuschüssen erlöschen mit dem Zeitpunkt der Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens gegen den Förderungswerber.
- (10) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft ist ermächtigt, bei Förderungen durch Zinsenzuschüsse mit nach ihrem Aufgabenbereich in Betracht kommenden Rechtsträgern (Abwicklungsstellen) Auftragsverträge abzuschließen.

Richtlinien

- § 144. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu Einzelheiten der Förderung und der Durchführung der Förderungsmaßnahmen Richtlinien aufzustellen.
- (2) In den Richtlinien nach Abs. 1 ist insbesondere auch festzulegen, daß
- a) Förderungsmaßnahmen, die sich auf die Erhaltung und Verbesserung einer gesunden Umwelt günstig auswirken, sowie

b) großflächigen Projekten oder Projekten, die die Gesamtsanierung eines Gebietes zum Gegenstand haben (Integralprojekte), besondere Bedeutung zukommt.

(3) Weiters kann in den Richtlinien die Förderung von kleineren Einzelprojekten aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unter Wahrung der Beihilfensätze des § 145 in Bausätzen festgelegt werden.

(4) Die Richtlinien sind dem Rechnungshof zur Kenntnis zu bringen und sodann im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

Höhe der Zuschüsse

§ 145. (1) Für Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. a Z. 1 und 2 beträgt die Beihilfe aus Bundesmitteln bis zu 50 vom Hundert der Projektkosten, wenn aus Landesmitteln zwei Drittel der Bundesbeihilfe als Beihilfe gewährt werden. Für Förderungsmaßnahmen im Einzugsgebiet eines Wildbaches oder einer Lawine (§ 104 Abs. 3 und 4), dessen Sanierung besonders dringlich ist, beträgt die Beihilfe aus Bundesmitteln bis zu 60 vom Hundert der Projektkosten, wenn aus Landesmitteln die Hälfte des Bundesbeitrages als Beihilfe gewährt wird. Ist der Förderungswerber eine Gebietskörperschaft, so kann die Beihilfe aus Landesmitteln so weit entfallen, als sich der Förderungswerber zu deren Übernahme verpflichtet.

(2) Für Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. a Z. 3 beträgt die Beihilfe aus Bundesmitteln bis zu 40 vom Hundert der Projektkosten, wenn aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften ein mindestens gleich hoher Beitrag als Beihilfe gewährt wird.

(3) Für Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. b beträgt die Beihilfe aus Bundesmitteln bis zu 35 vom Hundert der Projektkosten.

(4) Bei Förderungsmaßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. c richtet sich der Beihilfensatz entsprechend dem jeweiligen Förderungszweck nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3.

(5) Für Förderungen durch Zinsenzuschüsse ist die Höhe der Darlehen mit bis zu 70 vom Hundert der Projektkosten beschränkt.

(6) Für Förderungen durch Zinsenzuschüsse ist

a) die Höhe der Zinsenzuschüsse so zu bemessen, daß die verbleibenden Zinsen nicht weniger als

1. 1/5 vom Hundert bei Maßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z. 1,

2. 3 vom Hundert bei Maßnahmen gemäß § 142 Abs. 2 lit. b Z. 2 erster Halbsatz,

3. 5 vom Hundert bei sonstigen Maßnahmen betragen und
- b) die Laufzeit der Darlehen
1. in den Fällen der lit. a Z. 1 und 2 15 Jahre und
 2. in den Fällen der lit. a Z. 3 fünf Jahre nicht übersteigt.

XI. ABSCHNITT

FORSTSAAT- UND FORSTPFLANZGUT

A. Allgemeines

Anwendungsbereich

§ 146. (1) Dieser Abschnitt ist, nach Maßgabe des § 148, auf forstliches Vermehrungsgut (§ 147 Abs. 1), das in Verkehr gebracht wird, sowie auf das für solches Vermehrungsgut bestimmte Ausgangsmaterial (§ 147 Abs. 2) anzuwenden.

(2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für forstliches Vermehrungsgut, das nachweislich

- a) für wissenschaftliche Zwecke (wie für Versuche oder Züchtungsvorhaben) verwendet wird oder
- b) für andere Zwecke als für solche der Waldkultur bestimmt ist.

Begriffsbestimmungen

§ 147. (1) Forstliches Vermehrungsgut (im nachfolgenden kurz Vermehrungsgut genannt) ist

- a) Saatgut, das sind zur Pflanzenerzeugung bestimmte Zapfen, Fruchtstände, Früchte und Samen;
- b) Pflanzgut, das sind
 1. die aus Saatgut herangezogenen Pflanzen, ferner Wildlinge von Tanne und Rotbuche (generatives Pflanzgut),
 2. Stecklinge, Setzstangen, Ableger, Pfropfreiser oder sonstiges Vermehrungsgut von Pappel und die aus diesen herangezogenen Pflanzen (vegetatives Pflanzgut).

(2) Ausgangsmaterial für Vermehrungsgut sind

- a) für Saatgut und generatives Pflanzgut: Waldbestände im Sinne dieses Bundesgesetzes sowie künstliche Pflanzungen zur Erzeugung von Saatgut (Samenplantagen);
- b) für vegetatives Pflanzgut: im Sinne dieses Abschnittes als zur Gewinnung von Pflanzgut geeignet anerkannte Mutterbäume, in einem Mutterquartier zusammengefaßte Mutterstöcke und erste Stecklingsaufwüchse von Pappeln.

(3) Unter Ursprung ist der Wuchsort eines bodenständigen Bestandes zu verstehen.

(4) Unter Herkunft ist der Wuchsort eines bodenständigen oder nicht bodenständigen Bestandes zu verstehen.

(5) Ein Herkunftsgebiet ist ein unter Berücksichtigung der natürlichen Verbreitung der forstlichen Baumarten abgegrenztes größeres Gebiet, in dem in der gleichen Höhenlage die standörtlichen und klimatischen Voraussetzungen für ein gesundes Gedeihen (Wuchsbedingungen) forstlicher Baumarten gleich oder gleichartig sind.

(6) Ein Wuchsgebiet ist die Zusammenfassung von Herkunftsgebieten mit einander ähnlichen Wuchsbedingungen.

(7) Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe sind

- a) Betriebe, die Saatgut verarbeiten (Klengbetriebe) oder Pflanzgut heranziehen (Forstgärten), um das gewonnene Saat- oder Pflanzgut in Verkehr zu bringen, und
- b) die Forstsamen- und Forstpflanzenhandlungen.

(8) Ernteunternehmer sind Waldeigentümer oder sonstige Personen, die in anerkannten Beständen (§ 155 Abs. 1) oder Samenplantagen auf eigene Rechnung Saatgut ernten oder ernten lassen, um es in Verkehr zu bringen.

Forstliche Baumarten

§ 148. (1) Forstliche Baumarten, auf deren Vermehrungsgut und Ausgangsmaterial dieser Abschnitt anzuwenden ist, sind:

- a) von den Baumarten, bei denen die generative Vermehrung die Regel ist, jene, die für die inländische Forstwirtschaft von Bedeutung sind und bei denen die Kenntnis der Herkunft für die richtige Auswahl des standortstauglichen Saat- und Pflanzgutes unerlässlich ist;
- b) von den Baumarten, bei denen die vegetative Vermehrung die Regel ist, die Pappel.

(2) Die Baumarten gemäß Abs. 1 lit. a hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzustellen.

Herkunftsgebiete

§ 149. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat durch Verordnung das Bundesgebiet in Herkunftsgebiete einzuteilen und diese, soweit ein Bedarf hiezu gegeben ist, in Wuchsgebiete zusammenzufassen.

(2) In der Verordnung gemäß Abs. 1 sind die Herkunftsgebiete unter Bedachtnahme auf die Klimaunterschiede in den einzelnen Höhenlagen in Höhengürtel unterzuteilen.

Behandlung des Saatgutes

§ 150. (1) Saatgut aus anerkannten Beständen darf mit Saatgut aus nicht anerkannten Beständen nicht vermengt werden.

(2) Saatgut aus anerkannten Beständen ist nach folgenden Merkmalen getrennt zu halten:

- a) Gattung, Art, gegebenenfalls Unterart, und Sorte,
- b) Anerkennungseinheit, gegebenenfalls Höhengürtel,
- c) bodenständige oder nicht bodenständige Herkunft,
- d) Reifejahr.

(3) Der Landeshauptmann hat die Vermengung von Saatgut auf Antrag oder von Amts wegen zuzulassen, wenn verschiedene Anerkennungseinheiten des gleichen Herkunftsgebietes und Höhengürtels hinsichtlich ihrer genetischen oder morphologischen Eigenschaften als gleichwertig angesehen werden können. Über die Gleichwertigkeit hat der Antragsteller ein Gutachten der Anstalt beizubringen.

Verkehr mit Vermehrungsgut; Allgemeines

§ 151. (1) Vermehrungsgut darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn es

- a) anerkannt worden,
- b) handelsüblich verpackt,
- c) getrennt gehalten und ordnungsgemäß bezeichnet (§ 152) sowie
- d) Saatgut überdies auch handelsüblich verschlossen ist.

(2) Der Verschuß gemäß Abs. 1 lit. d hat so beschaffen zu sein, daß er nach dem Öffnen unbrauchbar ist.

Bezeichnung von Vermehrungsgut

§ 152. (1) Die Bezeichnung von Saatgut hat zu enthalten:

- a) die Baumart und das Reifejahr sowie
- b) das Anerkennungszeichen.

(2) Die Bezeichnung von Pflanzgut hat zu enthalten:

- a) die Baumart und das Alter, dieses getrennt nach Sämlings- und Verschulalter, überdies
- b) bei generativem Pflanzgut das Herkunftsgebiet, den Höhengürtel und das Anerkennungszeichen der Anerkennungseinheit, aus der das Saatgut stammt, und
- c) bei Pappeln die Sorte und den Klon des Ausgangsmaterials sowie dessen Pappel-Anerkennungsnummer.

(3) Für die Bezeichnung von eingeführtem Vermehrungsgut gilt § 162 Abs. 3.

(4) Im geschäftlichen Verkehr mit Vermehrungsgut ist ein Lieferschein oder eine Rech-

nung beizuschließen. Diese Bestimmung gilt nicht für Warenproben. Die Vorschriften der Abs. 1 und 2 gelten für Lieferscheine und Rechnungen sinngemäß.

Betriebsbücher

§ 153. (1) Die Inhaber der nachfolgend näher bezeichneten Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe haben folgende Betriebsbücher zu führen:

- a) Klengbetrieb:
 - ein Zapfenbuch über Eingang und Verarbeitung der Zapfen sowie ein Saatgutbuch über Ein- und Ausgang und Verwendung von Saatgut;
- b) Forstgarten:
 - ein Aussaatbuch über die Aussaat von Saatgut und über das erzeugte generative Pflanzgut und, soweit auch Pappeln erzeugt werden, ein Pappelbuch über Ein- und Ausgang und Verwendung von Pappel-pflanzgut sowie ein Pflanzenbuch über Ein- und Ausgang und Verwendung von Pflanzgut;
- c) Forstsamenhandlung:
 - ein Saatgutbuch;
- d) Forstpflanzenhandlung:
 - ein Pflanzenbuch.

(2) Die Betriebsbücher sind so zu führen, daß ein lückenloser Nachweis der Eingänge und Ausgänge, der Herkunft, der Verwendung und Verarbeitung des Saat- und Pflanzgutes jederzeit möglich ist. Sie sind durch mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren.

(3) Inhaber von Forstgärten haben überdies Lagepläne über die für die Heranzucht von Forstpflanzgut bestimmten Forstgartenflächen (Quartiere) anzufertigen. Diesen Plänen muß jeweils entnommen werden können, mit welchem Pflanzgut die einzelnen Quartiere besetzt sind.

Überwachung

§ 154. (1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Ein- und Ausfuhr, der Landeshauptmann die Betriebe, die Saatgut oder Vermehrungsgut von Pappel erzeugen oder damit handeln, überwachen zu lassen.

(2) Der Landeshauptmann hat sich, sofern bei Durchführung der Überwachung die Abgabe von Gutachten erforderlich ist, der Anstalt zu bedienen.

(3) Die Überwachungsorgane dürfen in Ausübung ihres Amtes Erzeugungs- und Lagerstätten, Sammelstellen, Betriebs- und Geschäftsräume der Ernteunternehmer, Forstsamen- und Forstpflanzenbetriebe sowie Transportmittel betreten,

soweit dies zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnittes notwendig ist. Die Betriebsinhaber oder deren Beauftragte sind verpflichtet, den Überwachungsorganen auf deren Verlangen das Betreten zu gestatten, ihnen Einsicht in die einschlägigen Aufzeichnungen des Betriebes zu gewähren und geforderte Auskünfte zu erteilen sowie ihren Anordnungen bezüglich Bereitstellung der zu überprüfenden Ware Folge zu leisten.

(4) Wurden bei einer Nachschau Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Abschnittes festgestellt, so sind — abgesehen von etwaigen Straffolgen (§ 172) — sämtliche Kosten der Nachschau vom Betriebsinhaber zu tragen.

B. Gewinnung und Anerkennung von Vermehrungsgut

Bestandesanerkennung

§ 155. (1) Ein Waldbestand ist anzuerkennen, wenn

- a) seine Baumarten bodenständig sind oder, sofern dies nicht zutrifft, besondere forstwirtschaftliche Vorzüge aufweisen,
- b) er von Bäumen der gleichen Art, die eine unbefriedigende Anlage, schlechten Gesundheitszustand oder sonstige, die Verwendung als Vermehrungsgut beeinträchtigende Mängel aufweisen, so weit entfernt liegt, daß eine Einkreuzung tunlichst ausgeschlossen ist,
- c) seine Baumarten keine erkennbaren Erb­mängel aufweisen und
- d) er unter den gegebenen Wuchsbedingungen wegen seiner Vorzüge hinsichtlich der Güte des Holzes, der Massenleistung, der Stamm- und Kronenform und der Widerstandsfähigkeit für die Nachzucht geeignet erscheint (anerkannter Bestand).

(2) Die Anerkennung ist für Anerkennungseinheiten auszusprechen. Anerkennungseinheit ist ein flächenmäßig abgegrenzter Waldteil, dessen Bestand wegen seiner Gleichwertigkeit in genetischer oder morphologischer Hinsicht für die Ernte von Saatgut als Einheit anzusehen ist. Die Anerkennungseinheit kann auch aus mehreren Waldteilen, auch räumlich getrennten, bestehen; liegen diese Teile in zwei oder mehreren Herkunftsgebieten, so ist sie diesen entsprechend zu unterteilen.

(3) Eine Samenplantage ist anzuerkennen, wenn ihre Bäume aus anerkannten Beständen eines einzigen Herkunftsgebietes stammen und eine Fremdbestäubung der Bäume, soweit sie nicht forstlich erwünscht ist, tunlichst ausgeschlossen ist.

(4) Die Anerkennung von Beständen hat der Waldeigentümer, die Anerkennung von Samenplantagen deren Inhaber, beim Landeshauptmann zu beantragen. Der Antrag hat Angaben über die Baumart, die örtliche Lage und das Flächenmaß der Bestände oder der Samenplantagen sowie eine Lageskizze zu enthalten.

(5) Über den Anerkennungsantrag entscheidet der Landeshauptmann. Dieser hat bei der Entscheidung die Anstalt zur Abgabe eines Gutachtens, dem eine örtliche Besichtigung voranzugehen hat, beizuziehen. Die Besichtigung kann entfallen, sofern der Anstalt geeignete Angaben zur Beurteilung der Bestände zur Verfügung stehen.

(6) Im Anerkennungsbescheid ist jeder Anerkennungseinheit — getrennt nach Baumarten — eine Kennnummer zuzuweisen, die aus der Nummer des Bestandes und aus der Bezeichnung des Wuchs- und des Herkunftsgebietes sowie des Höhengürtels zu bestehen hat (Anerkennungszeichen). Über die Anerkennungseinheiten hat die Anstalt ein Verzeichnis zu führen. Die Einsicht in das Verzeichnis steht jeder Person frei, die ein wissenschaftliches oder wirtschaftliches Interesse glaubhaft macht.

(7) Der Landeshauptmann hat den Anerkennungsbescheid zu widerrufen, wenn durch nachteilige Veränderungen in der Bestandeszusammensetzung oder auf Grund negativer Ergebnisse von Nachkommenschaftsprüfungen die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen. Die Anerkennung erlischt, wenn der Bestand gefällt oder durch höhere Gewalt zerstört wird.

Ernte in anerkannten Beständen

§ 156. (1) Der Ernteunternehmer hat

- a) den beabsichtigten Beginn der Ernte tunlichst einen Monat vorher und deren tatsächlichen Beginn drei Werktage vorher der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen,
- b) für die Errichtung von Sammelstellen, in denen für die ordnungsgemäße Lagerung und Weiterleitung des Saatgutes an die Verarbeitungsstelle bestimmte Einrichtungen vorhanden sein müssen, vorzusorgen,
- c) für jede Sammelstelle eine für die ordnungsgemäße Sammeltätigkeit und Ablieferung des Saatgutes verantwortliche Person zu bestellen,
- d) schriftliche Unterlagen über die nach Baumarten und Anerkennungseinheiten gegliederte Erfassung der Ernteergebnisse zu führen und diese der Bezirksverwaltungsbehörde zur Einsichtnahme bereitzustellen und

- e) von jeder Anerkennungseinheit eine der durchschnittlichen Saatgutbeschaffenheit entsprechende Probe an die Anstalt einzusenden.

(2) Die Ernte unterliegt der Aufsicht der Behörde. Diese hat, wenn sie sich von der Einhaltung der Bestimmungen des § 151 Abs. 1 und des § 152 Abs. 1 und 2 durch den Ernteunternehmer überzeugt hat, über die erzielten Erntemengen eine Bescheinigung (Begleitschein) auszustellen.

Anerkennung des Saatgutes

§ 157. (1) Der Inhaber des Verarbeitungsbetriebes hat die Aufnahme und Beendigung der Saatgutaufarbeitung dem nach dem Standort des Verarbeitungsbetriebes zuständigen Landeshauptmann anzuzeigen.

(2) Der Inhaber des Verarbeitungsbetriebes hat die Anerkennung von Saatgut beim Landeshauptmann zu beantragen. Der Antrag hat je Anerkennungseinheit die Menge, die anerkannt werden soll, im Falle einer Vermengung im Sinne des § 150 Abs. 3 die Gesamtmenge der Mischung und die Teilmengen aus den verschiedenen Anerkennungseinheiten sowie die weiteren für die Bezeichnung (§ 152) erforderlichen Angaben zu enthalten.

(3) Die Anstalt hat auf Antrag, soweit erforderlich, auch ohne einen solchen, durch Probeklungung bei Zapfenproben den Hundertsatz der Ausbeute je Anerkennungseinheit festzustellen und das Ergebnis dem Antragsteller und dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(4) Der Landeshauptmann hat Saatgut, das entsprechend den Bestimmungen dieses Abschnittes geerntet und verarbeitet wurde, mit Bescheid anzuerkennen. Soweit gemäß Abs. 3 eine Probeklungung durchgeführt wurde, ist die Anerkennung vom Ergebnis dieser Klungung abhängig zu machen.

(5) Anlässlich der ersten Anerkennung hat der Landeshauptmann dem Verarbeitungsbetrieb eine Nummer zuzuteilen (Betriebsnummer).

(6) Wird anerkanntes Saatgut entgegen den Bestimmungen des § 150 vermengt, so gilt die gesamte Mischung nicht mehr als anerkanntes Saatgut.

Anerkennung von generativem Pflanzgut

§ 158. (1) Der Inhaber eines Forstgartens hat die Anerkennung von generativem Pflanzgut spätestens vier Wochen vor dessen Aushub bei der Behörde zu beantragen.

(2) Die Behörde hat generatives Pflanzgut mit Bescheid anzuerkennen, wenn

- a) zur Aussaat anerkanntes Saatgut verwendet wurde,
 b) das Pflanzgut bei der Aufzucht gemäß § 150 Abs. 2 getrennt gehalten wurde und
 c) die Pflanzen gesund, von guter Wuchsform und Bewurzelung sind.

(3) Die Behörde hat Wildlinge von Tanne und Rotbuche mit Bescheid anzuerkennen, wenn sie aus anerkannten Beständen stammen und die Erfordernisse gemäß Abs. 2 lit. c gegeben sind. § 156 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.

(4) Anlässlich der ersten Anerkennung hat die Behörde dem Forstgarten eine Nummer zuzuteilen (Forstgartennummer).

(5) Anerkanntes generatives Pflanzgut darf mit solchem aus einem anderen Herkunftsgebiet oder Höhengürtel, mit nicht anerkanntem oder mit vegetativem Pflanzgut oder mit Pflanzgut verschiedenen Ursprungs oder Alters nicht vermengt werden. § 150 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

Anerkennung des Ausgangsmaterials von vegetativem Pflanzgut (Pappel)

§ 159. (1) Der Eigentümer von Ausgangsmaterial der Pappel hat dessen Anerkennung beim Landeshauptmann zu beantragen. Im Antrag sind die Sorte, die örtliche Lage und das Alter der beantragten Ausgangspflanzen anzugeben. Dem Antrag ist eine örtliche Lageskizze beizuschließen.

(2) Über den Anerkennungsantrag entscheidet der Landeshauptmann. Dieser hat vor der Entscheidung die Anstalt zur Abgabe eines Gutachtens, dem eine örtliche Besichtigung voranzugehen hat, beizuziehen. Die Besichtigung kann entfallen, sofern geeignete Angaben zur Beurteilung des Ausgangsmaterials der Anstalt zur Verfügung stehen.

(3) Der Landeshauptmann hat Ausgangsmaterial der Pappel anzuerkennen, wenn dieses gesund, sortenrein und für die Weiterzucht wertvoll befunden wurde sowie einer Sorte zugehört, die sich nach den fachlichen Erfahrungen als für das Bundesgebiet oder für Teile des Bundesgebietes besonders geeignet erwiesen hat.

(4) Die Sorten gemäß Abs. 3 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung festzusetzen.

(5) Im Anerkennungsbescheid hat der Landeshauptmann für das Ausgangsmaterial, getrennt nach Pappelsorten, eine Nummer zuzuweisen (Pappel-Anerkennungsnummer). § 155 Abs. 6 zweiter und dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden.

(6) Das Ausgangsmaterial der Pappel ist nach Sorten getrennt zu halten.

Anerkennung von Pflanzgut der Pappel

§ 160. (1) Der Inhaber eines Vermehrungsbetriebes hat die Anerkennung von Pflanzgut der Pappel spätestens vier Wochen vor dessen Gewinnung bei der Behörde zu beantragen.

(2) Die Behörde hat das Pflanzgut mit Bescheid anzuerkennen, wenn es

- a) von anerkanntem Ausgangsmaterial stammt,
- b) nach Sorten getrennt herangezogen wurde und
- c) gesund und geradwüchsig ist.

(3) Anlässlich der ersten Anerkennung hat die Behörde dem Vermehrungsbetrieb eine Forstgartennummer zuzuteilen.

C. Ein- und Ausfuhr von Vermehrungsgut

Einfuhrbewilligung

§ 161. (1) Unbeschadet einer nach anderen Gesetzen allenfalls erforderlichen Bewilligung oder Genehmigung darf Vermehrungsgut nur mit Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Grenze des österreichischen Zollgebietes eingeführt werden (Einfuhrbewilligung).

(2) Eine Einfuhrbewilligung darf für Saatgut und generatives Pflanzgut nur erteilt werden, wenn

- a) von einer nach den Vorschriften des Herkunftsstaates hiezu ermächtigten Stelle bestätigt wird, daß es aus dem angegebenen Herkunftsgebiet oder -ort und aus amtlich zugelassenen Beständen stammt und unter behördlicher Überwachung gewonnen wurde (Herkunftszeugnis) und
- b) es hinsichtlich der angegebenen Herkunft, bei Pflanzgut auch hinsichtlich der Wuchsform, für den Anbau im Bundesgebiet oder in bestimmten Gebieten hievon geeignet ist. Über diese Eignung hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein Gutachten der Anstalt einzuholen.

(3) Für Pappel darf die Einfuhrbewilligung nur erteilt werden, wenn von einer der im Abs. 2 lit. a angeführten Stellen bestätigt wird, daß die Pappel einer Sorte gemäß § 159 Abs. 4 zugehört und unter behördlicher Überwachung gewonnen wurde (Sortenbescheinigung).

(4) Keiner Einfuhrbewilligung bedarf die Einfuhr von

- a) Pflanzgut und Pflanzteilen von weniger als 500 Stück oder von Saatgut bis 250 g oder von Zapfen bis 10 kg oder
- b) Saatgut und Pflanzgut, solange es nicht nach den zollrechtlichen Vorschriften in den freien Verkehr verbracht oder darüber entgegen den zollrechtlichen Vorschriften oder in einem Vormerkverkehr so verfügt wird, als wäre es im freien Verkehr.

(5) Wildlinge von Tanne und Rotbuche sind zur Einfuhr nicht zugelassen.

(6) Wenn Vermehrungsgut im Eingangsvormerkverkehr im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften eingebracht wird, hat der Vormerknehmer im Sinne der zollrechtlichen Vorschriften die Einfuhr und Wiederausfuhr der Anstalt bekanntzugeben.

Bewilligungsverfahren

§ 162. (1) Die Erteilung der Einfuhrbewilligung ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu beantragen. Der Antrag hat die für die Entscheidung und für die Beurteilung der Sendung erforderlichen Angaben zu enthalten, wie über Menge, Baumart, Alter — bei Saatgut Reifejahr —, Herkunftsgebiet, Inlandsbestimmungsort (Entladeort) sowie Namen und Inlandsanschrift des Verfügungsberechtigten.

(2) Die Einfuhrbewilligung kann befristet oder mit Auflagen erteilt werden, die zur Sicherung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erforderlich erscheinen. So können, über die Bestimmungen des § 164 hinaus, Einzelheiten über den näheren Vorgang der Kontrolle am Bestimmungsort vorgeschrieben werden, insbesondere soweit diese Überprüfungen gemäß § 158 Abs. 2 lit. c zum Gegenstand haben; es kann weiters auch vorgeschrieben werden, daß die Einfuhr von Pflanzgut nur über ein bestimmtes Zollamt durchgeführt werden darf.

(3) Eingeführtes Vermehrungsgut, für das eine Einfuhrbewilligung erteilt, für Pflanzgut überdies ein Freigabeschein oder ein Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 164 Abs. 7 ausgestellt wurde, gilt als anerkanntes Vermehrungsgut im Sinne der §§ 157 Abs. 4, 158 Abs. 2 und 160 Abs. 2. Die durch die Bezeichnung der Herkunft ergänzte Geschäftszahl der Einfuhrbewilligung (Einfuhrnummer) ersetzt das Anerkennungszeichen (§ 155 Abs. 6), im Falle der Einfuhr von Pappel die Pappel-Anerkennungsnummer (§ 159 Abs. 5).

Einfuhrkontrolle von Saatgut

§ 163. (1) Die Einfuhrbewilligung ist Voraussetzung für die Abfertigung von Saatgut zum freien Verkehr.

(2) Der Verfügungsberechtigte hat unter Aufsicht des Zollorgans eine Probe des Saatgutes zu entnehmen und diese nach zollamtlicher Sicherung der Nämlichkeit zur Untersuchung an die Anstalt einzusenden.

(3) Saatgut darf erst in Verkehr gesetzt werden, wenn die Anstalt binnen drei Werktagen nach Einlangen der Probe dagegen keinen Einwand erhebt.

Einfuhrkontrolle von Pflanzgut

§ 164. (1) Die fachliche Kontrolle von eingeführtem Pflanzgut hat der forsttechnische Dienst der Behörde (Kontrollorgan) durchzuführen.

(2) Der Inhaber der Einfuhrbewilligung hat nach deren Erhalt die nach dem jeweiligen Ort der zollamtlichen Abfertigung der Sendung zuständige Behörde

- a) vom voraussichtlichen Eintreffen der Sendung am Bestimmungsort mindestens eine Woche vor diesem Zeitpunkt und
- b) vom Einlangen der Sendung am Bestimmungsort spätestens einen Werktag vorher auf kürzestem Wege

zu verständigen.

(3) Das Kontrollorgan hat sich nach Eintreffen der Sendung unverzüglich an den Ort der zollamtlichen Abfertigung zu begeben und bei dieser anwesend zu sein.

(4) Das Kontrollorgan hat vorerst zu prüfen, ob zu der Sendung die Einfuhrbewilligung und das Herkunftszeugnis sowie — bei Pappeln — die Sortenbescheinigung vorliegen.

(5) Liegen die Unterlagen gemäß Abs. 2 vor, so hat das Kontrollorgan zu prüfen, ob das einzuführende Pflanzgut

- a) mit den Angaben in der Einfuhrbewilligung und dem Herkunftszeugnis (Sortenbescheinigung) übereinstimmt,
- b) entsprechend den Bestimmungen der §§ 151 und 152 verpackt und gekennzeichnet ist,
- c) innerhalb der Sendung gemäß den Bestimmungen dieses Abschnittes getrennt gehalten ist,
- d) den in der Einfuhrbewilligung allenfalls vorgeschriebenen Bedingungen oder Auflagen entspricht und
- e) gesund, von guter Wuchsform und Bewurzelung ist.

(6) Ist das Kontrollorgan außerstande, die Untersuchung ohne Hilfeleistung durch andere Personen durchzuführen und hat der Empfänger für die Hilfeleistung nicht vorgesorgt, so hat, wenn auch das Verkehrsunternehmen außerstande ist, diese Hilfe zu leisten oder eine solche Hilfeleistung ablehnt, das Kontrollorgan die Durchführung der Kontrolle zu verweigern.

(7) Bei einwandfreiem Ergebnis der Untersuchung hat das Kontrollorgan hierüber eine Bescheinigung auszustellen (Freigabeschein), andernfalls hat es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Angabe der festgestellten Mängel unverzüglich zu verständigen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat über die Zulässigkeit der Einfuhr durch Bescheid zu entscheiden.

(8) Der Freigabeschein oder der Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Zulässigkeit der Einfuhr ist Voraussetzung für die Abfertigung von Pflanzgut zum freien Verkehr durch das Zollamt.

Behandlung von Vermehrungsgut, das zur Einfuhr nicht zugelassen ist

§ 165. Darf das Vermehrungsgut im Inland nicht in Verkehr gesetzt werden, ist der Verfügungsberechtigte verpflichtet, die Sendung wieder über die Grenze zu bringen. Ist dies nicht möglich oder lehnt der Verfügungsberechtigte die Rücksendung ab, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Sendung als verfallen zu erklären und, sofern eine den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechende Verwertung nicht möglich ist, auf Kosten des Verfügungsberechtigten vernichten zu lassen.

Kontrollgebühren

§ 166. (1) Für die Durchführung der Einfuhrkontrolle gemäß § 164 hat der Inhaber der Einfuhrbewilligung eine Gebühr (Kontrollgebühr) zu entrichten.

(2) Die Höhe der Kontrollgebühren hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung festzulegen. Die Kontrollgebühren sind nach Art und Dauer der Amtshandlung, dem Arbeitsaufwand sowie der Menge und Art der Einfuhrsendung, zu bemessen.

(3) Die Kontrollgebühren sind Einnahmen des Bundes.

(4) Die Höhe der Kontrollgebühr ist dem Inhaber der Einfuhrbewilligung vom Kontrollorgan schriftlich bekanntzugeben. Der Inhaber der Einfuhrbewilligung hat die Kontrollgebühr binnen einer Woche an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzuzahlen. Auf Verlangen des Inhabers der Einfuhrbewilligung hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über die Höhe der Gebühr einen Bescheid zu erlassen.

(5) Für das Verfahren in Angelegenheiten der Kontrollgebühren gelten die Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Ausfuhrzeugnisse

§ 167. (1) Reichen die für den Inlandsverkehr vorgesehenen Begleitpapiere für Vermehrungsgut für die Zulassung zur Ausfuhr in ein bestimmtes Land nicht aus, so kann die Ausstellung eines Ausfuhrzeugnisses beantragt werden. Das Ausfuhrzeugnis hat die Anstalt auszustellen.

(2) Sofern im Sinne des Abs. 1 Bedarf danach besteht, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft unter Bedachtnahme auf die Anforderungen des Einfuhrstaates nähere Vorschriften über die Form, den wesentlichen Inhalt und die Gültigkeitsdauer des Ausfuhrzeugnisses sowie über die sonstigen Erfordernisse im Sinne dieses Abschnittes durch Verordnung zu erlassen.

XII. ABSCHNITT

ALLGEMEINE, STRAF-, AUFHEBUNGS-, ÜBERGANGS- UND SCHLUSS- BESTIMMUNGEN

Behörden, Zuständigkeit und Instanzenzug

§ 168. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind zu dessen Durchführung die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung unter Heranziehung des forsttechnischen Dienstes zuständig. In erster Instanz ist, sofern nicht hievon Abweichendes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde (in diesem Bundesgesetz kurz als Behörde bezeichnet) zuständig.

(2) Ist in sonstigen Angelegenheiten des Bundes, die in einem sachlichen Zusammenhang mit einem nach diesem Bundesgesetz durchzuführenden Verfahren stehen, nach den für diese Angelegenheiten geltenden Vorschriften eine Behörde höherer Instanz zuständig als nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, so wird zur Entscheidung auch nach diesem Bundesgesetz die entsprechend höhere Instanz zuständig. Dies gilt sinngemäß auch für die von den Dienststellen (§ 107 Abs. 1) zu besorgenden Aufgaben.

(3) In den Fällen der §§ 98, 115, 118, 119 und 171 Abs. 2 lit. b ist jene Behörde zuständig, in deren Bereich der Sitz eines Forstbetriebes liegt, sofern dieser Betrieb eine wirtschaftliche Einheit bildet; der Sitz einer Zentralverwaltung von Forstbetrieben begründet eine solche Zuständigkeit nicht. Zur Durchführung von Verfahren gemäß § 53 ist jene Behörde zuständig, in deren Bereich die genehmigungspflichtigen Anlagen gelegen sind. In allen übrigen Fällen ergibt sich die örtliche Zuständigkeit aus der Lage der Waldfläche.

(4) In den Fällen des Abs. 3 erster Satz sowie in dem im Abs. 3 zweiter Satz genannten Genehmigungsverfahren hat die danach jeweils zuständige Behörde das Einvernehmen mit jener

Behörde oder jenen Behörden herzustellen, in deren Bereich die Waldflächen gelegen sind.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3 und 4 hat ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz durchzuführen und die Entscheidung zu fällen:

- a) der Landeshauptmann, wenn sich das Verfahren auf den Bereich zweier oder mehrerer politischer Bezirke innerhalb eines Bundeslandes und
- b) der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, wenn sich das Verfahren auf den Bereich zweier oder mehrerer Bundesländer erstreckt.

(6) Ist in einer Sache der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft oder der Landeshauptmann zuständig, so können diese im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit des Verfahrens mit dessen Durchführung nachgeordnete Behörden betrauen, doch bleibt ihnen die Erlassung des Bescheides jedenfalls vorbehalten.

Aufgaben der Behörden

§ 169. (1) Die Behörden haben insbesondere

- a) die Überwachung der Wälder (Forstaufsicht) zu vollziehen (§ 170),
- b) die Abgabe von Sachverständigengutachten des forsttechnischen Dienstes nach Maßgabe des § 171 zu veranlassen,
- c) die unentgeltliche Tätigkeit des forsttechnischen Dienstes bei der fachlichen Beratung der Waldeigentümer und im Rahmen der forstlichen Förderung (Abschnitt X) den Erfordernissen entsprechend sicherzustellen,
- d) den forsttechnischen Dienst für die fachliche Betreuung jener Gemeinde- und Gemeinschaftswälder, in denen weder Forstorgane bestellt sind noch sonst Forstfachkräfte zur fachlichen Betreuung eingesetzt werden, nach Maßgabe der Verfügbarkeit bereitzustellen.

(2) Die Behörden haben anlässlich der Durchführung der im Abs. 1 genannten Aufgaben Aufzeichnungen zu führen.

(3) Zur Vergleichbarkeit der im Abs. 1 umschriebenen Aufgaben sowie für statistische Angaben im Rahmen des Geschäftsbetriebes (§ 5 Abs. 1 des Bundesstatistikgesetzes 1965) hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Verordnung die Art und Form der im Abs. 2 genannten Aufzeichnungen zu bestimmen.

Forstaufsicht

§ 170. (1) Sämtliche Wälder unterliegen der behördlichen Überwachung (Forstaufsicht). Diese besteht im Rechte und in der Pflicht der Behör-

den, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der hiezu erlassenen Verordnungen sowie der im einzelnen erlassenen Anordnungen und Vorschreibungen zu überwachen. Zu diesem Zwecke sind ihre Organe berechtigt, jeden Wald zu betreten und hiezu auch die Forststraßen zu befahren, sowie vom Waldeigentümer, seinen Forstorganen und Forstschutzorganen Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit sie für die Forstaufsicht von Bedeutung sind.

(2) Im Rahmen der Vollziehung der Forstaufsicht sind die Behörden ferner berechtigt, alle tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des einzelnen Waldbesitzes, die für die Durchführung der forstgesetzlichen Bestimmungen Bedeutung haben, festzustellen (forstliche Durchforschung). Bei den Erhebungen im Sinne dieses Absatzes können die Behörden im Walde auch die erforderlichen Arbeiten durchführen, wie Messungen vornehmen, Untersuchungsmaterial entnehmen u. ä. Von der Durchführung solcher Erhebungen im Walde ist der Waldeigentümer tunlichst zu verständigen.

(3) Erhebungen im Sinne des Abs. 2 können auch im Rahmen forstlicher Gesamtplanungen, wie zum Zwecke der Erstellung der österreichischen Forstinventur, geführt werden.

(4) Die Forstaufsicht hat sich auch auf die Feststellung von Forstschäden (wie durch Wild, Insekten und Immissionen) zu erstrecken.

(5) Die Ergebnisse von Erhebungen gemäß den Abs. 1 bis 4 dürfen für andere als forstliche Zwecke nicht verwendet werden.

(6) Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes die forstrechtlichen Vorschriften außer acht lassen, hat die Behörde — unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens — die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen, wie insbesondere

- a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
 - b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
 - c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandesresten, sowie die Wildbachräumung,
 - d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
 - e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,
- zu veranlassen.

(7) Für die behördliche Auszeige ist ein Waldhammer zu verwenden, dessen Marke durch Verordnung des Landeshauptmannes festzusetzen ist (behördlicher Waldhammer). Seine Nachahmung, sein unbefugter Besitz oder Gebrauch ist verboten.

Sachverständigentätigkeit der Behörden

§ 171. (1) Die Behörden haben forstfachliche Gutachten in Angelegenheiten, die in diesem Bundesgesetz behandelt sind, von Amts wegen oder auf Antrag zu erstatten.

(2) Die Behörde hat auf Antrag des Waldeigentümers insbesondere

- a) Art und Ausmaß von Fällungen infolge höherer Gewalt zu bescheinigen,
- b) festzustellen, ob vorgesehene Fällungen insgesamt und unabhängig von ihrer Bewilligungspflicht der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Waldes, gemessen am Holzvorrat, entsprechen, und
- c) das Ausmaß jener Flächen seines Betriebes festzustellen, die Wald im Sinne des § 1 Abs. 1 sind,

sofern der Waldeigentümer den zu begutachtenden Sachverhalt nachzuweisen imstande ist und den Antrag so rechtzeitig stellt, daß der Sachverhalt innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit überprüft werden kann. In den Fällen gemäß lit. a und b kommt das Antragsrecht auch dem Fruchtgenußberechtigten zu.

(3) Soweit sich Gutachten gemäß Abs. 2 auf einzelne Betriebe beziehen, dürfen sie nur dem Antragsteller übermittelt werden. § 170 Abs. 5 findet Anwendung.

(4) Die Behörde kann die Abgabe von Gutachten gemäß Abs. 2, für die umfangreiche Erhebungen erforderlich wären oder für die ausreichende Unterlagen nicht beigebracht werden, ablehnen.

Strafbestimmungen

§ 172. (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer gegen die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die hiezu erlassenen Verordnungen sowie die im einzelnen erlassenen Anordnungen und Vorschreibungen verstößt, insbesondere wer

1. forstliche Raumpläne erstellt, ohne hiezu gemäß § 10 Abs. 4 befugt zu sein;
2. gegen die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 13 Abs. 7 zweiter Satz verstößt;
3. Aufforstungen nicht oder entgegen § 15 Abs. 1, 3 oder 4 zweiter Satz durchführt;
4. der im § 15 Abs. 8 vorgesehenen Verpflichtung zur Nachbesserung von Verjüngungen nicht nachkommt;
5. entgegen § 16 Abs. 1 erster Satz das Überhängen von Ästen nicht duldet;

6. entgegen § 16 Abs. 2 keinen Deckungsschutz gewährt;
7. das Waldteilungsverbot des § 17 Abs. 1 nicht befolgt;
8. das Waldverwüstungsverbot des § 18 Abs. 1 nicht befolgt;
9. den behördlichen Vorkehrungen und Vorschriften zur Abstellung von Waldverwüstungen oder Beseitigung der Folgen derselben gemäß § 18 Abs. 3 erster und zweiter Satz zuwiderhandelt;
10. entgegen einem behördlichen Auftrag gemäß § 18 Abs. 4 erster Satz Unrat aus dem Wald nicht entfernt;
11. das Rodungsverbot des § 19 Abs. 1 nicht befolgt;
12. den Vorschriften gemäß § 20 Abs. 1, 2, 3 zweiter Satz, 4 und 5 nicht nachkommt oder diese nicht einhält;
13. eine Rodung entgegen § 21 Abs. 8 durchführt;
14. Schutzwald entgegen § 24 Abs. 1 und 4 behandelt oder den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 zweiter Satz nicht entspricht;
15. Wald entgegen der behördlichen Untersagung gemäß § 25 Abs. 2 zweiter Satz behandelt;
16. in der Kampfzone des Waldes den Bewuchs entgegen dem Gebot des § 27 Abs. 1 erster Satz behandelt, Fällungen entgegen einem gemäß Abs. 1 zweiter Satz erlassenen Bescheid oder einer behördlichen Auszeige gemäß Abs. 1 dritter Satz durchführt, entgegen Abs. 2 erster Satz oder Abs. 3 erster und dritter Satz ohne behördliche Bewilligung oder entgegen einer solchen den Bewuchs nicht nur vorübergehend verringert oder diesen verändert;
17. Windschutzanlagen entgegen § 27 Abs. 5 erster Satz behandelt oder Fällungen entgegen Abs. 5 zweiter Satz durchführt;
18. den Vorschriften und Anordnungen der §§ 30 und 31 über Bannwald zuwiderhandelt;
19. Einforstungswälder entgegen § 34 Abs. 1 bewirtschaftet;
20. das gemäß § 35 Abs. 4 vorgesehene Befahren von Forststraßen nicht duldet;
21. entgegen § 36 Abs. 2 bis 4 Sperren durchführt;
22. Wege über die Bestimmungen des § 36 Abs. 7 und 8 hinaus sperrt;
23. entgegen § 36 Abs. 8 Ersatzwege nicht errichtet, die Wegbenützung nicht durch Hinweistafeln kennzeichnet, Überstiege oder Tore nicht errichtet;
24. eine Sperre entgegen § 37 Abs. 2 und 3 aufrecht hält oder Sperreinrichtungen entgegen dieser Bestimmung nicht beseitigt;
25. entgegen § 40 Abs. 1 durch die Waldweide eine Waldgefährdung herbeiführt;
26. einen Viehtrieb nicht unter Beachtung des § 40 Abs. 2 durchführt;
27. die Waldweide entgegen § 40 Abs. 3 auf Schonungsflächen betreibt oder die Weidetiere von solchen Flächen nicht fernhält;
28. den Bestimmungen des § 40 Abs. 5 über Schneefucht zuwiderhandelt;
29. Boden- oder Aststreu entgegen § 41 gewinnt;
30. entgegen § 42 harzt;
31. den Bestimmungen des § 43 über das Feueranzünden im Wald zuwiderhandelt;
32. den im § 44 zum Zwecke der Vorbeugung gegen Waldbrände vorgesehenen Verboten, Anordnungen und sonstigen Vorschriften zuwiderhandelt;
33. die gemäß § 46 Abs. 1 vorgesehene Meldung unterläßt oder einer auf Grund des Abs. 3 dieser Bestimmung erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
34. die gemäß § 47 Abs. 1 bis 3 und 7 erster Satz vorgeschriebene Bekämpfung von Forstschädlingen unterläßt oder einer gemäß Abs. 8 getroffenen Anordnung zuwiderhandelt;
35. den zur Verhinderung der Vermehrung von Forstschädlingen vorgesehenen Verboten und Geboten des § 48 zuwiderhandelt;
36. eine Anlage entgegen den §§ 52 und 53 ohne Bewilligung betreibt oder ändert oder die in der Bewilligung vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
37. der Verpflichtung gemäß § 52 Abs. 7 zweiter Satz nicht nachkommt;
38. den bescheidmäßigen Vorschriften gemäß § 54 Abs. 2 und 3 nicht entspricht;
39. den Verpflichtungen gemäß § 55 Abs. 2 nicht nachkommt;
40. eine Bringung entgegen § 62 Abs. 3 und 4 durchführt;
41. Bringungsanlagen entgegen § 64 Abs. 1 oder 2 plant, errichtet oder erhält;
42. Eingriffe über das gemäß § 64 Abs. 3 im Zusammenhalt mit Abs. 2 dieser Bestimmung zulässige Ausmaß hinaus vornimmt oder zuläßt oder Eingriffe nicht gemäß Abs. 3 zweiter Satz beseitigt;
43. Bringungsanlagen entgegen § 65 Abs. 1 errichtet oder errichten läßt oder solche plant oder beaufsichtigt, ohne hiezu gemäß Abs. 2 befugt zu sein;

44. eine gemäß § 66 Abs. 1 oder Abs. 5 bewilligungspflichtige Bringungsanlage ohne Bewilligung errichtet oder in Betrieb nimmt oder den in der Errichtungsbewilligung gemäß Abs. 4 dieser Bestimmung vorgesehenen Vorschriften nicht nachkommt;
45. mit der Trassenherstellung nach der gemäß § 67 Abs. 4 vorgesehenen Frist beginnt;
46. entgegen § 68 die Meldung über anzeigespflichtige Forststraßen nicht oder nicht ordnungsgemäß erstattet;
47. der im § 69 Abs. 2 und 3 enthaltenen Verpflichtung zur Wiederbewaldung nicht rechtzeitig nachkommt;
48. die im § 69 Abs. 4 bezeichneten Flächen ohne Rodungsbewilligung zu anderen als zu Zwecken der Waldkultur verwendet oder im Falle des Vorliegens einer Rodungsbewilligung für solche Flächen den in dieser vorgeschriebenen Vorkehrungen nicht nachkommt;
49. entgegen einem gemäß § 70 Abs. 4 bis 6 erlassenen Bescheid dem Bringungsberechtigten die Durchführung der Bringung verweigert oder als Bringungsberechtigter die Bringung nicht gemäß den bescheidmäßigen Vorschriften durchführt;
50. entgegen § 70 Abs. 7 die Errichtung einer Bringungsanlage nicht duldet;
51. entgegen § 70 Abs. 8 die Bestellung eines Bahnorgans nicht beantragt;
52. den die Aufsicht über Bringungsgenossenschaften gemäß § 77 betreffenden Entscheidungen zuwiderhandelt;
53. ohne die gemäß § 78 Abs. 1 und § 81 vorgesehene Bewilligung oder entgegen einer solchen eine Trift betreibt oder Triftbauten errichtet;
54. als Triftberechtigter den im § 82 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
55. als Eigentümer von Grundstücken deren gemäß § 83 erster Satz vorgesehenes Betreten nicht zulässt;
56. dem gemäß § 84 Abs. 1 vorgesehenen Fällungsverbot zuwiderhandelt;
57. die im Bewilligungsbescheid gemäß § 85 Abs. 5 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält oder sonst dem gemäß Abs. 6 vorgesehenen Inhalt des Bewilligungsbescheides nicht nachkommt;
58. Kahlhiebe entgegen dem Verbot des § 86 Abs. 1 durchführt;
59. Tannenchristbäume oder Tannenreisig entgegen § 87 Abs. 1 bis 7 gewinnt oder in Verkehr setzt oder Plomben entgegen dem Verbot des Abs. 5 dritter Satz dieser Bestimmung weitergibt;
60. einer gemäß § 88 Abs. 1 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt;
61. die gemäß § 88 Abs. 2 vorgeschriebene Bescheinigung nicht mit sich führt oder die Einsichtnahme in diese verweigert;
62. Fällungen entgegen den Bestimmungen der §§ 89 Abs. 1 und 98 Abs. 1 durchführt;
63. Fällungen entgegen § 90 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet;
64. dem Gebot des § 90 Abs. 3 zuwiderhandelt;
65. die in einer Fällungsbewilligung gemäß § 92 Abs. 3 und Abs. 4 erster Satz vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt;
66. entgegen § 93 Abs. 1 zweiter Satz mit der Fällung vor Erlag der vorgeschriebenen Sicherheitsleistung beginnt;
67. entgegen § 94 Abs. 1 als Berechtigter aus einer Fällungsbewilligung sich ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder als Waldeigentümer für deren Erfüllung nicht Sorge trägt;
68. Fällungspläne erstellt, ohne hiezu gemäß § 97 Abs. 4 befugt zu sein;
69. es unterläßt, die im § 98 Abs. 4 umschriebenen Änderungen der Behörde anzuzeigen;
70. der Vorschrift gemäß § 105 Abs. 1 lit. f zuwiderhandelt;
71. trotz einer gemäß § 105 Abs. 2 verfügten behördlichen Übertragung der Bewirtschaftung eines Bannwaldes an eine Dienststelle gemäß § 107 Abs. 1 lit. b die Bewirtschaftung fortsetzt;
72. den Vorschriften gemäß § 106 Abs. 1 über die Durchführung von Vorbeugungsmaßnahmen zuwiderhandelt;
73. gemäß § 106 Abs. 3 bewilligungspflichtige Bringungen ohne behördliche Bewilligung oder unter Nichtbeachtung vorgeschriebener Bedingungen und Auflagen durchführt;
74. eine Berufsbezeichnung entgegen § 110 Abs. 2 führt;
75. es als Waldeigentümer unterläßt, die gemäß § 116 Abs. 1 vorgeschriebene Meldung über die Änderung des Dienstbereiches seines Forstschutzorgans bei der Behörde zu erstatten;
76. als Waldeigentümer der gemäß § 118 Abs. 1 bis 3 vorgeschriebenen Pflicht zur Bestellung von Forstorganen nicht nachkommt;
77. die gemäß § 120 Abs. 1 vorgeschriebenen Fristen nicht einhält;
78. den im § 121 Abs. 1 und 5 enthaltenen Verpflichtungen nicht nachkommt;

79. Saatgut entgegen § 150 Abs. 1 vermengt oder nicht gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung getrennt hält;
80. Vermehrungsgut entgegen § 151 in Verkehr bringt;
81. die gemäß § 153 vorgeschriebenen Betriebsbücher und Lagepläne nicht oder nicht vorschriftsmäßig führt;
82. den im § 154 Abs. 3 zweiter Satz und im § 156 Abs. 1 festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt;
83. als Inhaber eines Verarbeitungsbetriebes die gemäß § 157 Abs. 1 vorgesehene Anzeige unterläßt;
84. anerkanntes Pflanzgut entgegen § 158 Abs. 5 vermengt;
85. Ausgangsmaterial der Pappel nicht gemäß § 159 Abs. 6 nach Sorten getrennt hält;
86. Vermehrungsgut ohne die gemäß § 161 Abs. 1 vorgesehene Einfuhrbewilligung oder Wildlinge von Tanne oder Rotbuche entgegen dem Verbot des Abs. 5 dieser Bestimmung einführt oder den Vorschriften in der Einfuhrbewilligung (§ 162 Abs. 2) nicht nachkommt;
87. es als Vormerknehmer unterläßt, die gemäß § 161 Abs. 6 vorgeschriebene Einfuhr und Wiederausfuhr der Anstalt bekanntzugeben;
88. als Verfügungsberechtigter der Verpflichtung gemäß § 163 Abs. 2 nicht nachkommt;
89. Saatgut entgegen § 163 Abs. 3 in Verkehr setzt;
90. als Inhaber der Einfuhrbewilligung die gemäß § 164 Abs. 2 vorgesehenen Verständigungen unterläßt;
91. Vermehrungsgut ungeachtet der gemäß § 165 vorgeschriebenen Vorgangsweise im Inland in Verkehr setzt;
92. es den Organen der Behörden verwehrt oder erschwert, die gemäß § 170 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz im Rahmen der Forstaufsicht vorgesehenen Aufgaben durchzuführen, oder den gemäß Abs. 7 bezeichneten Vorkahrungen nicht nachkommt oder diesen zuwiderhandelt;
93. entgegen dem Verbot des § 170 Abs. 7 den behördlichen Waldhammer nachahmt, unbefugt besitzt oder gebraucht;
94. Überhappsverträge entgegen dem Verbot des § 174 Abs. 1 abschließt;
95. für die Zeit der Geltungsdauer der Übergangsbestimmungen des § 180 Räumden nicht innerhalb der in Z. 1 vorgesehenen Fristen wiederbewaldet,

einem gemäß Z. 5 erlassenen Bescheid über Ausnahmen vom Verbot des Feueranzündens zuwiderhandelt,

den gemäß Z. 6 Abs. 1 bezeichneten Maßnahmen über Bekämpfung von Forstschädlingen oder den im Abs. 2 dieser Bestimmung angeführten Bewilligungen nicht nachkommt,

den Vorschriften der Z. 7 Abs. 2 über Bringungsanlagen nicht nachkommt,

den Vorschriften in den in Z. 8 näher bezeichneten Bescheiden und Genehmigungen nicht nachkommt,

die in Z. 9 bezeichneten Maßnahmen und Verfügungen nicht beachtet oder diesen zuwiderhandelt,

Vermehrungsgut entgegen der gemäß Z. 14 näher bezeichneten Übergangsregelung erzeugt, einführt oder sonst in Verkehr setzt,

den gemäß Z. 15 angeführten Regelungen zuwiderhandelt.

Diese Übertretungen sind mit einer Geldstrafe bis zu 60.000 S oder mit Arrest bis zu vier Wochen zu ahnden.

(2) Die Strafe des Verfalles von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung gemäß Abs. 1 oder Abs. 4 lit. b Z. 3, 4 und 6 bezieht, oder des Erlöses aus der Verwertung dieser Gegenstände, sowie von Werkzeugen und Transportmitteln, die gewöhnlich zur Gewinnung und Beförderung von Forstprodukten Verwendung finden, kann ausgesprochen werden; im Falle des Abs. 1 dann, wenn diese Gegenstände, Werkzeuge oder Transportmittel mit einer in den Z. 8, 11, 16, 30, 35, 56, 58 bis 62, 79, 80, 84 bis 86, 89 und 93 des Abs. 1 näher bezeichneten Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.

(3) Die Behörde hat im Straferkenntnis, womit jemand einer nach diesem Bundesgesetz strafbaren Übertretung schuldig erkannt wird, auf Antrag des Geschädigten auch über die aus dieser Übertretung abgeleiteten privatrechtlichen Ansprüche des Geschädigten an den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950).

(4) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner, wer

- a) Wald zu Erholungszwecken entgegen dem Verbot des § 35 Abs. 2 oder ohne die gemäß Abs. 3 vorgesehene Zustimmung oder entgegen deren Inhalt benützt, gemäß § 36 Abs. 1 gesperrte Waldflächen oder gemäß Abs. 7 und 8 gesperrte Wege benützt oder entgegen dem Verbot des Abs. 9 von Wegen abweicht oder den Wald trotz gemäß § 117 Abs. 1 erfolgter Ausweisung innerhalb von 24 Stunden wieder betritt,

- b) unbefugt im Walde
1. Forststraßen befährt, Fahrzeuge abstellt, Tore oder Schranken von Einfriedungen nicht wieder schließt,
 2. übermäßigen Lärm erzeugt,
 3. wildwachsendes Waldobst, Beeren oder Pilze sich zu Erwerbzwecken aneignet,
 4. Bodenstreu, Erde, Rasen oder sonstige Bodenbestandteile, liegendes oder stehendes Holz, Schmuckreisig oder Harz von mehr als geringem Wert (§ 141 Abs. 4 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974) oder Christbäume sich aneignet,
 5. Hegezeichen, Bezeichnungen mit dem behördlichen Waldhammer, Grenzzeichen, Verbots- oder Hinweistafeln, Forststraßen, Zäune, Hütten oder sonstige betriebliche Einrichtungen, Maschinen oder Geräte entfernt, zerstört oder beschädigt, liegendes Holz oder Steine in Bewegung setzt,
 6. stehende Bäume, deren Wurzeln oder Äste, liegende Stämme, junge Bäume oder Strauchpflanzen beschädigt oder — abgesehen von einzelnen Zweigen ohne wesentliche Beschädigung der Pflanze — von ihrem Standort entfernt,
 7. Aufforstungs- oder sonstige Verjüngungsflächen beschädigt,
 8. neue Wege oder Steige bildet, Wasserläufe ab- oder zuleitet oder Feuerstellen entgegen den Bestimmungen des § 43 errichtet oder unterhält;
- c) Unrat wegwirft oder ablagert, soweit diese Handlung nicht den Tatbestand des § 18 bildet.

Diese Übertretungen sind in den Fällen der lit. a sowie der lit. b Z. 1 und 2 mit einer Geldstrafe bis zu 300 S oder mit Arrest bis zu 48 Stunden, in den Fällen der lit. b Z. 3 bis 8 sowie der lit. c mit einer Geldstrafe bis zu 3000 S, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu einer Woche, zu ahnden.

(5) Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die in den Abs. 1 und 4 angeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

(6) Unbefugt im Sinne des Abs. 4 lit. b handelt, wer

- a) weder Waldeigentümer, Fruchtnießler oder Nutzungsberechtigter ist und auch nicht in deren Auftrag oder mit deren Wissen handelt,
- b) nicht dem im § 91 Abs. 2 umschriebenen Personenkreis angehört,
- c) nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen Amtshandlungen durchzuführen hat oder

d) anlässlich der Benützung des Waldes zu Erholungszwecken Tatbestände gemäß Abs. 4 setzt.

(7) Die Behörde kann Forstschutzorgane, Organe des forsttechnischen Dienstes der Behörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu Organstrafverfügungen gemäß § 50 des Verwaltungsstrafgesetzes 1950 ermächtigen.

(8) Geldstrafen sowie der Erlös aus der Veräußerung verfallener Gegenstände sind Einnahmen des Bundes.

(9) Soweit die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, gilt die Strafbestimmung des § 122 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974, auch für die Verletzung der im § 13 Abs. 7 erster Satz bestimmten Geheimhaltungspflicht.

Verjährung

§ 173. Die Verfolgung einer Person wegen Übertretung dieses Bundesgesetzes oder der hiezu gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG erlassenen Landesausführungsgesetze ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einem Jahr von der Behörde keine Verfolgungshandlung vorgenommen worden ist.

Holzankauf in Bausch und Bogen

§ 174. (1) Verträge mit Waldeigentümern über Holzankauf in Bausch und Bogen (Überhappsverträge) im Hochwald sind verboten.

(2) Entgegen dem Verbot des Abs. 1 geschlossene Verträge sind rechtsunwirksam.

Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben

§ 175. Schriften und Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz sind von den Bundesverwaltungsabgaben befreit.

Inkrafttreten

§ 176. (1) Dieses Bundesgesetz tritt acht Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Vorschriften dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

(3) Die Landesausführungsgesetze zu den §§ 13 Abs. 11, 17 Abs. 2, 28, 45, 99, 100, 101, 102, 106 Abs. 7, 115 Abs. 2 und 119 Abs. 5 sind binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen (Art. 15 Abs. 6 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929).

Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 177. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten außer Kraft:

1. mit Wirksamkeit für das gesamte Bundesgebiet
 - a) die §§ 1 bis 21 des Forstgesetzes aus dem Jahre 1852, RGBL. Nr. 250,
 - b) das Forstrechts-Bereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 222/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 372/1971, vorbehaltlich der Regelung des § 180 Z. 5 Abs. 3,
 - c) das Forstsaatgutgesetz, BGBl. Nr. 114/1960,
 - d) der § 18 Abs. 1 und 2 des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198,
 - e) das Bundesgesetz zur Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes, BGBl. Nr. 371/1971;
2. mit Wirksamkeit jeweils für das betreffende Bundesland folgende Vorschriften, soweit sie noch gelten:
 - a) für die Bundesländer Niederösterreich, Wien und Burgenland:

das Gesetz vom 13. Juni 1922, LGBl. für Niederösterreich Nr. 251, betreffend Maßnahmen zum Schutze des Waldes;
 - b) für das Bundesland Kärnten:

das Gesetz vom 28. Juli 1911, LGBl. für Kärnten Nr. 30/1912, gültig für das Herzogtum Kärnten, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen;
 - c) für das Bundesland Oberösterreich:

das Gesetz vom 21. Februar 1924, LGBl. für Oberösterreich Nr. 36, betreffend forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen zur Pflege der Gewässer und Einschränkung von Hochwasserschäden;
 - d) für das Bundesland Salzburg:

das Gesetz vom 7. August 1895, LGBl. für Salzburg Nr. 28, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen, und das Gesetz vom 11. Dezember 1899, LGBl. für Salzburg Nr. 3/1900, wirksam für das Herzogtum Salzburg, betreffend einige Maßregeln zum Schutz der Wälder;
 - e) für das Bundesland Steiermark:

das Walderhaltungsgesetz, LGBl. für Steiermark Nr. 348/1921, in der Fassung LGBl. Nr. 62/1923.

(2) Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes, treten die folgenden Vorschriften, soweit

sie in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes fallen, außer Kraft:

- a) für das Bundesland Burgenland:

der ung. G. A. XIX.: 1898 über die staatliche Verwaltung der Gemeinde- sowie einige andere Forste, ferner über die Regelung über die Bewirtschaftung der ungeteilten Besitze der Kompossessorate und gewesenen Urbarmalisten befindlichen gemeinsam benützten Forste und kahlen Flächen, und die Bestimmungen des Gesetzes vom 5. November 1924, LGBl. für das Burgenland Nr. 11/1925, betreffend die Verpflichtung der Waldbesitzer zur Anstellung von Forstpersonal;
- b) für das Bundesland Tirol:

die Provisorische Waldordnung für Tirol und Vorarlberg, II. Teil. Provinzialgesetzsammlung von Tirol und Vorarlberg für das Jahr 1839, S. 621, das Gesetz vom 5. Juni 1897, LGBl. für Tirol Nr. 21, betreffend die Anmeldung und Auszeige der Waldnutzungen aus den unverteilten Gemeinde-, Lokal-, Stiftungs- und Interessenschafts-Waldungen sowie aus den Teil- und Privatwäldern, und das Gesetz vom 29. März 1886, LGBl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 2, betreffend die Bestrafung gemeingefährlicher Übertretungen;
- c) für das Bundesland Vorarlberg:

das Gesetz vom April 1912, LGBl. für Tirol und Vorarlberg Nr. 48/1914, wirksam für das Land Vorarlberg, betreffend einige forst- und wasserpolizeiliche Maßnahmen, in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1921, LGBl. Nr. 102, und das Waldaufsichtsgesetz, LGBl. für Vorarlberg Nr. 110/1921.

Anhängige Verfahren

§ 178. Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren gelten, soweit vor dessen Inkrafttreten andere Zuständigkeitsvorschriften als jene des § 168 Abs. 1 bis 6 gegolten haben, die bisherigen Zuständigkeitsvorschriften; im übrigen sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes anzuwenden, sofern im § 180 nicht anderes vorgesehen ist.

Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes; bestehende individuelle Verwaltungsakte

§ 179. (1) Soweit in anderen Rechtsvorschriften des Bundes auf durch dieses Bundesgesetz aufgehobene Vorschriften verwiesen wird, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Individuelle Verwaltungsakte, die auf Grund von Vorschriften erlassen worden sind, die durch dieses Bundesgesetz außer Kraft gesetzt werden, bleiben aufrecht, soweit sich aus diesem Bundesgesetz nicht etwas anderes ergibt.

Übergangsbestimmungen

§ 180.

1. (Zu § 15):

Räumden sind binnen zwanzig Jahren aufzuforsten oder in sinngemäßer Anwendung der Frist des § 15 Abs. 4 und 5 natürlich zu verjüngen. § 15 Abs. 6 und 7 finden Anwendung.

2. (Zu § 16):

Soweit die Belassung eines Windmantels auf Grund eines nach § 5 des Forstgesetzes 1852 erlassenen Bescheides vorgeschrieben worden ist, hat die Behörde den Bescheid binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf Antrag einer Partei zu überprüfen und erforderlichenfalls nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 4 und 5 abzuändern oder aufzuheben.

3. (Zu den §§ 20 und 21):

Im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes rechtskräftige Bescheide über Rodungsbewilligungen gelten als solche im Sinne des § 20; zu diesem Zeitpunkte anhängige Verfahren sind nach den Bestimmungen des § 2 des Forstgesetzes 1852 durchzuführen.

4. (Zu den §§ 29 bis 33):

Bannwalderkenntnisse gemäß den §§ 19 und 20 des Forstgesetzes 1852 sind binnen fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes auf ihre Übereinstimmung mit den §§ 29 bis 33 dieses Bundesgesetzes zu überprüfen; ist die Übereinstimmung gegeben, so gelten sie als Bannlegungsbescheide im Sinne des § 32 Abs. 5, andernfalls ist ein Bannlegungsverfahren nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchzuführen.

5. (Zu den §§ 43 bis 45):

(1) Gemäß § 23 Abs. 3 Forstrechts-Bereinigungs-gesetz (im folgenden kurz FRBG) erteilte Bewilligungen über Ausnahmen vom Verbot des Feueranzündens gelten als Bewilligungen im Sinne des § 43 Abs. 3.

(2) Vorbeugungsmaßnahmen gemäß § 24 FRBG gelten als solche im Sinne des § 44.

(3) Die §§ 25 bis 29 FRBG gelten bis zum Inkrafttreten der Ausführungsgesetze gemäß § 45.

6. (Zu den §§ 47 und 49):

(1) Im Zeitpunkte des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes von den Behörden auf Grund des § 31 FRBG angeordnete Maßnahmen gelten bis zur Erlassung neuer Anordnungen als solche im Sinne des § 47.

(2) Bewilligungen, die auf Grund des § 33 FRBG im Zusammenhalt mit den einschlägigen Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, erteilt wurden, gelten als Bewilligungen im Sinne des § 49.

7. (Zu den §§ 63 bis 81):

(1) Bringungsanlagen, die gemäß den Vorschriften der §§ 2 bis 4 FRBG errichtet wurden, gelten als solche im Sinne der §§ 63 bis 65. Hiefür gemäß den §§ 5 und 6 FRBG erteilte Bewilligungen gelten als Errichtungs- und Betriebsbewilligungen im Sinne der §§ 66 und 67. Forstwege, deren Errichtung gemäß § 8 FRBG nicht untersagt wurde, gelten als angemeldete Forststraßen im Sinne des § 68.

(2) Für die Erhaltung von Bringungsanlagen gemäß Abs. 1 gilt § 64.

(3) Soweit gemäß § 9 Abs. 4 und 8 FRBG Entscheidungen betreffend Bringung über fremden Boden und eisenbahnbehördliche Entscheidungen über die Beistellung von Aufsichtsorganen sowie gemäß § 10 FRBG über die Festsetzung der Entschädigung ergangen sind, gelten diese Entscheidungen als solche im Sinne des § 70 Abs. 4 bis 8 und § 71.

(4) Gemäß den Bestimmungen der §§ 11 bis 16 FRBG gebildete Bringungsgenossenschaften sowie die hiezu erlassenen Bescheide und Genehmigungen von Satzungen gelten als solche im Sinne der §§ 72 bis 77 Abs. 1. Für das Verfahren betreffend die Eintreibung ausstehender Genossenschaftsbeiträge sowie die Auflassung von Bringungsgenossenschaften gilt § 77 Abs. 2 bis 5.

(5) Triftbewilligungen gemäß den §§ 17 bis 20 FRBG gelten als solche im Sinne der §§ 78 bis 81.

8. (Zu den §§ 84 bis 102):

(1) Auf Grund der Bestimmungen des § 34 Abs. 3 und des § 36 FRBG erlassene Bescheide, betreffend Ausnahmen von den Verboten des Großkahlhiebes im Hochwald und der Fällung hiebsunreifer Hochwaldbestände, bleiben, soweit sie nicht durch die Regelung des VI. Abschnittes gegenstandslos geworden sind, für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes aufrecht. Dasselbe gilt für Fällungs-

bewilligungen und Anzeigen an die Behörde gemäß den §§ 42 bis 44 FRBG mit Geltung für die Bundesländer Oberösterreich und Steiermark.

(2) Die gemäß den Bestimmungen über die Nutzungsregelung in den Bundesländern erteilten Schlägerungsbewilligungen und Genehmigungen von Wirtschaftsplänen gelten als solche im Sinne der §§ 89 bis 98.

(3) Gemäß den Abs. 1 und 2 anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften durchzuführen.

9. (Zu den §§ 103 bis 108):

Maßnahmen und Verfügungen, wie sie gemäß den bisher hiefür geltenden Vorschriften durchgeführt oder angeordnet wurden, gelten als solche im Sinne des VII. Abschnittes. Anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Vorschriften durchzuführen.

10. (Zu den §§ 109 bis 113):

(1) Forstwirte, Forstassistenten und Forstschutzorgane gemäß den §§ 45 und 51 FRBG sind Organe gleicher Bezeichnung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

(2) Forstwirtschaftsführer gemäß § 45 FRBG sind leitende Forstorgane im Sinne des § 109 Abs. 2 lit. a dieses Bundesgesetzes.

(3) Förster im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

- a) die Revierförster gemäß § 47 in Zusammenhang mit § 87 Abs. 5 FRBG,
- b) die Forstadjunkten gemäß § 45 FRBG,
- c) die Schüler und die Absolventen einer Bundesförsterschule (Abschnitt VIII FRBG),

in den Fällen lit. b und c nach Ablegung der Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß § 47 FRBG bis zu dem in Z. 12 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

11. (Zu den §§ 110 und 122 bis 134):

(1) Die Bundesförsterschulen nach Abschnitt VIII FRBG haben mit Ende des Schuljahres 1974/75 ihren Unterricht zu beenden.

(2) Die Forstfachschule (§§ 122 bis 134) hat den Unterricht mit Beginn des dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes folgenden Schuljahres aufzunehmen.

12. (Zu § 112):

(1) Die Staatsprüfungen für den Försterdienst gemäß § 47 FRBG sind bis spätestens 31. Dezember 1980 durchzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben dessen Bestimmungen in Geltung.

(2) Die Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß § 112 ist erstmalig im Jahre 1979 abzuhalten.

13. (Zu § 118):

Forstwarte, die am 1. Jänner 1973, unbeschadet ihrer Funktionsbezeichnung (wie Berufsjäger oder Revierjäger) im Forstbetriebsvollzug zur Unterstützung der Forstorgane tätig und von der Behörde als Forstschutzorgane bestätigt waren, sofern sie einen Kurs für Forstschutzorgane mit einer Dauer von mehr als zehn Wochen mit Erfolg besucht haben, sind Forstwarte.

14. (Zu den §§ 146 bis 167):

(1) Gemäß § 4 des Forstsaatgutgesetzes, BGBl. Nr. 114/1960 (kurz FSG), anerkannte Bestände gelten bei gleichbleibender Sachlage als anerkannte Bestände im Sinne des § 155.

(2) Gemäß den §§ 6 und 7 FSG anerkanntes Saatgut und generatives Pflanzgut gilt bei gleichbleibender Sachlage als anerkanntes Vermehrungsgut im Sinne der §§ 157 und 158.

(3) Gemäß § 8 FSG anerkannte Ausgangspflanzen von Pappel gelten bei gleichbleibender Sachlage als anerkanntes Ausgangsmaterial im Sinne des § 159.

(4) Die gemäß den §§ 4 Abs. 2 und 8 Abs. 2 FSG zugewiesenen Anerkennungsnummern gelten als Bestandes-Anerkennungszeichen im Sinne des § 155 Abs. 6 sowie als Pappel-Anerkennungsnummer im Sinne des § 159 Abs. 5 und als Forstgartennummer im Sinne des § 160 Abs. 3.

(5) Gemäß § 13 FSG bezeichnetes Saat- und Pflanzgut darf in Verkehr gesetzt werden.

(6) Die gemäß § 10 FSG erteilten Einfuhrbewilligungen erlöschen nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes; dessen §§ 162 bis 165 finden Anwendung.

(7) Die gemäß § 14 FSG vorgesehenen Betriebsbücher und Lagepläne gelten als solche im Sinne des § 153 Abs. 1 und 2.

(8) In den Fällen der Abs. 1 bis 3 bleibt es dem Waldeigentümer überlassen, Anträge auf Bestandesanerkennung (§ 155), auf Anerkennung von Vermehrungsgut (§§ 157 und 158) oder auf Anerkennung von Ausgangsmaterial von Pappel (§ 159) einzubringen.

15. (Zu § 170):

(1) Maßnahmen, die gemäß § 79 Abs. 7 FRBG angeordnet wurden, gelten als solche gemäß § 170 Abs. 6.

(2) Der behördliche Waldhammer gemäß § 79 Abs. 8 FRBG gilt als solcher gemäß § 170 Abs. 7.

(3) Behördliche Bescheinigungen über Nutzung infolge höherer Gewalt im Sinne des § 79 Abs. 9 FRBG verlieren nach Ablauf von sieben Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes, ihre Gültigkeit.

Vollziehung; Durchführung der Förderungsmaßnahmen

§ 181. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes und der zu einzelnen Bestimmungen erlassenen Ausführungsgesetze der Länder ist, sofern die Abs. 2 bis 8 nicht anderes bestimmen, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut, und zwar im Einvernehmen mit dem

1. Bundesminister für Inneres hinsichtlich der §§ 87 Abs. 8 und 88 Abs. 2, soweit sich diese Bestimmungen auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes beziehen;
2. Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hinsichtlich der §§ 49 Abs. 1 und 51 sowie des § 66 Abs. 3, soweit sich diese Bestimmung auf die für den Bergbau und die Elektrizitätsunternehmen zuständigen Behörden bezieht;
3. Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der §§ 122 Abs. 1 und 2, 133 Abs. 4, 161 Abs. 4 lit. b und Abs. 6, 163 Abs. 1 und 2, 164 Abs. 3 und 8 und 166 Abs. 2;
4. Bundesminister für Verkehr hinsichtlich der §§ 51, 66 Abs. 3, soweit sich diese Bestimmung auf die für Unternehmungen des Eisenbahn- und des Luftverkehrs sowie der Post- und Telegraphenverwaltung zuständigen Behörden bezieht, 70 Abs. 8 erster Satz und 78 Abs. 3;
5. Bundesminister für Bauten und Technik hinsichtlich der §§ 4 Abs. 2 und 3, 51 und 66 Abs. 3, soweit sich diese Bestimmung auf die für öffentliche Straßen zuständigen Behörden bezieht;
6. Bundesminister für Landesverteidigung hinsichtlich des § 66 Abs. 3, soweit sich diese Bestimmung auf die für Angelegenheiten der Landesverteidigung zuständigen Behörden bezieht;
7. Bundesminister für Wissenschaft und Forschung hinsichtlich des § 111 Abs. 3 lit. b;
8. Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hinsichtlich des § 49 Abs. 1;
9. Bundesminister für Unterricht und Kunst hinsichtlich des § 122 Abs. 1.

(2) Mit der Vollziehung der §§ 16 Abs. 1 vierter bis sechster Satz, 33 Abs. 8 bis 10,

35 Abs. 4 dritter Satz und Abs. 5, 40 Abs. 6 zweiter Satz, 52 Abs. 7 vierter Satz und 83 vierter Satz, soweit sich diese Bestimmungen auf gerichtliche Verfahren beziehen, sowie der §§ 56 bis 61 und 172 Abs. 9 ist der Bundesminister für Justiz betraut, hinsichtlich der §§ 39, 71 Abs. 4 und 5, 82 Abs. 4 und 174 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Mit der Vollziehung der §§ 20 Abs. 3 dritter Satz, 138 Abs. 3, 166 Abs. 3 und 172 Abs. 8 ist der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der §§ 47 Abs. 5 und 55 Abs. 4 letzter Halbsatz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betraut.

(4) Mit der Vollziehung des § 7 Abs. 2 erster Satz ist der Bundesminister für Bauten und Technik betraut.

(5) Mit der Vollziehung des § 70 Abs. 8 zweiter Satz ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

(6) Mit der Vollziehung der §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 ist, soweit dessen Bestimmungen Verfahren gemäß den

- a) gewerbe-, berg- oder energierechtlichen Vorschriften zum Gegenstand haben, der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie,
- b) eisenbahnrechtlichen Vorschriften zum Gegenstand haben, der Bundesminister für Verkehr,
- c) dampfkesselrechtlichen Vorschriften zum Gegenstand haben, der Bundesminister für Bauten und Technik,

betraut.

(7) Mit der Vollziehung der §§ 20 bis 22, 85 Abs. 1 lit. b, 86 Abs. 3 lit. c und 89 bis 96 ist, soweit es sich um Wald handelt, der für Eisenbahnanlagen in Anspruch genommen werden soll, der Bundesminister für Verkehr, soweit jedoch Wald für Seilbahnen in Anspruch genommen werden soll, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betraut.

(8) Mit der Vollziehung des § 122 Abs. 3 und 4, der §§ 123 bis 129, des § 130 Abs. 1, soweit er sich nicht auf die Schulerhaltung sowie die Dienstrechtsangelegenheiten der Lehrer bezieht, der §§ 130 Abs. 2 und 3, 131 Abs. 1 und 2, 132, 133 Abs. 1 bis 3 und 134 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, hinsichtlich des § 124 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betraut.

(9) Mit der Wahrnehmung der dem Bund als Träger von Privatrechten gemäß den Bestimmungen der §§ 143 bis 145 zustehenden Rechte ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

ALLGEMEINES

I. Problemstellung und Problemlösung

1. Die Regierungserklärung vom 27. April 1970, die in jene vom 5. November 1971 übernommen wurde, stellt hinsichtlich des Waldes fest:

„Der besonderen Bedeutung des Waldes entsprechend, muß der Forstwirtschaft die Anpassung an die sich rasch ändernde technische Entwicklung ermöglicht werden.

Durch Rationalisierung und Mechanisierung muß ihre Konkurrenzfähigkeit auf den Holzmärkten gesichert werden.“

„Im Rahmen eines Entwicklungsplanes für die Berggebiete sollen die Voraussetzungen für eine sinnvolle und harmonische Wirtschaftsentwicklung in diesen Zonen und die Existenzsicherung der dort lebenden Menschen geschaffen werden. Dabei kommt der Zusammenarbeit zwischen Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und Fremdenverkehr sowie der Hochlagenaufforstung, Wildbach- und Lawinenverbauung und last not least der Sicherung der Erholungslandschaft große Bedeutung zu. Als Schutz vor Naturkatastrophen ist ausreichende Vorsorge gegen Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden zu treffen, wobei der besondere Schwerpunkt auf vorbeugende Maßnahmen zu legen ist.“

2. Diese Zielsetzung enthält die für den Abschluß der Forstrechtserneuerung maßgebende Problemstellung, für die statistisches Informationsmaterial unter Punkt 4 ausgewiesen ist.

Bisher konnte die Forstwirtschaft die landespflegerischen Aufgaben aus ihrem wirtschaftlichen Ertrag finanzieren. Die forstwirtschaftliche Kostenrechnung (siehe die Tabelle über Kostenstruktur) ist besonders in einem Gebirgsland wie Österreich durch einen Arbeitskostenanteil charakterisiert, der über die Hälfte der Produktionsausgaben hinausgeht. Die in allen Volkswirtschaften festzustellende deutliche Steigerung der Arbeitskosten gegenüber den Rohstoffpreisen gefährdet zunehmend den forstwirtschaftlichen Ertrag und damit die Erbringung der „im Kiewasser“ der Waldwirtschaft erfüllten landespflegerischen Leistungen.

Leistungen dieser Art, die durch die Dienstleistungsfunktionen des Waldes erbracht werden,

stellen aber nicht nur ein Finanzierungsproblem, sondern noch mehr eine Grenze für die Rationalisierungsmöglichkeiten dar. Die „Holzmarkt-Großmächte“, mit denen Österreich als Holzüberschußland in Konkurrenz steht, Skandinavien, die UdSSR, Nordamerika, haben ihre forstlichen Intensivgebiete in Landesteilen, in denen den Dienstleistungsfunktionen des Waldes weit geringere Bedeutung als in einem Industrieland gebirgigen Charakters wie Österreich zukommt. Größere Rationalisierungsmöglichkeiten gehen in diesen Ländern mit geringeren landespflegerischen Erfordernissen konform und gewähren wegen des dort viel geringeren Anteils der (Hand-)Arbeitskosten für die forstwirtschaftliche Kostenrechnung einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil auf dem Weltholzmarkt.

Für dichtbesiedelte Industrieländer haben die Dienstleistungsfunktionen des Waldes (das sind die Schutz- und die Wohlfahrts-, besonders die Erholungswirkung) eine der Nutzwirkung zumindestens gleichrangige Bedeutung, die in der Zielsetzung der Forstpolitik weniger denn je vernachlässigt werden kann. Der Weltforstkongress 1960 in Seattle, USA, hat die Bedeutung der Mehrfachnutzung des Waldes (multiple use) deutlich herausgestellt. Die Weltforstpolitik hat sich damit erstmalig zu einer Zielsetzung bekannt, die Österreich schon 1852 mit dem Reichsforstgesetz, das der Holzzucht mit den Schutz- und Bannwaldbestimmungen den Rahmen der landespflegerischen Zielsetzung vorschrieb, beachtet hat.

Wenn so die Mehrfachnutzung des Waldes in Österreich durch mehr als ein Jahrhundert Tradition hat, haben sich doch in den letzten Jahrzehnten die Gewichte verschoben:

- a) durch die unersetzliche Schutzwirkung des Waldes in einem Industrie- und Fremdenverkehrsland im Gebirge, das ohne seinen Wald in weiten Teilen unbewohnbar wäre, weil fruchtbare Täler, lebenswichtige Verkehrswege und rasch wachsende Siedlungen durch Wildbäche und Lawinen bedroht wären;
- b) durch die entscheidend wichtiger gewordene Inanspruchnahme des Waldes für Zwecke der Erholung, sei es des Naherholungsverkehrs oder des Fremdenverkehrs, für den der Waldreichtum und die heile Land-

schaft Österreichs wesentliche Anziehungskraft jetzt und noch mehr in der Zukunft besitzt. Diese Dienstleistungsfunktion des Waldes ist als forstrechtlich relevantes Ziel neu. Während bisher die gesamte Produktion der Forstwirtschaft, sei es die Waldweide oder Waldstreugewinnung, ganz besonders aber die seinerzeit so bedeutsame Lieferung von Sudholz an die Salinen oder von Holzkohle an die Montanindustrie, im wirtschaftlichen, für die Forstwirtschaft „vermarktbar“ Bereich lagen, tritt nun eine Zielsetzung anderer Art hervor. Ihre Bedeutung ist nicht nur vom Fremdenverkehr her groß, sie ist für den Menschen des Industrie- und des nachindustriellen Zeitalters existentiell. Die Freigabe des Waldes für Erholungszwecke bringt für die Forstwirtschaft zusätzliche Lasten und Risiken; sie erschwert und verteuert die Holzproduktion und beeinträchtigt daher die Wettbewerbsfähigkeit. Es liegt ein klarer Zielkonflikt vor;

- c) durch das Erfordernis, die speziellen Funktionen des Waldes durch flächenmäßige Darstellung sicherzustellen, und durch die zunehmende Inanspruchnahme des Waldes für Zwecke anderer Art, wie für Bauführungen, für Sportgelände oder zur Schaffung günstiger agrarischer Betriebsstrukturen;
- d) durch die Notwendigkeit, Wald besonders in Industriegebieten gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, die den Wald gefährden können, zu schützen.

Diese vermehrte Inanspruchnahme des Waldes erfordert die Abstimmung mit seiner Nutzwirkung, der Rohstofffunktion, an der volkswirtschaftlich das Interesse weiterhin unverändert ist. Die 1950 noch dem Bedarf entsprechende Nutzholzproduktion Europas wies 1970 bereits ein Fehlbetrag von 40 Mill. fm (14%) auf, 1980 wird das Defizit auf 67 Mill. fm (18%) angestiegen sein. Österreichs Holz wird also in Europa weiterhin gebraucht werden. Die günstigen Vorrats- und Zuwachsverhältnisse des österreichischen Waldes, die eine Spitzenstellung in Europa einnehmen, ermöglichen seit Jahren einen Holzeinschlag zwischen 10 und 11 Mill. fm, der den Zuwachs nicht ausschöpft, wohl aber die Versorgung der heimischen Holzwirtschaft gewährleistet und mit einem Nettoproduktionswert der Forst- und Holzwirtschaft von 22 Milliarden Schilling bei einer Beschäftigtenzahl von nahezu 140.000 Personen einen Exporterlös von 15 Milliarden Schilling ergibt, womit Österreich an fünfter Stelle in der Weltrangliste der Schnittholzausfuhrländer steht. Diesen beachtlichen Beitrag zur Gesamtwirtschaft Österreichs gilt es, wie in der Regierungserklärung ausgeführt, zu erhalten.

Im vorliegenden Forstgesetzentwurf war daher den in den vorstehenden lit. a bis d aufgezeigten Entwicklungen Rechnung zu tragen:

Zu a): Die Einflußnahme der Forstbehörde auf eine Waldbewirtschaftung, die die Schutzwirkung des Waldes bestmöglich sicherstellt, ist durch eine Ausweitung des Schutz- und Bannwaldbegriffs und durch aktive Verbesserungsmaßnahmen in den landeskulturell heiklen Gebieten, vor allem in den Wildbach- und Lawinengebieten (Abschnitt III/B, VII und X) zu sichern. Die durch Jahrhunderte in diesem Bereich entstandene Situation wird nach Maßgabe der finanziellen und budgetären Möglichkeiten verbessert werden müssen. Die seit 1970 laufenden Arbeiten sind rasch und wirksam zu verstärken, die Erfüllung dieser Aufgabe wird allerdings Jahrzehnte beanspruchen.

Zu b): Die Erholung im Walde soll künftig durch eine generelle Öffnung des Waldes für Erholungszwecke der Allgemeinheit ermöglicht werden. Die hiezu vorgesehene Regelung bringt für den Waldeigentümer Beschränkungen. Für Gebiete, wo dichter Erholungsverkehr vorliegt und daher gestaltete Erholungswaldanlagen erforderlich sind, wird sie durch die behördliche Erklärung zum Erholungswald Fremdenverkehrs- und Naturschutzwidmungen forstrechtlich ergänzen. Der solcherart beschrittene Mittelweg, allgemein im gesamten Wald und speziell im Erholungswald Erholungsmöglichkeiten zu schaffen, soll den Erholungsverkehr in besonders ausgestattete Gebiete lenken, in denen die Holzproduktion hinter die Erholungsfunktion zurücktreten muß, und so den Holzproduktionswald entlasten. Für jene Waldbesucher, die weniger dichten Erholungsverkehr und einen von der forstwirtschaftlichen Arbeit geprägten Wald suchen, steht der gesamte Wald zur Erholung offen; nur dort, wo der Erholungsverkehr den Wald, den Ablauf der forstwirtschaftlichen Arbeiten und damit auch den Waldbesucher selbst gefährden würde, sind gewisse Benützungsbegrenzungen erforderlich.

Zu c): Die Darstellung der Funktionen des Waldes und der Gebiete, wo zwischen Wald und anderen Bodennutzungsarten Zielkonflikte bestehen, soll in den forstlichen Raumplänen, dem Waldfunktionsplan und dem Waldentwicklungsprogramm, erfolgen. Damit wird auch eine Quantifizierung der Ansprüche der Allgemeinheit an den Wald nach Flächenausmaß und Wirtschaftsergebnissen möglich.

Zu d): Schließlich ist eine den Reinhaltungsbestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nachgebildete Regelung der Abwehr der Gefährdung des Waldes durch forstschädliche Luftverunreinigungen erforderlich. Dem Wald, Schutzgebender für unsere Umwelt, ist dort selbst Schutz zu

geben, wo er in seinem Bestand bedroht wird; dies umso mehr, als den gegen Rauchschäden besonders empfindlichen Waldbäumen gegenüber dem Ausmaß der auch für den Menschen schädlichen Luftverschmutzung eine Indikatorrolle zukommt.

3. Zusammenfassend ist für die Erneuerung des Forstrechts die Situation folgende:

Osterreichs Wald ist zu 80% Privatwald, zu 50% Kleinwald. Wald ist heute, wo die Erhaltung einer heilen Umwelt und die Pflege der Landschaft als lebenswichtig erkannt sind, nicht mehr nur Wirtschaftsobjekt, das Holz und einige Nebennutzungen, wie Weide und Streu, erzeugt, sondern ein Umweltfaktor größter Bedeutung. Forstwirtschaft ist seit eh und je praktische Landes- und Landschaftspflege; sie und die Landwirtschaft haben ja die Kulturlandschaft gestaltet. In einem Gebirgsland, für das der Fremdenverkehr an vorderster wirtschaftlicher Stelle steht, haben heute Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes so große und immer noch zu-

nehmende Bedeutung, wirken sich aber zugleich als Beschränkungen in der Rationalisierung der Holzproduktion aus, so daß sie keinesfalls mehr als kostenloses Nebenprodukt einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft betrachtet werden können.

Der Forstgesetzentwurf beschreitet daher folgenden Weg:

- die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Landschaft durch entsprechende gesetzliche Regelungen sicherzustellen,
- einer durch entsprechende Hilfestellungen ertragfähig erhaltenen Forstwirtschaft generell ihre landespflegerischen Leistungen möglich zu machen, und
- schwerpunktmäßig und, wo konkrete Leistungen für die Öffentlichkeit zu erbringen sind und diese anders finanziell nicht getragen werden können, durch Finanzierungshilfen zu gewährleisten, daß solche Leistungen auch erbracht werden können.

4. Zahlenmaterial über die Forst- und Holzwirtschaft

Eigentumsstruktur

Bundesland	Anteil an der Ges. Waldfläche	Prozentanteil				
		Privatwald — 50 ha	Privatwald + 50 ha	Gen. Sch. Wald	ÖBF	Sonst. Geb. Kö. Wald
Burgenland	3.2	38.3	37.7	18.1	2.0	3.9
Kärnten	13.7	49.0	40.8	6.1	3.3	0.8
Niederösterreich	21.1	36.0	44.4	3.1	9.2	7.3
Oberösterreich	12.8	46.7	25.1	0.7	26.3	1.2
Salzburg	8.1	30.7	11.6	6.6	45.0	6.1
Steiermark	25.7	42.2	39.2	4.8	9.6	4.2
Tirol	13.0	30.5	3.6	37.1	23.9	4.9
Vorarlberg	2.2	35.6	6.0	23.6	1.6	33.2
Wien	0.2	2.1	9.6	—	24.1	64.2
Österreich	100.0	39.6	31.1	9.2	15.1	5.0

Zahl der Betriebe mit Waldflächen

Bundesland	0—5 ha	5—20 ha	20—50 ha	50—200 ha	200—500 ha	500—5000 ha	+ 5000 ha	Summe
Burgenland	19.653	1.217	117	119	28	11	4	21.149
Kärnten	12.257	10.049	2.648	856	127	51	5	25.993
Niederösterreich	41.327	11.954	2.065	833	175	142	9	56.505
Oberösterreich	39.768	11.169	902	266	45	37	16	52.203
Salzburg	5.765	3.110	615	197	30	25	13	9.755
Steiermark	41.475	14.187	3.585	1.355	178	104	22	60.906
Tirol	9.024	5.001	1.036	346	154	124	12	15.697
Vorarlberg	6.008	1.127	204	103	27	15	1	7.485
Wien	58	5	3	2	4	4	—	76
Österreich	175.335	57.819	11.175	4.077	768	513	82	249.769

70

1266 der Beilagen

Bewaldungsprozent der Bundesländer, Anteil der Betriebsarten, Holzvorräte, Zuwachs und Nutzung

Bundesland	Gesamt-Wald in ha	Be-wald. Pro-zent	Prozentanteil				Wirtschaftswald				Nut-zung je ha vfm
			Wirt-schafts-wald	Schutz-wald im Er-trag	Schutz-wald außer Ertrag	sonst. Wald	Vorrat gesamt Mill. vfm	je ha vfm	Zuwachs		
									gesamt Mill. vfm	je ha vfm	
Burgenland	106.242	26.7	99.0	—	—	1.0	15.06	179	0.42	5.0	4.3
Kärnten	547.642	57.4	77.2	12.4	8.2	2.2	96.47	229	2.70	6.4	4.3
Niederösterreich und Wien	740.574	37.8	93.7	3.1	1.5	1.7	144.88	233	3.58	5.8	3.9
Oberösterreich ...	455.711	38.1	82.6	7.8	8.3	1.3	98.01	265	2.59	7.0	4.2
Salzburg	318.543	44.4	65.8	16.1	15.9	2.2	57.30	275	1.19	5.7	4.2
Steiermark	948.322	57.9	80.8	7.9	9.4	1.9	185.69	243	4.83	6.3	4.5
Tirol	486.921	38.5	48.0	23.0	27.1	1.9	57.93	249	1.22	5.2	3.3
Vorarlberg	87.078	33.4	50.5	15.6	32.2	1.7	15.75	360	0.31	7.1	4.9
Österreich	3,691.033	44.0	77.2	10.3	10.7	1.8	671.10	244	16.85	6.1	4.2

Betriebsarten, nach Eigentumsarten gegliedert (in ha und %)

	Wirtschaftswald		Schutzwald im Ertrag	Wald außer Ertrag	Summe
	Hochwald ¹⁾	Ausschlag-wald ¹⁾			
Kleinwald (bis 200 ha)	1,663.108 82.1%	56.346 2.8%	145.448 7.2%	159.534 7.9%	2,024.436 54.9%
Betriebe (über 200 ha)	749.256 67.1%	46.025 4.1%	134.730 12.1%	185.980 16.7%	1,115.991 30.2%
Bundesforste	334.380 60.4%	2.710 0.5%	98.111 17.8%	115.405 21.0%	550.606 14.9%
	2,746.744 74.4%	105.081 2.8%	378.289 10.3%	*) 410.919 12.5%	3,691.033 100%

*) Zu 86% Schutzwald außer Ertrag, zu 8% unproduktive Flächen im Wald, zu 6% Strauchflächen

¹⁾ Erläuterung (auch zu Abschnitt VI):

Hochwald: Bewuchs aus Bäumen, die sich aus Samen entwickelt haben (Kernwüchse), unabhängig von Alter und Baumhöhe.

Ausschlagwald: Sammelbegriff von Nieder- und Mittelwald.

Niederwald: Bewuchs, der sich aus Stockausschlägen (nach Abtrieb des Stammes) oder Wurzel-ausschlägen zumeist der Laubbäume und -sträucher entwickelt.

Mittelwald: Verbindung von Hoch- und Niederwald auf gleicher Fläche mit einer geringeren aus Kernwüchsen (Oberholz) und einer überwiegender durch Ausschlag entstandenen Stammzahl.

**Ertragshochwald in %, nach Seehöhe und Neigungsgrad gegliedert
(Ertragswald = Wirtschaftswald des Hochwaldes + Schutzwald im Ertrag)**

	Anteil des Ertragswaldes in Seehöhe				Anteil des Ertragswaldes bei Hangneigung			
	0—600 m	600—1.200 m	1.200—1.500 m	+ 1.500 m	0—18%	18—36%	36—58%	+58%
Kleinwald	30.5	48.5	14.7	6.3	25.8	28.1	28.1	18.0
Betriebe	19.7	45.4	21.6	13.3	22.3	21.3	28.9	27.5
Bundesforste	11.8	49.7	28.0	10.5	12.5	24.6	31.1	31.8
Österreich	25.0	48.1	18.0	8.9	23.0	25.7	28.7	22.6
in ha	782.812	1,499.765	562.046	277.982	718.197	802.060	897.689	704.658

1266 der Beilagen

71

Altersklassengliederung im Wirtschafts- und im Schutzwald (in %)

	Blöße	0—20	21—40	41—60	61—80	81—100	101—120	über 120 Jahre
Wirtschaftswald Hochwald	2.0	19.5	19.8	17.8	16.1	11.3	7.6	5.9
Schutzwald im Ertrag	1.6	5.7	15.0	10.2	12.3	14.1	16.4	24.7

Waldflächenbilanz (in ha)

	1962	1965	1968	1971	1973	Durchschnitt 1962—1972
Neuaufforstung	5.425	7.006	6.829	5.925	6.547	6.204
Rodungen	708	779	1.343	1.524	1.548	1.178
davon f. Landw.	?	198	509	387	280	346
Bauten	?	273	336	420	513	422
Sportanlagen	?	55	62	253	196	131
daher Waldflächen- zugang	4.717	6.227	5.486	4.401	4.999	5.025
sonstige Neu- bewaldung ¹⁾	—	—	—	—	—	9.784

¹⁾ Ergebnis der Forstinventur 1961/70.

Waldzustandszahlen Österreichs im Vergleich mit dem Ausland

	Bewald. Prozent	Wald je Einwohner	Holzvorrat je ha Gesamt- wald vfm	Prozentanteil des öffentl. Waldes	Holznutz. je ha efm
Österreich	44	0.49 ha	205	20	2.8
BRD	30	0.12 ha	143	59	3.7
Schweiz	24	0.15 ha	233	70	4.1
Europa	30	0.30 ha	90	47	2.3
Welt	29	1.04 ha	90	77	0.5

Holzversorgungsbilanz Europas

	Mill. fm					
	1950	1960	1970	1975	1980	2000
Nutzholzproduktion	179	226	289	324	364	505
Verbrauch an Starkholz	103	138	166	175	182	190
Verbrauch an Schwachholz	74	109	163	203	249	490
Differenz	+ 2	— 21	— 40	— 54	— 67	—175

Holzeinschlag Österreichs

	Neunjahresdurchschnitt			Einschlag 1973
	1946—1954	1955—1963	1964—1972	
	1000 efm Derbholz aus dem Walde			
Verkauf Nutzholz.....	5.492	7.062	7.530	7.614
Verkauf Brennholz	1.162	1.002	916	0.677
Eigenbedarf	2.543	2.309	1.889	1.423
Gesamteinschlag	9.197	10.374	10.335	9.716
davon Bundesforste	1.521	1.675	1.750	1.647
Kleinwald bis 50 ha	3.587	4.478	3.924	3.651
sonstiger Wald	4.089	4.221	4.661	4.416

Kennzahlen der Forst- und Holzwirtschaft

Nettoproduktionswert der Forstwirtschaft... 5207 Millionen Schilling (1971)

 Holzwirtschaft... 16039 Millionen Schilling

 21246 Millionen Schilling

Ausfuhrerlöse der Forst- und Holzwirtschaft... 9031 Millionen Schilling (1973)

 Papierindustrie

6376 Millionen Schilling

Summe (= 15.1% des Gesamtexporterlöses) ... 15407 Millionen Schilling

Außenhandel mit Rohholz (in Festmetern)

	1962	1965	1968	1971	1973	Durchschnitt 1962—1973
Ausfuhr	231.140	211.639	298.374	365.675	339.607	290.906
Einfuhr	546.271	970.416	1.145.380	1.672.056	2.741.636	1.147.001
Einfuhrüberschuß	315.131	758.777	847.006	1.306.381	2.402.029	856.095

Beschäftigte in der Forst- und Holzwirtschaft (1973)

Beschäftigte in der Forstwirtschaft..... 50.000

 Sägeindustrie

 Papier- und Zellulose-Industrie

 papierverarbeitenden Industrie

 holzverarbeitenden Industrie

 im holzverarbeitenden Großgewerbe.....

136.059

Stand des Forstfachpersonals

	Personalstand					
	1959	1962	1965	1968	1971	1973
Forstakademiker	1.005	949	1.027	1.004	998	975
Förster.....	2.005	2.038	2.287	2.184	2.111	2.107
Forstwarte*)	1.588	1.563	1.050	949	939	909
Summe	4.598	4.550	4.364	4.137	4.048	3.991

*) Ohne die nebenberuflichen Gemeindeforstwarte in Oberösterreich 1973 405 Personen.

Ertragslage der Forstwirtschaft
Betriebswirtschaftliche Kennziffern der privaten Forstbetriebe über 500 ha (Index auf Basis
Geldwert 1962)

Jahr	Erträge	Kosten	Erfolg	Akkordlohn- Richtsatz	Preis 1 fm Fi-Bloch 2 b/B
1962	S 427·0	S 347·0	S 80·0	S 10·6	S 513·0
1962	100·0	100·0	100·0	100·0	100·0
1963	100·2	101·2	96·3	97·3	88·1
1964	94·4	99·1	73·8	98·0	84·2
1965	95·3	100·9	71·3	101·5	78·2
1966	91·8	104·3	37·5	104·2	78·0
1967	83·2	101·7	2·5	107·0	73·7
1968	78·9	93·4	16·3	107·1	70·8
1969	85·2	90·5	62·5	112·7	77·8
1970	97·7	96·0	105·0	148·8	90·6
1971	94·2	98·0	77·5	150·9	88·1
1972	90·6	99·2	53·7	165·1	87·0

Kostenstruktur der privaten Forstbetriebe über 500 ha je fm Hiebsatz (ausschließlich Unternehmerlohn, Kapitalverzinsung und Verm. Steuer)

Kostenart	1966		1972		Durchschnitt 1962—1972	
	S	fm/%	S	fm/%	S	fm/%
Löhne	169	40·7	184	35·8	161	39·2
Gehälter	69	16·6	87	17·0	72	17·5
Material	19	4·6	31	6·1	21	5·1
Fremdleistungen	55	13·3	91	17·6	56	13·6
Abgaben	43	10·2	46	9·0	43	10·5
Sonstige Kosten	22	5·3	21	4·1	19	4·6
Abschreibungen	39	9·3	53	10·4	39	9·5
	416	100·0	513	100·0	411	100·00

II. Entwicklung und Stand des österreichischen Forstrechts

1. Vor dem „Montan-Zeitalter“, in dem Bergbau und Hüttenindustrie zu hoher Blüte kamen, hatte der Wald seine Hauptbedeutung als „Landreserve“ für Rodungs- und Siedlungszwecke — die größten Rodungsunternehmen waren Klöster und Stifte! — sowie für Zwecke der Waldweide (Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen), der Schweinemast und der Bienenweide (Waldimkerei, Zeidlererei) der bäuerlichen Siedler. Die Nutzung des Waldes — sowohl für Holz wie für all diese damaligen „Hauptnutzungen“ — wurden in den bäuerlichen „Weistümern“ geregelt, die im Sinne von Selbstverwaltung Recht und Brauch „wiesen“, d. h. kundtaten. Ein Forstrecht im heutigen Sinn oder eine Forsthoheit gab es nicht, wohl aber wurden aus Gründen der Jagd Wälder vom Kaiser oder Landesfürsten in Bann gelegt (Bannforste, nicht zu verwechseln mit den heutigen Bannwäldern).

Der Wald gewann als Holzproduzent erst im Montan-Zeitalter eine ungeahnte Bedeutung. Holz wurde als Grubenholz für den Bergbau selbst benötigt, in unvergleichlich höherem Maß aber in Form von Holzkohle für die Erzverhüttung und Metallverarbeitung bzw. als Sudholz für die Salinen. Da die Montanwirtschaft durch lange Zeit die wichtigste und ergiebigste Einnahmsquelle für den kaiserlichen Hof und für die Landesfürsten war und gleichzeitig der Bevölkerung neue Erwerbsmöglichkeiten bot, war die Entstehung von Forstrecht und Forsthoheit geradezu zwangsläufig erforderlich, um den Bestand und die Versorgung dieser lebenswichtigen Industrien zu sichern. Selbständige Waldordnungen entstanden dann vor allem im Bereich des Salzbergbaues, denn die Salinen waren enorme Holzverbraucher und die gesicherte Anlieferung riesiger Holzmengen (bis zu 350.000 fm jährlich) an einen Ort war eine sehr schwierige Aufgabe; der Holztransport erfolgte vorwiegend mittels Trift und Flößerei auf dem Wasserweg. Die große

Bedeutung des Salzbergbaues in Hallein führte zur Waldordnung des Fürstbischofs Matthäus Lang 1524; ihr folgten 1539 die „Steyrische Wald- und Gehültzordnung“, 1553 die Waldordnung für Tirol und im selben Jahr eine Waldordnung für Österreich ob und unter der Enns und für Kärnten.

Alle diese Waldordnungen begannen mit einer drastischen Schilderung der argen Waldmißbräuche und mit einer Hervorhebung der großen Bedeutung von Wald und Holz für den Wohlstand des Landes. Sie hatten ausschließlich nur die Sicherung der Holzversorgung zum Ziel und verboten deshalb die Rodung von Wald, die Waldverwüstung, übermäßige Beweidung der Wälder usw. Die Schutzfunktion des Waldes wurde erstmalig in der Waldordnung Maria Theresias von 1767 für das Erbherzogtum Steyer erwähnt.

Die Waldordnungen wurden sehr oft wiederverlautbart oder novelliert; allein die Steiermark hat 14 Waldordnungen aufzuweisen. Offenbar war ihre Wirksamkeit unzureichend, einerseits wohl, weil man die „Zielkonflikte“ zwischen den öffentlichen (mehr Holz für die Industrie) und den Waldbesitzerinteressen (Waldweide, landwirtschaftlicher Zwischenbau) nicht lösen konnte und keinen Anreiz für gute Waldwirtschaft (über den Holzpreis) schuf, andererseits aber auch, weil für die Durchsetzung der Forstgesetze keine ausreichende Exekutive geschaffen wurde und die Forsthoheit vielfach nur auf dem Papier stand.

Mit der Erfindung der Dampfmaschine, der Entdeckung der Mineralkohle und der Errichtung der Eisenbahn fanden die Holzversorgungsprobleme der Montanindustrie ihr Ende.

Neben die „Holzbedürfnisse“, von denen noch in der Präambel zum RFG 1852 ausdrücklich die Rede ist, trat nun auch die Schutzwirkung des Waldes, die auf Grund einer von der belgischen Akademie der Wissenschaften preisgekrönten Arbeit des französischen Offiziers Moreau de Joniés „Über die Bedeutung des Waldes für die Landeskultur, insbesondere im Gebirge“ (1825) ins Licht der Öffentlichkeit gerückt worden war.

Unserer Zeit ist es vorbehalten, alle die vielseitigen „Wirkungen des Waldes“ im Forstrecht zu berücksichtigen, die sich im Zeitalter der Industriegesellschaft als unentbehrlich und unersetzbar erwiesen haben.

2. Im folgenden soll die Forstrechtserneuerung ab 1945 in zeitlicher Reihenfolge dargestellt werden:

- 1955 Einbringung der Regierungsvorlage eines Forstgesetzes 1956 in den Nationalrat

(708 Blg. NR VII. GP); die Vorlage wurde infolge vorzeitiger Auflösung des Nationalrates nicht mehr in Beratung gezogen und auch in der Folge nicht wieder aufgegriffen.

- Der Nationalrat beschließt das Bundesgesetz vom 18. Mai 1960 über die Gewinnung und Inverkehrbringung von Forstsaat- und Forstpflanzgut (Forstsaatgutgesetz, BGBl. Nr. 114/1960). Erste Etappe der Forstrechtserneuerung.
- Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 19. Jänner 1961 zur Durchführung des Forstsaatgutgesetzes (Forstsaatgutverordnung, BGBl. Nr. 45/1961).
- Der Nationalrat beschließt auf Grund eines Initiativantrages das Bundesgesetz vom 5. April 1962 über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz (BGBl. Nr. 115/1962). Die Schaffung eines solchen Gesetzes war wegen hoher Nadelholzeinfuhren mit Schädlingsbefall notwendig geworden; die Beratung erfolgte in dem bereits konstituierten Unterausschuß für das Forstrechtsbereinigungsgesetz. Zweite Etappe der Forstrechtserneuerung.
- Der Nationalrat beschließt das Bundesgesetz vom 12. Juli 1962 zur Bereinigung des Forstrechts (Forstrechtsbereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 222/1962). Das Forstrechtsbereinigungsgesetz schafft Gesetzesgrundlagen für die Bundesförsterschulen und die Forstliche Bundesversuchsanstalt, modernisiert die Forstschutz- und die forstlichen Bringungsbestimmungen sowie die Bestellungspflicht von Forstorganen und austrifiziert reichsrechtliche Forstvorschriften. Dritte Etappe der Forstrechtserneuerung.
- Verordnungen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. Februar 1963: die Verordnung zur Durchführung von Bestimmungen des Forstrechtsbereinigungsgesetzes (Forstverordnung), BGBl. Nr. 32/1963, die Ausbildungsverordnung für Forstorgane, BGBl. Nr. 33/1963 und die Försterschulenverordnung, BGBl. Nr. 34/1963.
- Den Bundesländern wird zu ihrer anlässlich der Arbeiten am Forstrechtsbereinigungsgesetz erhobenen Forderung nach Überstellung des „Forstwesens“ in Art. 12 B-VG zugesichert, daß bei der abschließenden Forstrechtserneuerung — vor allem zur Aufrechterhaltung der historisch entwickelten Forstorganisation in einzelnen Bundesländern — von der Ermächtigung der Lan-

desgesetzgebung zur Erlassung von AusführungsGesetzen gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG Gebrauch gemacht werden wird.

- Die 1963 begonnenen Arbeiten an der abschließenden, vierten Etappe der Forstrechtserneuerung werden unter Beachtung der Entwicklungen in der Weltforstpolitik und der Ergebnisse der österreichischen Forstinventur 1961/70 mit der Erstellung eines Arbeitsentwurfes 1970, der einer Nachprüfung durch einen Expertenkreis unterzogen wird, beendet.
- Der Nationalrat beschließt auf Grund von Initiativanträgen das Bundesgesetz vom 14. Juli 1971, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz abgeändert wird (BGBl. Nr. 332/1971), das Bundesgesetz vom 14. Juli 1971 zur Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes (BGBl. Nr. 371/1971) und das Bundesgesetz vom 14. Juli 1971, mit dem das Bundesgesetz zur Bereinigung des Forstrechtes abgeändert wird (Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/1971). Die einstimmig beschlossene Schulgesetznovelle schafft höhere Lehranstalten für Forstwirtschaft (Försterschulen), auf Grund der beiden anderen mit den Stimmen der Opposition beschlossenen Gesetze sollen die Neuaufforstung und Erholungswaldleinrichtungen finanziert sowie die forstfachliche Ausbildung und die Bestellungspflicht der Forstorgane geregelt werden.
- Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sendet im Dezember 1971 den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 19XX), zur Begutachtung aus. In diesem, 213 Paragraphen enthaltenden Entwurf, sind auch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 371/1971 und BGBl. Nr. 372/1971 eingebaut. Die Überarbeitung des Entwurfes hat wegen Überschreitungen der Begutachtungsfrist und der nahezu 900 Seiten umfassende Stellungnahmen einen längeren Zeitraum als ursprünglich vorgesehen in Anspruch genommen.

III. Legistischer Überblick, Gliederung, Aufwand

1. Der Forstgesetzentwurf soll die derzeit geltenden Bestimmungen des kaiserlichen Patents vom 3. Dezember 1852 (Reichsforstgesetz), des Forstrechtsbereinigungsgesetzes in der geltenden Fassung, des Forstsaatgutgesetzes, des Bundesgesetzes zur Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und der (kurz so

bezeichneten) Walderhaltungsgesetze der Bundesländer sowie die auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnungen ablösen und durch neue ersetzen. Art. II des Güter- und Seilwegegrundsatzgesetzes, BGBl. Nr. 198/1967, kann außer Kraft treten, der materielle Inhalt dieser Bestimmung wurde in den Entwurf eingebaut. Unberührt bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz, BGBl. Nr. 115/1962, sowie des Gesetzes vom 30. Juni 1884 betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern, BGBl. Nr. 117/1884, in der geltenden Fassung, das durch die Bestimmungen des Abschnittes VII des Entwurfes ergänzt wird.

Der Entwurf enthält 25 Verordnungsermächtigungen und zwölf Ermächtigungen zu landesgesetzlichen Regelungen gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG.

Mit dem Entwurf stehen insbesondere in Zusammenhang und waren daher bei der Bearbeitung zu beachten: Bestimmungen des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968, des Staatsgrenzgesetzes, BGBl. Nr. 9/1974, des Starkstromweggesetzes, BGBl. Nr. 70/1968, des Berggesetzes, BGBl. Nr. 73/1954, in der geltenden Fassung, des Pflanzenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 124/1948, des Wasserrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung, des Wasserbautenförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 34/1947, in der geltenden Fassung, des Bundesgesetzes über Studienrichtungen der Bodenkultur, BGBl. Nr. 292/1968, der Novelle zum Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 332/1971, der Raumordnungs- bzw. Raumplanungsgesetze der Bundesländer, der Gewerbeordnung, die Entwürfe eines Berggesetzes und eines Bundesförderungsgesetzes sowie der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ABGB durch die Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges ergänzt wird (§ 1319 a ABGB).

2. Durch die Neuregelung wird sich ein zusätzlicher Mehraufwand aus der Durchführung von Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Schutzwald (§ 145 im Zusammenhalt mit § 26), zur Bekämpfung von Forstschädlingen (§ 47), aus der Errichtung und dem Betrieb der Forstlichen Fachschule sowie aus der forstlichen Förderung im Rahmen der besonderen Förderung nach Maßgabe der Bestimmungen des X. Abschnittes ergeben. Eine zahlenmäßig genaue Erfassung dieser Kosten im voraus ist verständlicherweise unmöglich, es sollen im folgenden lediglich Anhaltspunkte für eine ungefähre Kostenbelastung aufgezeigt werden:

Es ergibt sich ein zusätzliches finanzielles Erfordernis in der Höhe von rund 70 Millionen Schilling pro Jahr, errechnet auf Grund der der-

zeitigen Preis-Kosten-Situation. Dazu kommen, als einmaliges Erfordernis, rund 22 Millionen Schilling, und zwar für die Beschaffung von Unterlagen, die für den forstlichen Bundesraumplan und für den Raumordnungsbeirat benötigt werden (1 Million Schilling), sowie für die Errichtung einer Forstfachschule (21 Millionen Schilling).

Im gesamten erscheint die Auffassung vertretbar, daß sich der finanzielle Mehraufwand aus der Durchführung des neuen Gesetzes in durchaus vertretbaren Grenzen hält und daher, insbesondere im Interesse der Verwirklichung der der Allgemeinheit zugute kommenden Maßnahmen, zustimmend zur Kenntnis genommen werden soll.

3. Der Entwurf kann vom Standpunkt der Schaffung neuer Rechtsvorschriften, der wesentlichen Änderung und der Überarbeitung bestehender Regelungen wie folgt — unter Anführung der Zielsetzungen bzw. der entsprechenden bisherigen Regelungen — gegliedert werden, wobei für die Darstellung die stichwortartige Form gewählt wurde.

a) Neue Rechtsvorschriften:

- Abschnitt I, beinhaltend Walddefinition und Feststellung des Waldcharakters von Grundstücken, aufbauend auf Spruchpraxis und mit Bezug auf das Vermessungsgesetz 1968.
- Abschnitt II, forstliche Raumplanung als Fachplanung des Bundes, die die Flächendeckung der Raumordnungsbestimmungen für die 44% der österreichischen Staatsfläche, die bewaldet sind, vervollständigen soll.
- Unterabschnitt III/C, Benützung des Waldes zu Erholungszwecken.
- Unterabschnitt IV/C, forstschädliche Luftverunreinigungen, um Gefährdungen der Waldkultur durch forstschädliche Emissionen hintanzuhalten.
- Abschnitt VII, Schutz vor Wildbach- und Lawinengefahr, zur Ergänzung des (kurz so bezeichneten) Wildbachverbauungsgesetzes 1884 und unter Einschluß von Organisationsbestimmungen für den forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung.
- Unterabschnitt VIII/B, forstliche Fachschule, die die Arten der forstlichen Fachausbildung — Hochschulabsolvent, Absolvent der höheren Lehranstalt und Absolvent des Forstschutzorgankurses — erweitern soll.

— Abschnitt X, forstliche Förderung, um die Förderung der im öffentlichen Interesse liegenden Funktionen des Waldes in finanzieller Beziehung aktiv gestalten zu können.

b) Wesentliche Änderungen bestehender Rechtsvorschriften:

- Abschnitt III, Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen; bisherige Vorschrift: Forstgesetz 1852.
- Unterabschnitt IV/A, Waldbrandschutz; bisherige Vorschrift: FRBG, Abschnitt III.
- Unterabschnitt VI/A, generelle Nutzungsbeschränkungen; bisherige Vorschrift: Abschnitt V des FRBG.
- Unterabschnitt VI/B, behördliche Überwachung der Fällungen; bisherige Vorschriften: Walderhaltungsgesetze der Bundesländer und Abschnitt V des FRBG.
- Unterabschnitt VIII/A, Forstorgane und Forstschutzorgane; bisherige Vorschrift: Abschnitt VIII des FRBG.

c) Überarbeitung bestehender Rechtsvorschriften:

- Unterabschnitt IV/B, Schutz gegen Forstschädlinge; bisherige Vorschrift: Abschnitt IV des FRBG.
- Abschnitt V, Bringung; bisherige Vorschrift: Abschnitt I und II des FRBG.
- Abschnitt VI/C, Nutzung der Wälder und Ermächtigung der Bundesländer; bisherige Vorschriften: Tiroler Waldordnung 1839, Vorarlberger Waldaufsichtsgesetz 1921, Ung. G. A. XIX: 1898 über die gemeinsam benützten Forste, Oö. Gubernialverordnung 1904.
- Abschnitt IX, Forstliche Bundesversuchsanstalt; bisherige Vorschrift: Abschnitt IX des FRBG.
- Abschnitt XI, forstliches Vermehrungsgut; bisherige Vorschrift: Forstsaatgutgesetz 1960.
- Abschnitt XII, Schlußbestimmungen; bisherige Vorschrift: Abschnitt X des FRBG.

IV. Offene Probleme

Trotz des umfassenden Charakters des Entwurfes mußte die Behandlung einiger forstpolitisch wichtiger Probleme unerledigt bleiben.

Hier ist zunächst das mit manchen Bestimmungen des Entwurfes verknüpfte Problem der Wildschäden im Wald, soweit sie den Waldbestand gefährden, zu nennen, etwa wie sie als

einziges Landesgesetz das oberösterreichische Jagdgesetz 1964 behandelt. Eine forstrechtliche Regelung ist aber aus verfassungsrechtlichen Gründen dem Bundesgesetzgeber verwehrt (siehe Erk. 4348/1963).

Ein anderes Problem, das ebenfalls mit Forstschäden in Zusammenhang steht, ist die Hilfe des Staates, wenn durch waldverwüstende Naturkatastrophen weite Waldgebiete betroffen sind und die normale Entwicklung auf dem Holzmarkt gestört ist; die Bundesrepublik Deutschland hat mit dem Forstschädenausgleichsgesetz 1969 nach der ganz Mitteleuropa berührenden Windwurfkatastrophe 1966/67 eine solche Regelung geschaffen und wendet sie — nach einem Windwurf 1972 in Norddeutschland — an. Bestimmungen solcher Art sind aber nicht allein dem Forstrecht zuzuordnen, so daß vorerst von einer Aufnahme in den Entwurf abgesehen wurde.

Das gleiche gilt auch für eine gesetzliche Regelung der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit in der Forstwirtschaft. Wie die Tabelle „Zahl der Betriebe mit Waldflächen“ zeigt, sind die durchschnittlichen Waldflächen je Betrieb gering, aber auch für größere Forstbetriebe ist zur Ausschöpfung der Mechanisierungsmöglichkeiten die Kooperation erforderlich. Bevor unerläßliche derartige Schritte legislativ in Angriff genommen werden, werden aber die Entwicklungen auf dem Gebiete des Gewerbe- und Genossenschaftsrechtes sowie die Auswirkungen der Umstellung des Umsatzsteuersystems abzuwarten sein.

V. Rechtsfragen grundsätzlicher Natur

A. Verfassungsrechtliche Kompetenz

1. Der Kompetenztatbestand „Forstwesen einschließlich des Triftwesens“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) ist im Sinne der vom VfGH für die Interpretation fast aller Kompetenztatbestände des B-VG entwickelten sogenannten Versteinerungstheorie auszulegen. Der VfGH macht lediglich dann keinen Gebrauch von dieser Theorie, wenn er einen Kompetenztatbestand für vom Wortlaut her bereits klar hält. Den Tatbestand Forstwesen hat er nicht als vom Wortlaut her klar angesehen. So hat er im Erk. Slg. 4348/1963 ausgeführt, daß auch aus der Wortverbindung „-wesen“ nicht zu folgern ist, daß jegliche Regelung, die sich auf Wald bezieht, zum Forstwesen gehöre; so sei z. B. der Grundstücksverkehr auch hinsichtlich forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke eine Angelegenheit des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Das Forstrecht war im Zeitpunkt des Inkrafttretens des bezeichneten Kompetenztatbestandes (1. Oktober 1925) bereits umfassend im Reichs-

forstgesetz, RGrBl. Nr. 250/1852, geregelt. Der VfGH hat auf dieses Gesetz, das mit seinen §§ 1 bis 21 derzeit noch gilt, zur Lösung kompetenzrechtlicher Fragen zurückgegriffen. Diese umfassende Regelung läßt daher von vornherein den etwaigen Einwand, sie habe den Inhalt des Kompetenztatbestandes Forstwesen nicht ausschließlich bestimmt, nicht zum Tragen kommen. Von besonderer Bedeutung für die Neufassung des Forstrechtes ist die vom VfGH getroffene Modifizierung der Versteinerungstheorie, wonach Neuregelungen, die im Versteinerungszeitpunkt (1. Oktober 1925) an sich noch nicht bestanden haben, die aber nach ihrem Inhalt systematisch dem betreffenden Kompetenzgrund angehören, zulässig sind, das heißt also, daß sie den Rahmen des betreffenden Tatbestandes nicht überschreiten (vgl. etwa die Erk. Slg. Nr. 4117/1961 und 4883/1964).

Nach dem Erk. des VfGH Slg. Nr. 2192/1951 umfaßt das Forstwesen alle auf die Pflege, Erhaltung und den Schutz des Waldbestandes Bezug habenden Vorkehrungen, und zwar nicht bloß wirtschaftspolitische Maßnahmen, sondern auch alle jene forstpolizeilichen Anordnungen, die im Interesse der Sicherung des Waldbestandes zur Abwehr von Gefahren aller Art notwendig erscheinen. Der leitende Grundsatz, der unbestrittenermaßen in Österreich wie auch in anderen Ländern die gesetzgeberische Regelung des Forstwesens beherrscht, ist dem VfGH zufolge der Gedanke der Erhaltung des Waldbestandes. Diese Auffassung war im übrigen seit jeher schon für das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft für alle Maßnahmen im forstlichen Bereich richtunggebend und wurde in den vor dem VfGH anhängig gewesenen Fällen mit Nachdruck vertreten.

Im Zusammenhang mit dem Forstwesen hat sich der VfGH auch noch mit folgenden Einzelproblemen beschäftigt:

- In dem vorstehend erwähnten Erk. Slg. Nr. 2192/1951 hat der VfGH noch festgestellt, daß im besonderen auch die zur Verhütung von Waldbränden erforderlichen Maßnahmen zum Forstwesen gehören.
- Im Erk. Slg. Nr. 4206/1962 sowie in weiteren Erk. (Slg. Nr. 4109/1964, 3649/1959, 3504/1959, alle zurückgehend auf das Erk. Slg. Nr. 1390/1931) befaßt sich der VfGH mit dem forstlichen und dem bodenreformatorischen Bringungsrecht und kommt zu dem Ergebnis, daß das Bringungsrecht im Rahmen der Bodenreform zwar auch forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke umfaßt, dies aber nicht ausschließt, daß auch nach dem Reichsforstgesetz Bringungsrechte zugunsten dieser

Liegenschaften eingeräumt werden können. Diese müssen sich, so argumentiert der VfGH weiter, allerdings darauf beschränken, es zu ermöglichen, daß Waldprodukte zum Zwecke der Verwertung von der Liegenschaft weggeschafft werden, während das jeweilige Güter- und Seilwege-Landesgesetz Bringungsrechte vorsieht, die es ermöglichen sollen, die Bewirtschaftungsverhältnisse ganzer Betriebe zweckmäßig, also den modernen wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechend, neu zu gestalten. Diese grundsätzlichen Überlegungen des VfGH finden in dem Erk. vom 4. Oktober 1972, B 286/71, ihre Fortsetzung. Darin ist u. a. festgehalten, daß der nichtöffentliche Waldwirtschaftsverkehr nicht eine Angelegenheit der Bodenreform darstellt, sondern vom Begriff „Forstwesen“ erfaßt wird, denn die Regelung über Bringung — derzeit der I. Abschnitt des Forstrechts-Bereinigungsgesetzes, BGBl. Nr. 222/1962 — gehört nach ihrem inhaltlichen Gehalt systematisch zum „Forstwesen“; es handelt sich dabei lediglich um eine Weiterentwicklung des forstlichen Bringungsrechtes, das schon am 1. Oktober 1925 im Reichsforstgesetz geregelt gewesen war.

- Im Erk. Slg. 4348/1963 ist der VfGH hingegen zum Ergebnis gekommen, daß die Wildhege und alle im Zusammenhang damit stehenden Maßnahmen, insbesondere die Verringerung des Wildbestandes, nicht zum Forstwesen gehören. Es enthalte nämlich weder § 4 des Forstgesetzes 1852 Bestimmungen über Wildschäden im Wald noch seien die Vorschriften des Forstgesetzes über Weidevieh anzuwenden, die Regelung von Wildschäden sei daher nach Art. 15 Abs. 1 B-VG den Ländern vorbehalten.

Im folgenden soll kurz dargelegt werden, wie weit sich die einzelnen Abschnitte und Unterabschnitte des Gesetzentwurfes auf den Kompetenzbestand „Forstwesen einschließlich des Triftwesens“ zu stützen vermögen. Die Vorwegnahme dieser Ausführungen und ihre Aufnahme in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen erfolgt aus Gründen der einheitlichen und zusammenfassenden Darstellung der Kompetenzrechtslage; es wurde daher verzichtet, sie an die Spitze der Erläuterungen zu den einzelnen Teilgebieten des Gesetzentwurfes zu stellen.

I. Abschnitt (Wald, Allgemeines):

Es ist keine Frage, daß die gesetzliche Erfassung des Begriffes „Wald“ dem Kompetenztatbestand Forstwesen zuzurechnen ist; bereits § 1 des Forstgesetzes unterscheidet die Forste in Reichsforste, Gemeindewälder und Privatwälder.

Dem steht auch nicht das Erk. Slg. Nr. 4348/1963 entgegen, wonach nicht jegliche Regelung, die sich auf „Wald“ im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches bezieht, zum Forstwesen zählt.

II. Abschnitt (Forstliche Raumplanung):

Richtungweisend für die Regelung der forstlichen Raumplanung ist das Erk. des VfGH, Slg. Nr. 2674/1954, in dem dieser die Raumordnung, unter der er „alle Tätigkeiten, die auf den einzelnen Verwaltungsgebieten der vorsorgenden Planung einer möglichst zweckentsprechenden räumlichen Verteilung von Anlagen und Einrichtungen dienen“ versteht, als komplexe Materie bezeichnet hat. Dieses Erkenntnis ordnet die Raumordnung nur insoweit dem Art. 15 Abs. 1 B-VG zu, als nicht etwa einzelne dieser planenden Maßnahmen, im besonderen auf den Gebieten ... des Forstwesens ... nach Art. 10 bis 12 B-VG der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes vorbehalten sind.

III. Abschnitt (Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen):

- a) Die Unterabschnitte A (Erhaltung des Waldes, Allgemeines), B (Wälder mit Sonderbehandlung) und D (Wälder mit Nebenutzungen), die eindeutig auf die Pflege, die Erhaltung und den Schutz des Waldbestandes ausgerichtet sind, gleichen inhaltlich den §§ 1 bis 21 des Forstgesetzes 1852; diese Teilbereiche sind daher aus verfassungsrechtlicher Sicht von vornherein unproblematisch.
- b) Der Unterabschnitt C (Benützung des Waldes zu Erholungszwecken) enthält auch in seiner gegenüber der Entwurfsfassung Dezember 1971 weitgehend umgestalteten Form Bestimmungen, die einerseits Gefahren für den Wald selbst (wie etwa das Verbot der Benützung von Wiederbewaldungsflächen durch den Waldbesucher) und andererseits Gefahren für den Waldbesucher (wie etwa die Sperrung von Fällungsstellen für die Dauer der Holzerntearbeiten) hintanhaltend sollen; die Abwehr beider Arten von Gefahren kann dem Forstwesen zugerechnet werden (vgl. Erk. des VfGH Slg. Nr. 2192/1951). Allerdings erfaßt diese Gefahrenabwehr die vorgesehene Regelung, mit der auch die Benützung des Waldes für Zwecke der Erholung der Bevölkerung unter gleichzeitiger Erhaltung der Nutz- und Schutzfunktion sichergestellt sein soll, nicht zur Gänze. Als Vergleichsbestimmungen für diese Art der Benützungsregelung könnten im Forstgesetz 1852 die §§ 9 ff. angesehen werden, die Regelungen für solche Wälder treffen, auf denen Einforstungen (Waldservitute)

lasten. Diese Bestimmungen legen den Waldeigentümern wie auch den Servitutberechtigten bestimmte Verpflichtungen auf, und § 9 Abs. 2 und 3 des Forstgesetzes 1852 trifft auch eine Regelung über die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten betreffend das Ausmaß der Benutzungsrechte, allerdings sind in diesem Gesetz solche Rechte an sich nicht eingeräumt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen nun wesentliche Bestimmungen über die der Allgemeinheit zustehenden Nutzungsrechte als Legalservitut vorgesehen werden. Eine solche Regelung kann dem Kompetenztatbestand „Forstwesen“ zugerechnet werden, weil in dieser Richtung eine systematische Fortentwicklung anzunehmen ist, die den durch die Entwicklung des modernen Staates bewirkten Änderungen in den Staatsaufgaben Rechnung trägt. Untermauert wird diese Auffassung im besonderen auch dadurch, daß das Forstgesetz 1852 sowohl der Nutz- wie auch der Schutzfunktion des Waldes eine entscheidende Rolle zukommen ließ, wie etwa die Schutz- und Bannwaldbestimmungen hinsichtlich der Landeskultur schlechthin.

IV. Abschnitt (Forstschutz):

- a) Die den Schutz vor Waldbrand regelnden Bestimmungen des Unterabschnittes A sind im Hinblick auf das Erk. des VfGH Slg. Nr. 2192/1951 gedeckt.
- b) Der Unterabschnitt B, der Maßnahmen zum Schutz vor Forstschädlingen zum Gegenstand hat, stellt sich als Fortsetzung der seinerzeitigen §§ 50 und 51 des Forstgesetzes 1852 dar.
- c) Zu dem im Unterabschnitt C behandelten Komplex der „forstschädlichen Luftverunreinigung“ ist vorerst festzuhalten, daß das Forstgesetz konkrete Bestimmungen, die als vergleichbare Regelung herangezogen werden könnten, nicht enthält. Es handelt sich also um eine Neuregelung auf forstrechtlichem Gebiet, die aber gleichwohl dem Kompetenztatbestand Forstwesen ihrem Inhalt nach zuzurechnen ist. Die tatsächlichen damaligen Gefahrenquellen durch forstschädliche Luftverunreinigung waren nämlich am 1. Oktober 1925 in so geringem Ausmaß vorhanden, daß der Gesetzgeber die damals jedenfalls schon im grundsätzlichen bestehenden Bestimmungen nicht näher regeln mußte. Nun aber ergibt sich infolge quantitativer Steigerung dieser Luftverunreinigung die Notwendigkeit zu einer solchen Regelung; diese er-

scheint sohin im Begriff „Forstwesen“ gedeckt und ist zweifellos als eine systematische Fortentwicklung des im Forstgesetz 1852 vorgesehenen Waldschutzes anzusehen. Diese Schlußfolgerung unterstreicht noch ein weiteres Argument: Das Forstgesetz 1852 hat in seinen §§ 50 und 51 den Schutz gegen tierische Forstschädlinge geregelt. Dem lag der Gedanke des Schutzes des Waldes vor Schädigungen zugrunde. Es ist danach, vom Schutzgedanken her, die neu aufgetretene massive Bedrohung des Waldes durch Luftverunreinigung gleich zu bewerten wie die Bedrohung des Waldes durch Forstschädlinge; es hat sich also das Forstwesen in dieser Richtung fortentwickelt.

Im übrigen ergibt sich noch folgende Überlegung. Die vorgesehene Regelung ist als Maßnahme zum Schutze der Umwelt anzusehen. Für solche Maßnahmen bietet sich rechtstechnisch die Möglichkeit an, die Regelung am Schädiger oder am Objekt der Schädigung anzuknüpfen. Die mit dem Unterabschnitt IV/C getroffene Regelung der forstschädlichen Luftverunreinigung geht vom geschädigten Objekt aus und weist von der Sache her gewisse Parallelen mit den in der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, über die Reinhaltung der Gewässer neu gefaßten und durch die Novelle BGBl. Nr. 209/1969 erweiterten Bestimmungen auf. Auch aus dieser Sicht erscheint die Begründung der systematisch fortbildenden Auslegung des Kompetenztatbestandes Forstwesen vertretbar.

V. Abschnitt (Bringung):

Diese Regelung ist in den seinerzeitigen §§ 24 bis 43 des Forstgesetzes 1852 vorgeformt, es wurden lediglich die Gewichte von der Trift zur Bringung zu Lande hin verschoben. Die, wenn auch für die Vollziehungspraxis nicht unproblematische Abgrenzung der forstrechtlichen Bringungsregelung gegenüber der zur Bodenreform gehörenden ist durch einschlägige Erkenntnisse des VfGH (Slg. Nr. 4206/1962 und andere) mit normativer Wirkung (Art. 138 Abs. 2 B-VG) klaggestellt und damit die Verfassungslage vorgezeichnet.

VI. Abschnitt (Nutzung der Wälder):

Es bedarf keiner näheren Ausführungen darüber, daß die Zuständigkeit zur Regelung aus dem Kompetenztatbestand „Forstwesen“ gegeben ist.

VIII. Abschnitt (Forstpersonal):

Der Unterabschnitt A, der die Angelegenheiten der Forstorgane und Forstschutzorgane behandelt, ist eine bloße Erweiterung und zeitgemäße Neuregelung dessen, was in den §§ 22 und 52 des Forstgesetzes 1852 bereits im Prinzip enthalten war.

Hinsichtlich der schulischen Ausbildung des Forstpersonals ist festzuhalten, daß sie sich bei den Forstwirten nach den hiefür geltenden hochschulrechtlichen Vorschriften und bei den Förstern nunmehr nach dem Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz richtet. Die Ausbildung der Forstwärte hingegen erfolgt nach den Bestimmungen des Unterabschnittes VIII/B, der aus kompetenzrechtlicher Sicht die Regelung des Art. 14 a Abs. 2 lit. b des Entwurfes eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, vorwegnimmt.

IX. Abschnitt (Forstliche Bundesversuchsanstalt):

Dieser Abschnitt stützt sich, soweit er die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen regelt, auf den Kompetenztatbestand „Urhebberrrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 6) und, soweit dienstrechtliche Belange geregelt werden, auf Art. 10 Abs. 1 Z. 16. Die übrigen Bestimmungen, die nicht mehr die Einrichtung, sondern den Aufgabenbereich der Anstalt zum Gegenstand haben, sind dem „Forstwesen“ zuzurechnen; sie waren auch bereits im Forstrechtsbereinigungsgesetz enthalten. Der systematische Zusammenhang mit dem Forstgesetz ist gerade bei einer solchen neuen Regelung durch die fachwissenschaftliche Funktion, die der Anstalt zukommt, gegeben.

X. Abschnitt (Forstliche Förderung):

Nach der vorgesehenen Regelung wird sich der Bund bei der forstlichen Förderung privatrechtlicher Formen bedienen. Dies bedeutet, daß dem einzelnen kein klagbarer Anspruch auf Förderung zusteht. Die vorliegende Regelung stellt eine Selbstverpflichtung des Bundes dar, unter den im Entwurf angegebenen Bedingungen Förderungsbeträge zu gewähren.

XI. Abschnitt (Forstsaatgut und Forstpflanzgut):

Zu diesem Abschnitt ist festzuhalten, daß sich die Bestimmungen, die den Verkehr mit Vermehrungsgut und dessen Bezeichnung regeln, auf Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs; Schutz von ... anderen Warenbezeichnungen) und jene über die Ein- und Ausfuhr von Vermehrungsgut auf Art. 10 Abs. 2 Z. 2 (Warenverkehr mit dem Ausland) stützen. Die übrigen Bestimmungen, einschließlich der Überwachungsregelung hiezu, gehören

eindeutig zum Forstwesen. Sie erfüllen im Prinzip die gleiche Schutzfunktion wie die Aufzuchtgebote und das Waldverwüstungsverbot des Forstgesetzes 1852.

XII. Abschnitt (Allgemeine, Straf-, Aufhebungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen):

Hier handelt es sich um akzessorische Bestimmungen, die dem jeweiligen Sachkompetenztatbestand zuzuordnen sind. Dies gilt nach der Rechtsprechung des VfGH auch für die kompetenzrechtliche Einordnung des Verwaltungsstrafrechtes.

2. Wildbachverbauung:

Der Kompetenztatbestand „Wildbachverbauung“, der im Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG angeführt ist, steht in einer Nahebeziehung sowohl zum Wasserrecht als auch zum Forstwesen. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, der die subsidiäre Anwendung der Wasserrechtsgesetze und des Forstgesetzes anordnet.

Das bezeichnete Gesetz hat die Lawinenverbauung noch nicht ausdrücklich angeführt, sondern immer nur von der unschädlichen Ableitung der „Gebirgsässer“ gesprochen. Ausdrücklich angeführt ist die Lawinenverbauung in diesem Gesetz erst seit der Änderung, die Art. II der Wasserrechtsnovelle 1959, BGBl. Nr. 54, brachte. Die Erläuterungen zu diesem Artikel in der RV 594 Blg. NR. VIII. GP legen ausführlich und schlüssig dar, daß die Lawinenverbauung am 1. Oktober 1925 systematisch zur Wildbachverbauung gehörte und daher nur die rechtliche Grundlage der Lawinenverbauung durch ausdrückliche Nennung im Gesetz außer Streit gestellt werden sollte, ohne an der vorangegangenen Praxis etwas zu ändern.

Der mit „Schutz vor Wildbächen und Lawinen“ übertitelte VII. Abschnitt findet nach den vorstehenden Darlegungen seine volle Absicherung in dem angeführten Kompetenztatbestand.

3. Warenverkehr mit dem Ausland (Art. 10 Abs. 1 Z. 2 B-VG):

Unter diesen Tatbestand fallen jene Bestimmungen über den Forstpflanzenschutz, die im Zusammenhang mit der Ein-, Durch- und Ausfuhrregelung nach dem Pflanzenschutzgesetz stehen, weiters die Regelung der Einfuhr von Tannenchristbäumen sowie jene über die Ein- und Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut.

4. Öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind (Art. 10 Abs. 1 Z. 4 B-VG):

Diesem Tatbestand sind jedenfalls die Bestimmungen über die Kontrollgebühren für die Durchführung der Einfuhrkontrolle zuzuordnen.

5. Zivilrechtswesen und Urheberrecht (Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG):

Die Bestimmungen, die unter den Tatbestand Zivilrechtswesen fallen, sind ident mit jenen, die gemäß der Vollziehungsklausel das Bundesministerium für Justiz durchzuführen hat, so etwa jene über die Haftung und den Ausschluß der Ersitzung durch Waldbenützung, die Haftung für Immissionsschäden und den Holzankauf in Bausch und Bogen.

6. Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG):

Hierunter fallen jene Bestimmungen des die forstschädlichen Luftverunreinigungen regelnden Unterabschnittes IV/C, die sich auf der Gewerbeordnung unterliegende Betriebe beziehen, sofern nicht auch hier der Kompetenztatbestand Forstwesen zum Tragen kommt. Als gewerberechtliche Regelung gelten auch nicht die Bestimmungen über Tannenchristbäume und den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (vgl. Art. V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung sowie § 2 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974).

7. Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, Schutz von ... anderen Warenbezeichnungen (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG):

Wie schon angedeutet, sind hier die Bestimmungen über den Verkehr mit Vermehrungsgut und dessen Bezeichnung einzuordnen.

8. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter (Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG):

Zu diesem Tatbestand sind die Bestimmungen über die Einsetzung von Staatsprüfungskommissionen für den Höheren Forstdienst und den Försterdienst sowie über die Einrichtung und Organisation der Forstlichen Bundesversuchsanstalt zu zählen.

9. Abgrenzungsprobleme:

a) Gegenüber der Länderzuständigkeit nach Art. 15 Abs. 1 B-VG:

In einzelnen Ländern bestehen Gesetze, die den Schutz landwirtschaftlich genutzter Kulturflächen oder die Einhaltung eines Grenzabstandes bei Aufforstung von Nichtwaldflächen regeln. Ein Abgrenzungsproblem könnte sich zum § 15 des vorliegenden Entwurfes ergeben; aus dessen Titel „Wiederbewaldung“ und der ausschließlichen Bezugnahme auf vorhandene Kahlfelder und Räumden im Falle der Aufforstung, sohin auf „Wald“ gemäß § 1

Abs. 4, folgt aber eindeutig, daß es sich hier nur um die Aufforstung von Flächen handelt, die bereits Waldboden sind, daß daher die Regelung dem Forstwesen angehört. Auch bei den „Neubewaldungen“ ist die Kompetenzgrenze klar gezogen (vgl. § 6 Abs. 2).

b) Gegenüber dem Naturschutz (Art. 15 Abs. 1 B-VG):

Die Straftatbestände des § 172 Abs. 4 entsprechen im allgemeinen denen des § 60 des Forstgesetzes 1852 oder lassen sich auf diese zumindest zurückführen. Etwaige Überschneidungen mit Straftatbeständen der Naturschutzgesetze der Länder sind nicht gegeben. Es fällt daher auch die Möglichkeit von Doppelbestrafungen weg.

c) Gegenüber der Länderkompetenz zur Schaffung von Sonderbehörden (ableitbar aus Art. 15 Abs. 1 B-VG):

Zur Frage stehen hier lediglich die in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg bereits bestehenden Forsttagsatzungskommissionen. Hiezu ist zu bemerken, daß diese zwar Sonderbehörden sind, nicht aber solche aus dem Bereiche der Landes-, sondern der Bundesvollziehung.

d) Gegenüber Bodenreform (Art. 12 Abs. 1 Z. 5):

Auf diese Frage wurde bereits unter Z. 1 der vorstehenden Ausführungen eingegangen.

e) Gegenüber dem Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (Art. 12 Abs. 1 Z. 6):

Die Regelung des § 47 Abs. 7 bezieht sich zwar auf „landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzte Grundstücke“, es resultieren aber die hinsichtlich dieser Grundstücke vorgesehenen Maßnahmen aus der Notwendigkeit der Hintanhaltung einer gefährdenden Schädlingsvermehrung im Walde, in dessen Bereiche die Grundstücke liegen. In deren Miteinbeziehung in die den gefährdeten Wald betreffenden Bekämpfungsmaßnahmen ist eine dem Gedanken eines wirksamen Forstschutzes entsprechende Regelung zu sehen, die den Tatbestand Forstwesen in diesem Punkte sohin lediglich systematisch fortentwickelt hat.

f) Gegenüber der Raumordnung, soweit sie in die Landeskompetenz fällt:

Dieses Problem wurde bereits unter Z. 1 der vorstehenden Ausführungen behandelt.

10. Weitere Grundsätze für die Auslegung der Kompetenztatbestände:

Neben der schon behandelten sogenannten Versteinerungstheorie in ihrer erweiterten Form (systematische Fortentwicklung) ist noch auf folgendes hinzuweisen:

- a) Nach der ebenfalls schon erwähnten Gesichtspunktetheorie des VfGH kann ein Sachgebiet nach verschiedenen Gesichtspunkten von verschiedenen Gesetzgebern geregelt werden (Erk. Slg. Nr. 4348/1963 und Slg. Nr. 5024/1965). Im Sinne dieser Theorie sollte von dieser Möglichkeit allerdings nur dort, wo es von der Sache her unbedingt erforderlich erscheint, Gebrauch gemacht werden. Dem wurde bei der Abfassung der Bestimmungen des Unterabschnittes IV/C entsprochen.

- b) Art. 10 Abs. 2 B-VG:

Art. 10 Abs. 2 B-VG ermächtigt den Bundesgesetzgeber, zu näher bezeichneten einzelnen Bestimmungen dem Landesgesetzgeber eine Ausführungsgesetzgebung zu übertragen. Im Bereich des Forstwesens erscheint es rechtspolitisch gerechtfertigt zu sein, daß der Bundesgesetzgeber bei einer Reihe von Regelungsbereichen eine Regelung unterläßt, um im Wege der Ermächtigung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 B-VG dem Landesgesetzgeber eine den jeweiligen spezifischen Verhältnissen eines Bundeslandes Rechnung tragende Ausführungsgesetzgebung zu ermöglichen.

B. Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Gemäß Art. 118 Abs. 2 B-VG haben die Bundes- und Landesgesetze jene Angelegenheiten, die von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind, als solche zu bezeichnen. Der vorliegende Entwurf ist von der Auffassung getragen, daß, abgesehen von den §§ 18 Abs. 4, 21 Abs. 5 und 106 Abs. 6, den Gemeinden auf dem Gebiete des Forstwesens und der sonstigen im Entwurf geregelten Angelegenheiten kein eigener Wirkungsbereich zukommt. Diese Auffassung gründet sich darauf, daß von den Funktionen des Waldes her, wie sie im § 1 Abs. 2 näher umschrieben sind, es sich um Angelegenheiten handelt, die nicht im ausschließlichen oder überwiegenden Gemeindeinteresse liegen, mögen sie auch, was nicht näher geprüft zu werden braucht, in einzelnen Fällen geeignet sein, durch die in der Gemeinde verkörpert örtlichen Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden; die regionalen und nationalen Interessen an der Erhaltung des Waldes und an seiner Pflege überwiegen im gesamten die gemeindlichen Interessen. Eine Ausnahme bilden

lediglich die schon erwähnten Bestimmungen. So stellt sich das Recht auf Anhörung der Gemeinde zwecks Wahrnehmung von örtlichen öffentlichen Interessen zweifellos als solches dar, das im Interesse der in der Gemeinde verkörpert Gemeinschaft gelegen ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, daß es sich hierbei nicht um hoheitliche Akte handelt (§ 21 Abs. 5). Dasselbe gilt sinngemäß für die in den §§ 18 Abs. 4 und 106 Abs. 6 festgelegten Pflichten.

C. Art. 18 B-VG

Der Entwurf enthält eine Reihe von Verordnungsermächtigungen, durch die einerseits eine Entlastung von Details und andererseits eine weitgehende Einbindung des Landeshauptmannes zur Setzung genereller Vollzugsakte erreicht werden konnte. Für diese Ermächtigungen sind die im Sinne des Art. 18 B-VG erforderlichen Determinierungen vorgesehen.

D. Grundrechte

Vorschriften, wie sie im vorliegenden Entwurf enthalten sind, stellen sicherlich eine Einschränkung der privatrechtlichen Verfügungsgewalt des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten dar; die forstrechtlichen Beschränkungen sind aber nur eine Gruppe von vielen im materiellen Verwaltungsrecht vorgesehenen Beschränkungen der freien Verfügungsgewalt. Sie stehen aber weder mit der Eigentumsgarantie des Art. 5 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger noch mit Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention im Widerspruch. Bereits § 364 Abs. 1 ABGB setzte die „in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen“ als Grenze für die Ausübung des Eigentumsrechtes fest. Der vorliegende Entwurf enthält zwar zum Teil Einschränkungen, doch sind sie nicht so weitgehend, daß das Eigentum am Wald zu einem nudum ius würde. Es handelt sich hierbei um Eigentumsbeschränkungen, die den Wesensgehalt des Eigentumsrechtes nicht antasten (vgl. VfGH Erk. Slg. 3939/1961). Für die Einschränkung durch Öffnung des Waldes zu Erholungszwecken (siehe Unterabschnitt III/C) ist die teilweise Abgeltung der Lasten durch die im privatrechtlichen Weg erfolgende Förderung (X. Abschnitt) als eine Gegenleistung anzusehen.

E. Zuständigkeiten und Verfahren

Im § 168 Abs. 1 ist vorgesehen, daß, soweit nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Von diesem Grundsatz werden nur dort Ausnahmen gemacht, wo eine Zentralisierung im Interesse der Einheitlichkeit der Vollziehung geboten ist.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

ZUM I. ABSCHNITT

(Wald, Allgemeines)

Das Forstgesetz 1852 hat keine Definition für „Wald“ enthalten. Zur Beantwortung der Frage, ob ein bestimmtes Grundstück Wald ist oder nicht, wurde, soweit vorhanden, der Grundsteuerkataster herangezogen; er stellt sohin ein wichtiges Hilfsmittel hiefür dar. Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes bildeten sich weitere Grundsätze heraus. Nach diesen hatte ein Grundstück dann als Wald zu gelten, wenn es zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Forstgesetzes 1852 (1. Jänner 1853) der Waldkultur gewidmet war oder später Waldcharakter erlangte. Entscheidend war dabei die Eintragung dieser Kulturgattung im Grundsteuerkataster oder, bei fehlender oder anderslautender Eintragung, die natürliche Beschaffenheit des Grundstückes, die der fachlichen Beurteilung überlassen blieb. Die nachträgliche Kulturumwandlung (Rodung) ohne behördliche Bewilligung konnte dieser rechtlichen Qualifikation keinen Abbruch tun.

Die Notwendigkeit, auf einen Zustand in einem Zeitpunkt zurückgreifen zu müssen, der schon mehr als hundert Jahre zurückliegt, ist unbefriedigend. Beim Zuwachs an Wald durch Neubewaldungen führte überdies das Fehlen einer genauen Umschreibung des Begriffes „natürliche Beschaffenheit“ zu Zweifeln, insbesondere, da nach Inkrafttreten der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung der Wechsel in der Kulturart auch einen Wechsel der Zuständigkeit der Behörden bedeutet.

Das am 1. Jänner 1969 in Kraft getretene Vermessungsgesetz sieht für den neuen Grenzkataster als Eintragung der „Benützungsarten“ u. a. auch die Benützungsart „Wald“ vor. Dieser Ersichtlichmachung soll grundsätzlich auch für den forstwirtschaftlichen Bereich Wirksamkeit zuerkannt werden, sodaß für die verschiedenen Rechtsbereiche, in denen der Waldbegriff eine Rolle spielt (z. B. Vermessung, Finanzen, Forstwesen), ein einheitlicher Waldbegriff geprägt wäre; überdies stünde den Forstbehörden ein amtlicher Behelf zur Verfügung.

Dem Entwurf liegt daher die Auffassung zugrunde, daß eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung der Begriffsbestimmungen angestrebt werden soll. Ein Vergleich zum Vermessungsgesetz zeigt auch, daß die inhaltliche Übereinstimmung zum Teil gegeben erscheint; zu den „Waldbäumen“ kommen noch Waldsträucher, wie Hasel, Erle oder Latsche, weshalb dieser Ausdruck zu erweitern war. Waldbäume und Waldsträucher stellen den „Bewuchs“ dar, der forsttechnische Terminus „Bestand“ sollte daher

für diese Art Umschreibung nicht verwendet werden. So gesehen erscheint aber die im Vermessungsgesetz enthaltene Definition für „Wald“, („Wald, das sind alle Grundflächen, die einen Bestand an Waldbäumen aufweisen, einschließlich solcher Flächen, die unmittelbar der Waldwirtschaft dienen“) gegenüber einer umfassenden Regelung, wie sie der vorliegende Entwurf bringt, doch zu eng und zu wenig flexibel, wozu noch kommt, daß diese Begriffsbestimmung des Vermessungsgesetzes erst ab einer Mindestfläche von 2000 m² zum Tragen kommt. Es war daher im I. Abschnitt klar festzulegen, was unter „Wald“ im forstrechtlichen Sinne zu verstehen ist. Dieser Definition kommt eine entscheidende Bedeutung schon allein deshalb zu, weil zahlreiche weitere Bestimmungen nur dann anwendbar sind, wenn es um „Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes“ geht.

Die Definition „Wald“ stellt somit die Ausgangsbasis dafür dar, was im Sprachgebrauch dem „Forstzwang“, das ist die Verpflichtung zur Flächennachhaltigkeit (Aufforstung, Forstschutzmaßnahmen und Verbot von Waldrodungen), subsumiert wird. Es handelt sich danach um Planungen, die unmittelbar durch Bundesgesetz festgelegt sind und die die Länder bei Erlassung ihrer Raumplanungsvorschriften zu berücksichtigen haben (vgl. § 4 Abs. 1 Vorarlberger Raumplanungsgesetz, LGBl. Nr. 15/1973).

Die Definition war, entsprechend der zunehmenden Bedeutung der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes, gegenüber dem Forstgesetz 1852, das mit der „Holzzucht“ die Nutzwirkung in den Vordergrund stellt, auf diese vierfache Funktion des Waldes auszuweiten. Wenn auch, wie eingangs zitierte Regierungserklärung darlegt, die Nutzwirkung nach wie vor Priorität hat, kommen doch den anderen Waldfunktionen, besonders der Erholungswirkung des Waldes, heute und noch mehr in Zukunft außerordentliche Bedeutung zu.

Die Mehrfachwirkungen des Waldes, im Begriff „Waldkultur“ zusammengefaßt, rechtfertigen das öffentliche Interesse an der den Grundpfeiler des Forstgesetzes bildenden Walderhaltung. Sie begründen auch die zur Erhaltung des Waldes erforderlichen Regelungen des Unterabschnittes IV/C, wenn eine Gefährdung dieser Waldkultur (§ 50 Abs. 2) vorliegt.

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen):

Entscheidendes Kriterium für den Begriff „Wald“ ist der Umstand, daß Grundflächen und die darauf stockenden Bäume oder Sträucher dazu bestimmt sind, „der Waldkultur zu dienen“. Nach diesem nun neu eingeführten und im Abs. 2 näher umschriebenen Begriff „Waldkultur“, der eine Zusammenfassung der darin

angeführten Wirkungen des Waldes bringt, ist es nicht erforderlich, daß ein Grundstück mit Waldbäumen bewachsen sein muß, es genügt vielmehr die Zweckbestimmung, der Waldkultur zu dienen. Ob im Einzelfalle diese Einordnung gegeben ist, muß im Zusammenhang mit den einzelnen Vorschriften gesehen werden.

Die Abs. 3 bis 6 bringen Klarstellungen darüber, unter welchen Voraussetzungen jedenfalls Wald oder „Nichtwald“ vorliegt. So vermag das erlaubte oder unerlaubte gänzliche oder teilweise Entfernen des Bewuchses einer Waldfläche (Abs. 3) oder überhaupt ein verminderter bzw. fehlender Bewuchs (Abs. 4) an der Waldqualifikation nichts zu ändern. Die Abs. 5 und 6 sehen echte Ausnahmen vor; die damit erfaßten Flächen würden an sich wohl dem Waldbegriff zu subsumieren sein, es soll aber auf ihre Erfassung verzichtet werden, im Falle Abs. 5 lit. a allerdings dann nicht, wenn die Schutzwirkung dieser Flächen unentbehrlich ist, wobei Richtlinie hierfür Abs. 2 lit. b zu sein hat. Mit Abs. 5 lit. b werden überwiegend Gärten und Parkanlagen erfaßt, wie sie im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbauten und mit einem Ausmaß von in der Regel nicht mehr als einem Hektar vorkommen.

Abs. 5 lit. c nimmt bestockte Flächen für den unmittelbaren Betrieb öffentlicher Eisenbahnen, soweit sie derzeit bestehen, aus. Es liegt hier eine Abgrenzungsbestimmung zur Walddefinition, ähnlich der des § 3 Abs. 2, vor, womit klargestellt ist, daß § 6 davon unberührt bleibt. Was dem unmittelbaren Betrieb der Eisenbahndient, wird im Falle eines Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 3 und 4 oder § 4 Abs. 1, letzter Satzteil des ersten Satzes, durch ein eisenbahntechnisches Sachverständigengutachten zu klären sein (§ 52 AVG). Hinsichtlich nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu errichtender Eisenbahnanlagen gilt die Vollzugsklausel des § 181 Abs. 7.

Abs. 5 lit. d stellt die Verbindung zum Staatsgrenzengesetz, BGBl. Nr. 9/1974, her. In allen Fällen des Abs. 5 finden die Forstschutzbestimmungen des Entwurfs allerdings Anwendung, um Forstschädlingsvermehrungen aus diesen Flächen hintanzuhalten.

Abs. 6 nimmt der Forstwirtschaft zugehörige Spezialkulturen aus, soweit sie außerhalb des Waldes angelegt sind; Abs. 7 unterstellt sie aber der erforderlichen Einheitlichkeit wegen den für die Forstschädlingbekämpfung, den Verkehr mit Forstsaat- und -pflanzgut und für die Erzeugung von Christbäumen vorgesehenen Bestimmungen.

Auf die im Entwurf Dezember 1971 (Abs. 5 lit. a) vorgesehene Abstimmung mit dem Vermessungsgesetz hinsichtlich dessen Mindestfläche

für die Benützungsort Wald (2000 m²) wurde wegen der vielfachen Einwände in der Begutachtung, die auf die landschaftsgestaltende Bedeutung dieser kleinen Waldflächen hinwiesen, verzichtet. Die Anführung der forstlichen Bringungsanlagen in Abs. 4 unterblieb wegen der Bestimmung des § 69, die den Waldcharakter der hierfür benötigten Flächen klarstellt.

Zu § 2 (Kampfzone des Waldes, Windschutzanlagen):

Schon die sogenannten Wälderschutzgesetze der Länder sehen Sondervorschriften zum Schutze des Krummholzes, der Waldreste in der Kampfzone u. ä. vor, so z. B. § 12 des Steiermärkischen Walderhaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 348/1921.

Regelungen dieser Art kommt bei den vorhandenen Bemühungen um die Schutzwaldsanierung und Hochlagenaufforstung heute mehr Bedeutung denn je zu. Zur Kampfzone des Waldes zählen aber nicht nur die Hochlagen, sondern auch jene in den zumeist gering bewaldeten Flachlandgebieten gelegenen Wälder, deren Wachstum infolge Klima und Trockenheit mit dem dem Baumwachstum abträglichen natürlichen Gegebenheiten zu kämpfen hat. In beiden Erscheinungsformen liegt die Bedeutung der Kampfzone des Waldes nicht vorrangig in der Holzproduktion, sondern in ihrer Schutz- und Wohlfahrtswirkung für die Umwelt, in der Erholungsfunktion und im Schutz für die zwischen solchen Wäldern liegenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Eine ähnliche maßgebliche Bedeutung kommt in der Ebene, fallweise auch im Hügelland, den Windschutzanlagen oder Windschutzstreifen zu, wobei unter Streifen mehr linien- als flächenhafte Bestandsformen von in der Regel nicht mehr als 10 m Breite zu verstehen sind. Ihnen fällt insbesondere die Aufgabe zu, die Windwirkung und die Flugerdebildung zu vermindern, die Bodenfeuchtigkeit zu erhalten und die Temperaturgegensätze zu verringern. Insgesamt handelt es sich also um Schutz- und Wohlfahrtswirkungen des Waldes, wie sie als solche allgemein bekannt und geschätzt sind.

In manchen ausländischen Staaten, also auch in Österreich, konnten durch in beträchtlichem Umfang vorgenommene Baumpflanzungen die Lebens- und Bewirtschaftungsbedingungen verbessert werden, so in weiten Landschaftsteilen in Niederösterreich, vorwiegend in den Ebenen des Wiener Beckens, und in den angrenzenden Gebieten des Burgenlandes. Dieses Faktum hat das FRBG dadurch berücksichtigt, daß dessen § 34 Abs. 4 für diese Art Wälder Sonderbestimmungen hinsichtlich deren Nutzung vorgesehen hat.

Abs. 1 bringt, in Anknüpfung an die Begriffsbestimmung Wald im § 1, vorerst eine eindeutige Feststellung: Das Forstgesetz ist auch auf den Bewuchs in der Kampfzone des Waldes und in Windschutzanlagen anzuwenden, und zwar auch dann, wenn dieser Bewuchs sonst aus dem „Forstzwang“, etwa wegen mangelnder Größe oder wirtschaftlicher Bedeutungslosigkeit, ausgenommen wäre.

Die Abs. 2 und 3 enthalten die Definition für „Kampfzone des Waldes“ und „Windschutzanlagen“. In welcher Art diese „Sonderformen an Wald“ zu nutzen sind, bestimmt § 27.

Zu § 3 (Wald in Katastralgemeinden ohne Grundkataster):

Für die Anwendung der forstrechtlichen Bestimmungen ist die Festlegung des Zeitpunktes erforderlich, in dem der fragliche Boden jenen Vegetationszustand erreicht hat, der Voraussetzung für das Merkmal einer „Waldkultur“ im Sinne des § 1 Abs. 1 ist. Um die mit einem weit zurückliegenden Zeitpunkt verbundenen Nachteile und Beweisschwierigkeiten zu vermeiden, sind zwei Termine gewählt worden, die es gestatten, eine „Generalbereinigung“ vorzunehmen: a) für Grundstücke, die nach dem Grundsteuerkataster oder kraft ihrer natürlichen Beschaffenheit dem Begriff Wald zuzuordnen sind (Abs. 1), der 1. Jänner 1969 (Wirksamkeitsbeginn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968), und b) für Grundstücke, die nach dem Grundsteuerkataster zwar als Wald gelten, aber schon seit längerer Zeit einer anderen Benützungszugewidmet worden sind, der 1. Jänner 1949 (Abs. 2).

Eine sehr wesentliche Bestimmung enthält Abs. 3: Die Behörde wird verpflichtet, im Zweifelsfalle festzustellen, ob ein Grundstück Waldgrund ist oder nicht.

Abs. 4 enthält besondere Verfahrensvorschriften bei Feststellungen im Sinne des Abs. 3. Bei Feststellung des Waldcharakters von mit Weiderechten auf Grund der bodenreformatoren Bestimmungen belasteten Grundstücken ist vorher die Agrarbehörde zu hören, wobei Basis für die Beurteilung die Walddefinition gemäß Abs. 1 sein wird. Wegen der Wichtigkeit dieser Entscheidung muß die Behörde jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchführen. Dieselben Grundsätze sollen für Entscheidungen über Kampfzone und Windschutzanlagen gelten (Abs. 5), denn gerade hier erscheint die Bereinigung von Zweifelsfällen besonders vordringlich.

Zu § 4 (Feststellungsverfahren bei Neuanlegung eines Grenzkatasters):

Wird ein Verfahren zur Neuanlegung des Grenzkatasters eingeleitet, so soll aus Gründen

der Verwaltungsökonomie diese Gelegenheit benützt werden, tunlichst im Zusammenwirken mit der Vermessungsbehörde eine Feststellung im Sinne des § 3 Abs. 3 oder 5 durchzuführen. Hierbei ist den Grundeigentümern Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben, die in einem Ediktalverfahren aufgefordert werden, in Zweifelsfällen Feststellungsanträge einzubringen (Abs. 1). Darüber hinaus soll ein Feststellungsverfahren aber auch von Amts wegen eingeleitet werden können (Abs. 2).

Dem Grundsatz der Verhandlungskonzentration entsprechend ist, soweit durchführbar, der vorgesehene Augenschein mit einer nach dem Vermessungsgesetz vorgesehenen Verhandlung unter einem abzuführen (Abs. 3).

Zu § 5 (Wald in Katastralgemeinden ohne Grenzkataster):

Jeder Eintragung im Grenzkataster über die Benützungszugewidmet Wald, die in den überwiegenden Fällen auf vorangegangenen forst- und vermessungsrechtlichen Verfahren mit übereinstimmend erzieltem Ergebnis beruhen wird — in diesem Verfahren hatte die Partei ohnehin Gelegenheit, ihre Einwendungen vorzubringen —, muß grundsätzlich verbindlicher Charakter zukommen; eine Neuaufrollung soll nur in dem im Abs. 2 vorgesehenen Falle möglich sein. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des § 69 AVG bleibt unberührt.

Denkbar ist auch eine abweichende Auslegung oder Anwendung der maßgeblichen Vorschriften durch die Forst- und die Vermessungsbehörden. Für diese Fälle sieht Abs. 3 vor, daß für den forstlichen Bereich die Entscheidung der Forstbehörde maßgebend ist. Dazu kommt noch, daß trotz der teilweise übereinstimmenden Walddefinitionen nach dem Forst- und dem Vermessungsrecht es nicht immer zu vermeiden sein wird, daß die Eintragung im Grenzkataster nicht den Grundsätzen des Forstrechtes entspricht. Es darf nicht übersehen werden, daß für eine solche Eintragung der jeweilige tatsächliche Zustand maßgebend ist, für das Forstrecht aber der Zustand in einem bestimmten Zeitpunkt. In diesem Zusammenhang ist auch § 6 Abs. 3 zu erwähnen, aus dem hervorgeht, daß dem Grundeigentümer die Aufforstung bescheidmäßig aufgetragen werden kann. In solchen Fällen wird, zumindest vorübergehend, der tatsächliche Zustand von dem forstrechtlich herbeizuführenden abweichen.

Zu § 6 (Neubewaldung):

Unter den Begriff Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sollen auch neubewaldete Grundstücke fallen. Bei diesen ist wichtig, von wel-

chem Zeitpunkte an dies zutrifft. Nun gibt es über die Umwandlung von landwirtschaftlichem Grund in Waldgrund in den meisten Bundesländern einschlägige Vorschriften. Auf diese wurde daher im Abs. 2 bei der Festlegung dieses maßgeblichen Zeitpunktes entsprechend Bedacht genommen, indem bei Neuaufforstung zehn Jahre, bei Naturverjüngung eine Überschirmung von 0,5 als Kriterien fixiert werden. Beide Fristen gehen mit Sicherheit über den Fristenlauf der Untersagung der Neubewaldung gemäß den einschlägigen Landesgesetzen — in der Regel fünf Jahre — hinaus, sodaß eine Beeinträchtigung der diesbezüglichen Zielsetzung des Landesgesetzgebers ausgeschlossen ist.

Die Bestimmung des Abs. 2 räumt hier der Behörde kein Ermessen ein, diese hat vielmehr lediglich zu prüfen, ob und zutreffendenfalls wann die Kriterien erreicht sind; die daran geknüpfte Feststellung ergibt sich ex lege. Der zweite Satz dieses Absatzes sichert die Durchführung von notwendig werdenden Forstschutzmaßnahmen; diese Maßnahmen stellen sich als solche der Gefahrenpolizei dar.

Wurde von der Behörde eine Aufforstung angeordnet — dieser Fall kann etwa dann eintreten, wenn für eine bewilligte Rodung kompensationsweise die Aufforstung einer landwirtschaftlich genutzten Fläche vorgeschrieben und vom Rodungswerber hiezu die landesrechtliche Bewilligung für die Umwidmung einer solchen Fläche eingeholt wurde —, dann muß diese behördliche Entscheidung für das betreffende Grundstück dieselbe Wirkung haben, wie wenn die Überschirmung von 0,5 bereits erreicht worden wäre, d. h. also, daß hier nicht der Überschirmungsgrad, sondern der rechtskräftige Aufforstungsauftrag alleiniges Kriterium für die Waldqualifikation ist (Abs. 5). Das gleiche gilt auch, wenn eine Neuaufforstung aus öffentlichen Mitteln des Bundes gefördert wird; die Auszahlung der Förderungsmittel begründet den Waldcharakter dieser Fläche (Abs. 4).

Zu § 7 (Mitteilung von Änderungen):

Im Sinne des Art. 22 B-VG wird hier innerhalb des abgesteckten Rahmens die wechselseitige Mitteilungs- und sonstige Hilfeleistungspflicht zwischen den Behörden näher umschrieben.

Die Abs. 1 und 2 regeln die Mitteilung von für das Vermessungsamt maßgeblichen Waldflächenänderungen zwischen Forstbehörde und Vermessungsamt sowie die unentgeltliche Zurverfügungstellung hiefür erforderlicher Unterlagen an die Forstbehörde. Abs. 3 legt die einseitige Mitteilungspflicht der Forstbehörde an die Agrarbehörde fest.

ZUM II. ABSCHNITT (Forstliche Raumplanung)

Die österreichische Forstwirtschaft stellt einen Wirtschaftsbereich dar, dem im Rahmen der Behandlung und Lösung von Raumordnungsproblemen eine maßgebliche Bedeutung zukommt und auch zukommen muß, bedeckt doch der Wald 44% der Gesamtfläche des Bundesgebietes und beeinflusst daher schon allein aus dieser Tatsache die wirtschaftliche Entwicklung und als maßgeblicher Umweltfaktor die landeskulturelle Sicherheit verschiedener Landesteile entscheidend. Dies war auch schon vor Jahrhunderten so und schon damals sind die einschlägigen forstrechtlichen Vorschriften als raumordnende Elemente — ohne daß sie sich freilich ausdrücklich als solche deklariert hätten — in Erscheinung getreten. Im besonderen gilt dies vom Forstgesetz 1852, von dem einige Bestimmungen typisch raumwirksamen Charakter aufweisen, wie etwa jene über die Genehmigung von Rodungen, die Erklärung von Schutz- und Bannwäldern sowie über Schutzmaßnahmen für den Wald in dessen Kampfzone und in erosionsgefährdeten Gebieten.

Für raumwirksame Maßnahmen (die zur Raumordnung führen) sind auf Grund der Verfassung jene Gesetzgeber zuständig, die für das jeweilige Rechtsgebiet kompetent sind. Da dem Bund nicht vorbehaltene Zuständigkeiten gemäß Art. 15 B-VG dem Landesgesetzgeber zukommen, kann für die Zuständigkeit bei der Raumplanung jene der Länder nicht als eine umfassende, wohl aber in der Ausfüllung von Erfordernissen als eine grundsätzliche angesehen werden. Dem Bund kommt für jene Rechtsgebiete, für die er zuständig ist, jedenfalls die Erstellung von Fachplänen zu.

Die Zuständigkeit für legislative Maßnahmen schließt nicht das Erfordernis eines gesamten österreichischen Raumordnungskonzeptes aus. Die hiefür erforderlichen Verfahrensschritte sind auf die Abstimmung der Maßnahmen der Gebietskörperschaften und der Fachplanungen untereinander ausgerichtet, um im „ständigen Lernprozeß“, als der die Raumplanung angesehen wird, eine optimale, planmäßige, gesamthaft vorausschauende Nutzung des Raums möglich zu machen.

Der vorliegende Abschnitt II soll die auf nahezu die halbe Fläche unseres Staates (Bewaldungsanteil 44%) wirksame Fachplanung des für das Forstwesen zuständigen Gesetzgebers regeln. Da der Wald aber auch durch andere Raumplanungen des Bundes und der Länder beeinflusst wird, ist auf die Abstimmung der Planungen Bedacht zu nehmen, wobei davon auszugehen ist, daß die Offenlegung der durch die forstrechtlichen Bestimmungen sich ergebenden Verpflichtungen

tungen hinsichtlich des Waldes den anderen Trägern raumwirksamer Maßnahmen ihre Planungstätigkeit erleichtert.

Diese zwangsläufige Einbindung forstlicher Raumplanung in das Forstwesen bringt es mit sich, daß sich die forstliche Raumplanung strukturell dem Aufbau des Forstwesens in mittelbarer Bundesverwaltung anzugleichen hat. Entsprechend dem Umstand, daß der Wald als Raumelement überörtliche Bedeutung hat und daß die Praxis forstlicher Raumplanungsmaßnahmen das bestätigt, war in Abweichung vom Entwurf 1971 der Stufenbau der forstlichen Raumplanung dem der mittelbaren Bundesverwaltung (Bund—Land—Verwaltungsbezirk) anzupassen.

Die Landesraumplanungsgesetze sehen zwei Plantypen vor, den Entwicklungsplan auf Landes- und Regionsebene und den Flächenwidmungsplan auf Gemeindeebene. Während letzterer gegenüber dem Staatsbürger normativ ist, ist der Entwicklungsplan als eine Selbstbindung des Gesetzgebers an die erkannten Raumordnungsziele und der Pläne der untersten Ebene (Gemeinde) an den überörtlichen (Entwicklungs-)Plan anzusehen.

In gleicher Weise soll bei der forstlichen Raumplanung vorgegangen werden. Unterste Ebene ist der Bezirk, hier liegt mit der Vollziehung des Forstrechts durch die Bezirksverwaltungsbehörde der normative Teil der forstlichen Planung für den Staatsbürger (Waldfunktionsplan, § 12). Die weiteren Planungsebenen (Region, Land und Bund) stellen neben der grundsätzlichen forstrechtlichen auch forstwirtschaftspolitische Operationsbasen dar. Sie sind nicht normativ, soweit sie nicht kraft Forstgesetzes alle Planungsebenen an die gleichen Grundsätze binden; eine weitere Selbstbindung stellt die Rücksichtnahme der Planungen der kleineren Gebietseinheiten an die der größeren Einheiten dar (Waldentwicklungsprogramm, § 11).

Zu diesen beiden Plantypen, zu deren Erstellung die jeweilige Behörde verpflichtet ist, kommen noch zwei weitere spezielle Typen, der Waldfachplan (§ 12 Abs. 8 lit. d) und der Gefahrenzonenplan (§ 12 Abs. 8 lit. e). Der lange Produktionszeitraum der Forstwirtschaft und deren sich daraus ergebende Tradition, langfristig zu planen, geben den Ansatz zur Ausarbeitung privater forstlicher Raumpläne, die von der Behörde nach Überprüfung der forstrechtlichen Zulässigkeit und allfälliger Abänderung in den Waldfunktionsplan aufgenommen werden. Die Erstellung der Gefahrenzonenpläne ist Aufgabe des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung. Die Gefahrenzonenpläne sollen Bauführungen in durch Naturkatastrophen gefährdeten Gebieten vorbeugen und lenken; sie sind, auf den Wald bezogen, normativ,

auf Gebiete außerhalb des Waldes bezogen, stellen sie sich als Empfehlungen an die örtliche Baubehörde dar.

In allen Fällen forstlicher Raumpläne soll eine Einbindung anderer raumwirksamer und den forstrechtlichen Vorschriften konformer Maßnahmen ermöglicht werden. Dazu ergeben die Verfahren der Erstellung der forstlichen Raumpläne sowie die Befassung der Landesplanungsstelle einerseits und des forstlichen Raumplanungsbeirates andererseits die Möglichkeit.

Forstliche Raumpläne sollen möglichst rasch vorliegen. Das ist einerseits aus den zunehmend an den Wald in seiner Flächenfunktion gestellten Ansprüchen, andererseits daraus zu erklären, daß die Landesraumplanungsgesetze jung sind (Tirol und Oberösterreich 1972, Vorarlberg 1973, das der Steiermark soll durch eine Novelle breit anwendbar gemacht werden) und aus forstpolitischer Schau einer Begleitung durch forstliche Planungen bedürfen. Die Ausarbeitung und Durchführung der Waldfunktionspläne muß daher rasch auf eine möglichst breite Basis gestellt werden. Die Waldentwicklungsprogramme können zeitlich unabhängig davon erstellt werden, da ein Zielkonflikt durch die gemeinsame Bezugsbasis des Forstgesetzes auszuschließen ist.

Zu § 8 (Ziel der forstlichen Raumplanung):

Die Zielsetzung der forstlichen Raumpläne ist die Optimierung der Wirkungen des Waldes, in § 1 Abs. 2 als „Waldkultur“ zusammengefaßt, unter Koordinierung der für den Wald in Betracht kommenden öffentlichen Interessen. Damit ist auch die Verbindung zu den raumwirksamen Maßnahmen des Bundes, und zwar schon vor allfälliger Formulierung derselben in einem Bundesraumordnungsgesetz, hergestellt.

Abs. 2 stellt für die Waldfunktion das öffentliche Interesse an der Walderhaltung als Grundsatz des Forstrechts und der forstlichen Raumplanung heraus.

Den Maßnahmen zur Erhaltung der Schutzwirkungen des Waldes wird ein grundsätzlicher Vorrang eingeräumt und eine Raumordnungsrichtlinie im Grenzbereich zwischen der Land- und Forstwirtschaft aufgestellt. Lit. c nimmt auf die Umweltproblematik in den Ballungsräumen Bezug und zählt neben der Schutz- und Wohlfahrtswirkung des Waldes ausdrücklich auch die zunehmend wichtige Erholungsfunktion auf.

Zu bemerken ist noch, daß § 8 ein unmittelbar normativer Inhalt nur für die Gebietskörperschaften zukommt.

Zu § 9 (Maßnahmen der forstlichen Raumplanung):

Dieser Paragraph bringt einen Katalog der positiven forstlichen Raumplanungsmaßnahmen,

ohne daß die Aufzählung als erschöpfend anzusehen ist. Lit. a nennt die Maßnahmen, die auf Grund des Forstgesetzes verbindlich sind, die also die forstliche Raumplanung festlegt. Z. 1 betrifft die Waldgebiete mit Eignung zu hoher Rohstoffwirkung, wo durch moderne waldbauliche und forsttechnische Maßnahmen die Zuwachsleistung des Waldes optimiert werden kann. Sie werden vielfach mit den vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 84 Abs. 5 durch Verordnung festzulegenden Gebieten übereinstimmen. Z. 2 und 3 umfaßt die Wälder mit besonderem landeskulturellem Wert, wobei der Festlegung von Gefahrenzonen, soweit diese über den Wald hinausgehen, keine verbindliche Wirkung zukommt. Die in Z. 4 angesprochenen Gebiete sind, weil von Immissionsschäden betroffen, Sorgengebiete der forstlichen Raumplanung.

Die in lit. b aufgezählten Maßnahmen sind nicht verbindlich, hier erfolgt keine Festlegung, sondern eine Planung von Flächen zur Neuaufforstung oder zur Abgrenzung zwischen Forstwirtschaft und Land- sowie Almwirtschaft. Eine forstliche Raumplanung wäre unvollständig, würde sie nicht solche Maßnahmen, wenngleich ohne verpflichtenden Charakter, ebenfalls einschließen.

Zu § 10 (Forstliche Raumpläne, Ausgestaltung):

Die Ausgestaltung der forstlichen Raumpläne muß, um eine bestmögliche Wirkung zu erzielen, auf Bundes-, Landes- und Bezirksebene einheitlich sein; dies soll insbesondere in Abs. 1 zum Ausdruck gebracht werden, der die Arbeitsphasen Bestandsaufnahme, Planerstellung und Evidenthaltung desselben aufzählt. Die näheren Details hiezu werden im Verordnungswege (Abs. 5) in formaler Beziehung zu regeln sein. Vorzusehen war auch, wer fachlich befugt sein soll, forstliche Raumpläne zu erstellen bzw. an deren Erstellung mitzuwirken (Abs. 4); die Bestimmung entspricht jener der Planung von Forststraßen (§ 65 Abs. 2 lit. a).

Abs. 2 legt, wie schon einleitend behandelt, die Arten der forstlichen Raumpläne fest, Abs. 3 dient der Abstimmung anderer raumwirksamer Planungen (wie etwa der Energiewirtschaft) mit den forstlichen Raumplänen auf der gemeinsamen Bezugsbasis der forstrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 11 (Waldentwicklungsprogramme):

Die Waldentwicklungsprogramme haben der Zielsetzung des § 8 zu entsprechen und in Abstimmung auf andere Regionalplanungen die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Grundsätzlich haben Waldentwicklungsprogramme umfassend zu sein, wenn es aber den Arbeitsfort-

schrift beschleunigt, können sie mit vordringlichen Maßnahmen beginnen und die weniger dringlichen Maßnahmen später, etwa bei der Evidenthaltung (§ 10 Abs. 1 lit. c), nachfolgen lassen (Abs. 1). Eine Koordinierung der Maßnahmen in Teilgebieten, die ein selbstverständliches Erfordernis der Planung darstellt, regelt Abs. 2.

Für die Erstellung von Waldentwicklungsprogrammen legen die Abs. 3 und 4 Verpflichtungen fest, die für das Bundesgebiet sowie für das Gebiet eines Bundeslandes oder für Teilgebiete derselben gelten sollen, letzteres dann, wenn damit eine Koordinierung mit sonstigen Raumplanungen des Landes erreicht wird; dies wird in der Regel der Fall sein. Wenn sich für Teilgebiete Waldentwicklungsprogramme zur Erreichung der Ziele der forstlichen Raumplanung als notwendig ergeben, wie etwa auf Bundesebene für den Nationalpark „Hohe Tauern“ oder auf Landesebene in Abstimmung mit einem Fremdenverkehrskonzept, werden auch solche Programme zu erstellen sein, wobei der Landeshauptmann die zur Vertretung der Interessen der Forstwirtschaft berufene Landes-Landwirtschaftskammer vorher zu hören hat.

Zu § 12 (Waldfunktionsplan):

Während bei den Waldentwicklungsprogrammen der Textteil inhaltlich Vorrang haben wird, ist beim Waldfunktionsplan als dem forstlichen Raumplan auf der überörtlichen Ebene des Bezirks, allenfalls auch für Teile desselben, das Kartenwerk von besonderer Bedeutung. Der Waldfunktionsplan hat auch normative Wirkung, soweit es um Maßnahmen gemäß § 9 lit. a geht. Seine Erstellung ist für die Behörde Pflicht, sie hat ihn selbstverständlich auf vorliegende Waldentwicklungsprogramme auszurichten (Abs. 1 und 2).

Die Abs. 3 bis 6 enthalten Verfahrensbestimmungen. Sie sehen die Offenlegung der Entwürfe zum Waldfunktionsplan vor und ermöglichen Einwände gegen denselben, die vom Landeshauptmann zu prüfen sein werden. Die Zustimmungphase sieht die Befassung des Landes (Raumplanung) und — soweit ein solcher gemäß § 13 Abs. 11 besteht — des forstlichen Landes-Raumplanungsbeirates vor, wobei auch die Abstimmung mit Planungen für benachbarte Gebiete zu beachten sein wird.

Abs. 7 sieht vor, daß andere raumwirksame Planungen von Bundes- oder Landesdienststellen oder von sonstigen Stellen (Waldfachplan oder Gefahrenzonenplan, siehe die einleitenden Bemerkungen) mit dem Waldfunktionsplan, nach Prüfung der forstrechtlichen Zulässigkeit, koordiniert oder zu seiner Erstellung verwendet werden können. Damit soll dem Bedürfnis der Abstimmung und der Erfassung aller auf den Wald

Bezug habenden raumwirksamen Planungen Rechnung getragen werden. Abs. 8 zählt die hierfür in Frage kommenden raumwirksamen Planungen taxativ auf, wobei wieder beispielhaft auf energiewirtschaftliche Planungen (lit. a oder c) oder Bundesstraßenplanungen, z. B. nach dem Bundesstraßengesetz, BGBl. Nr. 286/1971 (lit. a), hinzuweisen ist.

Zu § 13 (Forstlicher Raumplanungsbeirat):

Für die Abstimmung der Grundkonzeption der forstlichen Raumplanung auf den drei Ebenen (Bund, Länder, Verwaltungsbezirke) untereinander sowie mit raumwirksamen Maßnahmen der Forstpolitik und solcher der Raumordnungspolitik überhaupt ist ein forstlicher Raumplanungsbeirat mit beratender Funktion beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgesehen. Diesem sollen neben Vertretern der Waldbesitzer, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und Fachleuten der ländlichen Raumplanung die Interessenvertretungen in Nachbildung der nach § 7 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1960, errichteten Kommission angehören; letztere, um allgemeine wirtschaftspolitische Problemstellungen der forstlichen Raumplanung mitbehandeln zu können.

Die Abs. 3 bis 10 regeln die Tätigkeit des forstlichen Raumplanungsbeirates, dessen Mitglieder der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Abs. 5 ermöglicht die Beiziehung von Experten, womit jeweiligen speziellen Fragen Rechnung getragen werden kann, ohne den Beirat personell über Gebühr auszuweiten. Bei konkreten Projekten eines Bundeslandes sind je ein Forstwirt der Behörde und des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinverbauung, dem für landeskulturelle Fragen besondere Bedeutung zukommt, beizuziehen. Abs. 11 ermächtigt die Landesgesetzgebung, in Berücksichtigung von Vorschlägen im Begutachtungsverfahren, zur Einrichtung von forstlichen Landes-Raumplanungsbeiräten, die sich dann entsprechend dem Bundesbeirat zusammensetzen haben.

ZUM III. ABSCHNITT

(Erhaltung des Waldes und der Nachhaltigkeit seiner Wirkungen)

In diesem Abschnitt, der mit Ausnahme des Unterabschnittes C geltendes Recht, allerdings in einer den Erfordernissen der Gegenwart angepaßten Form, bringt, stellt sich die Zielsetzung eines Forstgesetzes besonders deutlich dar: Den Wald seiner Schutz- und Erholungswirkung wegen zu erhalten und der Öffentlichkeit durch Aufforstungsgebot und Rodungsverbot die Nachhaltigkeit der Bewaldung zu garantieren. Mit diesen grundlegenden Bestimmungen in Verbindung mit jenen über Forstschutzmaßnahmen erscheint eine Landschaftspflege sichergestellt, wie

sie heute in ganz Europa Anliegen der Agrarpolitik — hier im weiteren Sinne verstanden — und der Umwelterhaltung sind. Die zunehmende Bedeutung des Waldes für einen Industriestaat, der wie Österreich überdies ein Gebirgsland ist, macht die Erhaltung des Waldes zu einem Erfordernis der Infrastruktur und damit zu einem Grundsatz, dessen Einhaltung die Forstwirtschaft trotz der dadurch entstehenden Wirtschafterschwernisse gewährleisten muß. Über letztere enthält der Allgemeine Teil der Erläuterungen nähere Ausführungen; hier ist lediglich festzuhalten, daß durch die vorgesehene Verpflichtung zur Tragung dieser Erschwernisse wiederum Beziehungen zu der die forstliche Förderung betreffenden Regelung des X. Abschnittes hergestellt sind, deren Zweck es u. a. ist, durch schwerpunktmäßige Finanzierungshilfen der Forstwirtschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Zu dieser ausschließlich im öffentlichen Interesse gelegenen Zielsetzung tritt noch jene der Erhaltung der Funktion des Waldes als Rohstofflieferant und als Quelle für Arbeitsleistungen der verschiedensten Art. Wenn auch hier das Kriterium der Unersetzbarkeit nicht in dem Maße wie bei der Schutz- und Erholungswirkung gegeben ist, weil Holz aus dem Ausland eingeführt oder teilweise durch andere Stoffe ersetzt werden könnte, so haben doch die Rohstoffversorgungsprobleme der letzten Zeit die Bedeutung ausreichender Inlandsversorgung und begehrteter Exportwaren erwiesen und gezeigt, daß die Bedeutung der Holzproduktion volkswirtschaftlich außerordentlich groß ist. Hiezu darf auf das dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen beigegebene statistische Material verwiesen werden, dem zu entnehmen ist, daß der Rohstoff Holz bereits eine Mangelware darstellt und daher von einem Überschuß keine Rede sein kann. Dazu kommt noch das in der Langfristigkeit der forstlichen Produktion begründete Interesse an der Erhaltung der Nutzungsmöglichkeit zugunsten späterer Generationen hinzu, sodaß sich zum Kriterium der Flächennachhaltigkeit noch jenes des Nutzungsverbotes heibsunreifer Bestände ergibt, im gesamten also das öffentliche Interesse an der nachhaltigen Erhaltung der Wälder und der Nachhaltigkeit ihrer Wirkungen darstellend.

Der vorliegende Abschnitt bringt sohin, wie dies auch im Titel zum Ausdruck kommt, die aus dem Grundsatz der Walderhaltung abzuleitenden generellen Normen mit Schwerpunkt auf der Nachhaltigkeit der flächenhaften Wirkungen des Waldes, wie sie sich für die Öffentlichkeit in der Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion äußern. Zusammenfassend ist zu sagen, daß das öffentliche Interesse auf die Erhaltung des Waldes aus den Gründen der Landespflege, der Landschaftserhaltung und der Sicherung einer

gesunden Umwelt, nicht minder aber auch aus dem Grunde der Versorgung der Volkswirtschaft mit der Rohstoff Holz gerichtet sein muß; letzteres Faktum gewinnt schon allein dadurch an besonderer Bedeutung, wenn man in Erwägung stellt, daß Holz und Holzprodukte, neben dem Fremdenverkehr, eines der wichtigsten Außenhandelsaktiva mit einem jährlichen Ausfuhrüberschuß von rund sieben Milliarden Schilling darstellen. So dienen denn auch die Bestimmungen über das Verbot der Fällung hiebsunreifer Wälder (§ 84) — mit der darin enthaltenen Anhebung der Hiebsunreifebegrenze soll Selbstbeschränkung bewiesen und dem vermehrten Holzbedarf der Zukunft Rechnung getragen werden — der ferneren Erhaltung der Nachhaltigkeit der Nutzfunktion des Waldes in Anpassung an die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Marktlage, des zwischenstaatlichen Güteraus-tausches und der jeweiligen technologischen Entwicklungen; darüber hinaus soll verhindert werden, daß Holznutzungsmöglichkeiten von morgen durch die Generation von heute vorweggenommen werden.

ZUM UNTERABSCHNITT A

(Erhaltung des Waldes, Allgemeines)

Zu § 14 (Öffentliche Interessen an der Wald-erhaltung):

Dieser Paragraph enthält im einzelnen die vorstehend angedeuteten Grundsätze. Sie bedeuten eine für den Waldeigentümer verbindliche Norm, durch die diesem in seiner Verfügungsgewalt die im öffentlichen Interesse notwendigen Schranken gesetzt sind. Andererseits ist damit aber auch klargestellt, daß der Waldeigentümer außerhalb dieser Schranken in der betrieblichen Gestaltung frei ist.

Zu § 15 (Wiederbewaldung):

Unter „Wiederbewaldung“ ist, als Sammelbegriff, sowohl die natürliche Waldverjüngung als auch die Aufforstung (Saat und Pflanzung) zu verstehen.

Als grundlegendes Gebot ist eine Verpflichtung des Waldeigentümers zur Aufforstung festgelegt. Die unter „Naturverjüngung“ bezeichnete Variante bedeutet nichts anderes als einen unter gewissen Voraussetzungen möglichen Aufschub der Wiederbewaldungsverpflichtung, der aber dann abläuft, wenn die Naturverjüngung erfolglos geblieben ist. Wird also Naturverjüngung angestrebt, verlängert sich der sonst vorgesehene Zeitraum auf fünf Jahre (Abs. 4). Die bisherigen Bestimmungen, die einen „fünfjährigen Zeitraum bis zur gesicherten Wiederbewaldung“ vorsehen, wurden insofern klarer gefaßt, als nunmehr spätestens nach drei Jahren aufzuforsten (Abs. 2)

und nach Bedarf nachzubessern (Abs. 8) ist. Darüber hinaus ist festgestellt, unter welchen Voraussetzungen eine Verjüngung als gesichert gilt (Abs. 7). Der Wiederbewaldungspflicht unterliegen im übrigen künftig auch Räumden und Bestandeslücken (Abs. 1 und 3).

Die Aufforstung ist mit „standortstauglichem“ Saat- oder Pflanzgut vorzunehmen. Dieser Begriff ist nicht mit „autochthonem“ oder „standortsgemäßen“ Material gleichzusetzen, sondern bedeutet, daß das verwendete Vermehrungsgut für den Standort tauglich zu sein hat, das heißt, daß seine Wuchsbedingungen und die standörtlichen Verhältnisse ein Gedeihen zulassen. Es soll damit ein gewisser Spielraum für die Verwendung zuwachsstarker Baumarten, auch wenn solche bisher nicht verwendet wurden, geboten und verhindert werden, daß die Baumartenwahl das Gedeihen der Aufforstung (wie etwa bei Verwendung von Flachlandbaumarten im Hochgebirge) nicht erwarten läßt. Eine Aufforstung mit Sträuchern wird auf seltene Fälle (wie Heißländer in der Au) beschränkt bleiben, wo ein Gedeihen von Baumarten nicht zu erwarten ist (Abs. 1).

Fristverlängerungen für die Wiederbewaldung sind nur in Ausnahmefällen zulässig, so, wenn in Hochlagen die Naturverjüngung der künstlichen Verjüngung vorzuziehen ist, die Samenjahre aber nur in längeren Zeiträumen als in der Ebene einander folgen (Abs. 5), oder wenn die persönliche oder Wirtschaftslage des Waldeigentümers, sofern sie unverschuldet ist, eine zeitgerechte Wiederbewaldung nicht ermöglicht. Im letztgenannten Falle kommt eine Fristerstreckung, wenn es sich um die Wiederbewaldung bei Schutz- oder Bannwäldern oder in der Kampfzone des Waldes handelt, nicht in Betracht (Abs. 6).

Abs. 7 sieht über die Aufforstungsfristerstreckung in den Einzelfällen des Abs. 6 hinaus eine Fristerstreckung in außerordentlichen Fällen vor, wie sie sich nach großflächigen Forstschäden, z. B. durch Windwurf, ergeben können. Die Aufforstungsfrist beginnt erst mit der Schadholzaufarbeitung und kann bei Vorliegen eines die Erfordernisse nachweisenden Aufforstungsplanes um fünf Jahre verlängert werden.

Einen weiteren Sonderfall der Wiederbewaldung regelt Abs. 10, nämlich wenn die Ausübung von Waldweiderechten dadurch beeinträchtigt werden könnte. In diesem Falle können Waldeigentümer und Nutzungsberechtigter die Feststellung beantragen, ob eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist; hierüber hat die Behörde nach Herstellung des Einvernehmens mit der Agrarbehörde zu entscheiden.

Zu § 16 (Waldbehandlung entlang der Eigentumsgrenzen):

In diesem Paragraphen sind die Bestimmungen der §§ 18 und 19 des Entwurfes Dezember 1971 zusammengefaßt.

Abs. 1 enthält den früheren § 19 und schafft durch die vorgesehene Einengung des Überhangsrechtes gegenüber dem § 422 ABGB eine klare Rechtssituation; diese Legalservitut soll aber nur dort zum Tragen kommen, wo die Beseitigung des Überhangs eine Gefährdung des nachbarlichen Waldes zur Folge hätte. Handelt es sich hingegen um sonstige aus der Gebrauchsnahme des Überhangsrechtes entstehende Schäden für den Wald, so hat dies nicht die Duldungspflicht für den nachbarlichen Grundeigentümer zur Folge. Ist sie nun aber gegeben, so können daraus erhebliche Nachteile einschließlich Nutzungerschwernisse entstehen, andererseits wird aber eine allfällige Beeinträchtigung im Hinblick auf die gegenständliche Regelung nicht rechtswidrig zugefügt und kann daher auch keinen „Ersatzanspruch für Schäden“ begründen. Für diese enteignungsähnliche Festlegung der Duldungspflicht war daher eine Entschädigung vorzusehen. Deren Bemessung hat bescheidenmäßig zu erfolgen; wird die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht akzeptiert, ist die Möglichkeit vorgesehen, die Sache im Außerstreitverfahren auszutragen.

Die Abs. 2 bis 5 regeln, in zeitgemäßer Anpassung, den sogenannten Deckungsschutz, den nachbarliche Waldeigentümer zu gewähren haben. Die Regelung stellt sich als eine Modifikation des § 5 des Forstgesetzes 1852 dar. Neu gegenüber der früheren Regelung ist jedenfalls, daß der „nachbarliche Zusammenhang“ durch etwaige schmale Wege oder durch Bachläufe nicht unterbrochen wird und daß ein Deckungsschutz nicht mehr zu gewähren ist, wenn der zu schützende Wald bereits die forstfachliche Hiebsreife erreicht hat oder es um von der Behörde angeordnete Forstschutzmaßnahmen geht.

Zu § 17 (Waldteilung):

Pflege und Nutzung der Wälder erfordern gewisse Mindestflächen; werden diese unterschritten — häufig sind es die sogenannten Riemenparzellen —, besteht Gefahr für eine ordnungsgemäße und den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Waldbehandlung. Um dieser Gefahr vorzubeugen, war die Waldteilung grundsätzlich zu verbieten. Zur besseren Berücksichtigung der regionalen Unterschiede wie auch um Beziehungen zum Grundverkehrsrecht herstellen zu können, wurde eine Ermächtigung der Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG vorgesehen.

Zu § 18 (Waldverwüstung):

Gegenüber dem § 4 des Forstgesetzes 1852 hat die vorliegende Bestimmung die erforderliche Präzisierung erfahren (Abs. 1 und 2). In Abs. 3 sind entsprechende, über allfällige Strafverfahren hinausgehende Maßnahmen vorgesehen, mit denen einer Waldverwüstung von seiten der Behörde wirksam entgegengetreten werden kann. Selbstverständlich bleibt es dem geschädigten Waldeigentümer unbenommen, seine Ansprüche gegen den Schädiger zivilrechtlich durchzusetzen. Die hierfür erforderliche Differenzierung nach Verursachern trifft Abs. 2. Unter der in Z. 4 der lit. a dieses Absatzes erwähnten flächenhaften Gefährdung durch Wind kann selbstverständlich nur eine solche verstanden werden, die durch menschliche Handlungen oder Unterlassungen herbeigeführt wird. Gleiches gilt auch für die Gefährdung durch wildlebende Tiere, worunter hier sowohl die Forstschädlinge (§ 46) als auch sonstige wildlebende Tiere (einschließlich jagdbaren Wildes) zu verstehen sind. Zu den „Immissionen“ (lit. c) zählen auch Schäden, die etwa durch Auslaufen von flüssigen Brennstoffen (wie aus Tankwagen oder Pipelines) verursacht werden, während forstschädliche Luftverunreinigungen wegen der Regelung des Unterabschnittes IV/C hier ausgenommen sind. Die in lit. a Z. 4 und in lit. c erwähnte „Unratablagerung“ bezieht sich auf „forstwirtschaftsfremde“ Gegenstände, nicht aber auf Holz und andere Forstprodukte.

Zu § 19 (Rodung):

Auf das Erfordernis der Erhaltung des Waldes wurde schon einleitend hingewiesen. Die gegenüber dem Forstgesetz 1852 geänderte Fassung der Bestimmungen über Rodungen hält diesen Grundsatz aufrecht, läßt aber eine gewisse Flexibilität in den Möglichkeiten der Bodenbenützung zu. Es wird auch die ausgleichende Wirkung von Ersatzaufforstungen berücksichtigt werden können.

Die im Abs. 2 lit. b vorgesehene Sonderregelung soll einen Anreiz für Neuaufforstungen bieten.

Im Abs. 3 sind demonstrativ jene öffentlichen Interessen aufgezählt, bei deren Vorliegen die Behörde eine Rodungsbewilligung erteilen muß, allerdings erst nachdem die Interessenabwägung gegenüber dem prinzipiellen Gebot der Wald-erhaltung das Überwiegen eines der angeführten Interessen ergeben hat. Bei dieser Prüfung wird davon auszugehen sein, ob und in welchem Umfang Wald entbehrt werden kann, aber auch davon, ob den für die Rodung sprechenden Interessen nicht etwa andere, dem öffentlichen Inter-

esse an der Walderhaltung gleichlaufende, auf andere Rechtsgebiete gegründete öffentliche Interessen entgegenstehen.

Zu § 20 (Rodungsbewilligung, Bedingungen und Auflagen):

Die schon bisher mögliche Bindung der Rodungsbewilligung an Bedingungen und die Vorschreibung von Auflagen werden nunmehr eindeutig verankert. Die Befristung der technischen Rodung und die Bindung an einen ausschließlichen Verwendungszweck sind nun zwingend vorzuschreiben, um spekulative Rodungsanträge und falsche Angaben über den beabsichtigten Rodungszweck möglichst von vornherein zu unterbinden.

Waldverluste sind durch Ersatzaufforstung auszugleichen (Abs. 2 und 3). Die diesbezügliche Verpflichtung soll sich nicht allein auf Grundstücke desselben Eigentümers beziehen müssen, es soll vielmehr auch die Ersatzaufforstung eines im Eigentum eines Dritten stehenden Grundstückes vorgeschrieben werden können, wenn dadurch, örtlich gesehen, der gleiche Effekt erzielt werden kann; die Zustimmung des Dritten ist nachzuweisen. Ist eine solche Möglichkeit nicht gegeben, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu erlegen, mit dem eine Neuaufforstung in möglichster Nähe der gerodeten Fläche durchzuführen ist.

Die als Teilrodung bezeichnete neue Sonderform des Abs. 4 wird vor allem dort in Frage kommen, wo der dem Rodungsbegehren zugrunde liegende Zweck nur eine Auflichtung des Bestandes erfordert und daneben grundsätzlich ein Interesse an der weiteren Erhaltung eines Teiles des Baumbestandes gegeben ist, wie etwa bei Campingplätzen, Sportanlagen im Walde u. dgl.

Das Weitergelten der Forstschutz- sowie der dazugehörigen Aufsichts- und Strafbestimmungen (Abs. 7) für die Dauer des Vorhandenseins des Bewuchses sowie der gesamten Bestimmungen für befristete Rodungen und für Teilrodungen im jeweils näher bezeichneten Ausmaß erscheint sachlich notwendig.

Zu § 21 (Rodungsverfahren):

Die Bestimmungen über die Zuständigkeit zur Entscheidung über Rodungsansuchen tragen der Bedeutung der einzelnen Rodung in bezug auf einerseits ihren Zweck (Abs. 1 lit. a) und andererseits auf die mögliche Beeinträchtigung der Umwelt Rechnung. Die Eigentumsverhältnisse spielen hier nur eine untergeordnete Rolle und wurden daher nicht mehr berücksichtigt. Ab einer Rodungsfläche von 3 ha ist unabhängig von Besonderheiten eines Einzelfalles mit einer Beein-

flussung der Landeskultur (Klima, Wasserhaushalt, Landschaftsbild u. a.) in einem Ausmaß zu rechnen, daß hierfür die Befassung einer die überörtlichen Interessen wahrnehmenden Stelle, also die Zuständigkeit des Landeshauptmannes in erster Instanz, erforderlich scheint (Abs. 1 lit. b).

Hinsichtlich der in Abs. 2 normierten Antragsberechtigung wurde, in Angleichung an § 18 Abs. 2 des Güter- und Seilwegegrundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198, der den Agrarbehörden Parteistellung einräumt (lit. c), auch den zur Wahrnehmung der öffentlichen Interessen gemäß § 19 Abs. 3 des Entwurfes Berechtigten ein solches Antragsrecht eingeräumt (lit. b) und dies auf Grund praktischer Erfahrungen auch für energiewirtschaftliche und Eisenbahnunternehmungen vorgesehen (lit. d und e). Diesen Unternehmungen kommen Leitungsrechte nach dem Starkstromwegegesetz bzw. Konzessionen nach dem Eisenbahngesetz, in beiden Fällen auch Enteignungsrechte, zu. Soweit dadurch Wald betroffen wird, soll eine rasche Erledigung im forstrechtlichen Verfahren ermöglicht werden, in dem der Waldeigentümer gemäß Abs. 4 lit. a Parteistellung hat. Diese Bestimmung stellt auch klar, daß sich die vorgenannten Sonderfälle der Antragsberechtigung nur auf den dort jeweils angegebenen sachlichen Bereich und Umfang beziehen.

Die Inanspruchnahme von Wald durch energiewirtschaftliche Leitungsanlagen wird in jenen Fällen ein Rodungsverfahren erfordern, wo die Leitungstrasse ganz oder teilweise vom Bewuchs dauernd freigehalten werden soll, was vom Einzelfall abhängt; ist dies nicht der Fall, wird eine Fällung vorliegen (vgl. die Erläuterungen zu § 91).

Im Rodungsverfahren war auch dem benachbarten Waldeigentümer Parteistellung einzuräumen, damit er solcherart etwaigen zu befürchtenden Schäden an seinem Walde entgegenreten kann. Die Parteistellung war auch den Bergbauberechtigten im angegebenen Umfang zuzuerkennen, weil sich das Eigentumsrecht an Grund und Boden nicht auf bergfreie und bundeseigene mineralische Rohstoffe erstreckt und der Bergbauberechtigte in der Regel nicht Eigentümer oder dinglich Berechtigter an der zur Rodung beantragten Waldfläche ist.

Erteilte Rodungsbewilligungen berechtigen nach Abs. 8 erst dann zur Durchführung, wenn das Eigentum an der Rodefläche erworben wurde, wofür auch ein Enteignungsrecht nach dem Eisenbahnteilungsgesetz in Betracht kommt. Dem gleichzuhalten ist die Einräumung eines Leitungsrechtes nach dem Starkstromwegegesetz.

Die verfahrensrechtlichen Vorschriften stellen im allgemeinen keine Neuregelung dar. Die schon bisher vorgesehene Verpflichtung zur Durchfüh-

zung einer mündlichen Verhandlung bleibt grundsätzlich aufrecht. Hervorzuheben ist, daß die örtlich zuständige Gemeinde zwar nur zu hören ist, auf Grund ihres Einwandes gegen eine Rodung aber eine Verhandlung durchgeführt werden muß.

Zu § 22 (Verhältnis zu den Agrarbehörden):

Die Agrarbehörden sind in Rodungsverfahren, die sich auf mit Einforstungsrechten belastete Wälder beziehen, zu verständigen; bis zur Entscheidung dieser Behörden über die Einforstungsrechte ist das forstrechtliche Verfahren auszusetzen. Weiters wurde der wesentliche Inhalt des § 18 Abs. 2 des GSGG 1967, der sich als eine forstrechtliche Vorschrift darstellt, eingebaut.

ZUM UNTERABSCHNITT B

(Wälder mit Sonderbehandlung)

Hiezu gehören die Schutzwälder, einschließlich des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes und in Windschutzanlagen, die Bannwälder sowie die Einforstungs- und die Gemeindegutswälder.

Auf Schutzwälder im Ertrag entfallen 10'30/0 der Gesamtwaldfläche, wobei dort nur 30/0 des Holzeinschlages anfallen; zu den 10'30/0 kommen noch weitere 12'50/0 Schutzwald außer Ertrag (Latschen und andere landeskulturell wichtige, aber forstwirtschaftlich ertraglose Flächen). Der Anteil der Bundesforste und der Forstbetriebe mit einer Größe von über 200 ha Wald am Schutzwald ist mit 38'8 und 28'70/0 höher als der österreichische Gesamtdurchschnitt von 22'80/0, was darauf zurückzuführen ist, daß diesen beiden Eigentumsarten ein höherer Anteil an Hochgebirgswäldern zufällt. Der Zustand der Schutzwälder ist durch Überalterung und Fehlen der Verjüngung gekennzeichnet, die übervorsichtigen Bestimmungen des Forstgesetzes 1852 und die Ertragsschwäche der Schutzwälder haben Sanierungsmaßnahmen bisher verzögert. Deren baldige Inangriffnahme ist aber erforderlich, soll nicht der Schutzwald seine Wirkung infolge Überalterung und der daraus resultierenden Auflichtung immer mehr verlieren oder, wie etwa bei Naturkatastrophen, überhaupt zusammenbrechen. § 26 sieht daher im Zusammenwirken von Bund und Land großräumige Maßnahmen vor, die als raumordnende Maßnahmen im alpinen Raum und insbesondere als solche zum Schutze des Wasserhaushaltes und vor Lawinengefahren zu verstehen sind.

Die Bannwaldbestimmungen des Forstgesetzes 1852 waren materiell und verfahrensmäßig — so durch Aufnahme von Entschädigungsbestimmungen, die bisher nach dem Eisenbahnteilungsgesetz behandelt wurden — auszubauen.

Für Einforstungs- und Gemeindegutswälder war vorzusehen, daß sie so zu bewirtschaften sind, daß die Ausübung bestehender Rechte gewährleistet ist. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann sich selbstverständlich nur im Rahmen der forstrechtlichen Vorschriften bewegen, d. h. also, daß sie, soweit es etwa um Schlägerungen geht, an den einschlägigen Fällungsbestimmungen ihre Schranke finden muß. An solchen Schranken werden daher auch die bodenreformatrischen Vorschriften orientiert sein müssen, dies bedeutet aber keinesfalls einen Eingriff des Forstgesetzgebers in die Zuständigkeit zur Regelung der Einforstungsrechte an sich.

Zu den §§ 23 bis 25 (Schutzwald, Begriff, Behandlung und Nutzung des Schutzwaldes, Feststellungsverfahren bei Schutzwald):

Was Schutzwald ist, zählt § 23 taxativ auf. § 24 schreibt dem Waldeigentümer, im Rahmen der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, bezogen auf die Holznutzungen aus dem Schutzwald, eine bestimmte Behandlungsweise mit dem Ziele der Schutzwalderhaltung und -erneuerung vor; der Waldeigentümer ist hiezu kraft Gesetzes verpflichtet. Ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist der Waldeigentümer aber aus Gründen der Walderhaltung zur Wiederbewaldung, zur Durchführung behördlicher Fällungsauszeigen zwecks Schutzwaldverjüngung und zur Durchführung von Maßnahmen zur Forstschädlingbekämpfung verpflichtet. Im Zweifelsfall kann er allerdings gemäß § 25 eine Entscheidung der Behörde darüber beantragen, ob Schutzwald vorliegt oder zu welchen Maßnahmen er verpflichtet ist (Schutzwald-Feststellungsbescheid).

Zu § 26 (Großräumige Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung von Schutzwald):

Die Sanierung der Schutzwälder, eine schwierige und langwierige Aufgabe, kann nur schwerpunkthaft und als Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt werden, soll sie erfolgreich sein. Großräumige Maßnahmen zur Erhaltung von Schutzwald stellen sich als eine Maßnahme der forstlichen Raumplanung im Rahmen des Waldfunktionsplanes dar, der hiezu eine besondere Ausgestaltung erfährt. Bei der Regelung der Kostentragung war daher auf das besondere öffentliche Interesse an solchen Maßnahmen, dem oft nur ein geringer betriebswirtschaftlicher Erfolg gegenübersteht, Bedacht zu nehmen und vorzusehen, daß ein Großteil der Kosten aus öffentlichen Mitteln, insbesondere aus Bundesmitteln, bereitzustellen ist. § 145 Abs. 1 gibt hiezu die nähere Richtlinie.

Zu Abs. 6 ist zu vermerken, daß durch die vorgesehenen Maßnahmen seitens der Gebietskörperschaften der Waldeigentümer keineswegs entbunden werden soll, die ihm zumutbaren Maßnahmen selbst durchzuführen.

Zu den §§ 27 und 28 (Sonderbestimmungen für die Kampfzone des Waldes und für Windschutzanlagen, Ermächtigung der Landesgesetzgebung):

In Anknüpfung an die Ausführungen zu § 2 ist festzuhalten: Den in der Kampfzone des Waldes stockenden Beständen und den Windschutzanlagen kommt eine besondere landeskulturelle Schutzwirkung zu; dies war forstrechtlich entsprechend abzusichern. Für die behördliche Einflußnahme hinsichtlich der in den Abs. 1 bis 3 des § 27 angeführten Maßnahmen wurde die Bescheidform gewählt, weil die Adressaten individuell bestimmt und danach erfassbar sind. Die erforderliche einvernehmliche Vorgangsweise zwischen den Forstbehörden und den für die landwirtschaftliche Nutzung zuständigen Landesbehörden soll durch die in § 28 vorgesehene Ausführungsgesetzgebung der Länder erleichtert werden.

Zu den §§ 29 bis 33 (betreffend den Bannwald):

Diese Paragraphen übernehmen im grundsätzlichen die Bannwald-Vorschriften des Forstgesetzes 1852, bauen diese aber erheblich aus.

Durch die umfangreiche, wenn auch demonstrative Aufzählung der „Bannzwecke“ im § 29 Abs. 2 wird der Behörde die Prüfung der Voraussetzungen für eine Erklärung zum Bannwald wesentlich erleichtert. Denn zum Unterschied vom Schutzwald wird ein Wald zu Bannwald erst auf Grund eines behördlichen Bescheides.

§ 30 enthält eine beispielsweise Aufzählung jener Maßnahmen, die im Bannlegungsbescheid ihren Niederschlag finden. Da solche Maßnahmen für den Waldeigentümer bedeutende Belastungen bringen können, ist diesem die Möglichkeit eingeräumt, bei der Behörde zu beantragen, daß nicht er, sondern der durch die Bannlegung Begünstigte die ohnehin in dessen Interesse gelegene Maßnahme durchführe.

Im § 31 sind jene Sonderbestimmungen zusammengefaßt, die im Interesse von Verkehrsanlagen erforderlich sind, dazu gehört auch das Recht der Überwachungsorgane, zur Aufrechterhaltung des Verkehrs selbst die Einstellung von Waldarbeiten zu verfügen. Um solche Verfügungen wirksam zu gestalten, war es erforderlich, neben dem Waldeigentümer auch den Käufer von Holz auf dem Stock sowie den Schlag- oder Bringungsunternehmer entsprechend zu verpflichten.

In den Bestimmungen über das Bannlegungsverfahren (§ 32) war vor allem die Antragslegitimation näher zu regeln. Von den Entschädigungsbestimmungen (§ 33) verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß der Waldeigentümer die Möglichkeit hat, sich den Wald gänzlich

ablösen zu lassen, wenn infolge dauernder Nachteile aus der Bannlegung eine sinnvolle Waldnutzung nicht mehr möglich ist.

Zu § 34 (Einforstungswälder):

In diesem Paragraphen sind die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Entwurfes 1971 zusammengefaßt. Wie im Rahmen der Begutachtung klar gestellt werden konnte, kommt den Abs. 2 bis 4 des § 38 in der bezeichneten Entwurfsfassung der Charakter von Maßnahmen der Bodenreform zu; diese Bestimmungen wurden daher in den vorliegenden Entwurf nicht wieder aufgenommen, soweit ihnen aber hinsichtlich der Bringung der Forstprodukte allgemeine Bedeutung zukommt, sind sie durch § 62 Abs. 3 lit. b mit-erfaßt. Der nunmehrige Abs. 2 entspricht dem früheren Abs. 1 des § 38.

ZUM UNTERABSCHNITT C

(Benützung des Waldes zu Erholungszwecken)

Über die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken finden sich in den bisherigen Forstrechtvorschriften keine Regelungen, sieht man von der nur vergleichsweise hier zu erwähnenden Bestimmung des § 81 FRBG ab, wonach die Entnahme von Waldbeeren u. dgl. für Erwerbzwecke ohne Zustimmung des Waldeigentümers einen als Forstfrevel zu ahndenden strafbaren Tatbestand darstellt. Der Waldeigentümer genoß, wie jeder Eigentümer an einer sonstigen Sache, eben jenen Schutz, den ihm die Vorschriften des Zivilrechtes einräumten. Eine Ausnahme bildeten allerdings die Gesetze über Wegfreiheit im Bergland in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark, die u. a. auch den Zugang zum Bergland durch den Wald auf Wegen, Steigen u. dgl. regeln; zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang etwa auch das Niederösterreichische Fremdenverkehrsgesetz. Daneben gibt es dann aber auch noch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über die Errichtung, Benützung und Erhaltung markierter Wege für den Erholungsverkehr sowie von Erholungswaldanlagen der verschiedensten Art. Gerade die Herstellung letzterer wurde in der jüngsten Vergangenheit kräftig vorangetrieben: Der Jahresbericht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft über die Forstwirtschaft 1971 weist 1877 km Rundwanderwege, 386 km Waldlehr- und Sportpfade, 3690 ha Wildparks, 2176 ha Wintersportanlagen und 82 ha Parkplätze aus.

Das Interesse der Öffentlichkeit an der Benützung des Waldes für Erholungszwecke ist im allgemeinen stark steigend. Es erscheint daher geboten, dieser Entwicklung, aber auch der auf altem Herkommen bzw. auf Gewohnheitsrecht beruhenden Vorstellung, daß der Wald der Er-

holung für jedermann zur Verfügung stehen muß, durch entsprechende forstrechtliche Bestimmungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten Rechnung zu tragen. Dieser Grundsatz auf freien Zugang ist durch die näher umschriebenen Ausnahmebestimmungen relativiert. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß in einer Reihe von anderen Gesetzen auf Bundes- und Landesebene weitere abweichende Regelungen des Rechtes auf freien Zugang zum Walde vorgesehen sind bzw. vorgesehen werden können.

Die über den Unterabschnitt III/C des Forstgesetzentwurfes 1971 sehr lebhaft geführte Diskussion in der Öffentlichkeit hat auch bereits den Rahmen einer künftigen Regelung der hier zur Erörterung stehenden Materie in seinen Grundzügen abgesteckt: Der Wald soll von Gesetzes wegen von den Waldbesuchern zu Erholungszwecken betreten werden dürfen, soweit dem nicht die Erfordernisse der Walderhaltung und des Ablaufes der forstwirtschaftlichen Arbeiten, durch die der Waldbesucher im übrigen auch Gefährdungen ausgesetzt sein kann, entgegenstehen. In sinngemäßer Entsprechung dieser Vorstellungen sieht daher der Entwurf eine Legalservitut vor, die im grundsätzlichen das Begehen des Waldes und eine Art „kleine Waldnutzung“, bestehend in dem Recht auf Sammeln von Waldbeeren, Pilzen u. dgl., soweit dies nicht für Erwerbzwecke geschieht, zum Inhalt hat. Ausgenommen von dem allgemeinen Betretungsrecht sollen nur Waldflächen bleiben, die, wie etwa Aufforstungsflächen, in Auswirkung der Waldöffnung möglichen Schädigungen ausgesetzt wären, weiters jene Waldteile, in denen für den Waldbesucher aus forstlichen Arbeiten Gefahren entstehen können, und schließlich Waldflächen, die sich der Eigentümer für Sonderzwecke vorbehält; hinsichtlich letzterer ist durch die Begrenzung auf ein bestimmtes Flächenmaß bzw. das Erfordernis einer behördlichen Bewilligung, der eine eingehende Prüfung unter dem Gesichtspunkt der ausreichenden Deckung der allgemeinen Erholungsansprüche an den Wald voranzugehen hat, die Anwendung eines strengen Maßstabes von vornherein garantiert. Zu bemerken ist in diesem Zusammenhang noch, daß auch die sonst vorgesehenen Sperren von Waldflächen für Erholungszwecke der behördlichen Prüfung unterliegen, sofern eine solche beantragt wird.

Diese im Interesse der Allgemeinheit liegende gesetzliche Beschränkung des Waldeigentums stellt für den Eigentümer eine bedeutsame Belastung dar, die durch die vorgesehene Haftungseinschränkung (§ 39) wenigstens zum Teil beseitigt bzw. gemildert werden soll. Dennoch darf nicht übersehen werden, daß sich der Waldeigentümer als forstwirtschaftlicher Unternehmer, der als solcher im Interesse der Volkswirt-

schaft den Rohstoff Holz in größtmöglicher Menge und möglichst preisgünstig produzieren soll, bei der gegebenen Situation einem Zielkonflikt gegenüber sieht, weil er seine wirtschaftlichen Zielsetzungen infolge der Erschwernisse, die er aus dem Erholungsverkehr auf sich zu nehmen hat, einschränken muß. Besonders deutlich kann dies bei der Regelung über den erklärten Erholungswald beobachtet werden: Die Erfahrung zeigt, daß neben jenen Wäldern, die sich in ihrer üblichen Form als bewirtschaftete Wälder darstellen und in dieser Gestalt auch für Zwecke der Erholung zur Verfügung stehen, zunehmend Wälder von den Erholungsuchenden begangen werden, die für Erholungszwecke besonders ausgestattet wurden, wie etwa durch das Anlegen von Wildparks, Waldspielplätzen u. dgl. In solchen Wäldern wird — nach Maßgabe des jeweiligen örtlichen Bedarfes — das sonst übliche und vorstehend umschriebene forstliche Wirtschaftsziel hinter dem der Ausgestaltung des Waldes zu Erholungszwecken zurücktreten; dafür sollen mit besonderen Gestaltungseinrichtungen versehene Waldflächen der Bevölkerung zur Deckung besonderer Erholungsbedürfnisse zur Verfügung stehen. Diesem öffentlich-rechtlichen Erfordernis, dessen Befriedigung mit erheblichen Auswirkungen auf den forstlichen Ertrag verbunden ist, nachzukommen, wird primär eine Aufgabe der Gebietskörperschaften mit Waldbesitz, also der Gemeinden, der Länder und des Bundes sein.

Um die Gestaltung von Wäldern für Erholungszwecke vorantreiben zu können, sieht der Entwurf den Einsatz öffentlicher Mittel nach Maßgabe des die forstliche Förderung regelnden Abschnittes X vor.

Die Erschwernisse, denen die Forstwirtschaft durch den Erholungsverkehr an sich bereits ausgesetzt ist, können — auch im Interesse der Walderhaltung selbst — sinnvollerweise nur dann verantwortet werden, wenn ein den Wald in seiner Gesamtheit schonendes Verhalten seitens der Besucher vorausgesetzt werden kann. Wie auch sonst bei gesetzlichen Regelungen, mußten auch hier vorsorglich für die (erwartungsgemäß wenigen) Waldbesucher, denen eine solche Einsicht fehlt, entsprechende Sanktionen — nicht zuletzt auch im Interesse des Schutzes der Erholungsuchenden selbst — vorgesehen werden, so etwa wegen Störung des Erholungsverkehrs oder Zuwiderhandelns gegen notwendige Sperrverfügungen. Gleiches gilt auch für die Verunreinigung von Wäldern durch den Erholungsverkehr; die Beseitigung solcher Verunreinigungen, vor allem des im Wald abgelagerten Unrates, ist bekanntlich weder arbeits- noch kostenmäßig von den Waldbesitzern zu bewältigen, der Unrat würde überdies den Erholungswert der Waldlandschaft wesentlich gefährden.

Zu § 35 (Arten der Benützung):

Abs. 1 sieht generell vor, daß jedermann zu Erholungszwecken Wald betreten und sich darin aufhalten darf. Der Aufenthalt ist allerdings, wie sich im Zusammenhalte mit Abs. 3 ergibt, auf die Tageszeit beschränkt, dies aus der grundsätzlichen Überlegung heraus, daß nächtliches Lagern im Walde diesen (wie durch Lagerfeuer) gefährdet. Zum „Wald“ im Sinne dieser Bestimmung zählt auch dessen Kampfzone (vgl. § 2).

Von der die Verpflichtung zur Duldung des Waldbegehens miteinschließenden Regelung des Abs. 1 sollen gemäß Abs. 2 die forstwirtschaftlichen Betriebsstätten im engeren Sinne, also jene Stätten ausgenommen sein, wo im allgemeinen mit auf Dauer ausgerichteten forstlichen Arbeiten zu rechnen ist, wie die Forstgärten, die Holzausformungsplätze und die Bringungsanlagen (das sind die vorwiegend für den Holztransport bestimmten Teile des Waldes) mit Ausnahme der Forststraßen. Weiters sollen die Forstkulturen, also jene Flächen, auf denen Wald wiederbegründet oder neu begründet wird, ausgenommen sein. Hinsichtlich dieser war die Überlegung maßgebend, daß sie durch Schädigungen aus dem Erholungsverkehr (Waldbrand, Beschädigung von Pflanzen durch Lagern u. dgl.) stärker gefährdet sind als ältere Bestände. Ergänzend ist hiezu festzuhalten, daß durch die in lit. b vorgesehene Angabe einer für jedermann leicht erkennbaren bzw. abschätzbaren Baumhöhe auf eine besondere Kennzeichnung dieser kraft Gesetzes vorgesehenen Sperre verzichtet werden kann (§ 36 Abs. 5).

Wer Wald über die generelle Berechtigung des Abs. 1 hinaus zu Erholungszwecken, wie durch Reiten, Lagern über Nacht (gemeint ist hier vor allem das Zelten) oder durch Befahren der Forststraßen, benützen will, bedarf hiefür der Zustimmung des Waldeigentümers. Dieser Bestimmung (Abs. 3) liegt der Gedanke zugrunde, daß die Entscheidung über diese besonderen Arten der Waldbenützung zwecks qualifizierter Deckung des Erholungsbedürfnisses dem freien Verfügungsrecht des Waldeigentümers zu überlassen ist. Was im besonderen die Forststraßen betrifft, so war die Zustimmung auf den Straßenerhalter abzustellen, weil dieser mit dem „Waldeigentümer“ häufig nicht ident ist. Der Straßenerhalter, etwa eine Bringungsgenossenschaft, wird allerdings seinerseits dafür vorzusorgen haben, daß eine für die Erteilung der Zustimmung ermächtigte Person namhaft gemacht ist. Liegt nun eine solche Zustimmung vor, wird sie durch entsprechende Kennzeichnung gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft ersichtlich zu machen sein.

Abs. 4 enthält die einzige Ausnahme vom gesetzlichen Befahrungsverbot der Forststraßen,

nämlich für Rettungsfahrzeuge sowie für Versorgungsfahrzeuge von Schutzhütten, im letzteren Falle gegen Entschädigung für die zusätzliche Inanspruchnahme (siehe auch § 72 Abs. 4).

Mit Abs. 5 war eindeutig klarzustellen, daß die gegenständliche Legalservitut über die Verpflichtung zur Öffnung des Waldes jedenfalls das Ersitzungsrecht, wie es in den §§ 1452 ff. ABGB geregelt ist, ausschließt.

Zu § 36 (Benützungsbefristungen):

Die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken soll auf Grund konkreter Sachverhalte entweder befristet oder dauernd beschränkt werden können (Abs. 1). Der Entwurf gebraucht für die danach vorgesehenen Maßnahmen den Ausdruck „Sperre“, wobei vorweggenommen werden kann, daß das Ausmaß gesperrter Flächen gegenüber dem für die Erholung offestehenden Wald geringfügig sein wird. Die Sperre hat der Waldeigentümer selbst zu veranlassen, nur bei Bannwäldern tritt an seine Stelle die die Bannlegung aussprechende Forstbehörde, sofern der Bannzweck (wie bei Wasserschutzgebieten) nur durch ein Betretungsverbot erreicht werden kann.

Welche Flächen gesperrt werden dürfen, ist im Abs. 2 — nach eingehender Prüfung des Erfordernisses ihrer Einbeziehung — genau umschrieben, wesentliches Kriterium ist hier die Befristung. Bei der Auswahl dieser gesperrten Flächen wurde insbesondere auch erwogen, daß die Nutzfunktion des Waldes und damit die Waldwirtschaft durch den Erholungsverkehr nicht beeinträchtigt sowie der Waldbesucher durch sie nicht gefährdet werden soll. Dazu kommen noch die wegen Waldbrandgefahr (lit. a) und wegen Waldschäden durch Wild (lit. f) gesperrten Flächen; in beiden Fällen ergibt sich die Notwendigkeit der Sperre aus dem Gebot der Walderhaltung. Daher sind Sperren wegen Waldbrandgefahr dann nicht zulässig, wenn besondere Vorkehrungen gegen das Entstehen von Waldbränden getroffen sind. Was die Wildschäden im Wald betrifft, die durch Verbiß der Forstpflanzen und Schalen der Stämme entstehen, so sind diese bekanntlich sehr erheblich und nach verlässlichen Schätzungen mit etwa 250 Millionen Schilling jährlich zu beziffern. Es ist, wie schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, dem Bundesgesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, Regelungen über Wildschäden, und zwar über die vor allem zielführende Maßnahme einer Reduktion des Wildstandes zu treffen (vgl. Erk. des VfGH Slg. Nr. 4348/1953). Es muß daher mit der Hineinnahme von technischen Maßnahmen, die ihrerseits auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren, in den Entwurf das Auslangen gefunden werden. Dazu gehört z. B. die Anlage von Win-

tergattern, das sind eingezäunte Flächen meist geringeren Ausmaßes, auf die das Wild (Rotwild) für die Dauer des Winters konzentriert und gefüttert wird, wodurch Schäden auf ausgedehnten Waldflächen vermieden werden. Die wildbiologische Forschung hat weiters gezeigt, daß Wildschäden eng mit Störungen des Nahrungsaufnahmerhythmus des Wildes infolge Beunruhigung sowie mit der soziologischen Struktur des Wildstandes zusammenhängen: Rotwild reagiert durch Beunruhigung entstandenen Streß durch Schälern der Stämme ab.

Abs. 3 umschreibt die für dauernde Sperren in Betracht kommenden Sperrgründe. Solche liegen vor, wenn der Grundeigentümer sich auf gewissen Waldteilen eine besondere Nutzung vorbehalten will, wenn eine Waldfläche besonderen Zwecken (wie der Einrichtung von Wildparks oder Sportanlagen) gewidmet werden soll oder wenn ein im Verhältnis zum Gesamtwald kleiner Waldteil, der überdies im örtlichen Zusammenhang mit dem Wohnhaus oder einem Beherbergungsbetrieb stehen muß, dem Grundeigentümer und seinen Leuten bzw. Gästen vorbehalten bleiben soll. Um der Behörde eine entsprechende Kontrolle darüber zu sichern, ob die vom Waldeigentümer gemäß Abs. 3 beabsichtigten Sperren, soweit sie Waldflächen mit einem Ausmaß von mehr als 5 ha zum Gegenstand haben, den Vorschriften entsprechen, war für sie eine Bewilligung vorzusehen.

Die Kennzeichnung gesperrter Waldflächen wird durch genormte Hinweistafeln — hierüber wird die vorgesehene Verordnung das Nähere zu regeln haben — vorzunehmen sein (Abs. 5, 6 und 10).

Die Gründe, aus denen die Waldfläche selbst gesperrt werden darf, sind bereits dargelegt worden, doch kann der Sperrzweck ohne Sperre auch der nichtöffentlichen Wege oder jener Wege, die auf Grund eines Privatrechtstitels benützt werden, nicht erreicht werden; für öffentliche Wege gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Abs. 7 enthält daher die Möglichkeit des Sperrrens auch von solchen Wegen nach Erfordernis. Danach ist nach befristeten oder dauernden Sperren zu differenzieren. Im ersteren Falle wird es sich etwa im Falle der Durchführung von Fällungsarbeiten um eine absolute Sperre handeln; ist der Sperrzweck erreicht, muß der Waldeigentümer die Sperre beseitigen. Bei Dauersperrren dagegen sind die Wege grundsätzlich offen zu halten (Abs. 8); sollen die in Betracht kommenden Flächen einschließlich der durch sie führenden Wege eingefriedet werden, so muß für deren Begehbarkeit entsprechend vorgesorgt sein. Sollen aber dennoch auch hier die Wege gesperrt werden, muß der Waldeigentümer eine Möglichkeit schaffen, damit der Waldbesucher seine Wanderung auf einem Er-

satzweg ohne größeren Zeitverlust fortsetzen kann. Abs. 9 normiert, daß in gesperrten Waldflächen dem Begehen geöffnet bleibende Wege nicht verlassen werden dürfen.

Zu § 37 (Behördliche Überprüfung der Benützungsbefreiungen):

In diesem Paragraphen sind die Gründe aufgezählt, bei deren Zutreffen die Forstbehörde die Unzulässigkeit der Sperre auszusprechen hat, darüber hinaus sind Einzelheiten in dem hierüber abzuführenden Verfahren geregelt.

Hervorzuheben ist, daß der Waldeigentümer neben der schon erwähnten Verpflichtung zur Einholung einer Bewilligung (§ 36 Abs. 4) die Möglichkeit hat, auch eine sonstige, von ihm veranlaßte Sperre auf ihre Zulässigkeit behördlich überprüfen zu lassen, wenn er sich Gewißheit darüber verschaffen will, ob seine Vorgangsweise dem Gesetz entspricht; dieselbe Möglichkeit ist aber auch den im Abs. 4 lit. a bis c angeführten interessierten Stellen, deren Kreis mit Bedacht sehr weit gezogen wurde, eingeräumt, denen somit auch hier gewissermaßen ein Mitspracherecht zukommt: Dabei sind unter den „Organisationen“ (lit. c) vor allem Vereinigungen zu verstehen, die entsprechend ihrer Zielsetzung den Wald bewandern, wie dies insbesondere bei Touristenverbänden der Fall ist.

Stellt sich heraus, daß der Erholungsbedarf nicht mehr gedeckt erscheint, darf eine Bewilligung gemäß § 36 Abs. 4 nicht erteilt werden, es sei denn, daß in dem für den Erholungsverkehr verbleibenden Wald gleichsam als Äquivalent Gestaltungseinrichtungen vorgesehen werden, die den Erholungswert des Waldes trotz verringerter Fläche zumindest in gleichem Ausmaß effektiv halten.

Zu § 38 (Erholungswald):

Wie schon angedeutet, wird für die Einrichtung von Erholungswäldern mit Gestaltungseinrichtungen vorhandener Wald von Gebietskörperschaften primär in Frage kommen, doch engt der Entwurf nicht auf dieses Kriterium ein. Der erste Schritt hiezu wird aber wohl darin bestehen müssen, den Bedarf nach solchem gestalteten Erholungswald hinsichtlich Art und Umfang festzustellen, was den im Abs. 3 genannten Stellen obliegen wird. Auf eine Umschreibung der objektiven Eignung mußte hiebei verzichtet werden, weil die Eignung zu sehr von örtlichen Faktoren (wie Walddrehtum oder Waldarmut eines Gebietes, Bevölkerungsstruktur, Intensität des Fremdenverkehrs u. dgl.) abhängig ist. Liegt Bedarf vor, wird die Fläche nach behördlicher Überprüfung — in diese sind auch etwaige berg-, energie- oder gewerberechtliche Berechtigungen, die auf der in Aussicht genommene Erholungs-

waldfläche ausgeübt werden, miteinzubeziehen — im Waldunktionsplan als erklärter Erholungswald auszuweisen sein: im Verfahren hierüber kommt den Inhabern von Berechtigungen der erwähnten Art Parteistellung zu, worauf der Vollständigkeit halber hinzuweisen ist. In diesem Erholungswald sind in Abwandlung des üblichen forstlichen Wirtschaftszieles Gestaltungsmaßnahmen möglich, von denen die forstrechtlich relevanten in den Abs. 4 und 5 aufgezählt sind. Mit Durchführung solcher Maßnahmen wird erklärter Erholungswald zum tatsächlich gestalteten Erholungswald. Für die erforderliche Finanzierung werden gemäß Abs. 6 die Bestimmungen des Abschnittes X, vor allem jene des § 145 Abs. 2, heranzuziehen sein.

Mit der Einrichtung von Erholungswäldern soll der Zweck verfolgt werden, die Bestimmungen über die Öffnung des Gesamtwaldes zu Erholungszwecken im Hinblick auf den bestehenden Trend nach besonders aufbereiteten Erholungsflächen, wie solche etwa bereits in Form des Lainzer Tiergartens der Gemeinde Wien zur Verfügung stehen, zu ergänzen.

Zu § 39 (Haftung):

Die hier vorgesehene Sonderregelung über die Haftung bildet einen untrennbaren Bestandteil der in diesem Unterabschnitt behandelten Regelung über die Waldöffnung. Würde auf sie verzichtet werden, bedeutete dies eine zusätzliche Belastung durch vermehrte Haftungsübernahmen infolge der auf die Waldöffnung zurückzuführenden Zunahme von Haftungsfällen. Daß solche zusätzliche Belastungen, die sich aus der Anwendung der allgemeinen Haftungsvorschriften des ABGB ergeben würden, dem Waldeigentümer nicht zugemutet werden können, bedarf keiner weiteren Begründung; hierüber bestand auch anlässlich der im Rahmen des Begutachtungsverfahrens durchgeführten Besprechungen des vorliegenden Unterabschnittes volle Übereinstimmung.

Haftungsfälle können nun aus dem Zustand des Waldes selbst, aus den mit der Waldbewirtschaftung zusammenhängenden Gefahren sowie aus dem Zustand der Wege im Wald — im besonderen der Forststraßen — entstehen.

Abs. 1 enthält eine grundsätzliche Feststellung, Adressat dieser Bestimmung ist der Waldbesucher. Im Vordergrund steht hierbei die Überlegung, daß im Wald mit gewissen Gefahren zu rechnen ist, mögen sich diese auf dessen Zustand oder auf Waldarbeiten beziehen.

Dementsprechend war im Abs. 2 der Waldeigentümer — gleiches gilt für den näher bezeichneten Personenkreis — von den näher bezeichneten „Sorgepflichtigen“ für den Wald selbst zu befreien.

Abs. 3 regelt die Haftung für den Fall, daß anlässlich von Waldarbeiten nicht mit solchen befaßte Personen — in der Regel also wiederum der Waldbesucher — Unfälle erleiden. Normadressat ist auch hier der Waldeigentümer bzw. der schon im Abs. 2 näher umschriebene Personenkreis, zu dem auch die Leute des Waldeigentümers zählen; allerdings haftet dieser für sie, wenn sie für ihn Waldarbeiten durchführen (Leutehaftung). Da ein Schaden im Rahmen der Waldbewirtschaftung auch durch einen Unfall beim Betrieb einer Eisenbahn oder eines Kraftfahrzeuges im Sinne des § 1 des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes denkbar ist, war die Haftung in solchen Fällen den danach geltenden Vorschriften vorzubehalten.

Offen ist nun noch die Haftung für den Zustand von Wegen im Wald. Hiefür konnte sich der Entwurf begnügen, auf die Sonderregelung der (kurz so bezeichneten) Wegehaftung zu verweisen, die sohin auch für den forstlichen Bereich voll Anwendung finden wird (vgl. Regierungsvorlage 856 Blg. NR XIII. GP betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ABGB durch die Regelung der Haftung über den Zustand eines Weges ergänzt wird). Sollte es vor Abschluß der parlamentarischen Arbeiten am Forstgesetzentwurf zu einer Beschlussfassung über dieses „Wegehaftungsgesetz“ noch nicht gekommen sein, wird Abs. 4 zu lauten haben: „(4) Für die Haftung für den Zustand einer Forststraße oder eines sonstigen Weges im Walde gelten die allgemeinen Vorschriften.“

ZUM UNTERABSCHNITT D

(Wälder mit Nebennutzungen)

Der Unterabschnitt übernimmt im wesentlichen die analogen Bestimmungen des Forstgesetzes 1852.

Zu § 40 (Waldweide, Schneeflucht):

Im Abs. 1 ist eine grundsätzliche, wenn auch nicht neue Bestimmung festgehalten. Die folgenden zwei Absätze präzisieren diesen Grundsatz durch Herausheben einzelner bedeutsamer Tatbestände.

Abs. 4 grenzt die Zuständigkeit zum Bodenreformrecht ab.

Abs. 5 regelt die sogenannte Schneeflucht. Diese Norm findet in dem mit „Wälder mit Nebennutzungen“ übertitelten Unterabschnitt keine vollständige Deckung, weil sich die darin festgelegte Berechtigung und Verpflichtung auf jeden Waldeigentümer bezieht und damit schlechthin für alle Wälder, daher auch für solche, die nicht mit Nebennutzungen im Sinne dieses Unterabschnittes belastet sind, gelten soll. Andererseits könnte die „Schneeflucht“ mit

Rücksicht darauf, daß auch hier der Wald für andere als für Zwecke der Holznutzung zur Verfügung gestellt werden muß, als eine den in diesem Unterabschnitt geregelten „Nebennutzungen“ zumindest ähnliche Regelung bezeichnet werden.

Wie im Falle des § 16 Abs. 1 handelt es sich auch hier um eine enteignungsähnliche Begründung einer Duldungspflicht, die durch Entschädigung abzugelten ist. Es gilt das zu § 16 Abs. 1 Gesagte.

Zu § 41 (Streugewinnung):

Hervorzuheben ist das Verbot der äußerst waldschädlichen Aststreugewinnung von lebenden Bäumen (Schneiteln). Für die Gewinnung von Schmuckreisig gelten die §§ 87 und 88.

Zu § 42 (Harznutzung):

Diese Bestimmung entspricht im wesentlichen jener des § 40 FRBG. Die Untersagung von Harznutzungsverfahren war auf den Grundsatz der Walderhaltung abzustellen.

ZUM IV. ABSCHNITT

(Forstschutz)

ZUM UNTERABSCHNITT A

(Waldbrandschutz)

1973 waren 403 Waldbrände auf einer Gesamtfläche von 346 ha zu verzeichnen. Brandursachen waren zu 2% Blitzschlag, zu 15% Funkenflug der Eisenbahn und zu 83% Fahrlässigkeit, Brandstiftung und unbekannte Ursachen. Die Schadenssumme betrug 7,075.000 S.

Das FRBG sah in Anlehnung an das Forstgesetz 1852 (§§ 46 bis 49) in den §§ 26 ff. ein den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entsprechendes Aufgebotsverfahren vor. Von diesem wird, soweit bekannt, nicht mehr Gebrauch gemacht. Zur Bekämpfung von Bränden im Wald wird praktisch überall vor allem die Feuerwehr eingesetzt. Von dieser Erwartung ist im übrigen auch schon das FRBG ausgegangen, denn im § 27 Abs. 1, in dem die Reihenfolge der Leitung der Löschmaßnahmen geregelt wird, ist bereits an erster Stelle der „örtlich zuständige Feuerwehrkommandant“ genannt.

Der Entwurf enthält in den §§ 43 und 44 (analog den §§ 23 und 24 FRBG) Vorschriften über das Feuerentzünden im Walde sowie über die zur Verhinderung von Waldbränden zu treffenden Vorbeugungsmaßnahmen. Das erforderlichenfalls zu erlassende behördliche Feuer- und Rauchverbot des § 44 Abs. 1 war in § 44 Abs. 2 wegen des zunehmenden Erholungsverkehrs in

Waldgebieten auch auf ein Betretungsverbot auszuweiten, wenn die Erfahrung dessen Zweckmäßigkeit zeigt und durch Maßnahmen der Waldeigentümer gemäß § 36 Abs. 2 lit. a kein großflächig wirkender Schutz zu erwarten ist. Im § 45 wird die Regelung der Waldbrandbekämpfung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG der Landesgesetzgebung übertragen. Damit können die Bestimmungen der §§ 25 bis 29 FRBG entfallen. Es hat sich in der Praxis nämlich gezeigt, daß bei der Löschung von Waldbränden den Feuerwehren die maßgebliche Rolle zukommt, sodaß die landesgesetzlichen Feuerpolizeivorschriften weitgehend für die Regelung der Waldbrandbekämpfung und deren Kostentragung Anwendung finden können.

ZUM UNTERABSCHNITT B

(Schutz gegen Forstschädlinge)

1971 erfolgten Maßnahmen zur Forstschädlingbekämpfung auf einer Fläche von 16.779 ha, das sind 0,46% der Gesamtwaldfläche. Davon entfielen auf mechanische Bekämpfung 10.706 ha (0,30%) und auf chemische Bekämpfung 6073 ha (0,16%).

Die Bestimmungen dieses Unterabschnittes entsprechen in ihren Grundzügen denen der §§ 30 bis 32 des FRBG, doch ist diesen gegenüber auf folgendes hinzuweisen:

1. Die Ermächtigung des Landeshauptmannes, ein Gebiet zu einem Massenvermehrungsgebiet zu erklären und in diesem die Bekämpfung nach einheitlichem Plan anzuordnen (§ 31 Abs. 6 FRBG), ist entbehrlich, da für ein solches Einschreiten die Bestimmungen des § 47 Abs. 3 ausreichen und mit den modernen Bekämpfungsmethoden den Gefahren rasch und wirksam begegnet werden kann. Es entspricht einer ständig geübten Praxis, daß solche Maßnahmen unter fachlicher Leitung, häufig unter Beteiligung von Organen der Forstlichen Bundesversuchsanstalt, durchgeführt werden. Damit besteht auch Gewähr, daß der Einsatz chemischer Bekämpfungsmittel auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt bleibt. Im Hinblick auf den Gefahrentatbestand und das Erfordernis einer raschen und ökonomischen Bekämpfung ist das Eingreifen der jeweils übergeordneten Instanz sowie die Einbeziehung landwirtschaftlicher Grundstücke in die Bekämpfung (Abs. 7), als analoge Bestimmung zu den landwirtschaftlichen Pflanzenschutzbestimmungen, erforderlich.

§ 47 Abs. 8 hat gegenüber dem § 31 Abs. 7 FRBG die für die Anordnung einer Sperre erforderliche Voraussetzung allgemeiner ge-

faßt, woraus sich für die Behörden umfassendere Anwendungsmöglichkeiten ergeben.

2. Die Verpflichtungen waren, soweit erforderlich, auf den „Grundeigentümer“ bzw. auf den „Inhaber“ abzustellen, da neben Waldflächen auch Christbaumkulturen oder Forstgärten außerhalb des Waldes sowie Lagerndes Holz, das eine Schädlingsvermehrung begünstigen kann, für Vorbeugung und Bekämpfung in Frage kommen, diese Flächen aber bei Einschränkung auf den „Wald-eigentümer“ nicht erfaßt werden könnten.
3. Hinsichtlich der die Kosten der gemeinsam oder gleichzeitig durchzuführenden Forstschutzmaßnahmen betreffenden Regelung tritt insofern eine Änderung ein, als diese Kosten nunmehr der Bund unter den angeführten Voraussetzungen, die auf eine rasche, wirksame und umweltfreundliche Schädlingsbekämpfung abgestellt sind, tragen kann (§ 47 Abs. 5). Eine solche, bisher als forstliche Förderungsmaßnahme geübte Vorgangsweise gewährleistet wesentlich die Walderhaltung.
4. Zu § 47 Abs. 6 ist in Anknüpfung an die Ausführungen unter V des allgemeinen Teiles der Erläuterungen festzuhalten, daß auch diese spezielle Regelung noch zum „Forstwesen“ im Sinne der systematischen Fortentwicklung dieses Kompetenztatbestandes gehört.
5. Die Verordnungsermächtigung des § 48 Abs. 2 war gegenüber jener des § 32 FRBG dahin zu erweitern, daß in der Verordnung nun auch festgestellt werden kann, unter welcher Voraussetzung Schäden als „außerordentlich“ anzusehen sind. Die Möglichkeit zu einer solchen Feststellung erweist sich im Hinblick auf internationale Entwicklungen im Gefolge der Windwurfkatastrophe 1966/67 als zweckmäßig.

Die Bestimmungen des § 49 entsprechen im Wortlaut jenen des § 33 FRBG. Besondere Bemerkungen hiezu sind nicht erforderlich.

ZUM UNTERABSCHNITT C

(Forstschädliche Luftverunreinigung)

Das Problem der Luftreinhaltung als ein Teilproblem der komplexen Materie „Umweltschutz“ steht heute in allen Industriestaaten im Mittelpunkt eingehender Erörterungen. Das zeigen die legislativen Maßnahmen dieser Staaten ebenso wie die Bemühungen auf internationaler Ebene, wie auf der Umweltschutzkonferenz der UNO, Stockholm 1972, das Problem der Luftverunreinigung zu lösen. Auch in Österreich liegen legislative Maßnahmen der Bundesländer — teils als

Gesetze, teils als Entwürfe zu solchen — vor, die sich allerdings auf ihre Zuständigkeiten beschränken. Im Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz wird am Entwurf eines Umweltschutzgesetzes gearbeitet, für den eine Verfassungsänderung erforderlich ist.

Die Forstwirtschaft trifft das Problem der Luftverunreinigung schon seit Jahrzehnten, weil der Wald ein empfindlicherer Indikator für Luftverunreinigungen als der Mensch ist. Besonders empfindlich sind die winterharten Nadelhölzer, wie Tanne und Fichte, da sich auf deren bis zu sieben Jahren lebenden Nadeln die Wirkung der schädlichen Immissionen addiert. 1961 wurden in Österreich rund 11.000 ha Wald als rauchgeschädigt, wie die landläufige Bezeichnung für diese Immissionen lautet, festgestellt, derzeit sind es bereits rund 30.000 ha Wald, und zwar vor allem solcher Wald, der sich in der Nähe von Industriegebieten und sonstigen Ballungsräumen befindet, in Bereichen also, wo die Dienstleistungsfunktionen des Waldes besonders wichtig sind und dieser daher funktionsfähig erhalten werden soll. Auf das Erfordernis, den Wald als Schutzgeber und Element der Erholungslandschaft vor Schäden zu bewahren, wurde schon einleitend in der Problemstellung hingewiesen.

Im Hinblick darauf, daß eine baldige Regelung umfassender Art sich nach den vorstehenden Ausführungen nicht abzeichnet und auch die Gewerbeordnung 1973 auf das Problem der von gewerblichen Anlagen ausgehenden forstschädlichen Luftverunreinigungen nicht näher eingegangen ist, wiewohl die Zielsetzung des Forstrechts durch den Forstgesetzentwurf Dezember 1971 bekannt war, erscheint eine forstrechtliche Regelung, wie sie der Unterabschnitt IV/C enthält, im Hinblick auf die stetige Zunahme der forstschädlichen Luftverunreinigungen einerseits und der Bedeutung des Waldes als Umweltfaktor andererseits nicht länger aufschiebbar.

Grundsatz des Unterabschnittes ist, Gefahren für den Bestand des Waldes (Gefährdung der Waldkultur, § 50 Abs. 2) — als eine Maßnahme der Gefahrenpolizei — hintanzuhalten oder abzuwehren. Es wurde damit, auch hier wieder unter dem Gesichtspunkt der Weiterentwicklung des Forstwesensbegriffes (bezogen auf Forstschutz) eine zu den Bestimmungen über den Gewässerschutz des Wasserrechtsgesetzes parallele Regelung vorgenommen.

Von den Schadstoffen, die forstschädliche Immissionen verursachen, sind vor allem Schwefeldioxyd, Fluorverbindungen und — nicht chemisch, sondern physikalisch wirkend — der Staub von Kalkwerken, Magnesitwerken und ähnlichen Anlagen zu nennen. Ihre Aufzählung sowie die der emittierenden Anlagen wird in der Verordnung gemäß § 51 erfolgen. Die Bestim-

mungen des Unterabschnittes sollen keine Anwendung finden auf Emissionen, die vom Kraftfahrzeugverkehr und von den Feuerungsanlagen der Haushalte (kurz „Hausbrand“) ausgehen. Während der Kraftfahrzeugverkehr nur linienhaft entlang stark befahrener Straßen Wald schädigen kann, ist der Hausbrand zwar für die Luftverunreinigung in Städten, nach internationalen Untersuchungen aber nicht mehr für die bewaldete Umgebung von Bedeutung, zumal die Luftverunreinigung durch den Hausbrand weit überwiegend im Winter, während der Vegetationsruhe der Pflanzen, erfolgt. Eine allfällige Luftverunreinigung aus diesen beiden Quellen wird aber bei der Ermittlung der Grundbelastung (§ 52 Abs. 6) zum Tragen kommen.

Die Abwehr forstschädlicher Luftverunreinigungen soll folgend geregelt werden:

1. Bei Errichtung von Anlagen oder bei so erheblichen Änderungen, daß sie die forstschädlichen Luftverunreinigungen vergrößern, ist eine auf den gegenständlichen Unterabschnitt gegründete Bewilligungspflicht vorgesehen. Im Bewilligungsverfahren ist zu prüfen, ob eine Gefährdung der Waldkultur — also des Bestehens von Wald schlechthin — zu erwarten ist, die auch durch entsprechende Vorschriften nicht zu beseitigen ist. Dieses, im meritorischen Bereich forstrechtliche Verfahren ist grundsätzlich von der sonst, z. B. für ein gewerberechtliches Bewilligungsverfahren, zuständigen Behörde durchzuführen. Nur wenn landeskulturell besonders wertvoller Wald (Schutz- oder Bannwald) betroffen wird, verbleibt wegen der sich dann ergebenden forstrechtlichen Auswirkungen die Zuständigkeit bei der Forstbehörde, die andere Behörde hat aber jedenfalls zur Tragbarkeit der vorgenannten Vorschriften Stellung zu nehmen. Liegt keine Gefährdung der Waldkultur vor oder kann sie durch entsprechende Maßnahmen abgewendet werden, ist die Anlage zu bewilligen.
2. Bei bestehenden Anlagen, die schon vor Inkrafttreten des neuen Forstgesetzes betrieben wurden, ist keine Bewilligung gemäß Unterabschnitt IV/C erforderlich. Stellt jedoch die Forstbehörde ein Überschreiten eines Immissionsgrenzwertes im Walde fest, das entweder auf bestehende, nicht zu bewilligende Anlagen oder auf Anlagen nach Punkt 1 zurückzuführen ist, weil diese mehr als vorgesehen emittieren, und ergibt sich so eine Gefährdung der Waldkultur, so hat die jeweils nach Punkt 1 zuständige Behörde Maßnahmen vorzuschreiben, die die Gefährdung der Waldkultur beseitigen, ohne daß es zu einer Untersagung des Betriebes der

Anlage kommt. Diese Maßnahmen können technischer Art (an der Anlage) oder forstlicher Art (im geschädigten Wald) sein; zur Anordnung letzterer ist die Forstbehörde zuständig.

Neben dieser, auf das gefahrenpolizeilich Unersäflliche beschränkten und auf den Grundsatz der Verfahrensökonomie abgestellten Regelung, die die §§ 50 bis 55 umfaßt, waren in den §§ 56 bis 61 das ABGB ergänzende und modifizierende Bestimmungen über Haftung und Schadenersatz für jene Fälle, wo die einschlägige Bewilligung fehlt, ihre Bedingungen und Auflagen übertreten wurden oder eine Gefährdung der Waldkultur vorliegt, aufzunehmen. Solche Bestimmungen sind erforderlich, um der speziellen Problematik der forstschädlichen Luftverunreinigungen und deren bestmöglicher zivilrechtlicher Erfassung gerecht zu werden.

Mit der grundsätzlichen Überlassung der Verfahrensdurchführung an die nach den näher bezeichneten Vorschriften sonst zuständigen Behörden wurde mit § 53 Abs. 2 ein Akt der Verwaltungsvereinfachung gesetzt. Es versteht sich von selbst, daß bei diesen Verfahren, wie schon angedeutet, der materielle Inhalt des Unterabschnittes Anwendung zu finden hat; die Einheitlichkeit der sachlichen Beurteilung kann dadurch in keiner Weise gefährdet erscheinen.

Gegenüber dem Entwurf 1971 ergeben sich Änderungen in mehreren Punkten, wie dies auch in der verminderten Anzahl der Paragraphen zum Ausdruck kommt. So sind die Einführung des Begriffes „Gefährdung der Waldkultur“, im zivilrechtlichen Teil eine gewisse Angleichung an bestehende Regelungen und der Entfall der Bildung von Zusammenschlüssen emissionsgeschädigter Waldeigentümer hervorzuheben. Zu letzterem Punkt ist erwähnenswert, daß eine gesetzliche Regelung entbehrlich schien, die Möglichkeit solcher Zusammenschlüsse bleibt aber unbenommen.

Zu § 50 (Begriffsbestimmungen):

Hier wird zwischen forstschadensverursachenden Luftverunreinigungen schlechthin und solchen, die eine Gefährdung der Waldkultur nach sich ziehen, unterschieden. Die Gefährdungsgrenze ist mit drei Zehntel des Bewuchses als Verhandlungskompromiß hoch angesetzt: Bei so starken Schäden ist nämlich zu befürchten, daß auch der übrige Bewuchs bereits stark geschädigt und die Erhaltung des Waldes nicht mehr gewährleistet ist. Dazu kommt noch, daß die Feststellung des Schadensausmaßes sich auf ein „Waldgebiet“, also auf Wald in einer über das Kleinflächige (z. B. Baumgruppen) hinausgehenden Betrachtungsweise, bezieht. Wird Wald solcherart gefährdet, so hat die Behörde aus dem

Titel Gefahrenpolizei einzuschreiten und ihrer Aufgabe, die Sicherstellung der Walderhaltung, nachzukommen. Für sonstige, geringere forstschädliche Luftverunreinigungen stehen dem Waldeigentümer die zivilrechtlichen Schadenersatzbestimmungen der das ABGB modifizierenden §§ 56 bis 61 offen.

Zu § 51 (Verordnungsermächtigung):

Die Verordnung hat insbesondere die Einzelheiten festzulegen, wie bei der Ermittlung der Immissionen vorzugehen ist und welche Anlagen ihrer Art nach (z. B. kalorische Kraftwerke oder Ziegelbrennereien) in Betracht kommen.

Der Erfassung und Festlegung der Stoffe, die die Quelle der Immissionen bilden, kommt eine besondere Bedeutung zu, denn gerade dadurch werden wichtige Anhaltspunkte dafür geliefert, welche Anlagen den nachfolgenden Bestimmungen dieses Unterabschnittes unterliegen. In fast allen Industrieländern hat sich die Forschung eingeschaltet, um die näheren Ursachen der Immissionen aufzuklären, Wissenschaft und Technik sind hier um befriedigende Lösungen bemüht. Um die Liste der Stoffe und die zulässigen Höchstwerte für Immissionen den gesicherten Ergebnissen der Wissenschaft und Praxis entsprechend anpassen zu können, ist eine Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Wenn in diesem Unterabschnitt von einem „entsprechenden Immissionsgrenzwert“ die Rede ist (§ 52 Abs. 4, § 54 Abs. 1, § 60 Abs. 1), dann ist darunter der in der Verordnung gemäß § 51 lit. b zu umschreibende zu verstehen.

Zu den §§ 52 und 53 (Bewilligung von Anlagen, Bewilligungsverfahren):

Auf die zu diesem Unterabschnitt eingangs festgehaltenen Bemerkungen hinsichtlich Grundsatz und Verfahrensökonomie wird hingewiesen. Die Probleme, die die Abwehr der Immissionschäden im Walde aufwirft, können besonders bei neuen Anlagen durch technische Maßnahmen an den Emissionsquellen entscheidend gelöst werden. Da die Industrie die Einwirkungen verursacht, vermag auch nur sie den Wald gegen Immissionen durch Auffangen, Abscheiden und Unschädlichmachen der Schadstoffe vor dem Verlassen der Werksanlagen sowie durch Verwendung schadstoffarmer Materials zu schützen. Die Entwicklung der Technik setzt die sich ihrer bedienende Industrie immer mehr in die Lage, der Luft einen entsprechenden Sauberkeitsgrad zu erhalten und die wesentlichen Gefahren und Schäden zu beseitigen.

§ 52 Abs. 3 sieht eine Abwägung der öffentlichen Interessen am Betrieb der Anlage und an der Walderhaltung vor, um das für die Anlage tragbare Ausmaß an Bedingungen und Auflagen

festzustellen, das ausreichend sein muß, eine Gefährdung der Waldkultur abzuwenden. Dabei dient die volkswirtschaftliche Bedeutung der Anlage als Maßstab, worunter keinesfalls einzelbetriebliche ökonomische Überlegungen, sondern die Notwendigkeit des Betriebes der Anlage aus den öffentlichen Rücksichten der Volkswirtschaft zu verstehen ist, wie sie sich beispielsweise bei der Energieversorgung ergeben können. Da an den in Abs. 4 aufgezählten Wäldern besonderes öffentliches Interesse besteht, ist hier eine Versagung auszusprechen, wenn eine Gefährdung der Waldkultur nicht ausgeschlossen werden kann.

Festzuhalten ist noch, daß vorzusehen war, dem Anlageninhaber im Rahmen einer behördlichen Bewilligung Messungen im Walde zu ermöglichen (Abs. 7); die Entschädigungspflicht richtet sich nach dem am Eisenbahnteilungsgesetz orientierten § 16.

Zu § 54 (Besondere Maßnahmen):

Dieser Paragraph regelt das Verfahren bei bestehenden Anlagen, in denen Maßnahmen zur Beseitigung von Immissionen, die die Waldkultur gefährden, erforderlich sind. Nur in diesen Fällen werden auch bestehende Anlagen in das Verfahren einbezogen. Die zu ergreifenden Maßnahmen werden zumeist technischer Natur sein und sich auf die Anlage selbst beschränken. Eine Untersagung des Betriebes der Anlage ist daher auszuschließen, das behördliche Einschreiten beschränkt sich auf die Vorschreibung von Auflagen, die ein Überschreiten des in § 51 lit. b umschriebenen Immissionsgrenzwertes verhindern und die Schäden am Walde vermindern.

Die Möglichkeiten, Immissionsschäden zu bekämpfen, sind auf forstlicher Seite gering und praktisch auf die Bestandesumwandlung (Anpflanzen „rauchharter“ Sorten) und die Walddüngung beschränkt. Für den Fall aber, daß so Abhilfe geschaffen werden kann, soll dieser Weg beschritten werden. Die Einschränkung auf die wirtschaftliche Vertretbarkeit soll jedoch auch hier gelten. Die im Abs. 5 behandelte Anrechnung ist für jene Fälle zu verstehen, wo etwa bereits vor einem behördlichen Verfahren Beiträge zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 vom Verursacher auf freiwilliger Basis geleistet wurden.

Im übrigen ist auch zu diesen Bestimmungen, wie zu jenen der Paragraphen 58 und 59, auf die allgemeinen Ausführungen zu verweisen.

Zu § 55 (Erhebungen über forstschädliche Luftverunreinigungen):

Der Paragraph weist inhaltlich eine gewisse Ähnlichkeit mit den Bestimmungen über die Forstaufsicht im § 170 auf, seine Aufnahme in den vorliegenden Unterabschnitt war aber notwendig, weil der Verpflichtete nicht, wie

dort, der Waldeigentümer, sondern der Inhaber der Anlage ist. Hinsichtlich der Kostentragung wurde von dem Grundsatz ausgegangen, daß der Inhaber nur dann die Erhebungskosten tragen soll, wenn Immissionschäden tatsächlich festgestellt werden und eine der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 lit. a bis c gegeben ist.

Zu § 56 (Haftung):

Abs. 1 enthält die grundlegende Bestimmung über die Haftung nach diesem Unterabschnitt. Diese ist auf einen „gesetzwidrigen Vorgang“ abgestellt, der in diesem Absatz klar umschrieben ist. Für diese Fälle gelten daher die besonderen Haftungsbestimmungen dieses Paragraphen sowie der §§ 57 bis 59. Für Schadensfälle außerhalb des in den lit. a bis c gezogenen Rahmens steht es dem Waldeigentümer selbstverständlich frei, sich der durch die §§ 364 und 364 a ABGB nach Maßgabe des § 60 des Entwurfes gebotenen Möglichkeiten zu bedienen (vgl. hiezu auch die Bemerkung zu § 60).

Abs. 2 erfaßt jene Fälle, wo durch das Zusammenwirken mehrerer Schadensquellen, von denen jede für sich allein allenfalls nicht schädigend wäre, Schäden entstehen. Auch dann liegt ein Schadensfall vor. Hinsichtlich der Haftung ist jedoch zu unterscheiden, ob bei der Schadensverursachung ein schuldhaftes Verhalten vorliegt oder nicht.

Hat sich der Geschädigte schuldhaft verhalten, gilt gemäß Abs. 3 das ABGB, eine Sonderregelung diesem gegenüber konnte daher hier entfallen.

Abs. 4 regelt den Haftungsausschluß, soweit höhere Gewalt vorliegt, Abs. 5 den Verlust des Ersatzanspruchs für den Geschädigten, wenn er den Schaden nicht meldet.

Zu § 57 (Vermutung der Verursachung):

Durch die Bestimmung des Abs. 1 ist vorgesorgt, daß dort, wo die Trennung der Verursachung eines von mehreren Anlagen verursachten Schadens leicht oder ohne umständliche Untersuchungen möglich ist, diese Vorgangsweise nicht verhindert werde; nur in fast aussichtslosen Fällen soll die Rechtsvermutung Platz greifen.

Von vielen Forstschädlingen, insbesondere Insekten, werden die durch Immissionen geschwächten und kränkelnden Bestände mit Vorliebe befallen, andererseits werden eingetretene Insektenchäden in sonst gesunden Beständen leichter ausgeheilt als in immissionsgeschädigten Beständen. Die Rechtsvermutung des Abs. 2 ist daher gerechtfertigt, sie hat allerdings gegenüber der Fassung des Entwurfes 1971 eine Modifizierung erfahren.

Zu § 58 (Rückgriffs- und Ausgleichsrecht):

Dieser Paragraph regelt das Innenverhältnis zwischen den Inhabern mehrerer Anlagen, die einen Schaden verursacht haben.

Zu § 59 (Verjährung):

Zu der Regelung des Abs. 1, die sich als Spezialvorschrift gegenüber den allgemeinen Verjährungsvorschriften des ABGB darstellt, ist ausdrücklich festzuhalten, daß mit der Anmeldung des Schadens durch den Ersatzberechtigten nicht etwa auch bereits eine Quantifizierung des Schadens verbunden sein muß; es genügt, neben der Kenntnis der Haftpflichtigen, sohin allein die Tatsache, daß der Ersatzberechtigte vom Schaden Kenntnis erlangt hat. Die vorliegende Formulierung läßt zwar einen anderen Schluß nicht zu, mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung dieser Bestimmung war die getroffene Feststellung jedoch geboten.

Nach Abs. 2 werden demnach insbesondere hinsichtlich der Unterbrechungs- und Hemmungsgründe die Verjährungsvorschriften des ABGB gelten.

Zu § 60 (Vorschriften des bürgerlichen Rechts):

Mit dieser Bestimmung sollen die von den §§ 56 bis 59 abweichenden Vorschriften ausdrücklich als unberührt erklärt werden, allerdings mit der Modifikation, daß die Bestimmungen des § 56 Abs. 2 sowie der §§ 57 bis 59 bei Durchführung der Entschädigungsverfahren nach § 364 a heranzuziehen sind. Mit der im letzten Satze des Abs. 1 getroffenen Feststellung fällt für den geschädigten Waldeigentümer das Erfordernis weg, beweisen zu müssen, daß eine seinen Wald schädigende Luftverunreinigung das ortsübliche Ausmaß überschreitet; für eine solche Beweisführung fehlen ihm auch in der Regel die Voraussetzungen. Ihn trifft allerdings die Beweislast, daß die ortsübliche Benutzung seines Waldes durch die Immissionen wesentlich beeinträchtigt worden ist.

Zu § 61 (Schadenersatzansprüche, Gerichtsstand):

Die Zweckmäßigkeit der vorliegenden Zuständigkeitsregelung ergibt sich aus der zu behandelnden Materie.

ZUM V. ABSCHNITT

(Bringung)

Das forstliche Bringungsrecht hat im Abschnitt I des FRBG eine umfassende Regelung erfahren. Diese hat sich im großen und ganzen bewährt und wird daher übernommen. Auf besondere Erläuterungen hiezu kann sohin verzichtet werden. Allgemein ist festzuhalten, daß

die Regelung insbesondere darauf Bedacht nimmt, Schädigungen des Bodenzustandes durch die Holzbringung, die zu erhöhter Gefahr von Hochwässern oder Lawinen führen könnten, zu vermeiden.

Einige Änderungen zu diesen Bestimmungen ergaben sich allerdings aus der notwendig gewordenen Anpassung an die geänderten Verhältnisse, sie sind im folgenden kurz zusammengefaßt:

Zu § 62 (Bringung):

Hinsichtlich der Zwischenlagerung ist zu bemerken, daß für eine solche im Hochwasserbereich jedenfalls § 48 WRG 1959 gilt und daß weder durch sie noch durch eine Lagerung auf sogenannten ständigen Lagerplätzen der Hochwasserabfluß behindert werden darf.

Zu den in Abs. 5 genannten Nutzungsberechtigten zählen auch die in § 91 genannten, wie der Fruchtnießer und die Antragsberechtigten, die weder Waldeigentümer noch Fruchtnießer sind; der Kreis der Verantwortlichen war möglichst weit zu ziehen.

Zu § 63 (Forstliche Bringungsanlagen):

Der Begriff „Forstweg“ (§ 2 Abs. 2 FRBG und § 74 Abs. 2 Entwurf 1971) führt vielfach zu Mißverständnissen bei der Öffentlichkeit, weil er dem Fußweg, Waldweg oder Jägersteig gleichgesetzt wird. Um hier eindeutig Klarheit zu schaffen, wurde der Begriff „Forststraße“ gewählt.

Da die Errichtung von Riesen in Planung und Bauaufsicht befugter Fachkräfte nicht bedarf, wurden diese Anlagen in die Aufzählung der „Bringungsanlagen im Sinne dieses Bundesgesetzes“ nicht wieder aufgenommen; dessen ungeachtet bleibt das Riesen selbstverständlich auch weiterhin eine Möglichkeit der Holzbringung, vor allem im Gebirge. Es gelten daher aber auch die für Bringungen generell vorgesehenen Bestimmungen des § 62 Abs. 3 sowie jene des § 106 Abs. 2 lit. a; Bodenschädigungen, die durch das Riesen verursacht werden, stehen daher gegebenenfalls unter Strafsanktion.

Im übrigen ist festzuhalten, daß die Regelung des § 106 den § 73 des Entwurfes 1971 ersetzt.

Zu § 65 (Planung und Bauaufsicht):

Die Befugnis der Forstwirte und der Ziviltechniker für Forstwirtschaft zur Planung von Bringungsanlagen und zur Durchführung der Bauaufsicht über diese Anlagen anlässlich deren Errichtung wurde auf den jeweils für diese Fachkräfte in Betracht kommenden örtlichen und sachlichen Bereich eingeschränkt und damit die hierzu notwendige Klarheit geschaffen. Die Bau-

aufsicht kann auch von Förstern, entsprechend ihrer durch die neue Ausbildung angehobenen Ausbildung, ausgeübt werden.

Zu § 66 (Bewilligungspflichtige Bringungsanlagen):

Abs. 1 hat gegenüber der analogen Bestimmung des § 5 FRBG insofern eine Erweiterung erfahren, als nun auch für Forststraßen, wenn sie durch Schutz- oder durch Bannwald führen, eine behördliche Bewilligung vorgesehen ist. Von einer Ausdehnung auch auf den Erholungswald wurde Abstand genommen, da für diesen ohnehin eine entsprechende Aufschließung, allerdings ausgerichtet auf den Erholungszweck, notwendig ist. Auch hinsichtlich der Betriebsbewilligung (Abs. 5) war eine Erweiterung vorzunehmen, es bedürfen nunmehr alle Bringungsanlagen, für die eine Errichtungsbewilligung vorgesehen ist, einer Betriebsbewilligung.

Zu § 67 (Bewilligungsverfahren):

Die Parteistellung nach Abs. 2 kommt danach auch Personen, die durch die Bringungsanlage in der Wassernutzung beeinträchtigt sein können, sowie Bergbauberechtigten zu.

Zu § 68 (Anmeldepflichtige Forststraßen):

Bei den anmeldepflichtigen Forstwegen entfällt das bisher gemäß § 8 FRBG vorgesehene Verfahren, das seinerseits dem § 5 FRBG nachgebildet ist. Nach dem nunmehrigen § 68 wird, als Verfahrensvereinfachung, mit der bloßen Meldung der beabsichtigten Errichtung einer Forststraße der bezeichneten Art das Auslangen gefunden werden können; die allgemeinen Bestimmungen der §§ 62 und 64 über Bringungsanlagen im Zusammenhalte mit den Kontrollvorschriften des § 170 werden eine ausreichende Garantie für die ordnungsgemäße Errichtung solcher Forststraßen bieten. Dagegen wurden die bisher durch die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2 und 8 FRBG nicht erfaßten Forstwege (nunmehr Forststraßen) ausdrücklich in die Meldepflicht miteinbezogen.

Zu § 69 (Waldflächen, die für eine Bringungsanlage beansprucht wurden):

Die Regelung der im FRBG den Forstwegen gleichgestellten Hofzufahrtswege kann im Hinblick auf die im Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetz 1967, BGBl. Nr. 198, getroffene Regelung hier entfallen. Abs. 3 sieht vor, daß nicht nur die Fläche aufgelassener, sondern auch solcher Bringungsanlagen, deren Bau länger als drei Jahre unterbrochen wurde, wiederzubewalden oder für sie eine Rodungsbewilligung (Abs. 4) zu beantragen ist.

Zu § 70 (Bringung über fremden Boden):

Das forstliche Notwegerecht, das erstmals im § 24 des Forstgesetzes 1852 geregelt wurde, ist nach dem Erkenntnis des VfGH Slg. Nr. 3649/1959, dem Forstwesen zuzuordnen. Im Abs. 5 wurde der Zeitraum für die Geltungsdauer der Bewilligung von drei auf fünf Jahre ausgedehnt.

Zu § 72 (Bringungsgenossenschaften):

Abs. 1 sieht vor, daß Bringungsgenossenschaften auch von Waldeigentümern und Nutzungsberechtigten (§ 34) gebildet werden können, was besonders für mit Einforstungsrechten belastete Wälder Bedeutung hat. Den Genossenschaften sollen auch — nachdem sie gegründet sind — an der Wegbenützung interessierte Bewirtschafter von Liegenschaften, wie Almwirte oder Schutzhüttenwirte, beitreten können (Abs. 4).

Zu § 76 (Kosten):

Hinsichtlich der Kostenaufteilung in Bringungsgenossenschaften sollen zwangsweise beigezogene Mitglieder gegenüber der Mehrheit nicht nachträglich schlechter gestellt werden können (Abs. 2).

Zu § 81 (Bewilligung):

Mit Abs. 2 soll eine Angleichung an das WRG 1959 sowie eine inhaltliche Fortführung von „forst- und wasserpolizeilichen Bestimmungen“ — diese waren Gegenstand von ehemals landesgesetzlichen Regelungen — bezweckt werden.

Zu § 83 (Betreten fremder Grundstücke durch Triftberechtigte):

Hinsichtlich Duldungspflicht und Entschädigung wird auf die Ausführungen zu § 16 Abs. 1 verwiesen.

ZUM VI. ABSCHNITT**(Nutzung der Wälder)**

Der Abschnitt über die Nutzung der Wälder stellt sich für die Forstwirtschaft, aber auch in den Augen der Öffentlichkeit als Kernstück forstrechtlicher Bestimmungen dar, wenngleich aus der Perspektive des Grundsatzes der dauernden Walderhaltung die Bestimmungen betreffend die Aufforstungsverpflichtung, das Rodungsverbot und die forstliche Raumordnung als die zentralen Vorschriften der forstrechtlichen Neuordnung zu qualifizieren sind. Daß in Naturschutzgesetzen die forstlichen Nutzungen auch vom Standpunkte des Naturschutzes aus erfaßt werden, unterstreicht im besonderen die Bedeutung der Waldbehandlung aus der Sicht des Umweltschutzes. Damit soll allerdings nicht zum

Ausdruck gebracht werden, daß solche Regelungen, betrachtet man sie aus dem Blickwinkel der Verwaltungsvereinfachung und des Bedürfnisses nach klarer Abgrenzung von Sachgebieten, zu begrüßen sind.

Der österreichische Wald ist nach den Ergebnissen der Forstinventur 1961/70 in gutem Zustand. Der Holzbedarf der Gesamtwirtschaft kann weitgehend im Inland bereitgestellt und die Wirtschaft durch die erhebliche Ausfuhr von Holzwaren gestärkt werden, der österreichische Wald hat daher eine gleichermaßen hohe landeskulturelle wie wirtschaftliche Bedeutung. Diese wirtschaftspolitische Bedeutung der Forstwirtschaft kommt auch in der zu Beginn des Allgemeinen Teils der Erläuterungen zitierten Regierungserklärung deutlich zum Ausdruck. Die Rücksichtnahme auf die Landeskultur und die wirtschaftlichen Gegebenheiten zeigt sich deutlich an den drei Grundsätzen, die den Nutzungsabschnitt prägen:

1. Durch die Waldnutzung dürfen keine Gefahren für die Landeskultur entstehen. Hier sind vor allem das Verbot von Kahlhieben, welche die Landeskultur, den Wasserhaushalt und die Bodenkraft gefährden, sowie jenes über die Fällung hiebsunreifer Bestände und die Einbeziehung der Kahlhiebe und stärkerer Einzelstammnahmen, die in ihrer landeskulturellen Wirkung Kahlhieben gleichkommen, in die behördliche Forstaufsicht zu nennen.
2. Die Regelung der Waldnutzung ist den natürlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen. Das gilt für die Hinaufsetzung der Hiebsunreife-grenze in gebirgigen Landesteilen, aber auch für die Herabsetzung dieser Grenze, und zwar dann, wenn in besonders raschwüchsigen Beständen produktionssteigernde Maßnahmen rascher die technische Hiebsreife herbeiführen, weiters in der Ermächtigung der Landesgesetzgebung, das Alter der Hiebsunreife, vor allem in zuwachskräftigeren Waldgebieten, auf der bisherigen Grenze von 60 Jahren zu belassen.
3. Die Regelung der Waldnutzung hat auf die historischen Entwicklungen in jenen Bundesländern Bedacht zu nehmen, in denen für die Überwachung der Nutzungen eine besondere Forstorganisation aufgebaut wurde, wie das vor allem in Tirol und Vorarlberg der Fall ist.

Die forstrechtlichen Nutzungsvorschriften der Bundesländer sind zwischen 1839 und 1922 auf landesgesetzlicher Ebene entstanden und zeigen vor allem Unterschiede im Flächenkriterium für die Bewilligungspflicht. Von der gesamten Waldfläche Österreichs her gesehen

- ist in 15% der Wälder die Nutzung praktisch frei, da die Bruchteilregelung des FRBG kaum zur Anwendung kommen muß (Oberösterreich, Teile der Steiermark),
- gilt in 6% der Wälder 1'0 ha als Bewilligungsgrenze (Teile der Steiermark),
- in 40% der Wälder (Burgenland, Niederösterreich und Teile der Steiermark) ist die Bewilligungsgrenze 0'5 ha,
- in 15% (Kärnten) liegt sie bei 0'25 ha und
- in den restlichen 24% sind sämtliche Verkaufsschlägerungen bewilligungspflichtig (Salzburg, Tirol und Vorarlberg).

Zur Differenzierung ist hier allerdings festzuhalten, daß diese Ausdehnung der Bewilligungspflicht in Tirol und Vorarlberg parallel zu einer anders gelagerten Forstorganisation läuft. In diesen Ländern obliegt nämlich, historisch gewachsen, die Vollziehung des Forstrechtes in erster Instanz den bei den Gemeinden eingerichteten Forsttagsatzungskommissionen, dazu stehen auch in jeder Gemeinde Waldaufseher als Forstaufsichtsorgane zur Verfügung. In Salzburg fehlt aber eine solche Forstorganisation wie auch der dadurch herbeigeführte höhere Personalstand; so entfallen in Tirol und Vorarlberg auf jedes Forstbehördenorgan (einschließlich der Waldaufseher) nur 1400 bzw. 900 ha Wald, in Salzburg jedoch 11.800 ha Wald.

Aus den vorangeführten Grenzwerten für die Bewilligung ergibt sich, daß eine einheitliche Regelung bei den 0'5 ha des Entwurfes etwa den Mittelwert darstellt und diese Einheitlichkeit ihre Begründung überdies darin findet, daß die topographische Situation für das Ausmaß maßgeblich ist, die etwa in der Obersteiermark (0'5 ha) und in Oberkärnten (0'25 ha) so ähnlich ist, daß eine unterschiedliche Bewilligungsgrenze nicht gerechtfertigt erscheint. Dazu kommt noch, daß die Definition für „Schutzwald“ gegenüber bisher eine Erweiterung erfährt (§ 23) und dadurch mehr Wälder als bisher diesem Begriff einzuordnen sind, was wiederum strengere Regeln für die Nutzung solcher Wälder mit sich bringt. Insgesamt ergibt sich für Teile der Steiermark eine Ausweitung der Bewilligungspflicht, für Kärnten und Salzburg eine Lockerung derselben. Das wäre auch für Tirol und Vorarlberg der Fall, soweit von den Ermächtigungen der Landesgesetzgebung nach Art. 10 Abs. 2 B-VG hinsichtlich Nutzungsregelung nicht Gebrauch gemacht werden sollte, was aber kaum zu erwarten ist.

Hinsichtlich der behördlichen Kontrolle über die Nutzungen ist auch auf § 89 Abs. 1 lit. c im Zusammenhalte mit Abs. 3 dieser Bestimmung zu verweisen. Die strengere behördliche Nutzungskontrolle gegenüber Waldeigentümern, die

wegen schwerwiegender forstrechtlicher Übertretungen rechtskräftig bestraft wurden (wie etwa wegen Waldverwüstung), ist in der Überlegung begründet, die behördliche Kontrolle verstärkt auf jene, wie zu erwarten ist, wenigen Fälle zu konzentrieren, in denen sich eine solche Vorgangsweise als besonders notwendig erweist.

Übernommen aus dem FRBG wurden die Vorschriften über die Christbaumnutzung; es liegt hier eine Sonderform der Nutzung vor, bei der aber eine Nebennutzung, wie sie in den §§ 40 bis 42 behandelt ist, nicht in Betracht kommen kann. Ihre Einordnung in den vorliegenden Abschnitt ist daher sachbezogen.

Soweit behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit Nutzungen vorgesehen sind, erfolgen diese, aus der Warte der Zustimmungsgestaltung gesehen, für die einzelne Fällung in Form einer Fällungsbewilligung (§ 92), für den einen längeren Nutzungszeitraum umfassenden Fällungsplan in Form einer Genehmigung (§ 98).

Die Bestimmungen über die Waldbehandlung entlang von Eigentumsgrenzen (§ 16) — im § 5 des Forstgesetzes 1852 Windmantel genannt — spielen zwar in die Nutzungsregelung hinein, sie sind aber, ihrer allgemeinen Bedeutung wegen, systemrichtig in den mit Walderhaltung umschriebenen Unterabschnitt A des III. Abschnittes aufgenommen worden.

ZUM UNTERABSCHNITT A

(Generelle Nutzungsbeschränkungen)

Zu § 84 (Schutz hiebsunreifer Bestände):

Einzelstammentnahmen stärkeren Ausmaßes, die in ihrer Gesamtheit wesentliche Teile des Bestandes ausmachen, sind, rechtlich gesehen, zwar kein Kahlhieb, sie werden diesem aber gleichgestellt. Die Grenze für das Verbot der Fällung hiebsunreifer Bestände wird von derzeit 60 auf 70 Jahre angehoben, womit auch dem Gebot des § 14 Abs. 1 lit. c, Erträge künftigen Generationen nicht vorwegzunehmen, Rechnung getragen ist, denn einer Baumgeneration von durchschnittlich 100 Jahren steht eine Menschengeneration von etwa 30 Jahren gegenüber. Gegenüber dem erwähnten Verbot sind in den Abs. 4 und 5 Sonderfälle behandelt, hinsichtlich deren der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nähere Regelung durch Verordnung zu treffen haben wird; sie betreffen zum einen Mal die raschwüchsigen Baumarten und zum anderen Mal jene Fälle, wo Waldgebiete sich für die nur eine relativ kurze Umtriebszeit benötigende Schwachholzerzeugung eignen. Bezogen auf den letzten Fall soll mit dieser Regelung etwa im Waldviertel oder im Innviertel die Anlage von Schwachholzplantagen rechtlich sanktioniert werden, sofern die wirtschaftliche und technische Entwicklung dies des Holzbedarfes

wegen zweckmäßig erscheinen läßt; wie in anderen, die Erlassung von Verordnungen betreffenden Bestimmungen ist auch hier auf den Grundsatz der Walderhaltung entsprechend Bedacht zu nehmen.

Im Abs. 7 sind Ausnahmen von dem im Abs. 1 festgelegten Verbot vorgesehen, sie betreffen in den lit. a, c und d Fällungen, die die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung schaffen, in der lit. b die Fällung auf einem von vornherein der Christbaumzucht gewidmeten Waldboden.

Abs. 9 stellt klar, daß im landeskulturell besonders wichtigen Schutz- und Bannwald sowie in der Kampfzone des Waldes die Grenze der Hiebsunreife gemäß den Abs. 4 und 5 nicht herabgesetzt werden kann.

Zu § 85 (Ausnahmebewilligung):

Wie schon im FRBG, sind auch hier spezielle Ausnahmen vorgesehen, und zwar für Bestandegliederungshiebe (wie Schneisen und Aufhiebe), für Maßnahmen, durch die das Holzwachstum (wie durch Düngung) beschleunigt und die technische Umtriebszeit früher erreicht wird, weiters für Bestandesumwandlungen sowie für den Fall, daß der Fortbestand eines durch Unglücksfälle gefährdeten Betriebes nur durch Eingriffe in den noch nicht hiebsreifen Waldbestand saniert werden kann. Sind danach die Voraussetzungen gegeben — und dies wird in einem Ermittlungsverfahren festzustellen sein —, dann hat die Behörde die beantragte Ausnahmebewilligung zu erteilen. Als weitere Ausnahmefälle ist auf jene Aufhiebe hinzuweisen (Abs. 1 lit. a), die aus Gründen der Walderhaltung zur Verhinderung von erheblichen Waldschäden durch Wild notwendig sind, wie etwa die Anlage von Wildäsungsflächen oder Schußschneisen in ausgedehnten Stangenholzflächen, die durch Wildschäden besonders gefährdet sind; schließlich (Abs. 1 lit. b) auf Trassen für Energieleitungsanlagen, soweit sie nicht dauernd vom Bewuchs freizuhalten sind (vergleiche die Erläuterungen zu § 21, 3. Absatz).

Zu § 86 (Verbot von Kahlhieben):

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, daß Kahlhiebe, die (kurz gesagt) Boden, Wasserhaushalt und Landeskultur gefährden, generell verboten sind; dies gilt in gleicher Weise für bewilligungspflichtige wie für freie Fällungen. Da solche Gefährdungen in erster Linie aber bei Großkahlhieben zu vermuten sind, wurde der Inhalt des § 34 Abs. 2 FRBG modifiziert in den Entwurf aufgenommen (Abs. 1 lit. b im Zusammenhalte mit Abs. 2), somit also das Verbot eines Großkahlhiebes ausgesprochen. Die Änderung betrifft das Ausmaß des Großkahlhiebes. Hier war durch die neuen Kriterien (Abs. 2 lit a und b) einerseits

der Forstwirtschaft mehr Spielraum zu geben, andererseits zumindestens theoretisch mögliche kilometerlange Kahlhiebe von nicht mehr als 50 Meter Breite auszuschließen. Da letzteres zwar nicht als forstliche Maßnahme, wohl aber bei energiewirtschaftlichen Leitungsanlagen vorkommt (vergleiche auch die Erläuterungen zu § 85, letzter Satz), war dieser Fällungsanlaß in die Ausnahmen vom Großkahlhiebsverbot ausdrücklich aufzunehmen (Abs. 3 lit. c). Von diesem Verbot sind neben der vorerwähnten Ausnahme des Abs. 3 lit. c lediglich die im Abs. 3 lit. a und b näher umschriebenen, auf den Einzelbetrieb bezogenen Ausnahmen vorgesehen, die aber einer behördlichen Bewilligung bedürfen. Eine ex lege Ausnahme enthält schließlich Abs. 4, nämlich für den Fall, daß in einem forstlichen Raumplan oder durch Verordnung ein Gebiet als zu hoher Rohstoffproduktion geeignet festgelegt wird. In allen drei Fällen sind aber wiederum die näher bezeichneten Schranken gezogen.

Zu den §§ 87 und 88 (Tannenchristbäume, Ausweiszwang bei der Gewinnung sonstiger Christbäume und von Schmuckreisig):

Der Schutz der ohnehin schon durch das Wild in seiner Existenz bedrohten Weißtanne vor übermäßiger Nutzung für Zwecke der Christbaumgewinnung erscheint nach wie vor erforderlich; der Anteil der Tannen im Christbaumverkauf nimmt nämlich ständig zu, während der Anteil an Fichten rückläufig ist. Es mehren sich aber auch die Fälle von Christbaum- und Schmuckreisigdiebstählen, sodaß auch im Interesse eines wirksameren Eigentumsschutzes eine Regelung erforderlich ist. Es mußte daher auch weiterhin an der im § 87 Abs. 1 näher umschriebenen grundsätzlichen Beschränkung festgehalten werden. Um deren Einhaltung mit Rücksicht auf die im Abs. 2 vorgesehenen Ausnahmen kontrollmäßig entsprechend sicherstellen zu können, erscheint es notwendig, wie bisher am Plombierungszwang festzuhalten. Die diesbezüglichen Bestimmungen wurden allerdings auf Grund bisheriger Erfahrungen gegenüber dem FRBG klarer und wirkungsvoller gestaltet. Wegen des Erfordernisses eines verstärkten Eigentumsschutzes war die Berechtigung zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Christbaum- und Schmuckreisiggewinnung für die Forstschutzorgane und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzusehen. Hingegen wurde bei den Christbäumen anderer Baumarten auf den im FRBG vorgesehenen Ursprungsschein verzichtet, da der Verwaltungsaufwand im Verhältnis zu der Schutzbedürftigkeit, die bei diesen Baumarten nicht im selben Ausmaß wie bei der Tanne gegeben ist, zu hoch ist; statt dessen wurde eine Ermächtigung für den Landeshauptmann eingebaut, im Bedarfsfalle zum Schutz gegen Christ-

baumdiebstähle eine Ausweispflicht über die Berechtigung der Christbaumentnahme und Schmuckreisiggewinnung einzuführen (§ 88).

ZUM UNTERABSCHNITT B

(Behördliche Überwachung der Fällungen)

Zu § 89 (Bewilligungspflichtige Fällungen):

Auf die einleitenden Ausführungen wird hingewiesen.

Die Bewilligungsfreiheit gemäß § 90 soll, unabhängig von der zur Fällung kommenden Fläche, dann nicht in Anspruch genommen werden können, wenn der Waldeigentümer wegen Durchführung einer bewilligungspflichtigen Fällung ohne Bewilligung oder wegen Waldverwüstung rechtskräftig bestraft wurde (Abs. 1 lit. c und Abs. 3). Eine solche Maßnahme erscheint im Interesse einer geordneten und wirksamen Forstaufsicht notwendig.

Die im § 101 Abs. 3 lit. b des Entwurfes vorgesehen gewesene Befreiung von der Bewilligungspflicht für Betriebe, in denen Forstorgane tätig sind — damit sollte der aus der Bestellungspflicht abzuleitende Gedanke der gesetzlich normierten Beaufsichtigung durch Organe des eigenen Betriebes realisiert werden —, wurde im Hinblick auf die Vorbringen im Begutachtungsverfahren fallen gelassen.

Zu § 90 (Freie Fällungen):

Für das bewilligungspflichtige Flächenausmaß ist die Einzelhiebsfläche einschließlich angrenzender Kahl- oder ungesicherter Verjüngungsflächen, unabhängig von Eigentumsgrenzen, maßgebend. Eine Zusammenrechnung einzelner getrennt liegender Hiebsflächen erfolgt nicht, da die Bewilligungspflicht auf die Frage der landeskulturellen Wirkung der Einzelfläche abgestellt ist. Eine Definition für den Kahlhieb wurde nicht aufgenommen, mit Rücksicht darauf aber, daß der Kahlhieb und die „gleichzuhaltende Einzelstamm-entnahme“ aufeinander abgestimmt sind, erscheinen diese beiden Begriffe durch § 89 hinreichend klargestellt. Definiert wurden hingegen die Begriffe „Räumung“ und „Fällungen infolge höherer Gewalt“ (Abs. 1 lit. a und b), um etwaige Unklarheiten anlässlich der Vollziehung dieser Bestimmungen von vornherein auszuschließen. Mit Abs. 1 lit. c wurde § 18 Abs. 1 des GSGG, BGBl. Nr. 198/1967, als dem Forstrecht zugehörig, übernommen.

Zu den §§ 91 und 92 (Fällungsantrag, Fällungsbewilligung):

In diesen Bestimmungen sind die Details über die Antragslegitimation, über die für die Antrag-

stellung erforderlichen Angaben sowie über die Voraussetzungen, unter denen eine Bewilligung zu versagen ist, enthalten. Soll die Bewilligung erteilt werden, muß die Behörde die Möglichkeit haben, durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen eine Garantie dafür zu erhalten, daß der Grundsatz der Walderhaltung durch die bewilligte Fällung nicht verletzt wird.

Neben der Antragslegitimation des Waldeigentümers und des Fruchtnießers (Abs. 1) war in jenen Fällen, wo Leitungsrechte nach dem Starkstromwegesetz oder Konzessionen nach dem Eisenbahngesetz zuerkannt worden sind, auch für diese Unternehmungen ein Antragsrecht soweit einzuräumen, als die vorerwähnten Berechtigungen Fällungen von Wald nach sich ziehen (Abs. 2). Die Erläuterungen zu § 21, zweiter und dritter Absatz, auf die hinzuweisen ist, behandeln für den Fall der Rodung die gleiche Situation; die Abgrenzung zwischen Rodung und Fällung richtet sich nach dem Einzelfall, ob die Fläche dauernd vom Bewuchs freizuhalten ist oder nach der Inanspruchnahme ganz oder eingeschränkt wiederbewaldet werden kann. Wird der Fällungsantrag nicht vom Waldeigentümer eingebracht, so kommt diesem Parteistellung zu (Abs. 3).

§ 92 Abs. 5 sieht eine Verhandlungskonzentration, soweit bundesrechtliche Vorschriften neben jenen hinsichtlich Fällung in Frage kommen, vor.

Zu § 93 (Sicherheitsleistung):

Die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung für die Wiederaufforstung einer Nutzungsfläche soll auf begründete Zweifelsfälle beschränkt bleiben, in diesen Fällen jedoch ist die Kautionsleistung jedenfalls vor der Fällung vom Antragsteller zu erlegen. Wird die Aufforstungspflicht nicht erfüllt und ergeht ein Aufforstungsauftrag, so kann auch nachträglich eine Aufforstungskautionsleistung vorgeschrieben werden, was im übrigen auch für Kahlfelder aus bewilligungsfreien Fällungen gilt. Aus Abs. 1 ergibt sich, daß in die Bemessung der Kautionshöhe auch die bis zur gesicherten Wiederaufforstung erforderlichen Nachbesserungen einzubeziehen sind (vgl. § 15). Der Hinweis in Abs. 4, daß die Sicherheitsleistung dem Erleger auszufolgen ist, stellt klar, daß die Rückzahlung nicht an den Waldeigentümer zu diesem Zeitpunkt zu geschehen hat, sondern an den seinerzeitigen Erleger, was bei Eigentumswechsel Bedeutung haben kann.

Zu § 94 (Verpflichtungen sonstiger Personen aus der Bewilligung):

Mit dieser Bestimmung ist die Ausdehnung der im Zusammenhang mit Fällungen einzuhaltenden Verpflichtungen auf den näher bezeichneten Personenkreis festgelegt.

Zu § 95 (Entscheidung über den Fällungsantrag):

Die sechswöchige Fallfrist für Fällungsbewilligungen (Abs. 1), wie sie etwa im § 5 Abs. 2 des Niederösterreichischen Waldschutzgesetzes, LGBl. Nr. 251/1922, vorgesehen ist, muß im Winter ausgesetzt werden können, doch ist je nach Wetterlage und Begehrbarkeit des Hiebortes eine ehestmögliche örtliche Besichtigung vorzunehmen. Es wird dem Antragsteller, in der Regel dem Waldeigentümer, obliegen, bei durch Schlechtwetter beeinflussten Verkehrsbedingungen die Möglichkeit einer örtlichen Erhebung in seinem Falle der Behörde mitzuteilen; hiebei wird als Regel gelten können, daß bei Durchführbarkeit von Fällungsarbeiten auch die örtliche Besichtigung möglich sein wird. Andererseits muß die Behörde den Antragsteller von der Unterbrechung der Fallfrist in Kenntnis setzen.

Mit der Vorschreibung einer kürzeren als der gemäß § 73 Abs. 1 AVG vorgesehenen Entscheidungsfrist wurde von dem in dieser Verfahrensbestimmung enthaltenen Vorbehalt zugunsten der Verwaltungsvorschriften in zulässiger Weise Gebrauch gemacht. Von Bedeutung ist schließlich noch die dem Waldeigentümer vom Gesetz selbst auferlegte Verpflichtung, die infolge behördlicher Versäumnis ohne Bewilligung mögliche Fällung „unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ durchzuführen (Abs. 1, zweiter Satz). Damit ist sichergestellt, daß auch bei solchen Fällungen hinsichtlich deren faktischer Durchführung und der danach zu treffenden Maßnahmen, wie etwa in bezug auf Forstschutz und Wiederbewaldung, die sonst geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Die Fassung des Abs. 3 entspricht jener des § 21 Abs. 7.

Zu § 97 (Fällungspläne):

Der hier behandelte Fällungsplan ist nicht mit dem Wirtschaftsplan identisch, denn er erstreckt sich nur auf die forstrechtlich relevanten Sachverhalte, während der Wirtschaftsplan über diese weit hinausgehen kann und in der Regel auch hinausgeht. Erforderliche Sonderbewilligungen, wie für die Fällung hiebsunreifer Bestände oder Großkahlhiebe, sind gesondert auszuweisen. Fällungspläne sind für einen Zeitraum bis zu zehn Jahren zulässig.

Zu § 98 (Genehmigung von Fällungsplänen):

Fällungspläne sind grundsätzlich für ihre gesamte Laufzeit, sohin also für die Dauer ihrer Genehmigung, wirksam. Dem Waldeigentümer bleibt es nach Abs. 3 unbenommen, bereits vor Ablauf der Laufzeit einen neuen Fällungsplan zur Genehmigung einzureichen. Da aber während dieses immerhin längeren Zeitraumes durch ver-

änderten Waldzustand, durch geänderte betriebswirtschaftliche Verhältnisse oder durch die den Fortbestand eines Betriebes gefährdenden Unglücksfälle neue und nicht vorhersehbare Situationen eintreten können, ist für diese Fälle der Waldeigentümer zur Anzeige dieser Umstände verpflichtet (Abs. 4). Die Behörde hat dann erforderlichenfalls den Fällungsplan zu widerrufen (Abs. 5), wenn nicht nach Abs. 3 ein neuer Fällungsplan in Anpassung an die neuen Gegebenheiten vorgelegt wird.

ZUM UNTERABSCHNITT C

(Ermächtigung der Landesgesetzgebung)

Zu § 99 (Allgemeine Ermächtigung der Landesgesetzgebung):

Bei Festlegung der Altersgrenze der Hiebsunreife mit 70 Jahren wurde davon ausgegangen, daß dieser Zeitraum eben nur einem Durchschnittswert entspricht, der daher für den jeweiligen Bereich erforderlichenfalls anzupassen sein wird, wofür in der gegenständlichen Länderermächtigung die erforderliche Grundlage vorgesehen ist. Eine weitere Länderermächtigung ist auch für das Fällungsverfahren, soweit dieses die Form des Fällungsantrages und die Geltungsdauer der Fällungsbewilligung betrifft, vorgesehen; es soll damit eine Verwaltungsvereinfachung ermöglicht werden. Hiebei wurde von den Vorbehaltsbestimmungen der §§ 13 und 39 AVG sinngemäß Gebrauch gemacht.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter V/A/Punkt 10 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen ist noch zu bemerken, daß mit diesem Paragraphen für sämtliche und mit den §§ 100 bis 102 für die dort bezeichneten Bundesländer Lücken zur näheren Ausführung durch die Landesgesetzgebung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 B-VG freigelassen wurden.

Zu § 100 (Sonderbestimmungen für Tirol und Vorarlberg):

Die Ermächtigung an die Landesgesetzgebung für die Länder Tirol und Vorarlberg soll der historischen Entwicklung der behördlichen Forstorganisation in diesen Ländern Rechnung tragen.

Da gemäß Abs. 2 lit. b beim Schutzwald für Tirol und Vorarlberg die Möglichkeit besteht, durch das Ausführungsgesetz die Bewilligungspflicht für Fällungen in solchen Wäldern vorzuschreiben, mußte im § 24 Abs. 4 lit. a ein entsprechender Vorbehalt gemacht werden.

Die Ausbildung der besonderen Forstaufsichtsorgane wird innerhalb des gesteckten Rahmens ebenfalls der Landesgesetzgebung überlassen (Abs. 3).

Was im besonderen die Forsttagsatzungskommissionen betrifft, so soll diesen im Rahmen

der vorliegenden Bestimmungen in erster Instanz insbesondere die Entscheidung über Fällungsbewilligungen zukommen. Klargestellt ist auch, daß der Instanzenzug über die Bezirksverwaltungsbehörde weiterläuft.

Die an sich nicht bedeutsamen Abänderungen gegenüber dem AVG, die sich aus der Institution und der Stellung der Forsttagsatzungskommission ergeben, sind im Abs. 4 genau bezeichnet.

Die im Abs. 5 des Entwurfes 1971 enthaltene Ermächtigung der Gemeinden zur Umlagenehebung im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Forsttagsatzungskommissionen wurden auf Grund berechtigter Einwände im Begutachtungsverfahren nicht wieder aufgenommen.

Zu § 101 (Sonderbestimmungen für Burgenland):

Im Burgenland geht die historische Entwicklung der Forstorganisation auf ungarische forstrechtliche Regelungen zurück. Im Zuge der Verhandlungen über die Forstrechtsenerneuerung wurde vereinbart, auf dieses Faktum im gegenständlichen Entwurf entsprechend Bedacht zu nehmen.

Zu § 102 (Sonderbestimmungen für Oberösterreich):

Seit etwa sieben Jahrzehnten besteht in Oberösterreich die Institution der „Gemeindeforstwarte“. Die rechtliche Grundlage hierfür waren die Verordnungen des Ackerbauministeriums vom 3. Juli 1873, Z. 6953, und der Oberösterreichischen Statthaltereie vom 21. Februar 1903, Z. 17.514/1902, die ihrerseits im § 52 Abs. 2 des Forstgesetzes 1852 ihre gesetzliche Absicherung gefunden haben. Mit der Aufhebung der §§ 22 bis 77 des Forstgesetzes durch das FRBG wurde diesen Verordnungen die rechtliche Basis entzogen. Wie von den zuständigen Stellen in Oberösterreich bescheinigt wird, sind nach wie vor die Gemeindeforstwarte in Funktion. Es kann also festgehalten werden, daß auch Oberösterreich mit Rücksicht auf die Kontinuität dieser Institutionen auf eine „historische Entwicklung“ in dem Sinne zurückblicken vermag, wie sie für die Bundesländer Tirol, Vorarlberg und Burgenland als Voraussetzung für eine Regelung im Sinne des Art. 10 Abs. 2 B-VG vorgesehen ist. Diesem Faktum war daher Rechnung zu tragen.

ZUM VII. ABSCHNITT

(Schutz vor Wildbächen und Lawinen)

Die Wildbach- und Lawinenverbauung kann auf eine nahezu 100jährige Tätigkeit zurückblicken. Gestützt auf das Gesetz vom 30. Juni 1884, betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. Nr. 117

(kurz Wildbachverbauungsgesetz), entwickelte der Wildbach- und Lawinenverbauungsdienst ein den feuchthumiden Verhältnissen der Ostalpen angepaßtes forsttechnisches Verbauungssystem. Dieses System ist eine Dreieit von bautechnischen, forstlich-biologischen und flächenwirtschaftlichen Maßnahmen:

1. Mit bautechnischen Maßnahmen müssen der Tiefen- und Seitenschurf des Wassers in den Gerinnen bekämpft, nasse, rutschgefährdete Hänge entwässert und das Abgleiten der Schneemassen in den Lawenstrichen verhindert werden.

2. Mit den forstlich-biologischen Maßnahmen sind die Geschiebequellen, die zumeist in verbläkten Stellen geologisch alter Schuttmassen liegen, dadurch zu beseitigen, daß eine widerstandsfähige Vegetationsdecke, insbesondere durch Wald, geschaffen wird, um den offenen Boden gegen alle Angriffe atmosphärischer Natur abzusichern. Auch der Abtrag des Witterschuttes kann durch forstlich-biologische Maßnahmen fühlbar eingeschränkt und in vielen Fällen das Abgehen von Lawinen im Bereiche der Waldzone verhindert werden.

3. Schließlich sind noch die flächenwirtschaftlichen Eingriffe in den Einzugsgebieten zu erwähnen, die den Wasser- und Geschiebehaushalt günstig, aber auch ungünstig beeinflussen können. Als Zielsetzung kann hier selbstverständlich nur die Förderung der günstigen und Verminderung oder Vermeidung der ungünstigen Eingriffe in Betracht kommen.

Für alle genannten Maßnahmen wurde 1973 ein Geldvolumen von 453 Millionen Schilling umgesetzt, das zu 60% aus Bundesmitteln, zu 23% aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften und zu 17% aus Interessentenbeiträgen besteht. Die Bundesmittel stammen zu 86% aus dem Katastrophenfond und zu 14% aus verschiedenen Ansätzen des Budgetordinariums.

Die 1973 damit erzielten Leistungen sind vor allem: 1216 Querwerke, 20,9 km Längswerke, 5,6 km Lawinenverbauungen, 130 ha Aufforstung und Bebuschung sowie 282.000 m³ Bachräumung.

Die eingangs genannten Maßnahmen werden heute nicht einzeln für sich allein, sondern zusammengefaßt und möglichst gleichzeitig angewendet. Dies war nicht immer der Fall. Wie in allen Kulturstaaten setzten auch in Österreich die Arbeiten zum Schutze gegen Hochwasserverheerungen frühzeitig ein, vor 1884 allerdings nur vereinzelt. Hierbei wurde versucht, mit örtlichen Ufersicherungen, mit Einbau von Sperren oder mit sonstigen Verbauungen, häufig aus Holz, das Auslangen zu finden, sohin mit ausschließlich technischen Maßnahmen die Ursachen der Vermurungen zu beseitigen. Diese Art der Be-

kämpfung hat auch noch bei der Fassung des Titels des Gesetzes ihren Niederschlag gefunden, der, gemessen an dem tatsächlichen Inhalt des Gesetzes, zu eng erscheint. Gegenwärtig sind die unter Z. 1, insbesondere aber die unter Z. 2 bezeichneten Maßnahmen in den Vordergrund gerückt, beide sind allerdings jeweils nur in Wechselwirkung zueinander vorstellbar. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Erhaltung und Festigung der bestehenden Wälder, um die Umwandlung ertraglos gewordener Gebirgsgründe und die Hebung der tatsächlichen Waldgrenze durch Wiederbegründung des Waldes in der Kampfzone. Das Ziel, in den Einzugsgebieten gut bestockte und widerstandsfähige Bergwälder zu erhalten, ist darum hier nur ein Sonderfall des allgemeinen Schutz- und Bannwaldproblems. Die wissenschaftlich untermauerten Folgerungen aus der Zusammengehörigkeit von Wald und Wasser zur Bekämpfung der Wildbach- und Lawinenschäden bilden das Wesentliche des heute zur Anwendung gelangenden Systems.

Der Zusammenhang mit der Wasserwirtschaft läßt es erklärlich erscheinen, daß die seinerzeitige Neugestaltung des Wasserrechtes nicht ohne Einfluß auf das Wildbachverbauungsgesetz blieb. Schon im Wasserrechtsgesetz 1934, BGBl. Nr. 316, wurden durch Bezugnahme auf das Wildbachverbauungsgesetz im § 37 (jetzt § 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959) die Wildbachverbauungen wasserrechtlich den Schutz- und Regulierungsbauten gleichgestellt. Durch die Wasserrechtsgesetznovelle 1959, BGBl. Nr. 54, Art. II, wurden weitere Änderungen des Stammgesetzes vorgenommen. Insgesamt wurden von den 26 Paragraphen des Gesetzes 12 aufgehoben und weitere 4 Paragraphen abgeändert.

Nicht unmittelbar das Wildbachverbauungsgesetz, wohl aber der Umfang der Tätigkeit der Wildbach- und Lawinerverbauung wird durch das Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 34/1948, berührt.

Unter Aufrechterhaltung dieser die Wildbach- und Lawinerverbauungsangelegenheiten betreffenden Bestimmungen soll der vorliegende Abschnitt das Wildbachverbauungsgesetz um die dort fehlenden Begriffe sowie um die für eine moderne, umfassende und auch vorbeugende Sanierung erforderlichen Vorschriften ergänzen. Es war weiters auch eine Regelung der Aufgaben des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinerverbauung und dessen Organisation vorzusehen. Mit Rücksicht auf die Zugehörigkeit einzelner Teile dieser nach mehreren Seiten hin ausstrahlenden Materie muß die sonst zu vermeidende Aufspaltung der für den Komplex Wildbach- und Lawinerverbauung in Betracht kommenden Vorschriften in mehrere legislative Teilbereiche in Kauf genommen werden.

Zu § 104 (Begriffsbestimmungen, Festlegung der Einzugsgebiete):

Neben den erforderlichen Definitionen war auch hier (vgl. Erläuterungen zu § 81 Abs. 2) die inhaltliche Weiterführung ehemals landesrechtlicher Vorschriften vorzusehen: durch Verordnung des Landeshauptmannes werden die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen zu publizieren sein, hiebei wird es an Hand der vorliegenden Verzeichnisse zu einer Neufestlegung der Einzugsgebiete kommen müssen.

Zu den §§ 105 und 106 (Waldbehandlung in Einzugsgebieten, Vorbeugungsmaßnahmen in Einzugsgebieten, Räumung von Wildbächen):

Das Ziel der hier vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere der forstwirtschaftlichen, landeskulturellen und forstbiologischen muß es sein, im Einzugsgebiet einen ausgeglichenen Wasserhaushalt herbeizuführen. Dies erfordert die Koordination forst-, land- und almwirtschaftlicher Planungen mit dem Ziel einer Verbesserung des Wasser- und Geschiebehauhaltes. Es kann kein Zweifel sein, daß von allen Vegetationsformen, die sich auf die Wasser- und Geschiebeführungen auswirken, dem Wald eine dominierende Rolle zukommt. Es wird daher notwendig, sämtliche Wälder im Einzugsgebiet dahingehend zu überprüfen, ob der Gesichtspunkt der Abwehr von Wildbach- und Lawinengefahren berücksichtigt ist.

Auch für die Neubewaldung und die Pflege solcher neuen Wälder wird dieser Gesichtspunkt in den Vordergrund zu rücken sein. Es handelt sich hiebei um äußerst schwierige Aufforstungen, die eine eigene technische Vorgangsweise notwendig machen. Ganz besondere Bedeutung kommt der Baumartenwahl zu. Diese Aufforstungen benötigen einen langen Zeitraum bis zu ihrer Sicherung, Schwierigkeiten der Durchführung können sich auch aus zersplitterten Besitzverhältnissen ergeben. Die Aufforstung und die Pflege der neuen Wälder bis zum Zeitpunkt, in dem die Erhaltung gesichert erscheint, wird unter Umständen dem forsttechnischen Dienst der Wildbach- und Lawinerverbauung überlassen bleiben müssen, dieser verfügt über die erforderlichen fachlichen, organisatorischen und technischen Voraussetzungen. Nach diesem Zeitpunkt wird zur Entlastung des Wildbach- und Lawinerverbauungsdienstes die weitere Behandlung im Rahmen der vorgesehenen Bestimmungen dem Grundeigentümer zu übertragen sein (§ 105 Abs. 3).

Die im § 105 zusammengefaßten Maßnahmen beziehen sich auf Waldflächen im Einzugsgebiet. Mit den Vorschriften nach § 106 soll Schäden durch Maßnahmen außerhalb des Waldes vorgebeugt werden, denn ohne diese Ausweitung wäre ein Erfolg nicht gewährleistet; § 103 Abs. 1

gibt die rechtliche Grundlage für die Inanspruchnahme der Zuständigkeit.

Die Bestimmungen der Abs. 5 und 7 des § 106 sollen die „forst- und wasserpolizeilichen“, ehemals landesrechtlichen Bestimmungen überleiten (vgl. auch Erläuterungen zu § 81 Abs. 2 und § 104 Abs. 5), um die gegebene Rechtslage ohne Ergänzung des Wasserrechtsgesetzes aufrechterhalten zu können.

Zu § 107 (Organisation und Aufgaben der Dienststellen; Kostentragung):

Die Gliederung des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung in Sektionen findet sich im § 19 des Wildbachverbauungsgesetzes in der geltenden Fassung, in der Praxis hat sich die Notwendigkeit einer weiteren Untergliederung in Gebietsbauleitungen ergeben; diese sollen nun gesetzlich fixiert werden. Da die Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinenverbauung von dessen forsttechnischen Dienst gemäß Art. 102 Abs. 2 B-VG in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, ist im Sinne des Abs. 4 dieser Bestimmung auch die verfassungsrechtliche Zuständigkeit zur Erlassung der gegenständlichen, die Organisation betreffenden Regelung im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 16 B-VG gegeben.

Entsprechend dem forstlich-biologischen und technischen Charakter der Aufgaben, die Abs. 5 umschreibt, war das Erfordernis der forstfachlichen Leitung der Dienststellen vorzusehen. Abs. 5 lit. a schafft für die Dienststellen die gesetzliche Grundlage, die technischen Verbauungsmaßnahmen durchzuführen und bei den forstlich-biologischen Maßnahmen in Ergänzung der Maßnahmen der Forstbehörde sowie anderer Forstdienststellen tätig zu werden. Auf Abs. 5 lit. f, der den Dienststellen die Erstellung von Gefahrenzonenplänen vorschreibt, ist besonders hinzuweisen. Durch diese Pläne sollen Sicherheit für den Siedlungsbereich erreicht und spätere, entbehrliche Verbauungsarbeiten vermieden werden. Dieser Zielsetzung wird auch der Umstand, daß sich die Pläne für außerhalb des Waldes gelegene Grundstücke nur als Empfehlungen an die örtliche Raumplanung darstellen, nicht entgegenstehen können.

Abs. 8 regelt die Kostentragung für die nach Abs. 5 zu besorgenden Maßnahmen der Dienststellen. Neben dem Wasserbautenförderungsgesetz werden für forstlich-biologische Maßnahmen auch die Bestimmungen des Abschnittes X des Entwurfes herangezogen werden können.

Zu § 108 (Verfahren, Zuständigkeit):

In diesem Paragraphen ist neben einer Klarstellung der Zuständigkeit der Grundsatz der Verfahrenskonzentration zum Ausdruck gebracht.

Hervorzuheben ist noch, daß danach den Dienststellen des forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung der Charakter von Bundesämtern, nicht aber von Behörden zukommt.

ZUM VIII. ABSCHNITT

(Forstpersonal)

ZUM UNTERABSCHNITT A

(Forstorgane und Forstschutzorgane)

Im § 22 des Forstgesetzes 1852 war die Verpflichtung festgelegt, zur Wahrung der forstrechtlichen Bestimmungen sachkundige Wirtschaftsführer (Forstwirte) zu bestellen, in § 52 war vorgesehen, daß diesen Wirtschaftsführern angemessenes Schutz- und Aufsichtspersonal beizugeben ist. Die behördliche Forstaufsicht wurde in § 23 geregelt. Ab dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Kompetenzartikel (1. Oktober 1925) war es nun aber nicht mehr möglich, unter dem Titel „Forstwesen“ Regelungen über Organisation und Qualifikation des forstbehördlichen Fachpersonals zu treffen; für den forstrechtlichen Bereich verblieb daher nur mehr die Pflichtbestellung im Betriebsdienst.

Hinsichtlich der Pflichtbestellung ist darauf hinzuweisen, daß in den Ländern — zuerst in Niederösterreich 1907, zuletzt in Salzburg 1935 — durch Verordnungen des Statthalters bzw. des Landeshauptmannes die für die Bestellung von Forstwirten sowie von Forstschutz- und -aufsichtspersonal maßgeblichen Flächengrößen und die fachliche Qualifikation länderspezifisch unterschiedlich festgelegt wurden. Das FRBG hat die Flächengrößen für die Bestellung von leitenden Forstorganen und das ihnen beizugebende Forstpersonal, das nunmehr die Qualifikation als Förster nachzuweisen hatte, einheitlich bestimmt und die Ausbildungserfordernisse für diese Organe festgelegt; Tirol und Vorarlberg blieben davon im Hinblick auf ihre von den anderen Bundesländern abweichende Forstorganisation ausgenommen. Im übrigen ist zu bemerken, daß die gesetzlich festgelegte Pflicht zur Bestellung von Forstorganen eine österreichische Besonderheit darstellt, denn die Forstgesetze anderer Staaten kennen eine solche Bestellungsspflicht nicht.

Die seither in der Wirtschaft im Gesamten feststellbaren Veränderungen im technischen und organisatorischen Bereich haben sich naturgemäß auch auf die großräumig arbeitende Forstwirtschaft wesentlich ausgewirkt. Die Aufschließung der Wälder durch Wege, der Einsatz von Kraftfahrzeugen, der Fernsprech- und Sprechfunkverkehr und die Entlastung des Forstpersonals durch moderne Buchungsmaschinen bis zur elektronischen Datenverarbeitung haben die betriebliche Forstorganisation beeinflusst und die Möglichkei-

ten zur Überwachung der Wälder sehr wesentlich erleichtert. Ein Forstgesetz, will es an diesen Errungenschaften nicht bewußt vorübergehen, kann diesen Wandel nicht unbeachtet lassen.

Die veränderten Erfordernisse des Forstbetriebes bedingen aber auch Veränderungen in den an die Forstorgane zu stellenden qualitativen Voraussetzungen. Die an den Wald und die Forstwirtschaft gestellten Ansprüche nehmen zu. Daraus ergibt sich, daß in einem modernen Forstgesetz auch der Bereich der forstlichen Ausbildung neu zu überdenken war. Der im Betriebsdienst, dem sogenannten primären Bereich (der Produktion) tätige Forstmann findet die ihm vom Forstgesetz gestellte Aufgabe in der Bewirtschaftung des Waldes in einer Form, wie sie die Wahrung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung fordert. Für den Waldeigentümer geht es darüber hinaus selbstverständlich auch darum, über ein mit dem erforderlichen Fachwissen ausgestattetes Forstorgan zu verfügen, das dieses befähigt, das Unternehmen optimal zu führen. Diese doppelte Zielsetzung der forstlichen Ausbildung verlangt ein fundiertes Wissen über Gestaltungsmaßnahmen im Umweltfaktor Wald und im Wirtschaftsfaktor Forstwirtschaft. Das gilt für das Forstorgan im primären Bereich der Produktion, aber auch für den Forstmann im tertiären (Dienstleistungs-)Bereich, wie bei Behörden, Interessenvertretungen, Schulen und Forschungsanstalten. Auch dort sind Kenntnisse und Verständnis für die wirtschaftlichen Überlegungen der Forstwirtschaft, die beraten und beaufsichtigt werden soll, unerlässlich, die Ausbildung ist daher auf diese Erfordernisse abzustellen.

Zu der im FRBG festgelegten Ausbildung in Hochschule (für den Forstwirt) und Fachschule (für den Förster) sollte daher in Anpassung an die Ausbildungsformen vor allem der Landwirtschaft eine weitere Stufe durch Ausbildung an einer höheren Fachlehranstalt kommen. Es sollte damit auch der auf weitere Sicht zu erwartenden Verknappung an Akademikern (so die OECD-Studie) Rechnung getragen werden.

Diese Vorstellungen hätten sich dabei auch mit der Forderung der Vertreter der Försterschaft nach einer Ausbildung mit Matura auseinanderzusetzen gehabt, die auf dem Förstertag 1966 erhoben worden war und zu Verhandlungen mit dem Ressort sowie den Dienstgeberorganisationen geführt hatte. Verhandlungen zwischen den Sozialpartnern, zu denen das Ressort zwecks Erreichung einer einvernehmlichen Auffassung angeregt hatte, führten nun aber dazu, daß im Mai 1971 ein Initiativantrag zur Novellierung des FRBG im Nationalrat eingebracht und von diesem am 14. Juli 1971 als Gesetz beschlossen wurde (verlautbart unter BGBl. Nr. 372/1971). Im Hinblick auf diese

Willensbildung des Nationalrates aus jüngster Zeit hat sich das Ressort veranlaßt gesehen, diesen Gesetzesbeschluß als Abschnitt VIII in den Entwurf 1971 mit einigen nicht wesentlichen Änderungen einzubauen, gleichzeitig aber darauf hinzuweisen, daß die Ressortvorstellungen dem nicht entsprachen.

Das Begutachtungsverfahren zum Entwurf 1971 hat gezeigt, daß zahlreiche Stellen (wie Ämter der Landesregierungen, Arbeitnehmer- sowie Ständevertretungen) für eine modifizierte Beibehaltung der Bestellungspflicht des FRBG eintraten, während vor allem die Forstwirtschaft sich zur Regelung der FRBG-Novelle bekennt. Der vorliegende Entwurf enthält die Bestellungspflicht sowohl für das leitende Forstorgan als auch für das Ausmaß der Zuteilung weiterer Forstorgane, wobei unter einem die im FRBG vorgesehenen Flächengrenzen aus den schon erwähnten Gründen angehoben wurden. Weiters wurden in dieser Regelung bei Ermittlung der Pflichtanzahl die Absolventen der Forstfachschulen (siehe Unterabschnitt B), kurz Forstwarte genannt, bis zu dem in den §§ 118 Abs. 3 lit. b und 119 Abs. 2 näher festgelegten Ausmaß berücksichtigt. Die Forstwarte sind allerdings nicht den Forstorganen im Sinne der vorgesehenen Regelung zuzurechnen. Wenn die vom Entwurf vorgezeichneten Einsatzmöglichkeiten des Forstwarts auch nicht zahlreich sind, wird doch ihre Verwendung über die Bestellungspflicht hinaus den Großbetrieben eine Abrundung ihrer Organisation bringen, für kleinere Forstbetriebe sollen die Forstwarte als Hilfskräfte für den leitenden Forstwirt zur Verfügung stehen, sodaß die Schaffung dieser neuen Form der forstlichen Fachkraft (Unterabschnitt B) erforderlich erscheint.

Zu § 109 (Forstorgane und ihr Aufgabenbereich):

Gegenüber der Bestimmung des § 45 Abs. 1 FRBG ist die „Sicherung des öffentlichen Interesses an der Walderhaltung“ als einer der Gründe für die den Eigentümern von Pflichtbetrieben unter den näher bezeichneten Voraussetzungen gesetzlich auferlegte Pflicht zur Bestellung von fachlich ausgebildetem Forstpersonal besonders hervorgehoben.

Die über die bereits näher behandelten Abweichungen hinausgehenden Änderungen gegenüber der FRBG-Novelle wurden deshalb vorgenommen, um den Gesamtentwurf in Rechtstechnik und Rechtsprache ohne Änderung des meritorischen Inhaltes einheitlich zu gestalten.

Zu § 110 (Ausbildungsgang für Forstorgane):

Abs. 2 stellt klar, daß Forstfachkräfte, deren Ausbildung in einem Pflichtbetrieb zur Funktionsbezeichnung gemäß Abs. 1 führen würde, diese Bezeichnung auch außerhalb eines Pflicht-

betriebes in einem Forstbetrieb, auf den die Kriterien eines Pflichtbetriebes nicht zutreffen, führen können. Das gleiche gilt für Tätigkeiten außerhalb eines Forstbetriebes, jedoch nur in forstlicher Verwendung, wie dies etwa auf die Direktoren der Forstlichen Bundesversuchsanstalt zutrifft (§ 137 Abs. 1). Durch die Bezugnahme auf § 109 Abs. 2 ist klargestellt, daß Personen, die zwar gemäß Abs. 2 zur Führung der Berufsbezeichnung „Forstwirt“ u. dgl. berechtigt sind, deshalb aber dennoch nicht den Forstorganen zuzurechnen sind, da diese Bezeichnung dem Forstbetriebspersonal vorbehalten ist.

Zu § 111 (Staatsprüfung für den höheren Forstdienst):

Die im vorletzten Satz des Abs. 2 geforderte Qualifikation der Forstwirte als Prüfungskommissäre war auf leitende Forstorgane und nicht wie im FRBG auf Forstwirtschaftsführer abzustellen, da diese Funktionsbezeichnung durch die FRBG-Novelle eliminiert wurde, in dieser — offensichtlich versehentlich — nun aber doch wieder aufscheint.

Die Verordnungsmächtigung des Abs. 3 lit. b war, soweit sie die Herstellung des Einvernehmens zum Gegenstand hat, nunmehr auf den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung abzustellen.

Im Abs. 3 lit. c waren dem Wort „Forstwirt“ die bezughabenden Gesetzesbestimmungen in Klammer beizufügen, um klarzustellen, daß es sich nur um einen Forstwirt im Sinne der österreichischen Rechtsordnung handeln kann, der allerdings nicht leitendes Forstorgan sein muß (siehe die Bemerkung zu § 110 Abs. 2). Die Praxis wird daher, abgesehen von der Bestimmung des § 113 Abs. 2, im Inland zu vollziehen sein, da nur in diesem Forstwirte in leitender Funktion gegenüber dem Prüfungswerber tätig sein können.

Zu § 112 (Staatsprüfung für den Försterdienst):

Da die staatliche Prüfung für den Försterdienst nicht wie im FRBG nach einer Fachschulausbildung, sondern nach Absolvierung der höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft abzulegen sein wird, kann sie auch inhaltlich nicht mehr jener nach dem FRBG gleichgesetzt sein. Im Hinblick auf die wesentlich geringere Zahl an Absolventen dieser Schule war eine bundeseinheitliche Prüfung vorzusehen, die der Staatsprüfung für den höheren Forstdienst (§ 111) nachgebildet ist. Die Praxiszeit (Abs. 3 lit. b) ist unter einem leitenden Forstorgan, also im Forstbetriebsdienst, abzuleisten, da gerade für den Förster die forstbetriebliche Erfahrung unerlässlich ist. Hinsichtlich der Inlandspraxis wird auf die entsprechende Bemerkung zu § 111 hingewiesen.

Zu § 113 (Gemeinsame Bestimmungen über die Staatsprüfung für den höheren Forstdienst und für den Försterdienst):

Die Bestimmungen dieses Paragraphen weichen von jenen des § 49 FRBG nur hinsichtlich der Anrechnung von Praxiszeiten und der Prüfungstaxe ab. Praxiszeiten anderer als der in den §§ 111 Abs. 3 lit. c und 112 Abs. 3 lit. b bezeichneten Art können demnach unter der Voraussetzung, daß sie lehrhaft sind, bis zur Hälfte der gesamten Praxiszeit angerechnet werden (Abs. 2). Im Zusammenhang mit der Regelung der Prüfungstaxe (Abs. 5) war vorzusehen, daß die Reisekosten der Prüfungskommission von Amts wegen zu tragen sind; hiefür war die Überlegung maßgebend, daß es notwendig ist, für die Staatsprüfung auch auswärtige, aus der forstlichen Praxis kommende Mitglieder der Prüfungskommission gewinnen und in Anspruch nehmen zu können. Darüber hinaus wurde für wirtschaftliche Härtefälle eine Billigkeitsregelung getroffen, wie dies etwa auch in den gewerblichen Prüfungsvorschriften vorgesehen ist. Ein völliger Verzicht auf Prüfungstaxen erschien, auch hier unter Bedachtnahme auf analoge Prüfungsvorschriften in anderen Verwaltungsbereichen, nicht vertretbar, Parallelen zu Prüfungsregelungen auf dem Schulsektor sind nicht gegeben.

Zu § 115 (Forstschutzorgane):

Die Einrichtung von Kursen für die Heranbildung von Forstschutzorganen hat sich gut bewährt, und es ist auch im Jagdrecht (wie etwa im Kärntner Gesetz über die Berufsjägerprüfung und die Jagdaufseherprüfung, LGBl. Nr. 50/1971) die Absolvierung solcher Kurse festgelegt. Sie sollen daher weiterhin vorgesehen werden, und zwar unter Verzicht auf eine Mindestdauer. Von der durch die FRBG-Novelle geschaffenen Einengung auf die Berufsjäger wurde abgesehen, um den interessierten Personenkreis nicht zu beschränken, allerdings werden Berufsjäger vorrangig für den Besuch solcher Kurse in Frage kommen. Auf die für Berufsjäger in Betracht kommende Übergangsbestimmung (§ 180 Z. 13) wird verwiesen.

Die Herabsetzung des Mindestalters vom vollendeten 21. auf das 19. Lebensjahr wurde in Anpassung an die Herabsetzung beim Wahlalter und der Großjährigkeit vorgenommen (Abs. 5).

Abs. 6 ist analogen Bestimmungen in anderen Rechtsgebieten angepaßt.

Die Benützung von Kraftfahrzeugen durch Forstschutzorgane ist angesichts der ständig steigenden Aufgaben derselben eine unerlässliche Notwendigkeit. Da nun den Erholungssuchenden ein Befahren der Forststraßen generell verboten ist (§ 35 Abs. 3), erscheint es erforderlich, die im dienstlichen Einsatz befindlichen Kraftfahrzeuge

der Forstschutzorgane, die Forststraßen befahren dürfen, aus Gründen der Differenzierung besonders kennzeichnen zu lassen (Abs. 7).

Zu den §§ 116 und 117 (Das Forstschutzorgan als öffentliche Wache, Recht auf Ausweisung von Personen aus dem Walde und auf Festnahme):

Diese Paragraphen entsprechen den Bestimmungen der §§ 52 bis 54 FRBG, doch wurde auf das Führen von Faustfeuerwaffen eingeschränkt, denn das Führen etwa eines Jagdgewehres erscheint für das Forstschutzorgan, soweit es nicht auch Jagdschutzorgan ist, nicht erforderlich. Auf die Waffengebrauchsbestimmung des § 53 FRBG konnte verzichtet werden, weil diese ohnehin nicht über die Fälle gerechter Notwehr, die von jedermann geübt werden darf, hinausgeht. § 116 Abs. 3 bringt die erforderliche Formulierung im Rahmen der Strafrechtsanpassung. § 117 Abs. 1 wurde auf bestimmte Verstöße gegen die Vorschriften über die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken ausgedehnt. Abs. 3 dieses Paragraphen wurde dem § 35 VStG angepaßt.

Zu den §§ 118 und 119 (Pflicht zur Bestellung von Forstorganen, besondere Fälle):

Diesen Bestimmungen kommt für die Ertragslage der Forstwirtschaft wesentliche Bedeutung zu, betragen doch im Durchschnitt 1962/72 die Gehälter 17,5% der Gesamtkosten und stellen nach den Löhnen (39,2%) die zweithöchste Kostenart dar.

Die Beschäftigungszahlen der Forstorgane zeigen, daß die derzeit noch geltenden Bestimmungen des FRBG voll und ganz angewendet werden; die vorgesehenen Bestimmungen geben genügend Spielraum für organisatorische Änderungen und Vereinfachungen. Sie folgen im grundsätzlichen der Regelung der §§ 55 bis 57 FRBG mit folgenden Abweichungen:

1. Die Obergrenze für den Försterpflichtbetrieb wurde mit 1800 ha aus der FRBG-Novelle übernommen (§ 118 Abs. 2).
2. Die Flächengrenzen des Försterpflichtbetriebes wurden auch als Flächengrenzen für die Zuteilung weiterer Forstorgane verwendet, da der Arbeitsumfang eines leitenden Försters sicherlich nicht geringer als der eines zuteilten Försters ist.
3. Für die zu vernachlässigenden Restflächen bei der Ermittlung der zuzuteilenden Fachkräfte werden nunmehr infolge der angestiegenen Flächengrenzen 500 ha, der unteren Flächengrenze des Försterpflichtbetriebes entsprechend, verwendet. Diese 500 ha sollen auch für die Abgrenzung zwischen Försterpflichtbetrieb und Forstwirtpflichtbetrieb

gelten. Denn das FRBG hat bei Überschreitung dieser Flächengrenze um nur wenige Hektare die Bestellung eines Forstwartes und eines Försters vorgeschrieben, was gerade für diese kleineren und daher die Rationalisierungsvorteile großer Betriebe entbehrenden Betriebseinheiten die Personalkostenbelastung des Holzeinschlags rapid ansteigen ließ und eine wirtschaftliche Härte darstellte, die nun beseitigt werden soll (§ 118 Abs. 3 lit. a).

4. Für sich bei der Ermittlung der Zahl zuzuteilender Forstorgane ergebende Restflächen, die nicht nach dem vorstehenden Punkt 3 zu vernachlässigten sind, ist ein weiteres Forstorgan zu bestellen. Für Restflächen zwischen 500 und 1000 ha kann diese Bestellung dann unterbleiben, wenn im Betrieb ein Forstwart beschäftigt ist (§ 118 Abs. 3 lit. b und c).
5. Bei der Bemessung der Zahl der zuzuteilenden Forstorgane sollen auch die Forstwirte eingerechnet werden, weshalb als Zuteilungsregel „je Forstorgan“ als Sammelbegriff von Forstwart und Förster zu gelten hat. Für die Zuteilung der weiteren Forstwirte war, entsprechend der üblichen Personalstruktur der Forstbetriebe, ein Verhältnis Forstwart : Förster = 1 : 3 festzulegen (§ 118 Abs. 3).
6. Auf eine obere Flächengrenze für die gemeinsame Bestellung eines leitenden Forstorgans konnte verzichtet werden, um in gemeinsamen Großbetrieben hinsichtlich Nachwuchsherausbildung und Spezialisierung der Forstwirte personelle Flexibilität zu ermöglichen (§ 119 Abs. 1).
7. Die Anrechnung von Ziviltechnikern für Forstwirtschaft als leitende Forstorgane war entsprechend der FRBG-Novelle (§ 55 Abs. 3) vorzusehen und dabei auch der Forstwart in Försterpflichtbetrieben als Hilfsorgan einzusetzen (§ 119 Abs. 2).
8. Die „Härteklausele“, die das FRBG und die FRBG-Novelle vom Einschlag von Nutzholz herleiteten, soll nunmehr auf den forstlichen Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz abgestellt werden. Die von der Finanzverwaltung festgesetzten forstlichen Einheitswerte sind als zutreffende und objektive Basis anzusehen, die auch z. B. Niederwaldbetriebe mit sehr geringem Nutzholzanfall erfaßt. Um eine forstpolitisch unerwünschte Personalverringerung zu verhindern, darf die Herabsetzung der Pflichtanzahl die Hälfte der Anzahl der Forstorgane nach dem Regelfall nicht überschreiten (§ 119 Abs. 3).

9. Insbesondere mit praktischer Bedeutung für die Bundesländer Tirol und Vorarlberg war eine Ermächtigung der Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG vorzusehen, wonach Forstfachkräfte der näher bezeichneten Stellen als Forstorgane für Gemeinschaftswälder zur Verfügung gestellt werden können; diese werden dann nicht als Behördenorgan tätig, sie handeln vielmehr namens des Waldeigentümers (§ 119 Abs. 5).

Zu den §§ 120 und 121 (Bestellungsvorgang, Gemeinsame Bestimmungen für Forst- und Forstschutzorgane):

Diese Paragraphen übernehmen sinngemäß die Bestimmungen der §§ 55 und 59 FRBG.

ZUM UNTERABSCHNITT B (Forstfachschule)

Die Bestimmungen über die Forstfachschule wurden aus der FRBG-Novelle, BGBl. Nr. 372/1971, übernommen. Wie hiezu in den Materialien ausgeführt ist, ergab sich aus der Schaffung der „Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft (Försterschulen)“ die Notwendigkeit, neben dem „Matura-Förster“ ein einfach ausgebildetes Forstpersonal zur Verfügung zu haben, dem etwa die Aufgaben des Holzmessens, der Arbeiterbeaufsichtigung u. dgl. übertragen werden können; zur Ausbildung solcher Leute bedarf es einer Fachschule, deren Absolventen dann als Forstwarte, Waldaufseher oder in ähnlicher Funktion eingesetzt werden können.

Da es sich bei der Förstfachschule, im Gegensatz zur Försterschule nach dem Forstrechts-Bereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 222/1962, um keine „mittlere Schule“ im Sinne der Terminologie des § 42 VUG 1920 in der Fassung von 1929 handelt, bedarf es für die Einrichtung der Schule, deren Angelegenheiten in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sein sollen, einer auf Verfassungsstufe stehenden neuen Kompetenzregelung. Diese wird mit der schon im Allgemeinen Teil der Erläuterungen erwähnten Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, mit der dieses hinsichtlich des Schulwesens neuerlich geändert wird, erreicht sein; der diesbezügliche Entwurf steht bereits in parlamentarischer Behandlung (RV 30. November 1972, 584 Blg. XIII. GP).

Zu der bundeseinheitlichen Regelung des Unterabschnittes VIII/B tritt in den Bundesländern Tirol und Vorarlberg noch jene für den Waldaufseher, in diesem Bundesgesetz als Forstaufsichtsorgan bezeichnet, dessen Ausbildung die Landesgesetzgebung gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG zu regeln hat.

In den folgenden Bemerkungen wird auf jene Bestimmungen Bezug genommen, die von der FRBG-Novelle, mit der die Forstfachschule geschaffen wurde, abweichen.

Zu § 122 (Errichtung einer Forstfachschule):

Hier war der Ausdruck „mittlere“ bei „berufsbildende Schule“ einzufügen sowie die allgemeine Zugänglichkeit zu diesem Ausbildungsgang zu normieren.

Zu § 123 (Aufgabe der Fachschule):

Die Regelung des § 61 Abs. 2 der FRBG-Novelle mußte im Hinblick darauf, daß die Forstfachschule einen eigenen und vom land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz getrennten Weg geht, entfallen.

Zu § 124 (Unterricht und Lehrplan):

Das Ausmaß des Unterrichts war mit „mindestens“ 1200 Stunden zu umschreiben, ohne daß damit die einjährige Dauer der Fachschule in Frage gestellt würde; weiters waren Freigegegenstände (Abs. 4) vorzusehen und die Formulierungen dem niederösterreichischen landwirtschaftlichen Schulgesetz, BGBl. Nr. 356/1970, anzupassen.

Zu § 125 (Aufnahme in die Fachschule):

Für die Aufnahmeprüfung war wegen laufender Anpassung an die Lehrpläne der Pflichtschule eine Verordnungsermächtigung vorzusehen (Abs. 3). Der Besuch der Berufsschule soll die Aufnahmeprüfung ersetzen (Abs. 4 lit. a), weshalb auch die Regelung des § 63 Abs. 1 lit. c der FRBG-Novelle entfallen konnte.

Zu § 126 (Schulgeldfreiheit):

Die Schulgeldfreiheit war gegenüber § 64 der FRBG-Novelle in Anpassung an die Schulgesetzgebung auch auf die Prüfungstaxen zu erstrecken.

Zu § 129 (Prüfungskommissionen):

Zur Bestellung der Prüfer aus dem Stand der Forstorgane sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und -nehmer in der Forstwirtschaft wegen ihres Interesses am Einsatz der Schüler in der Praxis anzuhören (Abs. 1). Die Abs. 4 und 5 enthalten die Regelung, wann Prüfungskommissäre als befangen anzusehen sind.

Zu den §§ 131 und 133 (Schülerheim, Verhalten der Schüler und Disziplinarstrafen, Verordnungsermächtigungen):

Die Bestimmungen dieser Paragraphen waren entsprechend zu determinieren und eine Regelung über externen Schulbesuch (§ 131 Abs. 2) vorzusehen.

Zu § 134 (Nicht vom Bund errichtete Schulen mit Forstfachschulcharakter):

Eine ausführlichere Regelung über die Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an Forstfachschulen, die nicht vom Bund betrieben werden, war vorzunehmen.

ZUM IX. ABSCHNITT

(Forstliche Bundesversuchsanstalt)

Die Bestimmungen dieses Abschnittes entsprechen im allgemeinen jenen des Abschnittes IX FRBG. Auf folgende Abweichungen ist jedoch hinzuweisen:

Zu § 136 (Aufgaben der Anstalt):

Abs. 1 umschreibt generell den Aufgabenbereich der Anstalt. Diese hat somit dem gesamten forstlichen Bereich in seiner umfassenden Bedeutung zur Verfügung zu stehen. Dies schließt auch die fallweise erforderliche fachwissenschaftliche Mitwirkung bei der Vollziehung von Forstvorschriften mit ein. Daß die Anstalt vor allem auch der Forstwirtschaft zu dienen hat, war besonders hervorzuheben.

Zu Abs. 2 lit. d ist zu bemerken, daß darunter die Gutachtertätigkeit der Anstalt für sämtliche forstliche Belange verstanden werden will.

Zu § 137 (Organisation):

Die Einrichtung des dem wissenschaftlichen Direktor beigegebenen Verwaltungsdirektors hat sich in gleichartigen ausländischen Anstalten seit längerem bewährt und soll den wissenschaftlichen Direktor in der Koordinierung der immer komplexer werdenden Forschungsarbeit von Verwaltungsarbeit entlasten.

Neu gegenüber dem FRBG ist auch die gesetzliche Verankerung

- a) der Abteilungen, die es de facto schon bisher gibt. Sie bilden eine organische Einheit mit einem spezifisch abgegrenzten Aufgabebereich;
- b) der Außenstellen, denen die Durchführung bzw. Betreuung von Versuchen obliegen und die Aufgabe zufallen soll, Stützpunkt für die Vermittlung der Forschungsergebnisse an die forstliche Praxis (§ 136 Abs. 1) zu sein. Auch diese Einrichtungen bestehen bereits (Forstliche Ausbildungsstätten Ort bei Gmunden und Ossiach);
- c) der Verpflichtung, eine Anstaltsordnung zu erlassen.

Zum letzteren Punkt im besonderen ist festzuhalten, daß die Anstaltsordnung eine, lediglich für die personellen, organisatorischen und sachlichen Bereiche der Anstalt verbindliche Norm darstellt, die mit Rücksicht auf ihren internen Charakter einer Publikation nicht bedarf. Da die Anstaltsordnung die inneren Angelegenheiten der Anstalt regelt, deren wesentliche Gesichtspunkte in diesem Abschnitt aber ohnehin ausreichend umschrieben sind, bedarf es im Abs. 8 keiner näheren Determinierung mehr. Jedenfalls

werden in der Anstaltsordnung u. a. die von den Direktoren sowie von den Instituten und Abteilungen durchzuführenden Aufgaben im einzelnen festzulegen, die näheren Details über das von der Anstalt vorzulegende Arbeitsprogramm und den Tätigkeitsbericht aufzunehmen und die für den Anstaltsbetrieb erforderlichen Verwaltungsanweisungen vorzusehen sein.

Zu § 138 (Tarif):

Der zweite Satz des Abs. 1 unterscheidet sich von der analogen Bestimmung des FRBG lediglich darin, daß die Möglichkeit eines Verzichtes auf das Entgelt dann gegeben sein soll, wenn an der Sache, für die sonst ein Entgelt zu leisten wäre, für das Ressort selbst ein wesentliches Interesse besteht. Die bisher auf „Bundesinteressen“ schlechthin abgestellte Formulierung erscheint zu unbestimmt.

Zu § 140 (Veröffentlichung der Forschungsergebnisse):

Dieser Paragraph regelt das Innenverhältnis zwischen Anstaltsleitung und Anstaltsangehörigen bei Veröffentlichungen und wird in der Anstaltsordnung (§ 137 Abs. 8) seine Konkretisierung zu finden haben. Die Veröffentlichung erfolgt, da der Anstalt nach § 135 keine Rechtspersönlichkeit zukommt, namens des Bundes. Dem Anstaltsangehörigen soll aber jedenfalls das Recht zustehen, als Verfasser der Veröffentlichung genannt zu werden.

ZUM X. ABSCHNITT

(Forstliche Förderung)

Die Leistungen des Waldes für die Allgemeinheit, die in diesem Bundesgesetz als die „Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkungen“ umschrieben werden und für eine aktive und positive Umweltgestaltung als besonders wichtig anzusehen sind, erfordern eine weitgehende Einschränkung des freien Verfügungsrechtes und damit des Eigentums am Walde zugunsten der Allgemeinheit. Hiezu tritt die eminente volkswirtschaftliche Bedeutung des Waldes als Rohstoffquelle für wichtige Industrien, als Arbeitsstätte für Dienstnehmer und als immer wichtiger werdender Teil des bäuerlichen Betriebes. Alle, die sogenannten Dienstleistungs- und die Rohstofffunktion des Waldes umfassenden Angelegenheiten werden seit jeher dem Begriff „Forstwesen“ subsumiert, ein Begriff, der auch für die Bezeichnung eines Kompetenztatbestandes in der Bundesverfassung verwendet wird. Um hiezu keine Mißverständnisse zu schaffen, wird unter „forstlicher Förderung“ jene verstanden, die für das gesamte Forstwesen einschließlich aller Funktionen des Waldes gelten soll.

Die mit diesem Abschnitt vorgesehene Förderung ist nun als teilweiser Ausgleich für die angedeuteten Beschränkungen des Eigentums zugunsten der Allgemeinheit vorgesehen und soll somit gesetzlich eine entsprechende Verankerung erfahren.

Förderungen durch Gewährung von Bundesmitteln werden im forstlichen Bereich bereits seit 1949 durchgeführt. 1973 wurden folgende Maßnahmen gefördert: Aufforstung von landwirtschaftlichen Grenzertragsböden und Katastrophenflächen auf 6424 ha, Bestandesumwandlung und Bestandespflege auf 7313 ha, Forstschutzmaßnahmen einschließlich Ordnung von Wald und Weide auf 4479 ha, Forsteinrichtungspläne für 14.407 ha und Forststraßenbau mit einem Ausmaß von 942 km. Von den Aufforstungs- und Bestandespflegemaßnahmen wurden 825 ha als Hochlagenaufforstungen und Schutzwaldsanierungen durchgeführt. Bei einem Gesamtaufwand von 207,3 Millionen Schilling für die genannten Maßnahmen wurden an Bundesmitteln 58,6 Millionen Schilling, an Landesmitteln 24,5 Millionen Schilling und an Mitteln der Landwirtschaftskammern 0,7 Millionen Schilling gewährt, wozu noch der mit den Förderungsmaßnahmen verbundene Personalaufwand der Förderungsdienststellen kommt. Den genannten Summen sind weiters noch Zinszuschüsse für forstliche Agrar-Investitionskredite mit einem Kreditvolumen von 11,4 Millionen Schilling hinzuzurechnen.

Allgemeines Förderungsziel ist die Erhaltung des Waldes und seiner Wirkungen. Dabei stehen spezielle Ziele, die sich aus den neuen, den Schutz der Landschaft und ein verbessertes Anbot der Erholungswirkung betreffenden Aufgaben des Waldes ergeben, im Vordergrund. Die diesbezüglich im Entwurf 1971 enthaltenen und aus dem Bundesgesetz zur Verbesserung der Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes, BGBl. Nr. 371/1971, übernommenen detaillierten Regelungen (vgl. die §§ 159 bis 161) wurden in den vorliegenden Entwurf nicht wieder aufgenommen, sie sind aber darin in Form von generellen Umschreibungen enthalten (§§ 142 und 145). Auf die im § 158 des Entwurfes 1971 vorgesehene Regelung wurde im Hinblick auf inzwischen eingetretene steuerrechtliche Änderungen und auf Ressorteinwände verzichtet.

Die zur Erreichung der angestrebten Ziele in Betracht kommenden Förderungsmaßnahmen lassen sich in drei Gruppen unterteilen:

1. die Maßnahmen, die der Hebung der Produktion an forstlichen Dienstleistungen dienen, sie sind im § 142 Abs. 1 lit. a behandelt;
2. die Maßnahmen zur Verbesserung der Rohstoffproduktion (Holzproduktion) der Forstwirtschaft, sie sind im § 142 Abs. 1 lit. b zusammengefaßt;

3. die Maßnahmen des Forstschutzes, die sowohl zu Z. 1 als auch zu Z. 2 in Betracht kommen.

Die Bestimmungen über die Förderungsmittel, das Verhältnis des Bundes zum Förderungsempfänger sowie die Ermächtigung zur Erlassung von Führungsrichtlinien sollen der Durchführung der forstlichen Förderung die erforderliche gesetzliche Untermauerung geben. Sie stellen somit, neben der klaren und verbindlichen Verpflichtung des Förderungsempfängers, eine Selbstbindung des Bundes sowie — hinsichtlich der Bindung der Gewährung von Bundesmitteln an die gleichzeitige Gewährung von öffentlichen Mitteln anderer Gebietskörperschaften für forstliche Maßnahmen des Landschaftsschutzes und der Erholungswirkung des Waldes im § 145 Abs. 1 und 2 — eine Bindung der Länder und Gemeinden dar.

Zu § 141 (Geldmittel des Bundes):

Dieser Paragraph — sein Inhalt ist, wie vorstehend bereits angedeutet, als Selbstbindung des Bundes zu verstehen — muß im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes gesehen werden, seine Regelung soll in keiner Weise die Budgethoheit des Bundesgesetzgebers beeinträchtigen.

Zu § 142 (Ziele der forstlichen Förderung, Förderungsmaßnahmen):

Dem Ziele nach unterscheidet sich die forstliche Förderung in eine solche, die die Dienstleistungsaufgaben, und in eine solche, die die Rohstofffunktion des Waldes zum Gegenstand hat. Letztere ist für die Volkswirtschaft von wesentlichem Interesse und stärkt, wie dies auch in der eingangs zitierten Regierungserklärung betont wurde, die Wettbewerbsfähigkeit der Forstwirtschaft, die ihrerseits wiederum die Erfüllung der Funktionen des Waldes ermöglicht. Eine solche Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit ist auf die Verbesserung der Betriebsstruktur, der Produktivität und der Produktionskraft ausgerichtet, um die Leistungskraft der Forstwirtschaft zu erhöhen. Eine Produktförderung — etwa durch Gewährung von Kostenzuschüssen für erzeugtes Holz — ist hingegen nicht Absicht des Entwurfes.

Der umfassende Maßnahmenkatalog des Abs. 2 ist in lit. a auf die Dienstleistungsaufgaben des Waldes ausgerichtet. Z. 1 konzentriert die Förderungsmaßnahmen auf die Neuaufforstung eines streng abgegrenzten Bereiches der Hochlagen, um dadurch die Schutzwirkung des Waldes im Hochgebirge rasch zu erhöhen, Z. 2 legt die generelle Sicherung des Schutzwaldes und Z. 3 ebenso generell die Förderung der Erholungswirkung des Waldes als Förderungsmaßnahme fest.

Die in lit. b aufgezählten Maßnahmen betreffen die Verbesserung der Betriebsstruktur, der Produktivität und der Produktionskraft in

der Forstwirtschaft. Z. 1 nennt die Maßnahmen der Strukturverbesserung und umschreibt damit den weiten Bereich der forstlichen Maßnahmen, die die Struktur des österreichischen Waldes durch waldbauliche Maßnahmen, wie durch Neuaufforstung und Bestandesumwandlung, betreffen, aber auch die Verbesserung der Betriebsstruktur durch einzel- oder überbetriebliche Maßnahmen umfassen. Z. 2 zählt die förderungswürdigen Rationalisierungsmaßnahmen, vor allem durch verbesserte Forstaufschließung, aber auch durch sonstige, die Effektivität der Forstarbeit steigernde Maßnahmen, wie den Einsatz moderner Arbeitsverfahren, -geräte und Maschinen, auf. Die Förderung der Vermarktung (Z. 3) wird auf den forstlichen Bereich und die Schaffung von Vermarktungseinrichtungen sowie auf Holzwerbungsmaßnahmen abzustellen sein. Die Maßnahmen der Z. 4 umfassen die Weiterbildung der in der Forstwirtschaft Tätigen und die fachliche Beratung der Kleinwaldbesitzer, aber auch die forstliche Öffentlichkeitsarbeit.

Zu § 143 (Allgemeine Bestimmungen):

Nach Abs. 1 haben forstliche Förderungsmaßnahmen Gesichtspunkte der Raumordnung zu beachten; dies gilt primär für die forstliche Raumplanung, darüber hinaus aber für raumwirksame Maßnahmen schlechthin. Insbesondere sind die im § 142 Abs. 1 lit. a bezeichneten Maßnahmen als besonders raumwirksam hervorzuheben. Die Bestimmung, daß auf eine Förderung kein Rechtsanspruch besteht, findet ihre Begründung und Rechtfertigung in dem privatrechtlichen Charakter der hier geregelten Förderung; allerdings muß eingeräumt werden, daß im Hinblick auf die aus der Regelung der Materie selbst sich ergebenden Eigentumsbeschränkungen, wie solche in sehr ausgeprägtem Maße etwa die Regelung über die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken enthält, ein Rechtsanspruch in gewissem Ausmaße rechtspolitisch begründbar erschiene.

Förderungszuschüsse können nach Abs. 2 entweder als Beihilfen oder als Zinszuschüsse gewährt werden. Beide Formen dieser Förderung werden bereits derzeit praktiziert, hinsichtlich der Zinszuschüsse über Agrarinvestitionskredite (AIK) und ERP-Darlehen. Während nun letztere auf Grund der rechtlichen Konstruktion des ERP-Fonds auch weiterhin bestehen bleiben werden, sollen die AIK unter Beibehaltung der hierfür festgelegten Grundsätze in forstliche Kredite umgewandelt werden, die im Rahmen des sogenannten Grünen Planes, allerdings gesondert, auszuweisen sein werden. Die Abgrenzung zwischen den beiden Kreditarten wird in den Richtlinien vorzunehmen sein.

Nach Abs. 3 sollen von Maßnahmen der Wirtschaftsförderung nur Wälder von Gebietskörperschaften ausgeschlossen werden, was seine Begründung im Finanzausgleich findet. Wenn damit

Wälder aller Größenklassen, anders wie bisher, wo die forstliche Förderung auf den Kleinwald beschränkt war, künftig gefördert werden können, wird doch die Förderungswürdigkeit — hier bezogen sowohl auf die Wirtschaftskraft als auch auf den Erfolg der Maßnahmen — für eine Reihung der Dringlichkeit der Projekte als maßgebliches Kriterium heranzuziehen sein. Für Rationalisierungsmaßnahmen der Forstaufschließung und der Forstarbeit, etwa durch Einsatz leistungsfähiger Maschinen, sind großflächige und Integralprojekte erforderlich, sodaß eine Beschränkung der Förderung auf den Kleinwald nicht gerechtfertigt erschiene. Die bei der einengenden Bestimmung des Abs. 3 nicht genannten Maßnahmen landeskultureller Art, bei denen der Nutzen für die Allgemeinheit in der Regel jenen für den Grundeigentümer überwiegt, sind ebenso wie die des Forstschatzes und der forstlichen Aufklärung für alle Waldbesitzarten vorgesehen.

Bei der Formulierung der Abs. 4 bis 10 wurde auf die einschlägigen Bestimmungen des Entwurfes eines Bundesförderungsgesetzes Bedacht genommen. Bei den im Abs. 10 genannten Abwicklungsstellen handelt es sich, der Art der hier erwähnten Förderung entsprechend, um Kreditinstitute.

Zu § 144 (Richtlinien):

Die Einzelheiten der forstlichen Förderung werden in Richtlinien festzulegen sein, die in der „Wiener Zeitung“ — und nicht im Bundesgesetzblatt — zu veröffentlichen sind. Damit wird das privatwirtschaftliche Tätigwerden des Bundes hinreichend zum Ausdruck gebracht; dasselbe gilt im übrigen auch für § 181 Abs. 7, wo von der Durchführung der näher bezeichneten Bestimmungen und nicht von einer der Hoheitsverwaltung vorbehaltenen „Vollziehung“ die Rede ist.

Die Befassung des Rechnungshofes mit den Richtlinien hat informativen Charakter.

Zu § 145 (Höhe der Zuschüsse):

Auf die Junktimierung bei der Vergabe von Bundesmitteln (Abs. 1) wurde bereits einleitend zu diesem Abschnitt hingewiesen. Mit dem letzten Satze des Abs. 1 soll diese Junktimierung dann entfallen können, wenn die öffentlich-rechtliche Körperschaft als Waldeigentümer so hohes Interesse an der Durchführung der Maßnahme hat, daß sie den sonst vom Lande zu leistenden Beitrag übernimmt. Im übrigen enthält dieser Paragraph die materiell maßgeblichen Bestimmungen über die Höhe der Zuschüsse. Festzuhalten ist, daß die Projektkosten bei Zinszuschüssen nicht den Gesamtkosten gleichzusetzen sind, da zu diesen noch der Zinsendienst hinzukommt.

ZUM XI. ABSCHNITT

(Forstsaat- und Forstpflanzgut)

Mit dem Forstsaatgutgesetz, BGBl. Nr. 114/1960 (im folgenden kurz FSG genannt), wurden folgende Ziele angestrebt:

- a) die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits begonnenen Erhebungen über die Eignung der Wälder zur Forstsaatgutgewinnung auf gesetzlicher Basis fortzusetzen und am laufenden zu halten;
- b) die Gewinnung von Forstsaatgut und von Forstpflanzen bestimmter für die Forstwirtschaft wichtiger Baumarten und den Handel mit diesen so zu regeln, daß der Waldeigentümer an Hand der Bezeichnung sich über die Herkunft des Saatgutes und der Forstpflanzen, somit auch über deren Eignung für seinen Wald, ein Bild machen kann;
- c) den Verkehr von Saat- und Pflanzgut über die Staatsgrenzen unter Kontrolle zu halten.

Soweit es sich nur um die Bestimmungen handelt, die der Erreichung der erstgenannten beiden Ziele dienen, können diese ohne wesentliche Änderungen übernommen werden. Im besonderen gilt dies für die Vorschriften über die Grundsätze der Anerkennung, das Verfahren der Anerkennung, die Bezeichnung und den Handel sowie die Überwachung.

Eine Abänderung bzw. Ergänzung mußte dagegen bei den Vorschriften über den Verkehr von Forstsaat- und -pflanzgut über die Grenze vorgenommen werden. Hiefür waren folgende Gründe maßgebend:

1. Die Europäische Forstkommission der FAO hat bereits im Jahre 1950 in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Verband forstlicher Forschungsanstalten begonnen, Vorschläge auszuarbeiten, die eine reibungslose Zusammenarbeit auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen gewährleisten sollen. War es im Jahre 1960 noch zweifelhaft, ob und in welchem Umfange diese Vorschläge die Gesetzgebung der einzelnen Länder beeinflussen werden, so liegen nunmehr bereits die Richtlinien des Rates der EWG vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (66/404/EWG) vor. Da insbesondere die Bundesrepublik Deutschland ein wichtiger Handelspartner auf diesem Sektor ist, waren anlässlich des nunmehrigen Einbaues des FSG in den Forstgesetzentwurf unter einem die einschlägigen Bestimmungen an jene der EWG-Regelung anzupassen, wobei mehr die Angleichung der Terminologie als die Abänderung der materiell-rechtlichen Normen im Vordergrund der Überlegungen gestanden ist.

2. Nicht so ganz zu befriedigen vermochten allerdings die bisherigen Einfuhrbestimmungen. Nach § 10 Abs. 6 FSG beschränkte sich die Einfuhrkontrolle auf den Nachweis der Vorlage der Einfuhrbewilligung. Nur bei Forstsaaten und Zapfen fand nach zollamtlicher Abfertigung noch eine weitere fachliche Überprüfung statt (Abs. 7). Diese „Papierkontrolle“ wurde allgemein als unbefriedigend bezeichnet, auch der Handel, der hauptsächlich als Importeur in Frage kommt, sieht eine zusätzliche fachliche Überprüfung am Inlandsbestimmungsort, die bei einwandfreiem Ergebnis mit der Anerkennung des Saatgutes abschließt, als zweckmäßig an. Die Einfuhrbestimmungen werden darum in diesem Sinne ergänzt.

Zusätzlich wurde noch ein Paragraph zur Regelung der Ausfuhr, vor allem im Hinblick auf internationale Entwicklungen, aufgenommen (§ 167).

Zu § 146 (Anwendungsbereich):

Die Vorschriften dieses Abschnittes finden demnach gemäß Abs. 1 auf Vermehrungsgut, das der Waldeigentümer in seinem Wald zur Verwendung im eigenen Betrieb gewinnt, keine Anwendung. Die Formulierung „in Verkehr bringen“ zieht hier eine deutliche Grenze. Die im Abs. 2 zusammengefaßten Ausnahmefälle schließen selbstverständlich ein Inverkehrsetzen mit ein.

Zu § 147 (Begriffsbestimmungen):

Die Ausdrücke „Vermehrungsgut“, „Ausgangsmaterial“ sowie die in den Abs. 3 bis 6 angeführten weiteren Bezeichnungen sind aus den EWG-Richtlinien übernommen worden. Die weiteren Begriffsbestimmungen des § 1 FSG sind entweder heute bereits entbehrlich oder sind in den normativen Teil des Abschnittes übernommen worden, so z. B. die Umschreibung der Begriffe „Anerkennungseinheit“ (§ 155 Abs. 2) oder „Sammelstelle“ (§ 156 Abs. 1).

Zu § 148 (Forstliche Baumarten):

Diese Bestimmung entspricht dem § 2 FSG. Von den Baumarten mit vegetativer Vermehrung wurde in Anpassung an die EWG-Richtlinien nur die Pappel beibehalten.

Zu § 155 (Bestandesanerkennung):

Dieser Paragraph wurde gegenüber dem analogen § 5 FSG kürzer und straffer gefaßt.

Auf weitere Erläuterungen zu diesem Abschnitt kann verzichtet werden, weil dessen Vorschriften gegenüber dem FSG nur unbedeutende Änderungen aufweisen bzw. der Text dieser Spezialbestimmungen an sich so gefaßt ist, daß Erläuterungen nicht erforderlich sind.

ZUM XII. ABSCHNITT

(Allgemeine, Straf-, Aufhebungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen)

Dieser Abschnitt behandelt die in den vorangegangenen Abschnitten nicht geregelten allgemeinen Bestimmungen, wie insbesondere jene über die Behördentätigkeit, sowie die Straf-, Aufhebungs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen. Im wesentlichen werden die Vorschriften des X. Abschnittes des FRBG übernommen, es sind aber, den materiellrechtlichen und legislativen Bedürfnissen entsprechend, ergänzende Bestimmungen, wie etwa über die Sachverständigentätigkeit der Behörden und die Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben hinzugekommen.

Die Übergangsbestimmungen, die im Entwurf 1971 den XIII. Abschnitt bildeten, wurden in einen Paragraphen zusammengefaßt (§ 180) und in den vorliegenden Abschnitt eingebaut. Auf die ebenfalls in dem bezeichneten Entwurf enthaltenen Bestimmungen über den Waldschadenersatztarif (§ 191) wurde verzichtet.

Zu § 168 (Behörden, Zuständigkeit und Instanzenzug):

Die Bestimmungen dieses Paragraphen stellen zusammen mit jenen der §§ 169 bis 171 den erforderlichen Rahmen für die Vollziehungstätigkeit der Forstbehörden dar, die hiezu den forsttechnischen Dienst heranzuziehen haben.

Zu Abs. 1 ist festzuhalten, daß zur Vollziehung einzelner Bestimmungen auch andere Stellen berufen sein können, wie etwa die Gerichte hinsichtlich der Schadenersatzbestimmungen des Unterabschnittes IV/C, die Zollbehörden hinsichtlich der Einfuhr von Vermehrungsgut (XI. Abschnitt) oder die Gemeinden hinsichtlich Maßnahmen zur Wildbachräumung (§ 106). Mit dem Klammerausdruck in diesem Absatz soll verdeutlicht werden, daß für das gesamte Gesetz „die Behörde“ — und zwar nur in dieser Wortfassung — als Kurzbezeichnung für „Bezirksverwaltungsbehörde“ verwendet wird.

Mit Abs. 2 soll vermieden werden, daß Entscheidungen durch Behörden ungleicher Rangstufen ergehen. Zu solchen könnte es etwa kommen, wenn für forstlich bedeutsame Anlagen — z. B. solche, deren Emissionen voraussichtlich forstschädliche Luftverunreinigungen verursachen können — neben der forstrechtlichen Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde eine weitere Genehmigung auf Grund anderer bundesrechtlicher Vorschriften durch den Landeshauptmann notwendig ist (vgl. die analoge Bestimmung im § 98 Abs. 5 des Wasserrechtsgesetzes). Diese Zuständigkeitsregelung soll dem Sinne nach auch für die Dienststellen gemäß § 107 Abs. 1 Anwendung finden.

Abs. 3 sieht für die näher bezeichneten Verfahren eine Sonderzuständigkeit und der dazugehörige Abs. 4 das erforderliche Einvernehmen hiezu vor. Beide Regelungen machen in zulässiger Weise vom Vorbehalt des § 3 AVG Gebrauch.

Wie in anderen Rechtsvorschriften (vgl. etwa § 101 des Wasserrechtsgesetzes) macht Abs. 5, ebenfalls in zulässiger Weise, vom Vorbehalt des § 4 Abs. 1 AVG Gebrauch; dies gilt auch hinsichtlich des hier vorgesehenen Einvernehmens.

Nach Abs. 6 soll aus den näher bezeichneten Interessen — mit deren Aufzählung ist dem Erfordernis der Rechtsstaatlichkeit dieser Bestimmung entsprochen — die Möglichkeit einer Delegation zur Durchführung von Teilen des Verfahrens eröffnet werden; diese Möglichkeit kann aber für die Bescheiderlassung nicht zum Tragen kommen.

Der Forstgesetzentwurf Dezember 1971 sah in einem Abs. 7 eine Aufzählung jener Angelegenheiten vor, in denen der Instanzenzug bis zum Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gehen sollte. Er nahm damit die in Aussicht stehende Neufassung des Art. 103 Abs. 4 B-VG vorweg. Da die diesbezügliche Regierungsvorlage 182 Blg. NR XIII. GP noch nicht im Nationalrat beschlossen wurde, muß der vorgenannte Abs. 7 entfallen.

Zu § 169 (Aufgaben der Behörden):

Die in diesem Paragraphen demonstrativ aufgezählten Behördenaufgaben sind, wie viele andere Bestimmungen, aus der Sicht der dem Wald zgedachten Funktionen, insbesondere der schon erwähnten Schutz- und Erholungsfunktion, zu sehen. Die Behördentätigkeit muß daher notgedrungen über die sonst von den Behörden zu vollziehenden hoheitlichen Aufgaben hinausgehen, vor allem gilt dies für die Organe des forsttechnischen Dienstes auf dem Sektor der fachlichen Beratung und bei der subsidiären Übernahme von Betreuungsaufgaben in Gemeinde- und Gemeinschaftswäldern.

Zu § 170 (Forstaufsicht):

Der Abs. 1 wurde gegenüber dem § 79 Abs. 1 FRBG lediglich insofern ergänzt, als den Behördenorganen ausdrücklich auch für Zwecke der Forstaufsicht das Recht zum Befahren der Forststraßen eingeräumt wurde. Diese Einfügung erscheint wegen des im § 35 (vgl. Abs. 1 im Zusammenhalte mit Abs. 3) festgelegten grundsätzlichen Befahrungsverbotens notwendig.

Der Inhalt der Abs. 2 bis 5 deckt sich im allgemeinen mit jenem der Abs. 2 bis 7 des § 79 FRBG, auf besondere Ausführungen hiezu kann daher verzichtet werden. Die in ihrem wesentlichen Inhalt in den Abs. 1 und 2 näher umschriebene Forstaufsicht der Behörde wird sich in den forstlichen Raumplänen — auf Bezirks-

ebene insbesondere in den Wald funktionsplänen (§ 12) — niederschlagen, sie wird aber auch durch die vorliegenden forstlichen Raumpläne erleichtert werden.

Zu § 171 (Sachverständigentätigkeit der Behörden):

Im Grunde handelt es sich hier um eine den § 52 AVG ergänzende Bestimmung. Solche oder ähnliche Vorschriften finden sich im geltenden Forstrecht nicht. Ihre Hineinnahme ist auf die Überlegung zurückzuführen, daß den Forstbehörden, wie schon angedeutet, mehr denn je Aufgaben zufallen, die außerhalb ihres hoheitlichen Wirkungsbereiches gelegen sind, wie dies etwa bei der Beraterfunktion der Organe des forsttechnischen Dienstes der Behörden oder deren Tätigkeit im Rahmen der Durchführung von Förderungsmaßnahmen der Fall ist. Darüber hinaus soll die Erstellung forstfachlicher Gutachten in Angelegenheiten ermöglicht werden, die nicht den unmittelbaren Tätigkeitsbereich der Forstbehörde betreffen, wie etwa im Rahmen der allgemeinen Raumplanung oder des Umweltschutzes; der Gesichtspunkt, der hierbei zu wahren ist, kann aber auch hier wieder nur jener der Walderhaltung sein.

Die in diesem Paragraphen enthaltene Regelung über die Sachverständigentätigkeit der Behörde stellt im übrigen keine Abweichung von den Grundsätzen des AVG dar, denn es geht hier um einen anderen Gegenstand als jenen, der durch § 52 AVG erfaßt ist.

Abs. 1 legt generell die Verpflichtung zur Abgabe von Gutachten fest.

Abs. 2 bringt eine beispielsweise Aufzählung über die Einschaltung der Behörden und verpflichtet diese zu der näher bezeichneten Vorgangsweise, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß der Waldeigentümer das ihm Zumutbare zur Klarstellung der Sachlage beiträgt. Er enthält also im wesentlichen Klarstellungen, die ihrerseits die Entscheidungen der Finanzverwaltung, der vom Waldeigentümer in der Regel das Ergebnis dieser behördlichen Entscheidung mitgeteilt wird, erleichtern helfen. Die lit. c dieses Absatzes betrifft im besonderen die Feststellung der Forstbehörde, welche Grundstücke auf Grund vorliegender Pläne, Grundbesitzbögen u. dgl. als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes anzusehen sind.

Zu § 172 (Strafbestimmungen):

Gegenüber dem Entwurf 1971 hält der nunmehrige Strafparagraph nicht mehr an der Differenzierung zwischen „Forstfreveln“ und „sonstigen Verwaltungsübertretungen“ fest. Eine solche Unterscheidung hat heute, anders wie seinerzeit, keine praktische Bedeutung mehr, sie erscheint aber auch rechtlich nicht erforderlich. Bei beiden

Arten — die früheren Forstfrevelbestimmungen enthält in etwa der Abs. 4, die sonstigen Straftatbestände sind im Abs. 1 aufgezählt — handelt es sich um Verwaltungsübertretungen, die sich, mit Rücksicht auf ihren Inhalt, lediglich im Strafausmaß unterscheiden.

Die im Abs. 3 des § 192 des Entwurfes 1971 enthaltene Einschränkung „sofern die Tat nicht nach einer anderen Vorschrift einer strengeren Strafe unterliegt“ wurde fallen gelassen, weil die Ausschaltung des im § 22 VStG verankerten Kumulationsprinzips im Hinblick auf die Bedeutung des Waldes als des zu schützenden Rechtsgutes nicht begründet erscheint (vgl. etwa die gleichartigen Regelungen im Schiffsahrtspolizeigesetz und in der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50).

Ebenfalls entgegen der Regelung im Entwurf 1971 stellen die Abs. 1 und 4 die Arreststrafe nun nicht mehr auf das Erfordernis der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ab, sie bildet vielmehr zu letzterer eine Alternative. § 16 VStG kann nämlich nur dahin verstanden werden, daß dann, wenn im Einzelfalle auf Geldstrafe erkannt wird, wenn also von der Alternativmöglichkeit der primären Arreststrafe kein Gebrauch gemacht wird, in dem betreffenden Straferkenntnis zwingend die an die Stelle der Geldstrafe tretende Ersatzfreiheitsstrafe festgesetzt werden muß. Offenbar auf Grund dieser Rechtslage verzichten auch die §§ 361 bis 364 der Gewerbeordnung 1973 auf das Erfordernis der Uneinbringlichkeit.

Von den im Abs. 1 zusammengefaßten Verwaltungsübertretungen sind vor allem jene hervorzuheben, die sich auf die Kampfzone des Waldes und die Windschutzanlage (§ 27), die widerrechtliche Verweigerung der Benützung des Waldes zu Erholungszwecken (Unterabschnitt III/C), die forstschädliche Luftverunreinigung (Unterabschnitt IV/C) und auf Maßnahmen betreffend die Wildbach- und Lawinenverbauung (Abschnitt VII) beziehen.

Durch die Bezeichnung der einzelnen Bestimmungen im Abs. 2, aus denen sich ein Zusammenhang zwischen der Übertretung und den für verfallen zu erklärenden Gegenständen ergibt, ist dem erforderlichen Legalitätsprinzip entsprochen.

Bei den im Abs. 3 erwähnten privatrechtlichen Ansprüchen handelt es sich um Schadenersatzansprüche verschiedener Art. Deren Geltendmachung ist gemäß § 57 Abs. 1 VStG nur insoweit zulässig, als diesbezüglich besondere Bestimmungen in den Verwaltungsvorschriften bestehen. Trifft dies, wie im vorliegenden Falle, zu, dann kommt nach der angeführten Verfahrensbestimmung dem Privatbeteiligten Parteistellung zu. Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang noch, daß durch die dem Privatbeteiligten gebo-

tene Möglichkeit, solche Schadenersatzansprüche im Verwaltungsstrafverfahren geltend machen zu können, die hierfür grundsätzlich gegebene gerichtliche Zuständigkeit unberührt bleibt.

Im Abs. 4 sind die allgemein bisher mit „Forstfrevel“ bezeichneten Übertretungen aufgezählt. Als neu gegenüber dem FRBG sind vor allem jene Straftatbestände hervorzuheben, die aus der Regelung des Unterabschnittes III/C über die Benützung des Waldes zu Erholungszwecken resultieren, wie etwa das unbefugte Befahren von Forstwegen oder Betreten von gesperrten Flächen. Die Notwendigkeit solcher Strafbestimmungen ergibt sich schon allein aus dem Erfordernis der Walderhaltung, insbesondere in seiner Schutz- und Wohlfahrtsfunktion, ohne die eine Erholung im Walde eben nicht gewährleistet sein könnte. Als ein Tatbestand besonderer Art, der im übrigen von niemandem „befugter Weise“ gesetzt werden kann, stellt sich das Wegwerfen oder Ablagern von Unrat dar. Führt letzteres Verhalten zu einer flächenhaften Gefährdung des Bewuchses mit den zu erwartenden schädigenden Wirkungen auf die Waldkultur, so liegt hier der Tatbestand der Waldverwüstung vor, für den die Strafsanktion des Abs. 1 mit höherem Strafsatz gilt. Schließlich ist zu diesem Absatz noch festzuhalten, daß die Anwendbarkeit der angeführten Strafbestimmungen auf Straftaten, die in der Kampfzone des Waldes oder in Windschutzanlagen gesetzt werden, ausdrücklich vorzusehen war; dies deshalb, weil im § 2 festgestellt ist, daß es sich bei der Kampfzone des Waldes und bei Windschutzanlagen nicht um „Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes“ handelt, sondern auf diese lediglich die Bestimmungen desselben anzuwenden sind.

Abs. 5 soll der Strafbehörde die Möglichkeit einräumen, die zu den bezeichneten Tatbeständen vorgesehenen Geld- und Arreststrafen nebeneinander zu verhängen, sodaß davon abgesehen werden konnte, in diesen Fällen einen erhöhten Strafraum vorzusehen. Von dieser Möglichkeit wird dann Gebrauch zu machen sein, wenn etwa wiederholt Straftatbestände gesetzt werden, die von vornherein mit besonderer Gefährlichkeit für Menschen oder auch für den Wald verbunden sind, wie dies z. B. beim Tatbestand der Waldverwüstung (§ 18) oder des widerrechtlichen Entzündens bzw. Unterhaltens von Feuer (§ 43) zutreffen mag.

Im Hinblick darauf, daß die im Abs. 4 angeführten Tatbestände nur dann einer Strafsanktion unterliegen sollen, wenn sie unbefugterweise gesetzt werden, war eine entsprechende Umschreibung erforderlich (Abs. 6).

Abs. 7 räumt der Behörde die Möglichkeit ein, auch im forstrechtlichen Bereich zu Organstrafverfügungen zu ermächtigen.

Abs. 8 stellt den Einnahmenträger fest. Auf die im Entwurf 1971 enthaltene Zweckwidmung wurde im Interesse der Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwandes verzichtet.

Zu Abs. 9 ist festzuhalten: Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, bedroht generell mit Strafe die Geheimnisverletzung durch Beamte (§ 310) und durch Angehörige bestimmter Berufszweige (§ 121), schließlich subsidiär jedermann, der ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis offenbart oder verwertet, das ihm bei seiner Tätigkeit in Durchführung einer durch Gesetz, Rechtsverordnung oder behördlichen Auftrag vorgeschriebenen Aufsicht, Überprüfung oder Erhebung anvertraut worden oder zugänglich geworden ist, soweit ihm die Offenbarung oder Verwertung durch ein Gesetz ausdrücklich verboten ist (§ 122). Die vorgeschlagene Neufassung des § 13 Abs. 7 zielt darauf ab, die Verpflichtung zur Geheimhaltung in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen des StGB zu normieren.

Zu § 173 (Verjährung):

Mit der dreimonatigen Verjährungsfrist des § 31 VStG kann für Übertretungen forstrechtlicher Bestimmungen in der Behördenpraxis, wie dies auch im Begutachtungsverfahren eindeutig zum Ausdruck gekommen ist, das Auslangen nicht gefunden werden. Dies liegt vor allem in der Größe der Wälder, in deren verkehrsmäßig oft ungünstigen Lage und der in Hochgebirgswäldern Monate hindurch anhaltenden Schneelage, aber auch in der Arbeitszeitverkürzung sowie in der zunehmenden Befassung der Forstbehörden mit neuen Aufgaben (wie etwa des Umweltschutzes) begründet. Ohne die vorgesehene, gegenüber dem VStG verlängerte Verjährungsfrist würde es in vielen Fällen wegen Eintrittes der Verfolgungsverjährung nicht mehr möglich sein, Übertretungen zu ahnden. Diese Frist war notwendigerweise auch für Übertretungen der Länder-Ausführungsgesetze vorzusehen. Das „Erfordernis zur Regelung des Gegenstandes“ in Abweichung vom VStG im Sinne der Z. 9 des Art. I der Regierungsvorlage 182 Blg. NR XIII. GP. — der danach neugefaßte Art. 11 Abs. 2 B-VG wurde vom Verfassungsausschuß (vgl. dessen Bericht 1189 Blg. NR XIII. GP.) sanktioniert — erscheint daher gegeben.

Zu § 174 (Holzankauf in Bausch und Bogen):

Für das Verbot der sogenannten Überhappsverträge war der Grundsatz der Walderhaltung richtunggebend. Der Holzverkauf am Stock und in Bausch und Bogen hat sich in der Vergangenheit fast immer zum Nachteil des Waldes ausgewirkt, weshalb bereits das FRBG (§ 80) eine analoge Regelung vorgesehen hat. An die Stelle des Wortes „nichtig“ ist nunmehr das eine eindeutige Aussage enthaltende Wort „rechtsunwirksam“ getreten.

Zu § 175 (Befreiung von Bundesverwaltungsabgaben):

Im jährlichen Durchschnitt fallen etwa 14.000 stempel- und verwaltungsabgabepflichtige forstrechtliche Verfahren an, von denen 9700 gemäß Art. II BGBL. Nr. 45/1968 von der Entrichtung einer Verwaltungsabgabe zur Gänze und 1800 gemäß Art. VII BGBL. Nr. 53/1968 bis zu einem symbolischen Betrag befreit sind und Anträge auf Holzfällungen durch Jahre hindurch nicht gebührenpflichtig waren (die Aufhebung der diesbezüglichen Regelung erfolgte lediglich aus formalen Gründen). Die Einnahmen des Bundes an Bundesstempeln und Verwaltungsabgaben, die für forstrechtliche Verfahren zu entrichten sind, betragen nach detaillierten Schätzungen etwa 320.000 S jährlich.

Zieht man in Betracht, daß schon bisher eine erhebliche Anzahl forstrechtlicher Verfahren von der Stempel- und Abgabepflicht befreit war, und stellt man zur Erwägung, daß beim überwiegenden Teil der Verfahren das auf die Wahrung der Schutz- und Wohlfahrtsfunktion des Waldes bezogene öffentliche Interesse im Vordergrund steht, erscheint es gerechtfertigt, sämtliche Schriften und Amtshandlungen von den bezeichneten Gebühren und Abgaben zu befreien. Hiefür spricht auch die Überlegung, daß die im Gesamtrahmen unbedeutenden Einnahmen den für ihre Erfassung, Evidenthaltung und Kontrolle erforderlichen Verwaltungsaufwand nicht rechtfertigen würden. Grundsätzliche Überlegungen des Bundesministeriums für Finanzen sowie der vorliegende Entwurf eines Gebührengesetzes 1974 haben aber dazu geführt, daß lediglich eine Befreiung von den Bundesverwaltungsabgaben vorgesehen wurde.

In legistischer Hinsicht ist zur Befreiung von Verwaltungsabgaben zu bemerken: § 78 Abs. 1 AVG bestimmt, daß die Befreiung von solchen Abgaben durch Gesetz vorgesehen werden kann. § 7 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1957 enthielt nun bereits für eine Reihe forstrechtlicher Amtshandlungen diese Befreiung; das Gesetz BGBL. Nr. 45/1968 hat diese Bestimmung unverändert übernommen. In einem Durchführungsrundschreiben des Bundeskanzleramtes ist ausgeführt, daß die vorgesehenen Befreiungen nach und nach in die einzelnen Sachgebiete regelnden Gesetze einzubauen seien. Mit der gegenständlichen Regelung soll nun dieser, dem Erfordernis des § 78 AVG Rechnung tragenden Anregung entsprochen werden.

Zu § 176 (Inkrafttreten):

Wie seinerzeit für das FRBG bedarf es für ein Gesetz, mit dem die Forstrechtserneuerung im gesamten abgeschlossen werden soll, einer längeren Frist zwischen der Verlautbarung und dem

Inkrafttreten. Ein Zeitraum von acht Monaten wird hiebei als angemessen gehalten. Soweit möglich, werden bis dahin die erforderlichen Durchführungsvorschriften ausgearbeitet werden, die dann zusammen mit dem Gesetz unter einem in Kraft treten könnten.

Die Fassung des Abs. 3 ergibt sich aus den gemäß Art. 10 Abs. 2 B-VG vorgesehenen Ermächtigungen im Zusammenhang mit Art. 15 Abs. 6 B-VG. Mit der nun vorgesehenen Frist für die Erlassung der Landes-Ausführungsgesetze ist den Ländern der erforderliche zeitliche Spielraum eingeräumt, wobei auch auf die notwendigen Vorbereitungsarbeiten und den Umfang der zu treffenden Regelungen entsprechend Bedacht genommen ist. Da der Zeitraum von einem Jahr überschritten wird, bedarf dieser Absatz gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 177 (Außerkräfttreten von Vorschriften):

Die abschließende und umfassende Gesamtregelung des Forstrechtes macht es erforderlich, das FRBG und die von diesem als weitergeltend erklärten Vorschriften sowie das Forstsaatgutgesetz aufzuheben. Hervorzuheben ist die im Abs. 1 und Z. 1 lit. d vorgesehene Aufhebung des § 18 Abs. 1 und 2 des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBL. Nr. 198, die sich infolge der Übernahme der betreffenden Bestimmungen in den vorliegenden Entwurf — als in diesen gehörig — ergibt. Auf die Bemerkungen unter Abschnitt V und § 90 wird verwiesen.

Außerhalb der gegenständlichen Regelung bleibt sohin, wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen bereits festgehalten ist, lediglich das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zum Schutz des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz (vgl. hiezu auch § 49 Abs. 2).

Mit der Bestimmung des Abs. 2 wurde dem von Ländersseite vorgebrachten Verlangen nach einer Übergangsfrist für die in den lit. a bis c angeführten Vorschriften im wesentlichen Rechnung getragen. Da diese zum Teil auch Landesrecht mitenthalten — so etwa das Vorarlberger Waldaufsichtsgesetz, LGBL. Nr. 110/1921 — war überdies das Außerkräfttreten ausdrücklich auf die bundesrechtlichen Bestimmungen einzuschränken.

Zu § 178 (Anhängige Verfahren):

Die im Entwurf 1971 enthaltene, auf anhängige Verwaltungsstrafen Bezug nehmende Bestimmung wurde im Hinblick auf den im § 1 Abs. 2 VStG 1950 normierten Grundsatz, wonach das alte Verwaltungsstrafrecht weiter anzuwenden ist, sofern nicht das neue Recht für den Täter günstiger ist, fallen gelassen. Die vorliegende Bestimmung konnte sich daher auf die für anhängige

Verwaltungsverfahren erforderliche Regelung der Zuständigkeit beschränken. Im ersten Satzteil wird dem Prinzip der Rechtskontinuität entsprochen, im übrigen sollen gemäß dem zweiten Satzteil die neuen Zuständigkeitsbestimmungen gelten, denen gegenüber lediglich einzelne Übergangsbestimmungen, wie etwa jene der Z. 3 Abs. 1, 8 Abs. 3 und 9 zweiter Satz des § 180, Abweichungen vorsehen.

Zu § 179 (Anwendbarkeit der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, Weitergeltung von Verwaltungsakten):

Die hier vorgesehene Anpassung der Verweisungen bezieht sich auf sämtliche Vorschriften des Bundes. Wenn daher etwa § 18 des Güter- und Seilwege-Grundsatzgesetzes 1967, BGBl. Nr. 198, bestimmt, daß § 7 FRBG sinngemäß Anwendung findet, so wird nach dem Inkrafttreten des neuen Forstgesetzes dessen § 90 Abs. 1 lit. c anzuwenden sein.

Die Regelung des Abs. 2 soll der Rechtskontinuität von Bescheiden dienen, soweit in diesem Bundesgesetz — wie etwa hinsichtlich der Übergangsbestimmung für Bannwälder (§ 180 Z. 4) — nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 180 (Übergangsbestimmungen):

Die in diesem Paragraph zusammengefaßten Übergangsbestimmungen erscheinen zum Zwecke der Aufrechterhaltung bzw. der Sicherung der Rechtskontinuität sowie zur Wahrung wohl-erworbener Rechte erforderlich.

Zu Z. 1:

Für die Wiederbewaldung der Räumden, die in den Hochlagen erhebliche Flächen einnehmen, war aus praktischen Überlegungen (Pflanzen- und Arbeitskräftebeschaffung) ein längerer Zeitraum vorzusehen.

Zu Z. 2:

Hinsichtlich bereits erlassener sogenannter Windmantel-Bescheide war im Interesse einer Anpassung an die näher bezeichneten Bestimmungen des § 16 die Möglichkeit einer Abänderung bzw. Aufhebung über Parteienantrag vorzusehen.

Zu Z. 3:

Im Interesse der Rechtsstabilität werden die bisherigen rechtskräftigen Rodungsbewilligungen den nach dem neuen Gesetz zu erteilenden gleichgesetzt, darüber hinaus trägt diese Bestimmung der Verfahrenskontinuität Rechnung.

Zu Z. 4:

Die bestehenden Bannwalderkenntnisse sind zum Teil schon vor längerer Zeit erlassen worden. Eine Überprüfung in einem angemessenen Zeit-

raum und ihre allfällige Neuerlassung bzw. Abänderung oder Aufhebung erscheint daher geboten.

Zu Z. 5:

Da die nach Art. 10 Abs. 2 B-VG hinsichtlich der Waldbrandbekämpfung zu erlassenden Landes-Ausführungsgesetze nicht gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes wirksam werden können, war vorzusehen, daß bis zu deren Inkrafttreten die Bestimmungen der §§ 25 bis 29 FRBG weitergelten, um nicht eine Lücke bei der gesetzlichen Regelung der Bekämpfung von Waldbränden entstehen zu lassen.

Zu Z. 6:

Während Abs. 1 transitorischen Charakter aufweist, stellt Abs. 2 eine Überleitungsbestimmung mit Dauercharakter dar.

Zu Z. 7:

Abs. 1 ist ebenfalls den Überleitungsbestimmungen mit Dauercharakter einzuordnen; dasselbe gilt sinngemäß für die Abs. 2, 4 erster Satz und 5.

Das im Abs. 4 zweiter Satz erwähnte Verfahren ist nach den neuen Bestimmungen abzuwickeln.

Zu Z. 8:

Die Abs. 1 und 2 sind ebenfalls transitorischen Charakters. Für nach diesen Bestimmungen anhängige Verfahren sollen gemäß Abs. 3 die bisherigen Vorschriften gelten.

Zu Z. 9:

Bisher gesetzte Maßnahmen auf dem Gebiete der Wildbach- und Lawinerverbauung sind solche mit Dauercharakter.

Zu Z. 10:

Für die Überleitung des Forstpersonals mußte als Grundsatz gelten, daß wohl-erworbene Rechte durch die Funktionsausübung nicht angetastet werden sollen.

Die Überleitung der Forstorgane war gegenüber der FRBG-Novelle bei den Förstern auf jenen Personenkreis auszudehnen, der derzeit die Staatsprüfung für den Försterdienst nach dem FRBG noch nicht abgelegt hat, diese jedoch vor dem Inkrafttreten der Vorschriften über die neue Staatsprüfung für den Försterdienst noch erfolgreich ablegen wird. Damit wird eine sachlich erforderliche Klärung gegenüber den Absichten der FRBG-Novelle vorgenommen.

Zu den Z. 11 und 12:

Die Festlegung der Termine ergibt sich aus den Bestimmungen der FRBG-Novelle und dem In-

126

1266 der Beilagen

krafttreten dieses Bundesgesetzes. Der Termin für die Staatsprüfung für den Försterdienst gemäß FRBG war aus praktischen Erwägungen zu erstrecken, jener für die Staatsprüfung nach diesem Bundesgesetz nach Beginn und Dauer der Ausbildung (Beginn 1972, siebenjährige Dauer) festzusetzen.

Zu Z. 13:

Mit dieser Bestimmung soll bezweckt werden, daß die die Bestellungspflicht regelnden §§ 118 bis 121 hinsichtlich § 118 Abs. 3 und § 119 Abs. 2 mit Inkrafttreten des Gesetzes personell vollziehbar sind.

Zu Z. 14:

Die Anerkennung von Vermehrungsgut bzw. von deren Ausgangsmaterial sowie die erforderlichen Aufzeichnungen sollen unverändert weitergelten; dies gilt auch für Saatgut, da dieses bei entsprechender Aufbewahrung lange Zeit lagerfähig ist. Eine Befristung (und zwar auf ein Jahr) war nur für die Einfuhrbewilligung für Vermehrungsgut vorzusehen, um den Überblick über die Einfuhren zu sichern.

Zu Z. 15:

Dieser Paragraph enthält die für die behördliche Überwachung der Wälder erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu § 181 (Vollziehung, Durchführung der Förderungsmaßnahmen):

Dem Entwurfsinhalt entsprechend differenziert die Vollziehungsklausel, unter Berücksichtigung der Zuständigkeitsregelungen des Bundesministerriengesetzes 1973, BGBl. Nr. 389, zwischen Vorschriften, die a) ausschließlich vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, b) von diesem im Einvernehmen mit den näher bezeichneten Bundesministern, c) ausschließlich von anderen Bundesministern und d) von diesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu vollziehen sind.

Da die forstliche Förderung (Abschnitt X) im Privatrechtsweg abzuwickeln ist und daher eine Vollziehung im Hoheitsbereich nicht zum Tragen kommt, wurde im Abs. 7 hinsichtlich der näher bezeichneten Bestimmungen der den privatwirtschaftlichen Charakter treffender umschreibende Ausdruck „Durchführung“ verwendet.